

Fuß A die Winkelrechte AF, daß sie der Länge des Zeigers gleich seyn. Nachdem ihr nun die Mittags-Linie DE, welche hier die Mitternacht-Linie fürstellt / gefunden / wie es oben und im vorhergehenden Capitel gelehret wurde; so ziehet die Abweichungs-Linie FG, und traget deren Länge auf die Horizontalem BC, von G in C, wo das Theilungs-Centrum der Mittags-Linie DE seyn / und man folgentlich / unter der Horizontal-Linie BC, den Winkel der Pol-Höhe / GCD, machen wird: Dieses aber darum / auf daß man in D das Centrum der Uhr / welches in unserm Land den Rorder-Pol bedeutet / haben möge. So setzet man zugleich über eben dieser Horizontal BC den Winkel GCE, nemlich das Complementum, oder die Ausfüllung der Pol-Höhe oder den Rest / welcher zur Ergänzung der neunzig Grad / von der Pol-Höhe noch ruckständig ist / (Z. E. zu Nürnberg ist / wie gedacht / die Pol-Höhe 49 / 27 / so ist das Complement

oder der Winkel GCE abermal 40 / 33) damit man auf der Mittags-Linie DE, den Equinoctial E bekomme. Im übrigen macht mans wieder wie / in der vorigen Uhr / von des §. 4. Worten: **Damit ihr nun auch** ic. gelehret worden. Was wir nun daselbst gesagt haben / das wird auch für diese Uhr / welche eben die vorige / aber umgekehrt ist / angehen müssen.

§. 7. Wir könnten hier schliessen / wann wir nicht noch einen Fall der sich begeben kan / beuzufügen für nöthig achteten. Nemlich könnte es sich zu tragen / daß die Abweichung der Wand gar zu groß wäre / und zwar dergestalt / daß sich die Mittags-Linie / nicht bequem auf die Wand reifen ließe / und man folglich das Centrum der Uhr auch nicht haben könnte: Oder: Es könnte sich auch begeben / daß die Höhe des Poli über dem Horizont gar zu groß wäre / welches eben so wol in Weg stehen / und verursachen würde / daß man das Centrum der Uhr in einer schicklichen Weite / die sonst zur Zeichnung der Uhr erfordert würde / nicht haben könnte. In diesem Fall möchte man die Uhr / durch zwei Horizontal-Linien / auf folgende Weise / auch ohne Centro, aufreissen:

Wann ihr die Stunde-Puncten auf der Horizontal-Linie MA durch Hilf einer angelegten Horizontal-

Uhr / bemercket / also / daß das Centrum im Punct B gewesen / welches auch das Theilungs-Centrum der Horizontal MA seyn muß; wann ihr auch die Mittags-Linie auf der Abweichungs-Linie BC gezeichnet; so ziehet nach Belieben die Bleirechte GF, welche die Horizontalen MA in dem Punct D die Abweichungs-Linie BC aber in F schneidet: machet ferner DE gleich / wie BF, an der Länge / auf daß ihr im Punct E, den Winkel DEG, der Pol-Höhe / vermittelst der Linie EG, machen könnt. So wird die Winkelrechte GF den Punct G, den man in gleichen für einen Affer-Fuß des Zeigers annehmen kan / geben: Durch diesen andern und ersten Fuß des Zeigers / wird man die Subtilarem AG zu ziehen wissen.

Ferner führet durch ermeldeten Punct G, die gegen die Horizontalen MA gleichlaufende NG, welche die Stell einer Affer-Horizontal-Linie versehen wird / und die ihr in Stunden theilen könnt / wann ihr GH gleichlang / als DF ist / nehmet: und die gegen die Abweichungs-Linie gleichlaufende Linie HI, durch den Punct H ziehet: Diese Linie / wird eine Affer-Abweichungs-Linie und Mittel geben / daß man auf ihr / die Mittags-Linie einer schon gemachten Horizontal-Uhr / deren Mittel-Punct im H sey / anlegen könne: Gestalten man auf diese Weise 2. Punct von einer jeden einzelnen Stunde-Linie hat. Welches dann / eine Uhr völlig hinaus zu machen / gnug ist.

Ziehet man durch den Punct A, die Linie AL, Winkelrecht / gegen die Subtilarem GA, und macht sie gleich dem ersten Zeiger AB; Führet man auch die Linie GK, durch den Punct G, Winkelrecht gegen die erst-gedachte Subtilarem GA, und macht sie gleich dem andern Zeiger GH; So wird die Linie KL ein Stück von der Achse dieser Sonnen-Uhr seyn.

§. 8. Was sonst von künstlichen Uhren zu melden wäre / damit ist ein ohne dem beschäfftiger Haus-Batter diesesmal nicht anzuhalten. Sollten dessen Söhne darinnen wol anzuführen seyn / so kan es / im andern Theil / bey der Unterweisung für die Jugend eines Adelichen Landmanns / süllicher beigebracht werden.

Von Erkauffung eines Gutes.

Das LIX. Capitel.

Von denen Umständen die vor dem Kauff ins gemein zu betrachten.

Inhalt.

§. 1. Eine allgemeine Warnung vor dem Kauff zu bedencken. §. 2. Worauf insgemein zu sehen. §. 3. Der Kauffer soll seine Lust zum kauffen geheim halten. §. 4. Die Einkünfften des Guts. §. 5. Des Verkäuffers Art und Eigenschaft. §. 6. Sein eigen Vermögen untersuchen. §. 7. Die Gefahr des Einstandes sorgfältig vermeiden. §. 8. Auf die Nachbarschaft genaue Absicht machen.

§. 1.

Die andere Art zu einen Gut zu gelangen / geschieht vermittelst eines redlichen und aufrechten Kauffs / woben der angehende Haus-Batter drey Betrachtungen anzustellen hat / was er nemlich vor dem Kauff / in dem Kauff-Handel selbst / und nach demselben zu verrichten habe. Er soll aber diese allgemeine Vor-Erinnerung

daben voran mercken: Daß er zwar nach allen denen nachfolgenden Puncten / seinem künftigen Unheil und Angelegenheiten vorzubauen / alles und jedes untersuchen / doch aber auch nicht gar zu ängstig scrupuliren / und nach seinen Sinne und eingebildeter Gemächlichkeit haben / noch weniger mit vortheilhaftigen Griffen zu des Verkäuffers Nachtheil und Schaden handeln solle. Entemahl so viel jenes betrifft / kein Haus und Gut zu finden / das so beschaffen seyn kan / daß daran im geringsten nichts verlangt werden möchte: Dieses aber den Grund und die Regeln eines ehrlichen und redlichen Kauffs der Christlichen Liebe und Billigkeit zu wider über einen Kauf-Verkauff werffen / und folglich mehr Fluchs als Segens auf solche Haushaltung laden würde. Also ist zum Exempel unverantwortlich / wann vermögliche Leute auf ein Gut vor- und nach leihen / bis die kleine Posten bey dem



Besitzer des Guts zu einer unablässlichen Schulden-Last hinzuwachsen / darüber der Creditor oder Darleiher sich zu legt in das Gut immittiren lässt / oder so der Schuldner sein Unterthan ist / sich selbst in die Possession und Besizung setzt / und solcher massen seine Zinsen aus dem Genuss des Gutes hebet / dem Schuldner aber das übrige heraus gibt / und also zusamt seinem Zins den Unterhalt umsonst hat: Endlich aber wenn er nun seinen Vorthail und die gelegene Zeit ersiehet / sein vor und nach einzel Weise ausgeliehenes Geld über einen Hauffen wieder fordert / und weils dem Schuldner auf einmal zu erstatten unmöglich ist / das Gut ihm oft um ein geringes abzutreten nöthiget. Wobey aber ein solcher Käufer / der mit dergleichen Hilvers-Griffen gewissenlos umgeheth / bedencken sollte / daß die Theilnen des Gedruckten / bevorab da er sich an Wittwen und Waisen Gütern bereichern wolte / sein Haus als eine Plath des Zorns Gottes / ehe er sich versiehet / überströmen werde. De malè quæsitis non gaudet tertius heres. Unrecht Gut faßelt nicht / kommt auch auf den dritten Erben nicht.

§. 2. Wer aber Christlich und ehelich zu kaufen sich vorgezet hat / der soll vor dem Kauff seine Betrachtung auf sich selbst und seinen eigenen Zustand / auf den Verkäufer / die Nachbarschaft / die Wohnung / die Einkünfte / und so es mehr als ein bürgerlich und Bauern-Gut ist / auf die Gerechtigkeiten / Freheiten und Unterthanen köhren. Wobey er überall bedachtsam und ohne Ueberdang alles / was er vorhat / nach Inhalt und Anleitung derer hier nächst folgender Erinnerungen / thun soll / als welche ihm zu einem Memorial und Mahn-Zettul dienen / und nach Verwandnuß der Umstände / die ihm die Zeit und Ort an die Hand geben werden / zu mehrern Nachdencken und Anmerckungen Gelegenheit geben werden.

§. 3. Erstlich ist nicht rathsam / daß der Käufer an sich mercken lässt / daß er zu dem Gut ein sonderlich Verlangen zu kaufen trägt / als wodurch er dem gewinnstüchtigen Verkäufer den Kauff zu steigern selbst Ursach geben würde: deswegen er dann viel lieber durch einen vertrauten Freund / sich der Gedancken des Verkäufers erkundigen / als anfangs selbst offenbahr etwas handeln soll.

§. 4. Zum andern soll er auf das Gut selbst sehen / und mit Zuziehung eines solchen Freundes / (allermeist da er selbst in dergleichen Dingen keine genugsame Erfahrung hätte) sich erkundigen / und gründlich informiren oder unterrichten lassen / ob auch sein anzulegendes Capital und Kauff-Geld nach Abzug der Unkosten zum wenigsten die Land-läuffige Interesten ertragen mögte / wovon er aus denen in hernach folgenden Capiteln vorgestellten Anmerckungen einen Überschlag machen kan: doch / weil die Intraden bald steigen / bald wiederum fallen / daß er den Überschlag nicht von einem Jahr allein / sondern zum wenigsten von dreien Jahren zusammen mache / und ein Jahr ins andere schiebe und rechne. Wobey ihm auch nicht zu rathen / daß er des Verkäufers und dessen Beyständers mündlichen Bericht schlechthin traue: sondern er siehet sicherer / so er vorher selbst oder durch andere bey denen Benachbarten / sonderlich denen / von welchen er weiß / daß sie des Verkäufers Parthey nicht halten / sich der Sachen erkundigt; am sichersten aber ist / so er den Augenschein selbst in den Gebäuden / Gärten / Wiesen / Feld / Wäldern / Teichen und so fort / und zwar zu einer solchen Zeit / da das Getraid auf den Feldern stehet / und nun alles seine Abnutzung geben soll / selbst einnehmen wird.

§. 5. Zum dritten soll er sich wol erkundigen / und abzumerken trachten / mit was für einem Verkäufer er zu thun habe / was für Gerüchte von ihm gehe / ob er redlich

und warhaftig / oder vortheilhaftig / Gewissen-los / und mit Betrügereyen zu handeln gewohnt sey; und ob dannhero seinen Worten zu verlässlich und getrost zu trauen / oder Mißtrauen und Zweifel daran zu setzen sey?

§. 6. Vor allen aber soll er zum vierdten sein Vermögen mit des Guts Werth und Anschlag vernünftig überschlagen: Ob er auch so viel Zahlungsmittel zusammen zu bringen vermöge / oder so ers nicht in der Baarschaft hätte / sondern auf Credit entlehnen müste / ob er die Interesten von der Nutz-Nießung des Guts zusamt seiner Unterhaltung zu verübrigen / auch die zur Haushaltung benötigte tägliche Nothdurft an Fahrnüssen / Vieh / Wagen / Pflug u. d. g. zu Hand zu schaffen sich getraue: weil er sonst sein angelegtes Geld in der Letzte übel angelegt finden / und zusamt dem Gut in die Schanze schlagen / und seinen Creditoren würde überlassen / da er denn mehr deren Beständner und Verwalter / als ein Eigentums-Herr geachtet werden müste. Befindet er sich aber in solchem vermöglichen Stande / daß er den Kauff-Schilling und sonst auflauffende Gerichts- und andere Unkosten auf einmal baar erlegen kan / so thut er zwar in richtigen Gütern deswegen besser / so er die Bezahlung auf einmal thut / als daß er den Kauff-Schilling in Fristen zu erlegen sich vergleicht / weil er solcher gestalt am Kauff-Schilling gemeinlich ein merkliches ersparet / und zugleich sein Geld auf sein eigenes Gut sicherer anlegt / als andern auf ein ungewisses ausleihet. Bey unrichtigen und zweifelhaften Handlungen aber / woben man sich schäd- und gefährlicher Ansprüche / so der Verkäufer betrieglicher Weise verhalten hätte / andernorts her zu besorgen / so siehet er weit sicherer / wo er sich in diesem Fall die Zahlung in Nachfristen zu leisten vergleicht / und so viel in Händen behält / dahin er seinen regrets nehmen / und sich seines Schadens erholen kan. So wollen auch einige dafür halten / daß es denen ansehenden jungen Leuten zuträglicher seyn würde / so sie ihre Güter mit theils Schulden annehmen / als daß sie in völlig ausgezahlte Güter einsteigen: weil sie jenes zur Sorgfalt und Fleiß bey Zeiten gewöhne / dabey sie denn hernach die übrige Zeit ihres Lebens gemeinlich zu bleiben pflegten: Dieses hingegen ihnen zur Faulheit / Fürwitz und Sorglosigkeit Anlaß und Gelegenheit geben würde: darüber ihr Haus-Wesen von Jahren zu Jahren in Abnehmen nothwendig gerathen müste: welches allermeist bey Gemüthern / die an sich zur Leichtsinigkeit und Sorglosigkeit geneigt sind / nicht ohne Grund seyn dürfte / allen angehenden jungen Ehe-Leuten aber insgesammt / die Güter kaufen wollen / diese Erinnerung und Warnung gibt: daß sie ihren Credit zu erhalten / die accordirte Termnen mit richtigen Bezahlungen abstaten / und lieber an ihrem Maul etwas ersparen sollen / damit niemals zwey- oder mehr-jährige Zinsen und Fristen zusammen wachsen. Weil solches ein unbetrüglicher Weg zu ihrem Verderben seyn / und die Bezahlung nachmals doppelt so schwer / wo nicht allerdings unmöglich / den Credit aber / welcher an sich selbst einem sichern Capital / zu dem man im äußersten Nothfall seine Zuflucht nehmen sollte / gleich gehalten wird / anfangs zweifelhaftig / folgendes aber zusamt der Haushaltung allerdings fallend machen würde.

§. 7. Zum fünften soll der Käufer / so viel er immer voraus sehen kan / sich hüten / daß er sich in keinen Kauff einlasse / dabey die augenscheinliche Gefahr zu besorgen / daß ihm das Gut / welches er mit vieler Mühe erkauft / durch einen unvermeidlichen Einstand zu seinem noch größern Verdruß wieder genommen / und wol gar der Possession / die er davon bereits genommen / wiederum

entsetzt werde / oder aber so er den Kauff schätzen und behaupten wolte / das Einstand-Recht theuer kaufen / und aufs neue bezahlen müsse. Und ob ihm schon der Rath zu gute kommen mögte / daß er / ein solches Gut zu behaupten / den Kauff-Schilling so hoch machen sollte / daß denen zum Einstand Berechtigten der Lust sich ihres Rechts zu gebrauchen vergehen müste / so würde doch bey einem solchen über-silberten und vertheuerten Kauffe / allermeist so das Vermögen des Käuffers gering oder nur mittelmäßig wäre / nicht allein schlechter Vortheil / sondern auch bey einem reichen und vermöglichen Käufer / weil die Sache aufs Gewissen ankommt / wenig Segens in künftiger Haushaltung zu hoffen seyn: Daß dannhero das sicherste ist / daß die Sache von dem Verkäufer entweder vorher aufrichtig und redlich ausgemacht / oder der Kauff allerdings unterlassen werde. Wie ferne aber und in welchen Fällen das Jus Protomiseos Platz finde / davon können die angefügete rechtliche Anmerkungen die gebührende Masse geben.

[Vid. Hohberg lib. I. c. 16. editionis secunda.]

§. 8. So viel die Nachbarschaft betrifft / soll er sechstens nachforschen / was er Gutes oder Böses von denselben zu vermuthen haben mögte. Eine böse Nachbarschaft kan einem Haus-Vatter sein Leben rechtsschaffen sauer und bitter machen / ja gar abkürzen / daß auch die alten Juden schon vorlängst hiedon das Sprich-Wort geführt: Daß Gott den Menschen / dem er feind sey / an einen bösen Nachbarn gerathen lasse. Wiewol nun unsere Meinung nicht dahin gehet / daß sich ein Käufer bloß deswegen / von dem Kauff eines Gutes / welches ihm sonst im übrigen anständig wäre / abschrecken lassen sollte / so thut er doch sicherer und besser / so er in solcher Betrachtung von einem Gute / welches er auch in den meisten übrigen Stücken schlecht zu seyn findet / lieber bey Zeiten zurücktritt / als einen solchen beschwerlichen und gefährlichen Kauff vollziehet. Nachdem aber die Nachbarschaft näher gelegen / oder weiter entfernt ist / so wäre hiebey nachzufragen: Ob sie friedfertig / oder zänckisch? von gutem ehrlichen Namen / oder wol gar der Zauberey beschuldiget sey? Ob die angrenzende Gründe unter einerley oder mehrere und fremde Herrschaften gehören? Ob die Rän- und Marck-Steine richtig oder strittig? Ob die Streitigkeiten von einer solchen Wichtigkeit seyn / daß er ohne seinen empfindlichen Schaden und mehrere daraus zu befahrende Consequenzen und Eingriffe nichts nachgeben könne? Ob das Gut nicht zum wenigsten zu einem Weiden Wegs von einer Fest- und Besatzung liege? weil denen benachbarten Inwohnern / sonderlich in Krieges-Zeiten / die meiste Gefahr und Verheerungen davon zuwachsen pflegen / wie es gegen einen Land-Gute zu augenscheinlicher Bequemlichkeit und Aufnahm gereicht / so es einer volkreichen Stadt nicht gar zu nahe auch nicht zu weit entlegen ist / weil der Haus-Vatter dorten von dem täglichen und vielfältigen Überlauffen und überflüssigen Visiten und Zusprechen verschonet / disfalls aber seine übrige Vieltuhen und Lebens-Mittel an denen wochentlichen Märck-Tagen / mit geringer Mühe und Unkosten / aber in höherm Werth verschließen / und zugleich / so er seine Wohnung in der Stadt haben müste / seines Meyers Hofes und Gutes bequemer genießen: auch auf seine Leute dann und wann selbst die Aufsicht haben / und sie bey solcher unermuteter Nachsicht in desto fleißigerer Sorgfalt und Wachsamkeit erhalten kan.

Rechts

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 59. Von den Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten. Ejusdemque S. I.

Wie die Bosheit der Menschen nur immer auf den Eigen-Nutzen bedacht ist / und zu Beförderung desselben die Übervortheilung des andern nicht achtet: Solches aber absonderlich im Kauffen und Verkauffen / als einem auf der Welt fast gemeinen und allenthalben Contract zu geschehen pfleget: Als hat man darauf wol zu sehen / wie diesen Übervortheilungen begegnet werden könne: Welches dann eben die Ursach ist / warum heut zu tag fast allenthalben in Kauff- und Verkaufung der ligenden Güter / absonderlich aber bey derselben Tradition und Uebergebung / der Obrigkeitliche Consensus und Ratification erfordert / und ohne demselben dieser Contract vor null und nichtig gehalten wird / wie zu sehen im Chur-Bayr. Land R. von Contracten Tit. 8. in verb. Wiewol nach Besag gemeiner Rechts im Kauffen und Verkauffen / allein der Contractanten Will und consens genug / und nicht vonnöthen ist / daß darüber einige Schrift verfaßt / oder etwas darauf gegeben werde / es wäre dann sonderlich und nahmlich abgeredet / daß der Kauff / bis eine Schrift oder Brief darüber aufgerichtet / nicht gültig solle: Jedoch / dieweil dieser contract unter den Leuten der fürnehmste gehalten / derowegen billich / daß aller Betrug / Vorthheil und Vernachlässigung / so viel möglich / vorgekommen / hingegen aber alle Ehrbar- und Aufrichtigkeit darum gepflanzt werde: So ordnen / setzen und wollen wir / daß hinführo alle Verkäuff und Käuff unbeweglicher Güter (ausser der Adlich- und Graduirten Personen unter welche unsere Räch / Beamte und fürnehm Geschlechter auch zu rechnen) anders nicht gültig noch gültig seyn sollen / sie seyen dann zuvor im Beyseyn beydes Käuffers und Verkäuffers / und also wissender Ding für jedes Ores Beamten / Rath oder Gerichten / insinuir und eingeschrieben / auch die Kauff- Briefe darüber zu fertigen und zu siegeln gebetten worden / dann so lang solches nicht geschehen / soll jeder Theil nach Gelegenheit und Umständen des Verkaufes oder Kauffs wieder abtreten Macht haben / derjenige aber / so den getroffenen Contract des Kauffs oder Verkaufes nicht halten / sondern ohne Ursach davon abspringen würde / nach Gestalt und Beschaffenheit der Sachen / mit gebührender Straff angesehen werden. Consens. Sächsisch. Land-Recht. lib. 2. art. 51. Würtemb. Land-Recht. p. 2. fol. 155. Rubr. Alle Contract. Kauff und Verkauf / über ligende Güter geschehen / sollen vor Gericht gefertiget werden etc. Item Reformation der Stadt Wormbs lib. 5. part. 1. tit. 1. in verb. So wir nicht unbillig Vorsorg tragen / unserer Unterehanen Nutzen zu betrachten / und in allen Handlungen zu versehen / daß ein jeder seiner Nothdurfft nach / sich für Krieg und Zaderverdrüß / so er best möge. Auch aus manigfaltiger Ansehung der unsrigen befunden / daß Witwen und Waisen und Unverständige / welche durch unbillige Verschwendung des Ihrigen / welche durch Unersahrnuß ihrer Handhierung und Verhandlungen in Abgang und Armut fallen / und dann aus Nothdurfft oder Scham bewogen und gedrungen / ihre Güter einzeln / mit der Zeit etwan heimlich in Häusern verkaufen und übergeben im Beywesen

etlicher Gezeugen; Und so sie dann nichts mehr haben / nehmen sie die Flucht / dadurch die Schuld / Zinsen oder Glaubiger ihrer Schulden / und zu Zeiten gemeiner unser Stadt Renten / Steuer und Dienst beraubt / und abgänglich werden / auch etwan unzimliche Pacta / Kauff oder Contract gemacht und angefangen / wider Recht und gute Sitten: Derowegen halben die Partheyen zu Krieg / Unruh / Unwillen in Kosten und Schäden wachsen / zu unüberwindlichen Beschwehrungen und Verderben / das wir abzuwenden / und hinführo in bessere Ordnung zu stellen alles Vermögens geflossen / gar willig und geneigt sind. Darum / so ordnen / setzen und wollen wir / daß alle und jede Kauff oder Verkauf ligender oder unbeweglicher Güter / als die in solchem Namen begriffen und verstanden werden mögen / sollen unkräftig / ohnmächtig / und nicht von Wärdens seyn / genant / geacht oder gehalten werden; Es sey dann / daß solche Kauff / Verkauf oder Contract in Schrifften verfaßt / für unsern Rath oder Stadt-Gericht gebracht / und im Beyseyn beyder Theilen / des Käuffers und Verkäuffers / öffentlich erkennet / bewilliget / mit Hand und Halme nach unserm Stadt-Recht aufgegeben / eingeschrieben / um Versiegung und Fertigung desselben gebetten. Und so dieser wesentlicher Stück / eins oder mehr nicht also geschehen / soll der Kauff unbändig seyn / und mögen die Partheyen beyde / oder ihr jede solches Kauffs oder Verkaufes / wieder abtreten. Vid. quoque Reformat. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 3. §. 7. ibi: nirgends anderswo / dann in unserer Cangeley für beyden unsern Burgermeistern und noch einen Schöpffen / im massen bisher bräuchlich herkommen / geschehen etc. Item Reformat. der Stadt Nürnberg tit. 16. l. 10. ibi: So die Kauff und derselben Verschreibungen im Gericht oder durch zweyen des kleineren oder grössern Raths hinführo erzeuge und aufgerichtet werden etc. Nec non Decretum de anno 1582. d. 17. Jan. quod. extat in Additional. sub Rubr. In Einschreibung der Kauff der Land-Güter halben einige darauf stehende Gebäu / derselben angegebene Wald- oder Feuer-Recht / auch Steuer and Ungelds Exemption ohne durch die Partheyen fürgelegte genugsame Schein von dem Wald-Amte oder E. E. Rath nicht zu specificiren etc. Et in verb. seqq. Und demnach E. E. Rath dieselbe zu siegeln nicht unzeitig Bedencken trägt / dasselbe auch hinführo zu vorkommen / so will E. E. Rath ihre Gerichtschreiber und derselben Substituten verführtes Irsums hiermit erinnert / und ihnen ernstlich unter sagt und auferleget haben / daß sie hinführo etc. Und endlich die Statuta der Stadt Würdingen p. 2. tit. 7. in verb. Als bisshero etliche Burger und Inwohner sich unterstanden / allhier briefliche Urkunden und Contract zu schreiben / die es zum theil nicht gelernt / zum theil auch E. E. Raths und gemeiner Stadt geschworne Schreiber nicht seynd: woraus nachmalen / indem dieselbe in den meisten Requiritis vitios und mangelhaft befunden / beschwerliche Rechtfertigungen vor Rath / Gericht / und sonst erfolgt / auch viel blinde Contract die in Rechten nicht statt haben / auf solche Weis zu des armen Manns grossen Schaden vorgegangen / so will hiermit E. E. Rath geordnet und gesetzt haben / daß hinführo kein Bürger / er sey wer er wolle / einigen Kauff / Zins / Schuld / Uebergab / Lehen-Brief oder andere Contract zu machen noch zu schreiben sich unterstehen soll / ausgenommen E. E. Raths geschwornen Stadt-Schreibers oder

„Substitutens / wie auch Gericht : Rechen : und Spital-
 „schreibers / was und so viel ihnen nehmlich von Gerichts-
 „Stadt-Cammer und Spitals wegen gebühret und obge-
 „legen : Desgleichen sollen auch die Bürger und Inwoh-
 „ner allhier bey niemand andern ihre Contract schreiben
 „und aufrichten lassen ; dann dergleichen Brief / welche
 „außerhalb berührter Personen gemacht worden / gäng-
 „lich sollen vernichtet und verworffen / und also weder vor
 „Rath noch Gerichten darauf gesprochen und erkannt
 „werden. Item tit. 8. in verb. „Als will E. E. Rath
 „hiermit gefest und geordnet haben / daß bey Erlegung
 „bedeuter paaren Angab die Fertigung über dergleichen
 „ligend Gut in E. E. Raths Steuerbarkeit / bey den Can-
 „zeley-Substituten angegeben / und allerweg öffentlich im
 „geoffenen Rath von denselben verständlich solle abgele-
 „sen / auch die briefliche Urkunden darüber in der Canzeley
 „unter E. E. Raths und gemeiner Stadt-Inselgel auf-
 „gerichtet werden : Soll auch kein anderer sich darüber
 „zu siegeln nicht gelüsten lassen / bey Vermeidung E. E.
 „Raths Straff : Nec non titul. seqq. 9. §. 1. in verb.
 „Gleichwie nun im nechstvorhergehenden Titul berührt/
 „daß alle ligende Güter vor E. E. Rath sollen gefertigt
 „werden ; Als will derselbige solches dahin erlauiert / er-
 „kläret und verstanden haben / daß keinem Bürger zuge-
 „lassen / einigugend Gut in gemeiner Stadt Steuer und
 „Ertern zu verkauffen / noch daraus weder wenig noch viel
 „hinzugeben / noch Erbsfall oder in andere Weis an sich
 „zu bringen / zu besigen und inne zu haben / ohne E. E.
 „Raths Einfertigung / Wissen und Willen / damit alles
 „desto ordentlicher und richtiger hergehe / gute Ordnung
 „erhalten / und hingegen Streit / Irrung und Schaden
 „vermieden / und ein Gut nicht höher / dann es leiden mag/
 „beschwehret / noch für frey verkauffet werde / da es doch
 „verpfändet ist. Welches ebenfalls auch von den Ver-
 „pfändungen der ligenden Stück in §. seq. 2. geordnet ist/
 „daß n. hmtlich keine solche Pfandung ohne Consens
 „der Obrigkeit geschehen / und die Cautiones und
 „Asseruationes ordentlich in gemeiner Stadt besreyes-
 „tes Pfand-Buch eingetragen werden sollen : Und o-
 „hierwider gehandelt / soll alles nach gemeiner Stadt
 „Recht keine Krafft noch Macht haben / und darzu
 „die das thäten / mit gebührender Straff angesehen
 „werden. Vid. §. 6. d. tit.

„Aus welchen allen demnach erhellet / wie sorgfältig
 „hier und da denen fast aller Orten überhand nehmenden
 „Ubertreibungen und Betrügereyen durch heilsame
 „Satzungen und Statuta vorgebeuet worden seye. Und
 „unter diese Ubertreibungen und schädliche Betrüge-
 „reyen gehöret auch das **Verkauffen der Frücht im
 „Feld** / v. l. 78. §. frumenta. ult. ff. de C. E. V. & l. 25. ff.
 „de A. E. V. ibique Mornac. Krafft dessen / eigennützig
 „und geizige Leut dem gemeinen Volck im Schein der
 „Kaufmannschafft auf ihre Samen / so auf dem Felde ste-
 „hen / auch auf den Wein an den Stöcken / und andere ihre
 „Frücht Geld hinaus geben / dadurch die arme nothdürfti-
 „ge Leut / was sie gar härtiglich erarbeiten / näher / als sich
 „sonst nach gemeinen gewöhnlichen Kauff gebühret / zu ge-
 „ben verursacht und gedrungen werden. Diesem Ubel nun
 „vorzukommen / ist in der **Policey-Ordn. zu Franckfurt**
 „aufgerichtet / de anno 1577. tit. 19. §. **hinauf setzen** 2c.
 „heilsamlich versehen / daß zwar niemand verboten seyn
 „solle / dem armen Mann in der Noth / und damit er seine
 „Güter desto stattlicher erbauen / auch sonst mit anderer
 „Nothdurfft sich erhalten möge / auf Wein und Frücht et-
 „was hinaus zu geben ; Jedoch solle dasselbige hinausge-
 „ben anders und mehrers nicht / als auf den Schlag und ge-
 „meinen Kauff / was nehmlich der Wein oder das Getraid

zu Zeit des Contracts / oder aber vierzehnen Tag die nech-
 „sten nach dem Herbst oder Erndte gelten wird / besche-
 „hen 2c. Welches Verkauffen der Frücht im Feld an an-
 „dern Orten gar verboten / wie zu sehen bey dem Joh. 2. Sande
 „lib. 3. decif. Fril. Tit. 4. def. 7.

Ferner gehöret auch hieher das jenige Exemplum
 „welches von der Immission und **Einsatz der Güter** in
 „dem textu selbst beygebracht worden ist ; Damit man
 „aber wissen möge / wie es eigentlich mit der Immission und
 „**Einsatz der Güter** hergehe / und aus was Ursachen die-
 „selbe geschehe / als wollen wir nebst deme / was von uns in
 „der Vorrede dieses Buchs bereits generaliter ist gedacht
 „worden / noch specialiter und insonderheit etwas hiervon
 „beybringen. Ist demnach zu wissen / daß der **Einsatz** in
 „des Schuldners Güter **aus erster und anderer Ver-
 „käntnuß** erlangt werden könne / vid. rubr. tit. ff. quib.
 „ex caus. in poss. eat. & rubr. de reb. autor. jud. possid. Add.
 „**Bayr. Gerichts-Ordn.** Leg. 6. 7. 8. & 9. Item **Wür-
 „tenb. Land R.** p. 1. fol. 22. & legq. rubr. **von erster
 „und zweyter Einsetzung** 2c. **Beeder Einsatz** kan heut
 „zu tag (von denen Kayserl. Rechten siehe l. 1. & 4. ff. de
 „Jurisdic. l. 12. pr. ff. de reb. autor. jud. poss. l. 1. §. 9. ff.
 „quod legat l. 26. pr. & §. 1. ff. ad municip.) von einer
 „jeden Obrigkeit / welche die Niedergerichtbarkeit hat/
 „(nicht aber eigenmächtig / ob gleich der Schuldner in der
 „Verschreibung solches anfänglich erlaubet hätte. v. l. 3.
 „ibique DD. C. de pignor.) verrichtet werden. v. C. J. A.
 „lib. 42. tit. 5. th. 2. in f. Was demnach den **Einsatz**
 „**aus erster Erkantnuß** betrifft / (Immissionem ex pri-
 „mo Decreto) so können denselben alle Creditores oder
 „Glaubiger erlangen / es mag die Klage persöhnlich seyn/
 „v. l. 10. ff. de V. S. oder um ligende Güter / oder sonst hül-
 „liche Sachen geklaget werden / v. l. 7. §. 15. & 16. ff. quib.
 „caus. in poss. eat. & cap. f. §. ult. X ut lit. non contelt. Item
 „es mag der Schuldner beschaffen seyn wie er wolle / v. l.
 „3. §. 1. l. 4. & 5. ff. quib. ex caus. in poss. eat. wofen er nur
 „eine Gerechtigkeit auf dem Gut hat / auf welches der Ein-
 „satz begehret / v. l. 5. §. 7. ut in possess. leg. & arg. l. 31. ff.
 „de pignor. add. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 24. th. 2. lit.
 „B. und einen Unmündigen unterdessen aus demselben
 „der Unterhalt verschaffet wird / l. 33. pr. ff. de privil.
 „Cred. Es sind aber hierbey nachfolgende Stücke zu
 „beobachten : 1.) Daß die Güter / auf welche die
 „Obrigkeit den Einsatz ertheilet / in derselben Gebiet ge-
 „legen seyn : l. 12. §. p. ff. de reb. author. jud. possid. l. f. de
 „Jurisd. v. Hartmann. tit. 1. O. 6. in f. & Befold. ad Jus
 „Württemberg. p. 1. tit. 13. th. 21. 2.) Daß eine rech-
 „tmäßige Ursach der Obrigkeit hierzu Anlaß gebe / welche
 „gemeinlich hierinnen bestehet / wann der Beklagte auf
 „die an ihn ergangene Citation oder Ladung nicht erschei-
 „nen / oder dem Gebot des Richters nicht pariren will/
 „l. 1. & l. 12. ff. quib. ex caus. in poss. eat. l. 5. pr. ff. ut in
 „possess. leg. & Nov. 53. c. 4. §. 1. 3.) Daß der Kläger
 „des Beklagten Ungehorsam anklage / und den Einsatz be-
 „gehre. v. l. 4. §. 8. ff. de damn. infect. & l. 68. ff. de judic.
 „add. Carpz. p. 1. c. 9. d. 15. & **Bayr. Gerichts-Ordnung**
 „Leg. 8. Wann nun dieses alles richtig / wird der Einsatz
 „ertheilet / nach den alten Kayserlichen Rechten in alle des
 „Schuldners Güter / Consent. **Land-Gerichts-Ordn. in
 „Schwaben** pag. 1. tit. 12. Add. Fritsch. in addic. ad. Be-
 „fold. Contin. voc. **anlaten**. Nach den neuen aber/
 „in persöhnlichen Sprüchen oder Klagen / nach Was
 „oder Gelegenheit der Klage / und so weit sich die Schuld
 „erstrecket / welches man zu Latein nennet pro modo decia-
 „rati debiti. v. Nov. 53. c. 4. §. 1. Und zwar erstlich in die
 „fahrende Haabe / und so fort / gleichwie wir in der Vorrede
 „dieses Buchs ex l. 15. §. 2. de re jud. erörtert haben ;
 „Con-

Consent. Jus Can. in cap. fin. X. ut lite non contest. **Bayr. Gerichts-Ordnung** L. 6. & **Württemberg. Land-Recht** p. 1. fol. 22. & 23. §. **Zum andern** 2c. So fern aber die Klage sachlich oder häblich ist / daß ist um ligend oder fahrende Güter geklaget / und sothane Güter in der Klage bestimmt worden / in diesem Fall kan der Einsatz in dieselbige wol erkannt werden. v. **Bayr. Gerichts-Ordnung** L. 6. & notat. in præfat. hujus libr. Nach geschehener Erkenntnis und darauf erfolgter Einsetzung hat der einzusetzte Kläger dieses ersten Einsatz halben keinen andern Genieß / dann daß er die Güter / darein er gesetzt worden / allein rei servandæ causâ / das ist / zu mehrer Versicherung seiner Schuld innen hat / und eine gerichtliche Pfandschaft erlangt / v. l. 13. §. 2. C. de judic. & c. f. §. in aliis. X. ut lite non contest. l. 26. pr. ff. de pign. act. & r. t. C. de pign. prætor. Add. **Bayr. Land-Recht von Contracten** tit. 13. §. **wie ungleichen der 2c. & Württemberg. Land-Recht** cit. fol. 23. vers. **und der Kläger** 2c. dahero kan die Früchte nicht genießen kan. l. 5. §. 22. ut in poss. leg. Sedoch aber wird dieser Einsatz aus erster Erkenntnis wieder aufgehoben / wann der Schuldner erscheint / und sich gegen den Kläger in Rechten zu stehen erbötig macht / auch zu dem Ende genugsame Sicherheit stellet / und dem Kläger den erlittenen Kosten und Schaden / nach Ermessung des Richters / widerleget. v. Nov. 53. c. 4. §. 1. l. 8. §. 3. C. de præscr. 30. ann. auth. generaliter. C. de Episc. & Cler. l. 9. §. 2. & 4. ff. de reb. autor. jud. poss. v. **Bayr. Gerichts-Ordn.** leg. 7. Wofern nur diese Erscheinung innerhalb Jahres-Frist geschehen ist. v. c. f. §. in aliis v. alionibus. X. ut lit. contest. Dann wann unter solcher Jahres-Frist der Beklagte dem Kläger keine Versicherung angeboten / sondern ungehorsam verblieben. v. l. 8. C. quo modo & quand. Jud. kan derselbige / vornehmlich in häblichen Sachen / wann er nehmlich auf ligend- oder fahrende Güter geklaget hat / den **Einsatz** aus der zweiten oder anderten Erkenntnis erhalten l. 8. §. 3. C. de præscr. 30. ann. In persönlichen Klagen aber ist man an die Verfließung eines Jahres so genau nicht gebunden. arg. l. 1. §. 2. ff. de Jure delib. Nov. 53. c. 4. §. 1. & l. 15. §. 21. ff. de damn. inf. Consent. **Bayr. Gerichts-Ordn.** Leg. 7. & 9. & **Württemberg. Land-R.** fol. 23. inf. Und dieser Einsatz bringet dem Kläger einen solchen Vortheil / daß er ein vollkommener Besitzer wird / und die Abnutzung seines Guts sich zueignen kan / v. c. f. §. in aliis. X. ut lit. contest. so / daß der Schuldner nachgehends um die Possession seines Guts nicht mehr klagen mag / sondern ihm nur auf das Eigentum desselben zu klagen vorbehalten wird. d. c. f. add. **Bayr. G. O. Leg. 9. & Württemberg. Land-Recht.** fol. 23. vers. **und würde** 2c. Wie es nach **Sachsen Recht** disfalls gehalten werde / davon kan bey dem Beilich. p. 1. concl. 17. & Carpz. p. 1. c. 9. def. 14. 15. & seqq. nachgelesen werden.

Wer wolte aber alle Betrügereyen / die zwischen denen contrahirenden Partheyen in allen und jeden Contracten / absonderlich aber im Kauffen und Verkauffen / so wol der ligenden als fahrenden Haab / und anderer Dinge / vorzugehen pflegen / zu erzehlen wissen / allermaßen dieselbe / gleichwie die Bos- und Schalckheit der Menschen selbst unendlich sind. Damit nun weder dem Käufer noch dem Verkäufer disfalls zu viel geschehe / mithin sich keiner unter diesen beyden entweder muthwillig oder aus Unbedachtsamkeit in Gefahr und Schaden setze / wolten wir mit kurzen bemerken / was sie bey diesem Contract zu beobachten haben. Dann obwol eine gemeine Regel ist / daß man dasjenige / was man einander zugesaget / auch zu halten schuldig seye / so ist doch dieselbige lediglich von dem / **was aufrichtig / redlich und recht**

mässig gehandelt worden / zu verstehen / allermaßen es in der Wahrheit sehr viel Fälle gibt / darinnen die Contract, ob sie gleich geschlossen / jedoch nach Verordnung derer Rechte / theils von wegen der Personen / so miteinander contrahiren ; theils von wegen der Güter und Sachen / darüber contrahiret wird / theils auch von wegen anderer Ursachen / in sich selbst untüchtig / kraftlos und nichtig sind / auch dafür / wenn es vor Gerichte kommt / erkannt werden.

Die Personen nun betreffend / sollen dieselbige so beschaffen seyn / daß sie verstehen / was sie thun oder handeln und solchergestalt ihre Meinung verständlich an Tag geben können. arg. l. 1. §. 3. ff. de pact. dahero dann leicht zu erachten / daß gleichwie von allen andern / also auch von diesem Contract, die **Kinder** / l. 1. §. 13. ff. de O. & A. & §. 9. J. de inutil. stipul. und die denselben in den Rechten allenthalben gleich gehaltene **sinnlose Personen** / l. 7. pr. C. ad Sect. Treb. l. 1. §. 12. ff. de A. & O. Item, welche **durch den Trunck Witz und Verstand verlohren**, vid. can. 7. caus. 15. qu. 1. & can. venter. 5. dist. 35. add. Notat. Jurid. ad cap. 3. l. 1. §. 6. die **Verchwender** / welchen durch die Obrigkeit die Verwaltung ihrer Güter gesperrt worden. l. 12. in f. ff. de tutor. & curat. dat. l. 40. ff. de R. J. Vid. notat. jurid. ad cap. 15. lib. 1. §. 1. die **Unmündigen / und Minderjährigen** / so mit Curatoren versehen. v. l. 59. ff. de O. & A. l. 3. C. de restit. min. ausgeschlossen werden / als mit derer Vormundern vielmehr zu tractiren und zu handeln ist / dd. ll. Welches auch den **Sächsischen Rechten nach / von den Weibspersonen** zu verstehen / als welche ohne Bestimmung der Curatoren nichts contrahiren können. v. Carpzoz. pag. 2. c. 15. d. 1. so aber denen gemeinen Rechten nach anders ist / per l. 6. C. de Revoc. donat. Mit denen **Tauben und Stummen** können zwar heut zu tag / (de Jure Civ. v. §. 7. J. de inutil. stipul.) alle Contract geschlossen werden / allein wann sie nicht durch genugsame bekannte Zeichen ihre Meinungen an Tag zu legen wissen / müssen sie einen Curatorem gleich den Unmündigen haben. Ja / wann man gleich ihres Verstands versichert / so will doch rathlich seyn / daß man ihre Befreundte zu dem Contract nehme / welche täglich um sie sind / und von ihren Deutungen und Zeichen Rechenschaft zu geben wissen. Stryck. dist. 4. de Jure sens. c. 3. n. 16. Dergleichen kan sich auch ein **Blinde** in alle Contract einlassen / arg. l. 9. ff. de adopt. Allein / wann etwas solches zu kauffen / da das Gesicht hauptsächlich vomnöthen / ist es abermal rathsam / daß der Blinde sich einen guten vertrauten Freund erwähle / der ihm die Beschaffenheit der Sach / so zu kauffen ist / getreulich hinterbringe / damit er sich hernachmals nicht zu beklagen Ursach haben möge / als ob er betrogen worden. v. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 1. cap. 1. §. XI.

Dergleichen werden **durch die Gesetz** aus bewegenden Ursachen **einige Personen** / ob sie gleich mit ihrem Verstand völlig begabt / auf gewisse Maß von diesem Contract ausgeschlossen : Wohin wir zum Beispiel referiren und zehlen 1.) die **Vormünder** / welche Zeit während der Vormundschaft / einige Güter oder Haab / darüber sie Vormundere sind / weder durch sich selbst / noch durch andere Mittels-Personen / kauffen / oder in andere Weg an sich bringen können / wofern ihnen solches mit Erkenntnis der Obrigkeit nicht wissentlich vergönnet worden / welches denen Pupillen zum besten verordnet werden mögen. v. l. 34. §. f. ff. de C. E. V. l. 5. §. 2. & 3. ff. de autor. tut. & l. 46. ff. de C. E. V. add. **Württemberg. Reformation** Tit. 39. L. 9. §. ult. 2.) Die **Amteleut** oder Magistratus Provinciales, l. 62. pr. ff. de C. E. V

add

add. Chur-Bayr. Land. R. p. 2. tit. 8. §. 5. Es soll auch keiner 2c. davon wir bey dem ersten Buch cap. 17. §. 8. verfl. Erstlich weil ein jeglicher Contract. 2c. weitläufftig gehandelt haben. 3.) Die Fremde und Unburgere/ welchen an vielen Orten keine ligende Güter zu kaufen erlaubt ist / vid. Mev. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 2. art. 5. Bodin. lib. 5. de Rep. c. 2. prope fin. & Hondedæ. Vol. 1. conf. 5. n. 15. & seqq. Dann also finden wir in der Fürstlichen Württemberg. Lands. Ordn. fol. 35. versehen: **Das niemand keinem / so nicht unter unsers Herzogtums Obrigkeit gefessen einig ligend Gut zu kaufen geben solle.** 2c. ibique Lindenspühr in Commentat. Mit welchem auch die Reformat. der Stadt Worms übereinkommt lib. 5. p. 1. tit. 1. §. und auf daß 2c. in verb. **Setzen / ordnen und wollen wir / daß unserer Stadt Bürger/ Einwohner und Untersassen/ unbeweglich oder ligende Güter / und die dergleichen geacht und gehalten werden hinführo keinem ausmårckischen oder andern / dann denen / die aus dem Rath und gegen einer Stadt mit Gelübden / Eydten Dienst und Steuer verpflichte und verbunden sind verkauffen übergeben verwechself/tauschen/ geben setz/ n/ veräußern noch verändern sollen / wie solches immer geschehen/ Titul oder Namen haben möchte/ in einiger Weis wie und welcher gestalt hierwider gethan würde das soll unkräftig unbündig seyn/ und nicht von Würden geacht noch gehalten werden.** Item, Reform. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 3. §. so viel nun den Verkauf. 6. Et Statut. der Stadt Nördlingen part. 2. tit. XI. rubr. **daß kein Bürger ligende Seuck auffser gemeiner Stadt Ethern Fremden verkauften solle 2c.** Dergleichen statuta sehr vernünftig sind / v. Tirauell. de Retract. in præfat. num. 14. angesehen sonsten die Bürger nicht leichtlich ihre bürgerliche Beschwerden bezahlen könnten / Menoch. conf. 1143. num. 32. Bey den Fremden aber / es wegen der Steuer und Schätzung / so von dergleichen Gütern zu präbiren/ offtermalen grosse Verdrießlichkeiten abgiebet / welches in der Württemberg. Lands. Ordn. fol. 35. mit nachfolgenden Worten exprimiret wird: **Daß nehmlich denen Amt Leuten von den Auswendigen / so Güter bey ihnen haben in Einbringung der Steuern/ Schätzungen / Keisen/ Frohnen und dergleichen/ viel Irrungen und Beschweruß dadurch Ihre Fürstl Gn. und Deroselben hochlöbl. Rache vielfältig bemühet / gemacht werden.** Et in Reform. Wormat. c. l. seq. verb. **Und auf daß unser Stadt gemeinem Nutzen/ an Steuer/ Diensten / Renten und Gefällen nichts abgehe / dieselbe betrogen oder verkürzt werden/ setzen / ordnen und wollen wir 2c. zu geschweigen / daß es noch ein grosser Streit ist / ob man einen Fremden an dem Ort / wo er sein Feuer und Heerd / oder wo er ligende Güter hat / collectiren solle?** v. Lindenspühr ad Ordinat. Ducat. Württemberg. p. 83. num. 6. in f. Was bisshero von den Fremden gesagt worden / solches hat auch nach dem gemeinen Wahn der Rechts- Lehrer bey der Geistlichkeit Platz / angesehen es eben so nachtheilig ist/ deroselben die ligende Stücke zu verkaufen/ als auf Fremde solche zu bringen / indem bekannt / wie selbige sich aller Beschwerden zu entziehen suchet / so/ daß hierinnensfalls eben direrme rationes militiren / die vorher schon von uns auf die Bahn gebracht worden sind. v. Lindenspühr p. 83. num. 5. welches eben auch die Ursach ist / warum Kayser Carl der V. solche Veräußerung in Niederland durch ein scharffes Edict. bey Straß der Publicanen verboten/ v. Bodin. l. 2. de rep. c. 2. fol. 520. welches auch von den Benedigern geschehen/

v. Molina de Juitte. & Jur. Disp. 40. So sind auch dergleichen Satzungen im Herzogtum Zülch und in Brabant anzutreffen / nach welchen so gar anno 1560. 3. Oktobr. an dem Kayserlichen Cammer-Gericht gesprochen worden/ gleichwie solches bezeuget Rutger Kuland. de beach. secul. c. 73 &c. Und so viel von denen Personen/ welche contrahiren können oder nicht.

Die Güter und Sachen betreffend / darüber contrahiret wird / muß der Kauffer vor allen Dingen sehen / ob dasjenige / was er zu kaufen willens / in rerum natura seye / dann wo dieses nicht wäre / könnte kein Contract hierüber kräftiglich geschlossen werden / v. §. 1. de inutil. stipul. l. 57. ff. de C. E. V. es wäre dann / daß man eine solche Sach / ob sie gleich noch nicht allerdings wirklich vorhanden / annoch zu hoffen hätte / gestalten man in diesem Fall sich wol in einen Contract einlassen könnte / wovon ein Beispiel an den noch unzeitigen Früchten zu sehen ist / als welche nach der Maßgebung der Policey-Ordn. zu Franckfurt de anno 1577. tit. 19. rubr. von Verkaufung der Früchte im Feld 2c. wol gekauft werden können. Und darff man sich hierüber nicht verwundern / daß man dergleichen Sachen / welche wirklich noch nicht vorhanden sind / kaufen kan / anderwohen auch so gar die Hoffnung einer Sach zu kaufen erlaubt ist / pr. l. 8. ff. de C. E. V. welches geschiehet / wann einer zum Beispiel einem Fischer den Zug / oder einem Vogler den Fang abkauft / l. 12. ff. de A. E. V. In welchem Fall das accordirte Geld zu zahlen ist / obgleich nichts gefangen worden / l. 8. §. 1. ff. de C. E. V. wofern nur der Verkäufer selbst dieses nicht verhindert / oder doch ausmögliche nicht gewußt / daß nichts zu fangen seyn wird / und solches dem Verkäufer verhehlet hat / l. 12. & 21. pr. ff. de A. E. V. Wann aber etwas gefangen worden / muß der Verkäufer solches alles dem Käufer überlassen / ob es gleich das anfänglich accordirte Geld um ein grosses übertrefse / d. l. 12. de A. E. V. add. Franzk. ad tit. 7. de C. E. V. & Sand. lib. 3. decif. Frif. tit. 4. def. 16. wann nur nicht etwas anders / dann von welchem anfänglich unter den contrahirenden Partheyen gedacht worden / als zum Beispiel ein Klumpen Gold oder Silber 2c. in das Zug oder Garn kommen ist. Add. Chur-Bayr. Land. R. p. 1. tit. 1. §. als auch gefragt wird &c. in verb. **So einer einen Zug Fisch von einem Fischer erkaufft / und der Fischer was anders dann Fisch / oder auch einen Schatz herfür zöge / ob dem Käufer solches auch gebühre? Ist hierauf die Antwort. daß in dem Fall fürnehmlich dahin zu sehen / was zwischen den Contrahenten abgeredet worden / und wie sie sich verglichen / und so solches auch zweifflich daß also dann dafür zu halten / daß die Fisch allein / und nicht der Schatz gekauft worden seyen 2c. v. Zael. ad tit. 7. de C. E. V. n. 6. & Franzk. ad eund. n. 121. welches doch vor andern dem Käufer zugeeignet wird / wann derselbige schlechter dings und sonder Absicht auf die Fisch oder Vogel / dem Fischer oder Vogler / den Zug oder Wurf abgekauft hat. Vid. omnino Vigel. Cent. 1. Resp. 47. & Tuiden in Cod. tit. de C. E. V. num. 1. Wann aber der Käufer sein Absicht nicht so wol auf die Hoffnung als auf die Sache selbst genommen / und zum Beispiel die noch nicht gewachsene Früchte/ dergleichen auch die Fisch/ Vogel / oder wilde Thiere / welche der Fischer / Vogler oder Jäger fahen wird / gekauft hat / in diesem Fall führet ein solcher Contract folgende stillschweigende Condition mit sich / wann etwas von den Früchten wachsen / oder von denen Fischen / Vögeln oder Thieren gefangen werden wird. In welcher Absicht demnach derselbige nicht bestehet / wann gar nichts gewachsen / oder gefan**

gefangen worden ist: Obschon der Kauffer das völlige Geld bezahlen muß / wann gleich nur etwas geringes gemacht oder gefangen worden / l. 8. pr. ff. de C. E. V. wosfern nur der Verkäufer sich nicht auf eine gewisse Quantität referiret und den Kauff-Schilling darauf gebühret hat / allermassen er so dann solchen nur nachdem etwas gewachsen oder gefangen worden / zu geben gehalten wäre. l. 39. §. 1. ff. de C. E. V. ibique Bartol. & Bald. add. Mantie. de tacit. Convent. lib. 4. tit. 18. n. 18.

Hiernechst hat auch der Kauffer nachzuforschen / ob **dieser Sache / so er kaufflich ansich zu bringen willens ist / in commercio seyn / das ist eigentümlich verlaufft und gekauft werden können /** angesehen sonsten der Contract ebenfalls null und nichtig wäre / v. l. 24. §. 1. ff. de C. E. V. Und hieher gehören die **Gottgeheiligte Sachen / als zum Beispiel die Kirchen / Altäre / Kelch** etc. welche ganz und gar nicht veräußert werden können / es wäre dann / daß der äußerste Nothfall vorhanden / und durch dero Verkaufung etwas Gutes gestiftet werden könnte. v. §. 8. J. de R. D. l. 21. & auth. prae-terea. C. de SS. Eccl. In welcher Absicht demnach eine solche Veräußerung und alienation, zur Auslösung der Gefangenen / Aufrehabung der Kirchen / Erhaltung der Armen und Abzahlung des Schulden-Lasts / darein die Kirche gestattet / wol geschehen kan / v. Nov. 120. c. 10. & auth. prae-terea. C. de SS. Eccl. Von diesen **Gottgeheiligten Sa-chen** aber sind die so genannte **Kirchen-Güter** unterschieden / welche der Kirchen eigentümlich zu stehen / anerkennet dieselbige ausser denen obberührten Fällen wol zu veräußern und zu veräußern erlaubt ist / wosfern nur hierdurch der Kirchen ein Nuze geschaffet / v. l. 17. §. 1. C. de SS. Eccl. und gewisse Sojennitäten darbey beobachtet wer- den; davon zu sehen Nov. 120. c. 6. & 7. & auth. hoc jus potestatis. C. de SS. Eccl. Von denen rechtmässigen Ursachen selbstien aber besiehe t. X. de reb. Eccl. alien. vel non.

Ferner gehören auch hieher **dieser Güter so nichtrohändig sind** (zu latein res litigiosae genannt) deren alienation und Veräußerung ebenfalls null und nichtig ist / l. 2. & 4. C. de litigios. und verliethret der Kauffer / welcher etwas solches wissentlich an sich gebracht / nicht allein das erkaufte Gut / samt dem ausgelegten Kauff-Geld / sondern er muß auch noch so viel / als er das für gegeben / dem Filco zur Straff zu stellen; l. f. pr. C. de litigios. der Verkäufer aber muß den empfangenen Kauff-Schilling zur Straff erstbemeldtem Filco doppelt erlegen. d. l. Wann er aber unwissend ein solch rechts- hängig Gut gekauft / so kan er sein Kauff-Geld an den Verkäufer wiederum erfordern / zusamt noch einem drit- ten Theil desselben als Straff-Geld. d. l. f. §. 1. Welche Verordnung von denen **Rechtshängigen Gütern** so wohl- kein Kauffen und Verkauffen / als auch in allen andern Contracten, etliche wenige Fälle ausgenommen / davon in d. l. §. 1. C. de litigios. & ab Franzk. 1. Resol. XI. Platz findet. Add. **francfürchische Reform.** p. 2. tit. 2. §. 3. Über diß gehören auch hieher die **gestohlene und gerubete Güter** / l. 34. §. 3. ff. de C. E. V. welche so- le wissentlich von dem Kauffer erhandelt / ihm als einem Dieb wieder abgenommen / so sie aber unwissentlich von ihm erkaufft worden / ohne Entgelt (jedoch sonder einige Bestrafung / welche nur im vorigen Fall Platz hat) von ihm wieder abgefordert werden können / wiewol er dis- falls des Kauff-Gelds wegen wider den Verkäufer seinen Regress und Zugang hat / weswegen er behutsam kauffen und fleißig aufsehen solle / mit wem er zu thun habe / arg. l. 19. ff. de R. J. damit er nicht allein nach der Vermahnung dero Kayser Severi und Antonini hierdurch in keinen

Schade / sondern auch in keinen Verdacht gerathe / als ob er einige Wissenschaft hiervon gehabt hätte / l. 2. C. de furt. Add. **peinlichen Hals-Gericht Ordnung** art. 213. **Policey-Ordnung** de anno 1548. & 1577. tit. Von **Juden und ihren Wucher.** Add. **Chur-Bayr. Land-Recht** p. 1. tit. 8. §. Wann auch gestohlen etc. Und **Württemberg. Land-Recht** p. 2. fol. 160. rubr: **Wie gestohlene / geraubte oder abgetragne Haab / so ver- kaufft ist / wiederum zu antworten seye etc.**

Weiter können auch noch viel andere Sachen hieher referiret werden / als zum Beispiel **Zarnisch und Ge- wehr** / so denen Unterthanen von Obrigkeit wegen auf- erlegt worden / Nov. 85. cap. 3. und sie demnach nicht ver- kauffen oder verpfänden können. Add. **Chur-Bayeris- sches Land-Recht** cit. tit. 8. §. ebnergestalt etc. Item **Württembergisches Land-Recht** p. 2. fol. 159. Rubr. **Zarnisch und Gewehr** mögen die Unterthanen un- sers Fürstentums nicht verkauffen etc. Welches ab- sonderlich den Soldaten verboten in l. 14. §. 1. ff. de re mil- lit. Add. die **Fuß-Knechts Bestallung Maximil. II.** art. 3. Item **Holländisch. Kriegs-Recht.** art. 71. 72. & 73. Viel weniger aber ist erlaubt die Waffen dem Feind zu ver- kauffen / inmassen sie den Baaren von Contreband bey- zuzehlen sind / v. l. 2. C. quae res exportari non debent. & Tractat. Maritim. inter Regem Gall. Lud. XIV. & Civic. Han- seat. anno 1655. init. & publicat. quem refert Marquart. de Jur. mercat. part. postter. sub. lit. B. art. 2. Desgleichen könn- en auch noch ferner die **liegende Güter oder sonst stattlich anschnlich bewegliche Stücke derer jun- gen Leute so noch unter 25. Jahren sind /** hieher ge- zehlet werden / als welche niemand ohne Vorwissen der Vormunder und Erkenntnis jedes Orts Obrigkeit kauff- lich an sich bringen kan / und so das geschehen / ist ein solcher Kauff für null und nichtig zu achten. v. t. t. C. de praediis minor. Add. **Chur-Bayer. Land R.** cit. tit. 8. verl. **So aber sonst jemand etc. Reform. der Stadt Worms** lib. 5. p. 1. tit. 4. Wie auch **Reform. der Stadt Franckfurt.** p. 2. tit. 1. §. 2. & seq. Item tit. 2. §. 5. It. **dieser liegende Gü- ter / so das Ehe-Weib dem Mann in die Ehe zuges- bracht / und zur Zugiffte verschrieben /** welche glei- cher gestalt / wann gleich das Weib ihren Willen darein gäbe / nicht veräußert werden können / v. §. 1. J. quibus alien. lic. vel non t. t. ff. & C. de fund. dotal. & Reform. **der Stadt Franckfurt** p. 2. tit. 1. §. 10. und noch andere Sachen mehr / davon zu lesen t. t. C. quae res ven- di non poss. ibique Tuld. & Perez. Add. C. J. A. tit. de C. E. V. th. 71. & seqq. Franzk. ad eund. tit. num. 160. & Christinae. V. 3. decif. 64. so daß sich bey so gestal- ten Sachen so wol der Kauffer als der Verkäufer behutsam vorzusehen / daß sie sich keine Gefahr und Schaden über den Hals ziehen / oder wol gar nicht in Obrigkeitliche Straffen verfallen.

Im Gegentheile können ausser denen obberührten und andern dergleichen Stücken / (darunter einige vor- gedachter massen gar nicht / einige hingegen mit grosser Vorsichtigkeit zu kauffen und zu verkauffen stehen) alle ü- brige / so wol beweglich als unbewegliche Güter / ganz oder halb / obgleich jemand dieselbige mit ei- nem andern in **Gemeinschaft** besäße / (wobin die Gan-Erben Güter gehören) verkauffet werden. l. 34. §. 1. ff. de C. E. V. l. 68. pr. pro foc. l. 3. C. de Commun. rei. alien. l. 13. §. 17. ff. de A. E. V. Add. **Reform. der Stadt Franckfurt** p. 2. tit. 5. rubr. **Von Verkauf derer liegenden Güter / so vielen Gan Erben gemein sind; ob aber das Auslösungs-Recht hierinnen Platz fin- de /** wollen wir hierunter melden. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es mit denen **Gerechtigkeiten** oder

Dienstbarkeiten / dergleichen unter andern auch der **U-
susfructus** oder **Beysitz** ist / davon die **Nießung** / so lang
dieselbige dem **Verkauffer** zustehet / einem andern eben-
falls verkauft werden kan / wie dann der **Eigentums-
Herz** bis auf solche Zeit dieselbige dem **Kauffer** zu lassen
schuldigt und gehalten ist / v. §. ult. J. de servit. & §. 1. J.
de usu & habit. Add. **Württembergischen Land-Recht**
p. 2. fol. 159. rubr. **Ein jeder mag seinen Beysitz-Brauch**
oder Nießung wol verkaufen. Reform. der Stadt
Franckfurt p. 2. tit. 6. Rubr. **Von Verkaufnamhaff-**
ter Gerechtigkeiten etc. & Reform. der Stadt **Worms**
L. 5. p. 1. tit. 2. §. **Der einen Beysitz / Gebrauch oder**
Nießung hat etc. So kan auch ferner ein **angefal-**
lenes Erb verkauft und verhandelt werden ; c. t. ff.
& C. de hered. vend. Worbey der **Verkauffer** alles
dasjenige / so er in dem **Erb** gefunden hat / oder nach-
malen finden und erfahren mag / es seye ligendes oder fah-
rendes. Item **Schulden / Gerechtigkeiten / Forderun-**
gen / Ansprachen / nichts ausgenommen / dem **Kauffer**
überliefern und einhändigen muß. l. 2. §. 3. l. 8. & l. 14.
§. 1. ff. de hered. vel. act. vend. Wie er dann auch nach
beschehenen **Kauff** nichts mehr einnehmen oder einziehen
darff / oder wo er etwas eingenommen / solches alsobald
dem **Kauffer** überantworten muß / d. ll. doch daß dieser
Kauff denen **Glaubigern** oder **Schuldherm** unvergriffen
und unnachtheilich seye / als welche entweder den **Erben**
um ihr **Anspruch** / so sie anders wollen / fürnehmen und
rechtfertigen / oder auch an dem **Kauffer** sich begnügen
lassen können. l. 2. C. de hered. vend. l. 2. & 25. C. de pact.
doch muß der **Kauffer** dem **Verkauffer** / was selbiger als
Erb zu bezahlen angestrenget worden / nach **Billigkeit**
wieder abtragen. l. 2. C. de hered. vend. l. 2. C. de legat.
Add. **Württembergischen Land-Recht** p. 2. fol. 162.
rubr. **Wann ein Erb verkaufft wird / was das auf**
ihm trage etc. Wann aber das **Erb** noch nicht angefal-
len / kan zwar den **Kaiserlichen** Rechten nach über dasselbe
kein **Contract** geschlossen werden / v. l. 15. & ult. C. de pact.
allein heut zu Tag ist auch vieler **Rechts-Lehrer** Meinung
nach solches unverwehret ; Stryck. de Cautel. Contract.
sect. 1. cap. 2. §. 19. Weiter können auch die **Schuld-**
forderungen und **Obligaciones** um paar **Geld** gekauffet
und verkauft werden / t. t. ff. de hered. vel. act. vend.
Wofern sich nur (1.) der **Verkauffer** in acht nimmt / daß
er solche **Zuspruch** und **Forderungen** auf keinen **mächtigen** /
bey welchem eine **Betroh**- und **Verwaltung** zu besorgen /
bringet / angesehen dieses bey **Verlust** der **Schuld** ver-
botten ist / rubr. & l. 2. C. ne lic. potent. Vid. in Richt. l.
decil. 36. n. 6. & 7. Ueberdies auch (2.) kein **Jud** seine
Forderung einem **Christen** wider einen **Christen** überläßt.
v. R. A. de anno 1551. §. diesem zu begegnen. 79. vers.
Es soll auch kein Christ etc. & **Policey-Ordnung** de
anno 1577. tit. 20. §. **Es soll auch kein Christ** etc. Noch
auch (3.) die **Vormunder** die **Zusprüche** wider ihre gewese-
ne **Pupillen** von andern erkauffen / v. Nov. 72. c. 5. Oder
endlich (4.) nach denen **Nürnbergischen** Statutis kein
Burger und **Schus-Verwandter** seine **Forderung** einem
fremden und **Ausländischen** abtritt / allermassen auch dies-
ses so wol bey **Verlust** der **Haupt-Sache** / als auch bey 50.
Gulden **Straff** verboten ist / ohne daß der **Verkauffer**
alle aufgegane **Kosten** und **Schäden** erstatten muß v.
Nürnbergischen Reform. Tit. 1. Leg. 8.

Diese **Personen** ausgeschieden / können sonst an-
dern / vorgedachter **massen** die **Schuld-Forderungen** und
Zusprüche wol verkauft / und hernach cedirt / abgetreten
und übergeben werden / l. 23. ff. de hered. vel. act. vend.
l. 14. pr. ff. eod. l. 3. C. eod. l. 1. C. de novat. Welches
aber heut zu Tag um allem unziemlichen **Vorthail** vor-

zukommen / an etlichen **Orten** vor **Gericht** geschehen muß.
vid. Carpz. Lib. 5. Resp. 33. & Franzk. Lib. 1. Res. 9.
in f. nec non Lenz. de nom. cess. c. 26. m. 4. Und hin-
dert nichts obgleich sothane **Schuld-Forderungen** nicht
gut wären / oder der **Schuldner** nicht zu bezahlen hätte
l. 4. ff. de hered. vel. act. vend. l. 74. §. 1. ff. de evict. &
arg. l. 96. §. 2. ff. de solut. Ja wol gar diese **Gefahr**
schon zur Zeit des **Contracts** vorhanden gewesen / v.
Franzk. ad tit. 7. de hered. vel. act. vend. n. 42. & Lenz.
d. l. c. 27. m. 7. n. 16. & seq. oder die **Verwechslung**
versprochen worden wäre arg. l. 4. pr. ff. de un. add.
Berlich. p. 2. dec. 291. n. 14. & Richt. p. 1. Dec. 36. n.
25. oder auch der **Kauffer** nicht gewußt hätte / daß es um
den **Schuldner** so schlecht stehet / arg. l. 4. ff. de hered. vel.
act. vend. l. 74. §. 1. ff. de evict. Allermassen er sich selb-
sten zu zumuthen / daß er nicht besser nachgeforschet. l. 19.
de Reg. Jur. l. 17. ff. ad Sel. Vellej. Franzk. ad tit. 7.
de hered. vel. act. vend. n. 66. Lenz. de tr. c. 27. m. 7. n.
20. & Tuld. in Cod. d. t. n. 5. Ubrigens hat der **Verkauf-**
fer gemeinlich disfalls ein **Genüge** gethan / wann er dem
Kauffer eine solche **Schuld-Forderung** abgetreten / welche
würcklich sein gewesen / und die er auch dem **Schuldner**
so fern er zu bezahlen gehabt / absondern hätte können. l.
4. ff. de hered. vel. act. vend. Es wäre dann / daß er ge-
wuß / daß der **Schuldner** im **kurzen** würde falliren / oder
daß bey demselben nichts zu erholen / und solches dem **Kauf-**
fer iustiglich verhehlet / arg. l. 74. §. ult. ff. de evict. & l. 22.
§. 2. ff. solut. matrim. Add. Tuld. d. l. & Lenz. c. 12. c.
7. m. 7. n. 3. & c. Oder / daß er denselben eine gute **Schuld**
verheissen hätte / v. Sand. de act. cess. c. 9. n. 29. Gestalt
in diesen **Fällen** ein anders zu statuiren seyn würde.
Weiln aber durch diese **Mittel** gewinnliche **Personen**
eine erwünschte **Gelegenheit** haben / nach fremden **Gut**
zu trachten / und um ein sehr geringes **Geld** eine größere
Schuld-Forderung an sich zu bringen / mithin mit dem grös-
ten **Schaden** ihres armen **Rechtsten** sich unverantwortlich
Weise zu bereichern / als hat diesem **Ubel** requom-
men der **Kaiser Anastasius** in l. 22. & 23. C. mandati bel-
samlich verordnet / daß / wann ein solche **Cession** oder **Ab-**
tretung der **Schuld-Forderung** um ein geringes **unrecht-**
mässiges und schlechtes **Kauff-Geld** geschehen / d. l. 22. ibiq.
Bartol. Bald. & Cast. Add. Mev. in discuss. levam. inop.
debit. c. 7. n. 28. Berlich. p. 1. dec. 33. n. 15. & Manz.
de lege Anastal. qu. 2. n. 25. & qu. 6. n. 39. Zugleich
auch der **Kauffer** den **Verkauffer** zu sothaner **Abtretung**
gleichsam verleitet / d. l. 22. add. Franzk. 1. Res. 8. n. 21.
& 43. & Res. 9. n. 14. Damit er sich verbottener **Weis-**
entweder an den **Schuldner** tringen / oder einen **unrech-**
ten **Gewinn** erhaschen möge / Mev. d. tr. c. 7. n. 25. Ca. p. 1.
dec. 67. n. 11. & Manz. de L. Anastal. qu. 6. n. 21. Daß
sag ich / bey so bewandten **Umständen** sothane **Ubergab** und
Abtretung nur in so weit gültig ist / als dafür würcklich ge-
gebene worden / ausser / daß die **Zinse** / so weit sich das gege-
ben **Kauff-Geld** erstreckt / mit angerechnet werden. d. l.
22. C. mandati. Dahero dann ein solcher **Kauffer** / wann
er von dem **Schuldner** die erhandelte **Schuld** abfordern
will / zu vorderst erweisen muß / wie viel er dafür gegeben ;
v. Lenz. d. tr. c. 25. m. 4. Manz. d. tr. qu. 7. Franz. 1.
Resol. 8. n. 59. & Sand. de act. cess. c. 11. n. 12. Gestalt
ten er dasjenige / was über das **Kauff-Geld** dem **Kauffer**
zu bezahlen nicht verbunden ist / l. 23. C. mand. Sand. d. tr.
c. 11. n. 30. Wofern nicht die **Helffte** / wegen seiner dem
Verkauffer erwiesenen **Gutthaten** / ihme daran gestoh-
ret worden. Franz. d. Res. 8. n. 35. Sand. d. c. 11. n. 32.
& Lenz. d. c. 25. m. 3. n. 8. Was aber über das **Kauff-**
Geld gehet / wollen einige dem **Fisco** / v. Cz. Lib. 5. Res.
33. n. 17. Mev. in Discuss. levam. inop. debit. c. 7. n.
23. & 24.

23. & 24. absonderlich wann der Verkäufer ebnermassen
 betrüglich gehandelt hätte / v. Franzk. L. 1. Ref. 9. n. XI.
 Andere aber dem Schuldner / v. Finckelth. Observ. 17.
 Richt. p. 1. dec. 36. n. 24. & Sand. d. tr. n. 10. Wieder
 um andere dem Käufer / v. Berlich. p. 1. dec. 35. n. 3. &
 C. in J. F. S. p. 2. c. 30. d. 37. zu eignen. Andere hinge
 gen wollen diesen Unterschied gehalten wissen / daß im
 Fall der Verkäufer von dem Käufer listig zu solcher
 Übergab verleidet worden / er das übrige von seinem
 Schuld-Mann zu fordern annoch berechtiget / arg. l. 41. ff.
 de pen. & arg. l. 9. ff. quæ in fr. Cred. Add. Franzk. 1.
 Ref. 9. n. 12. & n. 19. Giphon. ad l. 22. C. mand. ferè in
 fin. & Berlich. d. dec. 35. n. 3. Falls aber alle beede / der
 Verkäufer sowol als der Käufer dem Gesetz zum Nach
 theil miteinander colludirt / und verbottener Weis etwas
 solches gepflogen hätten / dasselbige billich dem Schuldner
 zugunsten seye. arg. l. 12. §. 1. quod met. caus. l. 1. & 2.
 C. ne lic. potent. Nov. 72. c. 5. l. 7. C. unde vi & l. 10.
 E. de Jur. fisc. add. Franzk. d. Ref. 9. n. 27. Gleichwie
 wir aber bey dieser Handlung ein billich-mässiges Kaufs
 Geld erfordert haben / also müssen wir noch ferner anzeigen /
 daß von der Billlichkeit desselben der Richter zu urtheilen
 habe / arg. l. 32. pr. ff. ad L. Aquil. l. 63. pr. ff. ad L. Fal
 cid. Vid. Menoch. de A. J. Q. Lib. 2. Cent. 3. cal. 248. n. 2.
 welcher nicht allein auf die vor Gericht disfalls aufge
 wendete Unkosten / sondern auch auf den ungewissen Aus
 gang der Execution / vornemlich wann der Schuld-Mann
 am seyn solte / zu sehen / mithin zugleich auch dieses zu be
 trachten haben wird / daß es auf diese Weis weniger seye /
 die Schuld-Forderung / als die Schuld selbstn haben.
 l. 204. de R. J. ibique Sand. l. 51. de pecul. l. 6. ff. de dol.
 mit. Add. Molin. de J. & J. D. 361. n. 9. in f. & Carpz.
 Lib. 5. Resp. 34. n. 5. Gleichermassen wird auch hierauf
 zu sehen seyn / ob nicht der Verkäufer eigenwillig dem
 Käufer diese Abhandlung angetragen / auch denselben
 wol noch darzu gebetten: v. Berlich. 1. dec. 33. n. 26. &
 dec. 35. n. 3. & Franzk. 1. Ref. 8. n. 44. Item ob nicht
 unter denen Erben bey der Erb- Theilung einem eine
 Schuld um einen geringern Werth angewiesen / d. l. 22.
 ad. C. L. 5. Resp. 34. n. 14. Oder ob nicht sonst aus
 einer nothdringenden oder sonst wahrscheinlichen Ursach
 eine Schuld-Forderung abgetreten worden / d. l. 22. ibiq;
 Giphon. massen in diesen Fällen allen das ganze Wesen
 zu recht bestehen kam / obgleich ein geringers Kaufs-Geld
 gegeben worden wäre. Und nach dieser gang heilsamen
 und billich-mässigen Verordnung muß noch heut zu Tage
 gesprochen werden / wo dieselbige nicht insonderheit auf
 gegeben worden / arg. l. 27. C. de Testam. v. Speidel.
 v. Übergab. Manz. de L. Anastas. in f. Welches aber
 weder in Frankreich / Grænev. ad l. f. C. mand. n. 2.
 weder in Flandern / Manz. d. tr. qu. 9. Zæl. ad tit. 7.
 de hered. vel act. vend. n. 20. in f. noch auch in Teutsch
 land / v. Freyer de solut. c. 3. n. 2. Finckelth. Observ. 17.
 in f. Berlich. p. 1. dec. 32. n. 17. & dec. 33. n. 15. & 30.
 & dec. 35. n. 3. Richt. dec. 36. n. 24. C. p. 2. c. 30. d.
 37. & Franzk. 1. Ref. 9. in fin. geschehen ist. Gestalten
 Kayser Ferdinand der Dritte selbstn glorwürdigsten
 Andenkens diese Satzung in einer absonderlichen
 Constitution de Anno 1649. davon Brunnemannus
 Tract. de cess. act. in f. zu sehen / bekräftiget hat / welches
 auch vom Joh. Georg Churfürsten zu Sachsen / in
 einem besondern Edict de anno 1614. geschehen ist.
 Consent. Archi-Episcop. Magdeburgens. Regimen in
 caus. Der Anwald Obersten Hansen von Rochau /
 contra Jobsten von Hoppekorffs Erben. Menf.
 Septembr. ann. 1649. verb. sentent. daß Beklagte ih
 re Vorwendens ungeachtet / Blägern seine libellir-

te Anforderung / jedoch höher nicht / als er seiner
 Cedentia / der Hoppekorffischen Wittib würck
 lichen dafür bezahlet / und in dem Werth / was der
 Thaler / anno 1619. zur Zeit des getroffenen Ver
 gleichs gegolten / zu entrichten schuldig; Referente
 Freyero de solut. c. 3. n. 21. Add. Cz. p. 2. c. 30. d. 35. in
 f. Item Extract der Stadt Strassburg Ordnungen
 von Contracten: Tit. Wie es mit alienirten Pfen
 nings-Thurn / Capitalien und Zinsen gehalten wer
 den solle &c. Ibi: Aus Erkenntnuß unserer Herren
 der drey geheimen Seuben / solle der Contractuum
 Notarius denjenigen / welcher von dato an Pfenning
 Thurns-Brief / das ist Capitalia und Zins / so auf
 hiesiger Stadt stehen / an sich erhandlet / anzeigen /
 daß gemeine Stadt Ihro die Wiederlösung geg
 ihnen mit gleichen Conditionen / wie sie jergo haben /
 vorbehalte &c. Conf. Wendl. Disp. de Cession. act. ex
 L. Anastas. th. 39. Endlich ist zu wissen / daß so wol
 eigene als fremde Sachen verkauft werden können /
 v. l. 25. §. 1. ff. de C. E. V. in welchem letztern Fall jedoch
 der Verkäufer dem Käufer gebühliche Wehrschafft lei
 sten / und denselben Schad-loß halten muß / wann er nem
 lich von dem Herrn des verkauften Guts in gerichtlichen
 Anspruch genommen werden solte / obgleich hievon nichts
 bedungen worden wäre / gestalten solches dieses Con
 tractus Eigenschaft und Natur mit sich zu bringen pfle
 get. l. 6. C. de Evict. Und zwar kan diese Schadloß
 haltung / denen gemeinen Rechten nach / so lang als son
 sten die Personal-Zusprüche wahren / begehret werden. 3.
 & 4. C. de Præscript. 30. ann. Nach denen Nürnberg.
 Statuten aber ist der Verkäufer / wann ligende Güter / in
 der Stadt und derselben Gerichts-Zwang gelegen / gekauft
 worden / nur Jahr und Tag / wann sie aber auf dem Land
 gelegen / und dem Bauren-Gericht unterworfen sind / vier
 Jahr lang die Wehrschafft zu thun verbunden. Wie
 wolen von einer Ausländischen / oder um anderer Ede
 lhaften Ursachen halber verhinderten Person noch Ent
 schuldigungen diesesfalls angenommen werden. v. Re
 format. der Stadt Nürnberg. Tit. 16. L. 5. §. 1. &
 2. Es hat aber dieses nicht anders statt / dann so fern der
 Käufer die Rechtfertigung dem Verkäufer ankündi
 gen / und demselben in Rechten zu erscheinen / und ihn zu
 vertreten / mithin bey seinen erkaufften Gut zu handha
 ben / zu entbieten lassen / dann da dieses nicht geschehen /
 besonders der Käufer unerfordert des Verkäufers die
 Rechtfertigung vor sich allein ausgeföhret oder gar
 nicht im Rechten erschienen und in seinem Ungehorsam
 wider sich handeln lassen / könnte der Verkäufer zur
 Schadloßhaltung auf keine Weis getrungen werden / l.
 74. §. 2. ff. de evict. l. 53. §. 1. ff. eod. l. 20. 21. & 23. C.
 eod. tit. Wann aber dem Verkäufer durch den Käuf
 fer zu der Rechtfertigung obbemeldter massen verkündi
 get worden / ist derselbige vor Gericht zu erscheinen und
 denselben auf seine Kosten zu vertreten schuldig. l. 49. ff.
 de Judic. So er aber dieses nicht thäte / und das Gut dar
 auf dem Käufer aberkandt würde / so könnte er nichts de
 stominder / als wann er selbstn die Sach zum Gewinn
 und Verlust ausgeföhret hätte / zur Schadloßhaltung /
 und zur Erstattung aller von dem Käufer bisher erlitte
 ner Unkosten und Schäden angehalten werden. l. 70. ff.
 & l. 17. C. de Evict. Es wäre dann / daß der Käufer
 selbstn daran schuldig / und Ursach hierzu gegeben / daß
 ihm das erkauffte Gut abgesprochen worden / indem er
 vielleicht in einen willkührlichen Spruch gewilliget / oder
 sonst die Sach versehen und versaumet / und da ihm die
 Sach in erster Instanz abgesprochen / davon nicht appelliret
 hätte / oder auch das erkauffte Gut ihm mit Gewalt
 abge

abgedrungen und genommen worden wäre / anerkennen in diesen Fällen ihm der Verkäufer etwas zu prästieren nicht gehalten ist. arg. l. 63. §. 1. ff. de evict. welches auch in diesem Fall Platz findet / wann der Verkäufer die Befreyung von der Beherschafter sich mit nämlichen Worten bedungen / und der Käufer solches gutwillig angenommen hätte. l. 23. ff. de R. J. Consent. **Chur- Bair. Land- R. p. 1. tit. 12. Württemberg. Land- R. p. 2. fol. 170. Reform. der Stadt Worms L. 5. p. 1. tit. 6. Reform. der Stadt Franckfr. p. 2. tit. X. & Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 16. L. 5. Gleich- wie aber die Zeit alle Ansprüche und Forderungen tilget / also geschiehet es auch / daß wann der Käufer bona fide, das ist / mit gutem Glauben redlich und aufrichtig etwas erkaufft / auch dasselbige weder ein gestohlen noch geraubtes Gut ist / (als welche Güter keine Verjährung zu lassen v. §. 2. J. de usucap.) darneben aber solches auf die von denen Rechten bestimmte Zeit eressen hat / daß sag ich / er hernach sicher ist / und von niemand mehr deswegen angefochten werden kan. pr. J. de Usucap. die Zeit aber ist nicht einerley. **Nach den kaiserlichen Rechten** die bewegliche Sachen innerhalb 3. Jahren / pr. J. de usucap. & l. un. C. de usucap. transform. welches auch denen geistlichen Rechten in diesem Stück also beliebt / v. auct. quas actiones C. de SS. Eccles. & can. 16. cauf. 16. qu. 3. Die unbewegliche Güter aber unter den Gegenwärtigen innerhalb zehn / unter den Abwesenden aber innerhalb zwanzig Jahren / wohin auch die Gerechtig- und Dienstbarkeiten / so denenselben anhängig / gehören / v. t. c. C. de præscript. long. temp. (welche ligende Stück aber nach denen geistlichen Rechten eine 40. jährige Zeit erfordern / per auct. quas actiones C. de SS. Eccles.) præscribirt und verjähret werden. Sonsten aber werden nach erstgenannten kaiserl. Rechten alle Ansprüche und Forderungen insgemein binnen 30. oder 40. Jahren l. 3. C. de præscript. 30. ann. l. 1. C. de annal. Except. (wohin auch die Lehen- Güter gehörig. v. 2. F. 26. §. si quis per 30. ann.) verjähret. **Wosern sie nicht eine kürzere Lebens- Zeit von denen Gesetzen überkommen / davon Exempla zu finden in l. 5. C. de injur. l. f. C. de dol. mal. l. 8. in f. ff. de inoff. Testam. &c.** **Wider die Röm. Kirch** aber kan sich niemand einer andern Verjährung als von 100. Jahren bedienen / v. auct. quas actiones. C. de SS. Eccles. cap. 13. & 14. X. de præscript. mit welcher einige dieser Prä- scription oder Verjährung confundiren oder vermischen wollen / welche von undenklichen Zeiten hergenommen ist. v. Cyn. in l. 2. n. 9. C. de serv. & aq. & Corpoll. de S. P. V. c. 19. num. 5. **Deren Meinung** aber von andern widersprochen wird / v. Schneidevvin. ad tit. J. de usucap. Rubr. de Immemor. præscript. num. 35. & seqq. Zach. Viêt. de Cauf. Exempt. Imp. concl. 17. in f. Reinking. de R. S. & E. L. 1. c. 5. num. 29. & seqq. & Stryck. de præscript. act. sect. 4. membr. 5. n. 180. **Und innerhalb dieser Zeit** können so gar die Regalia wider den Fürsten verjähret werden v. c. 26. §. præterea X. de V. S. ibique Canonist. **Nach Sachsen Recht** aber werden die bewegliche Sachen innerhalb Jahr und Tag / das ist / ein Jahr 6. Wochen und 3. Tag; die unbewegliche Güter nebst denen Gerechtig- und Dienstbarkeiten aber ohne Unterschied binnen 30. Jahren / Jahr und Tag eressen. v. Berlich. p. 2. Concl. 9. n. 33. & 39. **Nach denen Nürnberg. Statutis** ist den beweglichen Sachen unter den Gegenwärtigen eine drey- monatliche Frist / unter den Abwesenden aber eine Jahres- Zeit vorgesezt / und die Verjährung der ligenden Güter in ihrem alten Stand gelassen. v. Ref. Nor. Tit. XI. L. 4. **In der Reformation der Stadt Franckfurch** aber p. 2. tit. 9. §. 9. ist den beweglichen**

Sachen unter den Abwesenden / so des Kaufs Wissenschafft bekommen / ein halbes Jahr / unter denen Abwesenden aber / so gleicher Gestalt des Kaufs wissend sind / ein Jahr; Denen Unwissenden aber insgemein 3. Jahre zur Verjährung vorgeschrieben. Welche Jahres- Frist nach den Statuten der Stadt Nördlingen auch zur Verjährung der ligenden Güter hinlänglich genug ist / v. Statut. der Stadt. Nördl. p. 2. tit. 12. so / daß in diesem Stück fast an allen Orten die Statuta was besonders haben. **Und dieses seye** genug von den Gütern und Sachen darüber contrahirt wird.

Was aber endlich die übrige Ursachen betrifft / welche die Contract. absonderlich aber den Kauf- Handel untüchtig machen / bestehen selbige theils in allerhand Art Betrügereien und Gefährden / davon meistens theils gehandelt worden / v. l. 5. C. de Reic. Vend. theils in einem solchen Zwang / dadurch einer bey Bedrohung Leibes- und Lebens- Gefahr / zum contrahiren genöthiget wird / v. t. t. ff. & C. quod met. cauf. theils in einem solchen Irrtum / welcher allen Consens und Willen ausschließet / l. 15. ff. de Jurisd. l. 116. §. 2. de R. J. ibique Sand. add. Wehner. voc. wissentlich / theils in einer Simulation oder in einem Schein- Contract. da man etwas anders im Sinn führet / und etwas anders thut. l. 55. ff. de C. E. V. add. Berlich. 1. Concl. 84. num. 21. & Barbol. Locupl. L. 17. c. 33. Ax. 5. & t. 1. C. plus val. quod agitur quam quod simulate concip. und andern mehr / davon hierunter noch etwas mehrers abgehandelt werden solle.

Und unter diese Ursachen gehöret auch / was vornehmlich unsern Kauf- Contract belanget / die **Lesio ultra dimidium** die Verletzung über die Helfft / welche zur Aufhebung des Kaufs Gelegenheit gibt / per l. 2. & 8. C. de Reic. Vend. **Ob wir nun wol** generaliter und insgemein hiervon bey dem ersten Buch cap. 17. §. 1. beweisen ab was die Billigkeit dieser kaiserl. Satzung betrifft / was gemeldet haben / so wollen wir doch hier noch kürzlich andeuten / was bey diesem Rechts- Mittel insonderheit zu beobachten seye. **Ist demnach zu wissen / daß bey dieser Verletzung** theils auf den gemeinen Werth einer jeden Sach / arg. l. 33. pr. ff. ad L. Aquil. l. 63. pr. ff. ad L. Falcid. v. Carpz. p. 2. c. 34. d. 6. & Richt. p. 2. dec. 99. num. 139. theils auf den Ort / wo die Sach verkauft und übergeben worden / v. Gail. 2. O. 8. num. 5. & 6. theils auch auf die Zeit des Contracts / v. l. 8. in f. C. de Reic. Vend. Carpz. p. 2. c. 34. d. 6. Richt. 2. dec. 99. num. 147. & Mynf. 4. O. 73. num. 7. zu sehen seye. **Wosern der Verkäufer sich nicht beklagen kan / daß er verletzt worden / da zur Zeit des Contracts / gleichwie im Kriegs- Wesen zu geschehen pfleget / die Sach nicht mehr gegolten hat / ob gleich hernachmals der Werth um viel gehögen wäre / v. Württemberg. Ausschreiben de Anno 1650. d. 10. Augusti §. als ist hiermit ibi: Die Zeit des Kaufs- Vercaufs / und damals geweste Estimation / Werth oder Unwerth der Güter beobachten ic. Et seq. §. ibi: **Allein nach selbiger Zeit** gewesenen Werth / hätten müssen oder wären verkauft worden / soll es billlich sein ungeändert verbleiben das bey haben ic. Gleicher Gestalt kan sich der Verkäufer nicht beklagen / wann gleich der Käufer das Stück gehabt / aus dem ihm vercaufften Berg- Werck / nach dem geschlossenen Contract. noch so viel Berg- Theile zu bekommen / angesehen er auch erwarten müssen / ob ihm das Stück gar etwas hätte vergönnen wollen / v. Sande L. 3. dec. Fris. tit. 4. def. 16. & Richt. dec. 99. n. 142. **Wohin** eben auch die Meinung hat / wann er in dem gekauften Grund und Boden hernachmals einen Schatz oder**

tall-Adern gefunden, arg. l. 69. de R. V. l. 3. §. 3. ff. de A. A. P. l. 63. §. 1. ff. de A. R. D. v. Tuld. ad tit. C. de Ref. Vend. n. 8. & Molin. de J. & J. tr. 2. D. 373. n. 12. oder / so derjenige der sich mit 1000. Gulden eine Pfründ erwirbt / wider Verhoffen noch lange Zeit gelebet hätte / gehalten auch dessen Erben nichts heraus gegeben worden / wann er alsobald darauf gestorben wäre. v. Sand. d. l. 3. tit. 4. def. 17. Befold. Th. pr. voc. Lab. Sedingung in f. & Gail 2. O. 8. **Mit einem Wort** / so oft man zur Zeit des Contracts von einem grossen Gewinn oder Schaden nichts zuverlässiges haben kan / so oft mag dieses Rechts-Mittel nicht Platz finden. v. Consil. Argentor. 25. n. 32. V. 2. & Gail. d. Obf. 8. n. 2. Ausser diesen und andern dergleichen Fällen aber / kan entweder der Verkäufer oder der Käufer / (ja wol auch andere contrahierende Personen / v. Commentatores ad tit. 7. de Ref. vend. & notat. supr. lib. 1. c. 17. §. 1.) welcher unter ihnen über die Helfft / v. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 2. th. 9. lit. E. Carpz. p. 2. c. 34. d. 8. in f. Pinell. ad l. 2. C. de R. V. p. 1. c. 2. n. 7. seqq. Arumæ. ad cand. l. D. 1. th. 8. alique plures: Wann es auch nur ein Pfennig austrüge / arg. l. 2. & 8. C. de R. V. Arumæ. D. 1. th. 8. in f. & Mynt. 4. O. 73. n. 1. (welches nach dem **Württembergischen Land-Recht** p. 2. fol. 169. schon bey dem dritten Theil des rechten Werths also verordnet) verleset oder verkürzet worden / sich dieses Mittels bedienen / und entweder auf die Ersetzung dessen / was ihm als Verkürzetem abgehret / oder gar auf die Aufhebung des Contracts klagen / d. l. 2. C. de R. V. worbey dann der Beklagte / was er sich am vortrüglichen zu seyn erachtet / erwähnen mag. d. l. 2. & 8. C. de R. V. c. 3. & pen. X. de Empt. Vend. Add. Richt. de. l. n. 158. Carpz. p. 1. c. 2. d. 8. & p. 2. c. 34. d. 7. Wofern er nur diese Verkürzung und Verlesung / durch verständige Leute / welche solche Sachen zu schätzen müssen / v. Sand. l. 3. dec. tit. 4. def. 36. in f. Richt. d. dec. 59. n. 157. oder durch Zeugen / v. Carpz. p. 2. c. 34. d. 6. & Richt. c. l. n. 152. oder auch durch briefliche Urkunden / Richt. d. l. n. 163. in f. sich zu erweisen getrauet; wiewol er auch bisweilen dem Beklagten deswegen ein End zumuthen kan. Richt. d. l. n. 155. Wann aber in Gegentheile ein **Gnaden-Kauff** vorgegangen / und hierdurch etwas an dem Kauff-Schilling mit Fleiß nachgelassen worden / arg. l. 38. ff. de C. E. V. l. 6. & 7. C. de Cond. ob caul. add. Carpz. p. 2. c. 34. d. 3. n. 2. & 3. & Harppr. ad §. ult. J. de Empt. Vend. n. 185. & seqq. oder einer wesentlich eine Sach geringer verkauft / oder theuer eingekauft / arg. l. 53. de R. J. v. Vinn. l. Q. 56. Richt. d. l. n. 66. oder der Testirer um einen gewissen Preis einer Person etwas zu verkaufen / oder von einer gewissen Person um ein benanntes Kauff-Geld zu kaufen beschlen / Pinell. ad d. l. 2. p. l. cap. l. n. 19. Oder auch jemand sich dieses Rechts-Mittels insonderheit verziehen / arg. l. pen. C. de pact. oder den Contract mit einem Eyd-Schwur / oder bey **Fürslichen Ehren** zu halten versprochen hätte. v. Richt. d. l. n. 77. & 98. & Franzk. l. 2. tit. 4. n. 77. Oder endlich den **gemeinen Rechten** nach 30. Jahr / v. l. 3. & 4. C. de præscr. 30. ann. Sand. l. 3. tit. 4. def. XI. nach **Sachsen-Recht** 30. Jahr / Jahr und Tag / v. Richt. d. l. und nach dem **Württembergischen Land-Recht** desgleichen auch nach der Reform. der **Stade Worms** zehn Jahr / v. **Württembergisches Land-Recht** p. 2. tit. 14. pr. Item Reform. der **Stade Worms** l. 5. p. tit. 3. §. Da aber der Verkäufer u. nach beschehenem Verkauf oder Kauff verstrichen wären / in solchen Fällen allen / könnte mit Bestand Wehrens dieses Mittel nicht mehr gebrauchet werden. Und dieses Mittel ist auch heut zu tag noch üblich: Wie zu se-

hen aus dem **Chur-Bayrischen Land-Recht** p. 2. tit. 8. §. Und obgleich **Württembergisches Land-Recht** supr. c. l. **Churf. Sächs. Constitut.** p. 2. Const. 34. Reform. der **Stade Worms** supr. c. l. Item Reform. der **Stade Franckfurt** p. 2. tit. 2. §. 8. & 9. wiewol an einigen Orten diese Statuta in der Computation nicht so wol auf die Helfft der Sachen selbst / als vielmehr auf die Helfft des Preises und Kauff-Schillings sehen / mithin dieses Mittel schon verstaten / wann einer für eine Sach / welche 10. Gulden werth ist / 16. Gulden gegeben hat. v. **Württembergisches Land-Recht** supr. c. l. ibi: **Über den dritten Theil des rechten Werths**: & Reform. der **Stade Worms** c. l. ibi: **Über den halben Theil des rechten Werths** u. welches aber den gemeinen Rechten nicht beykommet / v. l. 2. C. de Ref. Vend. Als nach welchen alsdann erst dieses Mittel hervorgefucht werden kan / wann zum Beispiel der Verkäufer von einer Sach / die 10. Gulden werth ist / nur 4. empfangen / oder der Käufer 21. Gulden dafür bezahlet hat. vid. omnino Franzk. l. 3. Ref. 3. n. XI. & seqq.

Aus welchen allen demnach abzunehmen / wie sehr sich in diesem Contract der Verkäufer so wol als der Käufer / der in dem Text beschehenen wolgemeinten Vermahnung zu Folge / vorzusehen haben / daß sie nicht betrogen / hintergangen / verleset oder verkürzet werden / oder auch durch ihre eigene Schuld sich in Schaden stürzen u. davon wir hier unten hin und wieder noch weitere Anmerkungen anfügen wollen.

Ad §. 2. h. Cap.

Als ein kluger Haus-Vatter bey dem Kauffen zu beobachten habe / dessen ist er zum theil in den obigen bereits erinnert worden. Hier wird ihm nochmalen dieses recommendiret / daß er bedachtsam gehen / und sich nicht übereilen solle / arg. can. pen. caul. 7. qu. 1. eingedenk / daß die Übereilung in allen Dingen schädlich sey / vid. omnino Petr. Muller. disp. de Felicitat. & Præcipit. anno 1685. Jenæ habit. Wie er aber hierinnenfalls sich zu verhalten habe / soll ihm vom Stück zu Stück hierunter angezeigt werden.

Ad §. 3. hujus Cap.

Und zwar kan er sich des in textu berührten Vorschlags bedienen / und durch einen vertrauten Freund die Gedanken des Verkäufers ausforschen lassen / allemassen auch oftmalen geschiehet / daß von einem solchem Freunde so gar der Kauff-Schilling determiniret und benamset wird / wann sich nemlich zum Beispiel die Partheyen also miteinander vergleichen / daß das verkaufte Gut so viel gelten soll / was ein anderer oder dritter / auf den sie sich insonderheit vereinigt haben / für billich erachten / oder es sonst nach billigen Dingen würdigen möchte / gestalten in solchem Fall der Contract gang gültig ist / so fern nemlich der dritte / in dessen Willen vorgedachter massen der Kauff-Schilling gesetzt worden / denselben als ein ehelicher Mann bestimmet hat; wann er aber gar zu unbillich geschähet / kan dasselbige mittelst des Richters wieder verbessert werden. v. §. l. J. de Empt. vend. l. ult. C. de C. E. V. & arg. l. 76. cum trib. seqq. ff. pro soc. & l. 18. ff. judic. solv. Add. **Chur-Bayr. Land-Recht** p. 1. tit. 8. §. wie auch u. angesehen die Partheyen / indem sie solcher gestalt die dritte Person erwählet / und in dessen Willen den Kauff-Schilling gesetzt / sich ohne Zweifel nicht gar ohnendlich oder übermäßig verbinden wollen / sondern vielmehr dafür gehalten haben / daß diese dritte Person billigmäßig und gewissenhaft einen Ausschlag machen würde. v. Franzk. ad §. l. J. de Empt. vend. n. 10. Darneben aber ist zu merken /

ken / daß obwol die Rechte zugeben / daß der Kauff-Schilling in einer dritten Person Willen gesetzt werde / selbige doch nimmermehr erlauben / daß der Käufer oder Verkäufer selbst denselben bestimmen könne / d. §. 1. J. de Emt. vend. & l. 13. C. de C. E. V. gestaltsam in einem jeden Contract die Contrahenten zu was verbindlich gemacht werden / arg. pr. J. de obligat. welche Verbindlichkeit aber fehlet / wann man derer selben freyen Willen / etwas solches / so zur Substanz und dem Wesen des Contracts gehöret / lediglich anheimstellet. d. l. 13. C. de C. E. V. Ich sage mit Fleiß / etwas solches / so zu dem Wesen des Contracts gehöret zc. gestalten es eine andere Beschaffenheit in den zufälligen Sachen hat / welchem zu Folge dann derer Contrahenten Willkühr wol überlassen werden kan / an welchem Ort der Kauff-Schilling zu zahlen / oder / wo die verkaufte Sach zu behändigen seyn / v. §. pen. J. de Emt. vend. l. 7. pr. ff. eod. & Brun. ad l. 13. C. d. t. add. Chur-Bayrischen Land-Recht c. 1. §. Sonsten aber zc.

Ad. §. 4.

Weiters soll sich der Käufer / absonderlich bey Kaufung eines Guts versehen / daß er nach geschlossenen Contract der Pertinentien und Zugehörungen halber mit dem Verkäufer oder dessen Erben nicht erst in Streit und Zank gera'te; dann obwol sonsten die Zugehörungen mit dem Gut zugleich für verkauft zu halten: Weilm aber noch nicht allerdings ausgemacht / was unter die Pertinentien und Zugehörungen zu rechnen / als wird das beste Mittel seyn / wann diejenige Stück / so noch im Zweifel stehen / ob sie für Pertinentien zu halten oder nicht / dem Kauff-Brief einverleibet / und insonderheit benamset werden / welches absonderlich vonnöthen ist / wann in denen Statutis von der Zugehörung der verkauften Güter nichts zu finden. Nun halten einige dafür / daß es hiermit ausgemacht seyn / wann man sich mit dieser clausul verwahret / daß dem Titio das Haus / und alles / was darinnen Erd-Nier- und Nagelvest ist / verkauft werde zc. Allein weil diese clausul sich ohne dem stillschweigend verstehet / vid. Carpz. p. 2. c. 33. d. 20. n. 6. als ist dem Käufer zu rathen / daß er nachfolgende Wort mit beyfügen lasse: Und alles / was zu dem Gut gewidmet ist: Allermassen solcher Gestalt nicht allein dasjenige / was Erd-Nier- und Nagelvest ist / sondern auch / was der vorige Besitzer zum Nutzen des Guts bestimmet / dem Käufer folgen muß; weilm aber mit einem solchen Gut auch zugleich die Gerechtigkeiten verkauft werden / als ist rathsam mit nachgesetzter clausul sich zu verwahren: Mit allen Zugehörungen / Rechte und Gerechtigkeiten / so / wie sich der Verkäufer derselben gebraucht / auch von Rechts wegen gebrauchten können / sollen oder mögen zc. v. Stryck. de caut. Contract. sect. 2. cap. 7. §. 7. Was in den Nürnberg. Statutis von den Zugehörungen der verkauften Güter verordnet / davon besiehe Ref. der Stadt Nürnberg Tit. 16. L. 6. Add. Ref. der Stadt Franckfurt p. 2. Tit. 3. §. 19. ibi: Wann eine Behausung / Hoff / Raith / oder dergleichen bewonlich Gut verkauft und geliefert wird / so ist der Verkäufer schuldig (obgleich solches im Kauff ausdrücklich nicht wäre betheidiget worden) dem Käufer alle Documenta, Schein / Brief / und Quittanzen / über solch Gut sagende / desgleichen die Schlüssel zu Thoren / Thüren und Gemachen auch die Brunnen-Seil / Betten / Eimer und Brunnen-Deckel / springende Wasser / Werck / eingemauerte und eingezimmerte Behälter und Schräncke / samt allem / was Nier- und Nagelvest

ist / auch die Träm im Keller / als zugehörige Stücke des erkauften Guts / folgen zu lassen. Was aber bloßlich angeschraubet / und an andere Ort so wol als zu dem verkauften Gut mag gebraucht werden / als Tresoren / angeschraubete Hand-Faß und andere Schräncke / Wein-Bälter zc. die sind keine Zugehörungen: Es wäre dann im Kauff anders bedinget / abgeredet und vorbehalten worden zc. vid. omnino notat. ad cap. 7. §. 5. hujus libr. & ad cap. 24. §. 3. n. 1. & 2. Sonsten ist so gar in einigen Orten verboten / die Zugehörungen der Häuser abgefordert zu verkaufen / damit nemlich selbige durch sothane Zertheilung nicht in Abgang kommen / und geringert werden mögen. Davon zu sehen Chur-Bayrisches Land-Recht p. 1. tit. 8. §. 8. nach dem sich auch zc. ut & Württembergisches Land-Recht p. 2. fol. 161. Item Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 3. §. 16.

Vor allen Dingen aber soll der Käufer dahin bedacht seyn / daß er den Augenschein in der gekauften Sach selbst einnehme / mithin nicht irriger Weis den Kauff schliesse / eingedenck / daß er sich hierdurch leicht geführen kan. Worbey wir demselben dieses aus den Redten zu Nachricht geben / daß wann ein Irrthum in dem Wesen oder der Substanz des Kauffs vorgegangen / solchen der Käufer zu halten nicht verbunden seyn / welches geschieht / wann er sich zum Beispiel in der Person geirret / indem er dafür gehalten / er contrahire mit dem Titio / da solches der Cajus gewesen / arg. l. 2. pr. ff. de Judic. oder wann er in dem Kauff-Schilling gefehlet / indem vielleicht der Verkäufer 1000. der Käufer aber nur 800. Gulden verstanden hat. l. 9. pr. ff. de C. E. V. Ferner / wann in der verkauften Sache selbst ein Irrthum vorgegangen / als wann zum Beispiel des Sempronii vor des Titii Gut verkauft worden. d. l. 9. pr. Weiters / wann sie sich in der ganzen materia geirret / indem der Käufer Erz für Gold / ein Glas für Edelgestein gekauft hat / d. l. 9. §. 2. & l. 14. ff. de C. E. V. Ein anders wäre es / wann nur in der Reinigkeit oder einem Theil der Materie ein Irrthum vorgegangen / als wann zum Exempel das Gold mit Erz vermengtet wäre / gestalten in diesem Fall der Kauff dessen ohngesehen seine Richtigkeit behielte / l. 10. & l. 14. ff. de C. E. V. Ich habe mit Fleiß zuvor von der Substanz oder dem Wesen des Kauffers Meldung geihan: Dann wann nur in zufälligen Dingen ein Irrthum geschehen / so bleibt der Contract doch richtig / wiewol der Kauff-Schilling gemindert wird: Als zum Beispiel Essig für Wein / der vorher Wein gewesen / verkauft worden ist / l. 9. §. 2. ff. de C. E. V. & l. 21. §. 2. ff. de A. E. V. gestalten dieser Irrthum den Consens nicht allerdings ausschliesset. Welches um so desto eher angehet / wann auch der Verkäufer die Beschaffenheit der Sach nicht recht gewußt zc. dann wann er wissentlich etwas solches dem Käufer angehandelt / kan er auch auf das Interesse belanget / d. l. 21. §. 2. ja bißweilen der Contract wol gar aufgehoben werden. l. 11. §. 5. ff. de A. E. V. Und weilm dieses in dem Chur-Bayrischen Land-Recht noch um etwas deutlicher erkläret wird / als habe selbiges hieher zu setzen vor nöthig erachtet: Es lauten aber die Wort darvon p. 1. Tit. 8. §. Diweil dann zc. also: Diweil dann so wol in diesem als andern Contracten eine gewisse der Partheyen Vergleichung erfordert wird / darneben aber mancherley Irrthum vorfallen mögen; als nemlich da sich die Partheyen am Contract irren / und es der eine für eine Schenkung / der andere aber für einen Kauff verstanden; oder so sich im Kauffschilling ein Mißverständnis gegeben / indem der eine einen geringern / der ander ein

den größern Werth; gemeinet oder daß sie sich in dem verkauften Ding selbst oder desselben Wesen/ Substanz und Geschlechte gerret; Als da einer vermeynet er hätte den 11. Acker gekauft; der ander aber einen andern verstanden; und das Erz für Gold: oder eine Stut für einen Hengst verkauft worden. Damit dann in solchem Fall unnoch vorstellig; in Gezänk und Zader vorgekommen werde; wollen wir; daß nicht ein jeder Irrtum/ oder Unwissenheit; die Contrahirenden leichtlich entschuldigen soll; sondern allein derjenige/ so auch wol einem fleißigen hätte widerfahren mögen. Dann nicht ein jeder großer Irrtum und Uberschreben einen Kauf bald hinterreiben kan; sondern so dargehan wird; daß der Contrahent kindisch/ unverständig; nicht bey seinen Sinnen/ blind/ Kranck und bloß gewesen/ allerhand Schertz/ Reden und Protectiones und ohnmögliche Dinge vorgegangen/ Jurche und dergleichen mit untergelauffen/ daß durch der Verstand und Erklärung freyen Willens gehindert worden; gibt dieses alles genugsame Anzeigung/ daß im contrahiren Irrtum/ Unwissenheit und kein Consens fürgegangen. Desgleichen/ wo auch in dem geirret worden; daß man vermeinet; das verkaupte Gut seye zur Zeit des Contracts vorhanden; aber sich hernacher befunden; daß solches nicht; wie angegeben/ beschaffen gewesen/ und nicht mehr ganz oder zum mehrern Theil geliefert werden könnte: Als da einer dem andern seine Behauptung/ welche doch über den halben Theil abgebrannt für ganz/ oder einen Acker Wiese Garten und dergleichen/ so mehrentheils allmand oder gemein/ wiederfällig/ oder sonsten über die Helffte beschworet/ oder untergangen/ und gleichwol beyden Theilen/ oder doch dem Käufer nichts darvon bewußt gewesen für ganz oder eigen und frey anfangs verkauft hätte: In diesen und dergleichen Fällen/ soll es dem Käufer frey stehen/ den Kauf zu halten/ und den Verkäufer mit Recht des übrigen Werths und Interesse halben darunter fürzuwenden/ oder darvon gar abzustehen/ und seinen ausgelegten Kaufschilling wiederum zu fordern. Woraus dann klar erhellet; daß die Einnehmung des Augenscheins dem Käufer höchst nöthig seye/ damit er allen begegnenden Schaden von sich vorsichtiglich abwenden möge.

Ad §. 5.

Weiter soll sich der Käufer erkundigen/ ob der Verkäufer ein solcher Mann seye/ daß seinen Worten Glauben bezumessen/ und daß man mit ihm zu handeln sich untersehen darf. Dann unterweilen gibt es etliche/ welche dem Käufer die auf dem Gut haftende Beschwerden und anders mehr verschweigen/ davon wir bey dem 1. Cap. des 1. Buchs §. 4. gehandelt haben/ auch insonderheit hierunter noch ferners zu handeln willens sind: Inwiefern gibt es andere/ welche die Beschaffenheit des Guts im Verkauffen trefflich herausstreichen und loben/ damit sie nur dasselbige desto eher und theurer hinausbringen mögen. In welchem Fall demnach zu wissen/ daß/ wann der Verkäufer solche Dinge gelobet/ die der Käufer auswendig/ ob demselben also seye oder nicht/ wol sehen können/ solches den Verkäufer nicht binden möge/ welches zum Beyspiel geschieht; wann er das verkaufte Haus wegen seiner Schönheit und zierlichen Gebäudes veranschuldet/ allermassen sich der Käufer selbst die Schuld zu geben/ daß er die Augen nicht besser aufge-

than: Und hieher gehöret/ was sonst im gemeinen Sprichwort gesagt wird/ daß ein jeder seine Waare lobt: Wann aber der Verkäufer von einer verborgenen inwendigen unsichtbaren Qualität und Eigenschaft in Preisung seines Kauf-Guts geredet/ und dieselbe herausgestrichen hätte/ in diesem Fall kan er/ solches in der That dem Käufer wahr zu machen/ angehalten werden. Dieser Rechts-Satz ist enthalten in l. 43. pr. ff. de C. E. V. Consent. Chur. Bair. Land. R. p. 1. tit. 8. §. 5. Hätte aber der Verkäufer 2c. Hinwiederum gibt es andere/ welche die Wort dermassen auf die Schrauben setzen/ und dergestalt dunckel reden/ daß der Käufer oft nicht weiß/ wie er selbige verstehen solle. In welchem Fall demnach zu wissen/ daß der Contract nicht alsobald für nichtig zu achten/ sondern/ wann man von der Meinung und dem Willen der Contrahenten anderswo eine Gewisheit heraus haben kan/ muß man demjenigen folgen/ was unter ihnen abgehandelt worden. l. 34. ff. de R. J. l. f. C. quæ res pign. oblig. add. Dinner. de Interpret. Contract. concl. 1. num. 1. Wann man aber hiervon nichts gewisses haben kan/ muß man sich insgemein an die Worte halten/ l. 7. ff. de supell. leg. l. 69. de leg. 3. l. 126. §. 2. in f. de V. O. und dieselbige dem Context gemäß/ v. l. 8. pr. ff. mandat. l. 3. & 12. ff. de Sc. Maced. insonderheit aber nach der Natur und Eigenschaft des Contracts/ l. 4. pr. ff. de usur. Dinner. d. tr. concl. 2. & concl. 7. n. 7. Item nach eines jeden Orts Gewonheit/ und der Personen Redensart auslegen. l. 34. ff. de R. J. l. 6. ff. de Evid. Wann man aber solchen Zweifel und Dunkelheit aus diesen und andern dergleichen Umständen nicht heben kan/ muß man die Auslegung wider den machen/ welcher diese zweifelhafte und dunckle Wort vorgebracht/ und in dessen Mächten es gestanden wäre/ deutlicher und klarer zu reden oder zu schreiben. l. 39. ff. de pact. l. 33. ff. de C. E. V. l. 172. de R. J. l. 38. §. 18. l. 99. de V. O. Add. Franzk. ad ut. 7. de C. E. V. n. 70. Dinner. d. concl. 7. n. 4. & Struv. Ex ad 7. 6. th. 52. Consent. Chur. Bair. Land. R. recht. p. 1. tit. XI. §. wann ein Irrtum 2c. Insgemein aber ist von sothaner Auslegung dieses zu merken/ daß selbige 1.) geschickte/ mithin das Absehen so wol auf die Wort/ als auch auf die Personen/ Ursachen/ Ort und Zeit gerichtet seyn solle/ arg. cap. ult. X. de transactione. Add. Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 1. tit. 17. 2.) Daß sie solle vollkommen und also beschaffen seyn/ daß der Contract vielmehr bey Kräftten erhalten als zertrübet werde. l. 12. ff. de reb. dub. 3.) Daß sie mild seye/ mithin die Erbarkeit und guten Leinmuth/ desgleichen auch die Rechte selbst aufrecht erhalten helffe. v. Cædd. ad l. 125. n. 3. de V. S. 4.) Nicht weit vergesucht/ sondern daß sie sich vielmehr nach der vorhandenen Materie richte/ Mantic. d. Tr. lib. 1. tit. 17. n. 8. 5.) Nicht hart/ l. 2. §. 1. ff. de custod. reor. 6.) Nicht ungeraumt Alex. conf. 61. n. 4. lib. 1. gestalten so gar von dem eigenen Wort/ Verstand/ eine ungeraumte Auslegung zu vermeiden/ abzugehen erlaubt ist. l. 13. §. 2. ibique gl. ff. de excus. Tur. Endlich aber soll selbige 7.) also beschaffen seyn/ daß sie dieser Claviol wol waarnehme/ Rebus sic stantibus: das ist/ wann die Sachen sich noch im alten Stand befinden: allermassen wegen eines neuen Zufalls neue Hüffe zu suchen/ und von dem Contract abzuweichen wol erlaubt ist/ l. 11 §. 8. de Interrog. injur. fac. Add. Finckelthuf. obs. 88. n. 2. wann auch gleich jemand sich alles Rechtes verziehen hätte/ v. Richter. de Interpret. Contract. ch. 10. & Tiraquell. ad pr. l. 8. C. de rev. donat. n. 166. gestalten eine solche Renunciacion oder Verzicht nicht auf dasjenige zu ziehen ist/ woran man nicht gedacht hat. l. 9. in fin. ff. de Transact.

Ad §. 6.

Ad §. 6.

Uber diß soll auch der Kauffer sein Vermögen anschla-
gen/ ob solches zur Erkauffung eines Guts hinläng-
lich genug seye / damit er dasselbige nicht so wol für sich
als seine Creditores kauffe / mithin denenselben den Ge-
nuß überlassen müsse / welches unter andern auch durch
eine solche Verpfändung geschieht/ wodurch an statt der
Zinse / dem Glaubiger der Gebrauch und Nutzung des
verpfändeten Guts vergönnet wird/ so man Antichresin,
pactum antichresios, oder *arrizgheuw* nennet; und ge-
schiehet solches entweder stillschweigend / wann nem-
lich für das Anleihen eine solche Sach/die Frucht trägt/
als da sind Aecker / Wiesen/ Gärten/ Weinberg zc. zum
Unterpand gegeben wird / angesehen hierdurch unter
denen Contrahenten dieses verglichen zu seyn scheinet/ daß
der Glaubiger an statt der Zins die Früchte gemessen solle/
pr. l. 8. ff. quib. caul. pign. tacit. contrah. Cujac. 8. O. 17.
Bachov. V. 2. D. 1. th. 6. lit. b. & Tabor. Tr. de altero
tanto p. 3. art. 12. oder mit ausdrücklichen Worten:
wann nemlich die Contrahenten sich also vereinigt / daß
der Glaubiger aus dem ihm eingeräumten Unterpand
an statt der Zinse die Früchte behalten solle: l. 11. §. 1. ff.
de pignor. Welche Vereinigung aber die Rechts-Lehrer
nur in so weit zu lassen/ als sothane Nutz- Nießung nicht
über die gewöhnliche Zins hinausgeheth/ l. 14. C. de usur.
auch deme zu Folge dafür halten/ daß der Überschuß von
dem Capital abgerechnet werden müsse. l. 1. C. de distract.
pign. add. Hagen Tr. de usur. c. 11. n. 129. &c. mit wel-
chem auch das Württemberg. Land-Recht übereinkom-
met. p. 2. fol. 188. rubr. Welcher ligende verpfändete
Güter nutzt/ der soll die Nutzung an der Haupt-
Summa abziehen zc. woselbstens also verordnet: Wäre
auch/ daß einer dem andern ligende Güter zu Pfand
einsetzte/ und ihm die zu Händen stelleret/ mit Zulaf-
sung die zu nutzen/ biß sie gelöst werden; Setzen
und wollen wir/ alle die Nutz und Frucht/ so der
Schuld- Herr darvon nach abgerechneten Kosten/
empfangen hat / die soll er dem Schuldner an die
Haupt-Summa rechnen/ und ihm so viel dargegen
an der Haupt-Summa abziehen/ so viel sich dieselben
Nutz und Frucht betreffen. Welche Meinung aber
Carpzovius in Jpr. Foren. p. 2. c. 30. def. 40. n. 8. also ver-
stehet/ wann die Übermaaß in denen Zinsen gar zu groß
wäre; wann aber selbige gering/ könnte der Glaubiger zur
Wiedererstattung nicht wol angehalten werden/ per l. 14. C.
de usur. angesehen gleichwol zu betrachten / daß es
nicht allein mit den Früchten und deroelben gerathung
etwas mißliches und ungewisses seye / sondern auch/ daß
sie nicht allemal so viel zu gelten pflegen / l. 17. & 23. C.
de usur. welcher Ungewißheit halber in den Rechten son-
sten viel nachgesehen wird arg. l. 8. §. 1. ff. de C. E. V. &
12. ff. de A. E. V. zu geschweigen / daß der Glaubiger
auch viel Mühe/ Sorg und Arbeit auf den Acker- Bau
wenden müsse. Was aber für einen grossen und kleinen
Überschuß zu halten/ wäre der Willkühr des Richters an-
heim zu stellen Ein anders wäre es/ wann das Einkom-
men von dem Unterpand/ und dessen Früchte gewiß wä-
ren/ allermassen gemeinlich in den Wiesen und Gärten
zu geschehen pflegt/ gestalten in diesem Fall der Überschuß
von dem Capital oder Haupt-Stuhl abgezogen werden
müßte/ damit kein unmaßiger und verbottener Wucher auf
Seiten des Glaubigers erscheinen möge. v. Carpz. c. l. def.
42. Berlich. p. 2. dec. 170. n. 24. Hahn. ad Wes. tit. de pig-
nor. n. 5. & Mev. discuss. lev. inop. deb. c. 4. n. 14. & seqq.
Add. Ord. Torgav. Elect. Saxon. de an. 1783. Tit. vom
Wucher und wucherlichen Contracten. verf. und
derowegen/ da einer zc.

Ad eund. §. verb. Den Kauff-Schilling in Fristen zu erlegen zc.

Des besser seye/ den Kauff-Schilling auf einmal/ oder
in Fristen zu erlegen/ muß aus der Beschaffenheit der
Personen / des gekauften Guts / absonderlich aber der
Zeiten ermessen werden. Weilen aber zum öftern auf
Nachfristen gehandelt wird/ als fraget sich: Wann einer
vor etlichen Jahren ein Gut gekauft/ die Angab/
auch wol etliche Nachfristen hieran bezahlt/ solch
Gut aber anjergo dergestalten ruinirt worden/ daß
es die darauf folgende Nachfristen (sie seyen gleich
bereits verfallen oder nicht) nicht ertragen thut;
oder auch sich dieselbe höher/ als das ganze Gut
werth ist/ belausen; ob der Kauffer den getroff-
nen Kauff zu vollziehen/ und diese Nachfristen zu
bezahlen schuldig seye/ oder nicht? Bey welcher Frag
denmach zu wissen/ wie daß es ohnstrittig/ daß ein Kauf
vor perfect und vollkommen zu halten / so bald sich die
Contrahenten so wol wegen des Guts oder der Waar/
die zu verkaufen/ als auch des Werths halben mit einan-
der verglichen haben / pr. J. de Emt. Vend. es seye der
Kauff-Schilling auf paar Geld oder auf Nachfristen ge-
richtet l. 19. ff. de C. E. V. Item das verkaufte Gut emp-
fahret/ dergleichen auch die versprochene Angab- Frist/
oder der bedingte Kauf bezahlt worden oder nicht/ pr.
J. de Emt. Vend. so gar/ daß also balden alle Gefahr und
Schaden von dem Kauffer zu ertragen und auszustehen
es mag das verkaufte Gut ganz oder zum theil vernichtet
werden / §. 3. J. de E. V. wosfern solches nicht durch des
Verkauffers Betrug und List / oder dessen Schuld und
Verzug verursacht worden/ d. §. 3. Ingeogen kommt
dem Kauffer nach geschlossenem Kauff aller Nutzen zu /
d. §. 3. junct. l. 7. pr. ff. de petic. & commod. rei vend.
l. 1. C. eod. & l. 10. ff. de R. J. add. Mynl. 6. O. 36. Wo-
fern auch das verkaufte Gut vor der völligen Bezahlung
übergeben / bekommt der Kauffer dessen dominium und
Eigenschaft/ l. 20. C. de pact. §. 41. J. de R. D. l. 12. C.
de R. V. daß / wo hernachmals dieser Schulden halber
seinem Glaubiger die Güter abtreten muß/ auf solchen
Fall der Verkauf / dieser seiner Forderung halben bey
dem verkauften und noch vorhandenen Gut in concursu
Creditorum / oder in dem Gant - Process keinen Regreß
hat / es seye dann / quod fidem de pretio non habuerit,
das ist/ daß er dem Kauffer den Kauff-Schilling nicht frei-
willig geborget / oder / daß er sich mit diesem verkauften
Stück ausdrücklich versichern lassen / oder aber ein Be-
trug von dem Kauffer bey dem vorgegangenen Kauf un-
tergelassen. l. 19. ff. de C. E. V. l. 7. C. qui pot. in pign. ad.
Gail. 2. O. 12. n. 3 & O. 15. Hartm. Hartm. pr. obli. tit.
27. O. 16. & Berlich. p. 1. conc. 64. n. 24. & seqq.

Wann dann allen Umständen nach aus der vorge-
legten Frag erscheinet / daß dißfalls der Contract völlig
geschlossen / und daher ohne beeder Theil Einwilligung
nicht mehr ungestossen werden kan / wann gleich der
Kauffer den bedingten Kauff-Schilling zu rechter Zeit un-
gesprochenen massen nicht bezahlt/ l. 3. & 7. C. de rel. vend.
darneben auch wegen dieser bey dem verkauften Gut vor-
gegangenen Abwürdig- und Verwüstung dem Verkauf-
fer keine Schuld bezumessen; Als kan von Rechts we-
gen wol nicht anders gesagt werden/ dann daß der Kauf-
fer (welcher laut obigen nach geschlossenem Kauf den
Nutzen und Schaden hat/ und solchergestalt als des Ver-
kauffers Schuldner den Casum fortcurum oder ehnges-
fahren Zufall ausstehen und tragen muß/ l. 6. C. de pign.
act. l. 23. de R. J.) zur Bezahlung der bereits verfallenen
und noch restirenden Nachfristen / mit samt den Zinsen
anzuhalten seye. l. 13. §. 20. l. 49. §. 1. ff. de A. E. V. l. 13.
C. eod.

C. eod. l. 2. C. de usur. Mynl. 4. Obl. 56. & Gabriel Commun. Concl. Lib. 3. tit. de Emt. vend. Concl. 4. Welches alles zwar ohnstrittig war / wo bey Friedenszeiten ein jeder das Seinige mit Ruhe genießet / und demselben abwarten kan / allermaßen in diesem Fall wider einen solchen Käufer auch executivè zu verfahren / indem der Verkäufer als Glaubiger wider seinen Willen das verkaufte Gut nicht annehmen nicht verbunden ist. l. 2. §. 1. ff. de R. C. Wann man aber in Kriegs-Läufften verfiert / da alles verheeret und verderbet / mithin der Inhaber des Guts mit Brennen / Plündern / Zerschlagen / Verwüsten / Durchschlagen / Einquartierungen / erlegten Contributionen und andern ausgestandenen Beschwerden elendiglich mitgenommen worden / und jeso noch darzu seinem Käufer oder Verkäufer nicht allein die verfallene mit oder ohne dem gewöhnlichen Zins / sondern auch die noch künftige Nach-Fristen und Nach-Ziehler ohne einige Milderung gut machen und bezahlen sollte / in diesem Fall sag ich / wäre es nicht wol möglich / daß er auf einen geringen Zweig wieder kommen könnte / sondern das weisse überbliebene würde noch vollend daraufgehen / und er würde dasselbige mit dem Rücken ansehen / und solches dem Käufer überlassen; welches aber der natürlichen Billigkeit entgegen zu seyn scheint / als welche nicht will / daß man einen Betrübten mehr betrüben / l. 14. ff. de off. Præl. sondern / daß man vielmehr mit der Armuth Mitleiden haben sollte / l. 74. §. 1. ff. ad Sc. Treb. als welche ohne dem ihre favorable und privilegiert ist; wie nun denjenigen Personen / so durch Krieg oder andere dergleichen Unglücks-Fall um ihr Vermögen kommen / ein Quinquennell / oder Anstands-Brief auf ihr Ansuchen bewilligt und erteilet wird; Also will bey dieser Frag auch notwendig erscheinen / daß sich der Verkäufer als Glaubiger gegen den Käufer als Schuldner mitleidig und barmherzig erzeige / c. omnis. 36. caul. 7. qu. 1. can. vera. 15. Dist. 45. & can. cetera. 9. dist. 45. dazumahlen auch ohne dem vielmehr auf die natürliche Billigkeit zu sehen / als nach dem strengen Rechten zu gehen. l. 8. C. de Judic. Hier nicht auch dieses zu beherrigen ist / daß denjenigen / so durch Krieg / Feuers-Noth / oder andere Unglücks-Fall um ihre Güter kommen / nichts weiter / als in quantum facere possunt. das ist / so viel in ihren Vermögen ist / vieler Rechts-Lehrer Meinung nach / auf beklagen / zu bezahlen / aufzulegen werden möge / v. Joh. Faber. ad §. ult. J. de act. Hartm. Hartm. pr. obl. tit. 18. Obl. 2. num. 19. & Joh. Oldend. in Enchirid. Excep. tit. except. quat. fac. post. §. 10. auf welchem Fall nicht das Vermögen selbst / und wie hoch dasselbige anzuschlagen / sondern wieviel aus denen Einkünften und Nutzungen errungen werden kan / zu consideriren ist. l. 6. ff. de cess. bon. Und ob zwar hißfalls die ganze Schuld verbleibet / so kan doch die Execution nicht weiter geschehen / dann daß der Schuldner nicht Mangel und Noth leiden darff / sondern seine gebührende Unterhaltung an Essen / Trinken / Kleidern / Wohnungen und andern / ohne welchem der Mensch nicht leben kan / seinem Stand gemäß / haben möge / l. 43. de V. l. 173. pr. de R. J. l. 6. ff. de alim. leg. Wiewolen hier bey der Unterscheid unter den Personen / ob nemlich einer ein Edelmann / oder Bauer / Kaufmann oder Handwerker / jung oder alt seye: Ferner / ob er sein Brod gewinnen könne / oder nicht / wol zu beherrigen / und nach demselben das Quantum zu determiniren ist. Jedoch erstreckt sich dieser Beheß nicht weiter / als bis der Schuldner sich wieder erhohlet / und in Aufnahm seiner Güter kommt / dann wo dieses geschehen / ist ihm die Bezahlung des gebliebenen Restes allezeit noch obzulegen / l. ult. l. de act. Bedwegen er dann in alle Weg auf Bes-

gehren Caution zu leisten schuldig ist. Gloss. ad §. Item li de dote 39. verb. super facultates J. de act. Schneidew. ad §. sunt praeterca. 36. num. 9. & seqq. J. de act. & Hartm. Hartm. d. l. num. 6. & seqq. Vermeinte ich demnach in diesem Fall mit dem Philippo Zorero in seinem rechtmässigen Bedencken und Vorschlag / über etliche vorkommende notwendige Fragen / wie es mit Bezahlung allerhand Schulden zu halten. quæst. 8. n. 600 & seqq. es wäre bey dieser Frag wegen der verfallenen und unabgelegten / wie auch noch restirenden Fristen / zwischen dem Glaubiger und Schuldner / anfangs gütliche Handlung zu pflegen / und Fleiß anzuwenden / ob der Glaubiger auf des Schuldners gethanen Vorschlag entweder das Gut neben Innehaltung des Verkaufes und erlegten Kauff-Schillings völlig oder zum Theil / wie es die Tractaten an die Hand geben werden / und demnach viel oder wenig schon hieran bezahlet worden / wieder annehmen / oder doch aus gutem Willen und Mitleiden / wo nicht etwas an dem bereits verfallenen nachlassen / doch dergleichen in erschwingliche Fristen zerschlagen möchte / welches auch mit den künftigen fallenden in acht zu nehmen. Allein wäre hierbey einiges verfallenes Zinses bey solchen beschwerlichen Jahren nicht zu gedencken / als welcher hißfalls mit Zug um so weniger zu fordern / als er vornehmlich ob moram commissam / das ist / Verzuges halber / zu passiren / so sich aber bey diesem Fall nicht antreffen lässet. l. 2. 3. & 4. C. de usur. l. 17. §. 3. l. 32. ff. de usur. l. 13. l. 105. ff. de solut. Wosern nun die Güte unverfänglich / wäre auf ein Compromiß / oder willkürlichen Ausspruch eines Obmanns anzutragen / und zu sehen / ob die Partheyen nicht auf solche Weise voneinander zu bringen. Im Fall sie sich aber auch hierzu nicht verstehen sollten / sondern die Entscheidung durch einen Richterlichen Ausspruch geschehen müste / hat ein Richter vornehmlich die Person des Klägers und Beklagten / dero Vermögen / Belegen- und Beschaffenheit / ob nemlich dieser wol zu bezahlen habe / jener aber füglich nachwarten und andervorts seine Unterhaltung hernehmen und haben könne oder nicht; Ferner wie es mit dem verkauften Gut bewandt / in was Preis solches alienirt / und veräußert / ob es in einem hohen / mittelmässigen oder geringen Werth / auch in was Angab und Nachristen verkauft / ob es vor dem Kriegs-Besetz wol oder schlechtlich genossen worden; Ob es sehr ruinirt / ob die Jahr hero / da die Nachfrist gefallen / man gar keinen / oder doch wieviel Nutzen darvon aufheben können. Ob es eigentlich durch die Kriegs- und angezogene Unglücks-Fälle / ohne des Inhabers Verschulden und Verursachen in Abgang gerathen / ob es leicht oder schwer wieder in esse und Bau zu bringen; Ob und was Beklagter ohne seinen äußersten Schaden und Nachtheil alsobalden / oder doch nach und nach in leidentlich- und erschwinglich vorgeschriebenen Terminen hieran abzurichten vermöge / und was dergleichen Umstände mehr sind / welche wol considerirt und erwogen werden müssen: Joh. Schneidew. ad §. sunt praeterca. 36. n. 7. & seqq. J. de act. & Hartm. Hartm. d. tit. 18. obl. 2. num. 3. & seqq. Da dann hernach nach Erwägung bemeldter und anderer vorhandener Umstände / der Billigkeit gemäß solche leidlich- und erträgliche Mittel und Fristen zu ergreifen und zu machen / die einem und dem andern Theil erschwinglich- und vortrüglich erscheinen / auch sich keiner mit Zug darüber zu beschwehren hab; angesehen hißfalls nichts gewisses gesetzt werden kan / welches in allen vorhergehenden Fällen durchgehends möchte zu halten seyn / indem einer / (wo sonderlich hierzu Zeit verstatet wird) nicht allein die bereits verfallene / sondern auch die künftige Fristen / ohne seinen sondern Schaden /

wo er nur will / zu bezahlen fähliche Mittel hat / (welcher auch hierzu würcklich anzuhalten seyn wird:) ein anderer aber solches nicht zu Werck richten kan / da dann nach Beschaffenheit dessen Vermögen und anderer Umstände / nicht allein auf erträgliche Fristen / sondern auch wo es nicht anders seyn wolte / auch auf etwas Nachlaß an dem restierenden Capital nothwendig zu gedencken seyn wird / wo anders selbiger noch länger bey häußlichen Ehren verbleiben / das erkaufte Gut behalten / solches bauen / die darauf haßfende Beschwerden ebenst wieder davon leisten / und diß nicht ganz verlassen / oder auch wol gar an den Bettel- Stab gebracht werden solle. Welches alles demnach der Willkühr eines klugen Richters anzuvertrauen ist.

Wosern auch der Schuldner das Gut dem Creditori wieder heimzuschlagen / und dieser solches annehmen wolte / doch beede different wären / wie und auf was Weis dergleichen beschehen soll; indem vielleicht der Schuldner allein den Verkauf schwinden lassen und begehren / daß ihm der ausgelegte Kauff-Schilling völlig / oder doch zum Theil wieder gut gemacht werde; der Glaubiger aber sich hierzu nicht verstehen wolte; in diesem Fall wäre gleichmäßig der Billigkeit nach solcher Streit zu erörtern / und nach Veranlassung der hieroben gesetzten Umstände auszumachen: Endlich aber ist auch hierbey dieses zu observiren; wann der Schuldner / der durch Unglücks-Fall um das Seinige gekommen / beherlich vorgibt / daß er nicht bezahlen könne / und daher alle seine ihm zukommende Zusprüche und Forderungen seinen Glaubigern dergestalt abtreten und cediren will / daß sie hiervon / was sie immer können / einbringen mögen / daß / sag ich / derselbe dabey zu lassen / und weiter nicht zu treiben seye. v. Nov. 135. in pract. ver. ubi enim junct. cap. 1. ibique Dionys. Gorofr. lit. h. & 1. add. Hortom. qu. illustr. 26. prope fin. & Myns. ad §. ult. J. de action. num. 18.

Unterweilen geschieht es auch / daß einer dem andern gegen Unterspändung eines Hauses / Garten / oder andern Guts Geld verleihet / dieser aber / an solchem verunterspändten Gut etliche Nachfristen / seinem Verkäufer schuldig geblieben / die er aus vorhandener oder vorgegebener Ohnmöglichkeit nicht bezahlen kan oder will / daß dahero das Gut anderwärts / doch in geringern Preis als vorhin verkauft wird; in welchem Fall demnach so der Kauff-Schilling zu Bezahlung bemeldter beeder und vielleicht auch anderer vorhandener Glaubiger nicht ercklich ist / der Befriedigung und des Vorgangs halber unter ihnen grosse Zwistigkeit entstehen kan: Von deren Entscheidung dasjenige was wir von dem Vorgang der Glaubiger bey der Vorrede dieses Buchs gemeldet; insonderheit aber der vorangeführte Zorerus p. 2. qu. 6. n. 399. & seqq. zu lesen seyn wird.

Wann aber endlich der Verkäufer siehet / daß er zu dem Kauff-Schilling nicht leicht gelangen kan / entschließet er sich unterweilen seine Nachfristen gar zu verkaufen / und lieber etwas geringers zu nehmen / als so lang nachzuwarten / oder gar nichts zu bekommen; in welchem Fall er sich bisweilen wol bisweilen übel rätthet: Jenes geschieht / wann hernachmals kriegerische Zeiten einfallen / da er ohne dem von seinem Kauff-Schilling nichts mehr überkommen hätte: Dieses aber trägt sich zu / wann gute Zeiten kommen / und die Güter in Würden bleiben / mithin der Käufer leichtlich den ganzen Kauff-Schilling hätte bezahlen können; Dahero dann die Verlezung / welche von dem künftigen Unglück herrühret / nicht geachtet wird / v. l. 11. C. de Transact. l. 12. C. de inoff. Testam. fauch aus eben dieser Ursach der Verkäufer / bey Verkaufung der Hoffnung dem Käufer keine Wehrschafft zu le-

sten schuldig ist / obgleich die Hoffnung zu nichte geworden / allermaßen sothaner Schad mit demjenigen Nutzen / welchen der Käufer hätte überkommen können / so die Sach anders hinausgegangen wäre / compensirt und aufgehoben werden muß. v. Tiraqueil. ad l. si unquam. C. de revoc. donat. num. 128. & Disp. Inaugural. Georgii Henrici Weidmanni. Anno 1678. Altiori habet de Emptione spei. Von welcher Materia. desgleichen auch von Verkauf und Cedirung seiner Zusprüche und Forderungen wir bey dem 1. §. dieses Cap. weitläufiger gehandelt haben.

Ad eund. §. verb. Denen ansehenden jungen Leuten.

Je angehende Ehe-Leute kauffen entweder ligende Güter miteinander / oder eines unter denselben sein eigen Geld nur allein. Im ersten Fall werden solche Güter gemeinschaftlich / und müssen also die Nachfristen von beeder Geld bezahlet werden / welches absonderlich in denen versammlten oder unverdingten Ehen Platz hat / als in welchen unter beeden angehenden Ehe-Leuten gleichsam eine Gemeinschaft der Güter gemacht wird / wofolglich sie diejenige Schulden / so während der Ehe gemacht werden / bezahlen müssen: Davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Vid. Nürnberg. Ref. Tit. 28. l. 1. & 2. Wosern nur nicht eins von denen Ehe-Leuten hinterwärts zum Verderb gemeinen Haushaltens Schulden gemacht: Vid. Würzburg. in dist. Jur. Civ. de Ref. Nor. in addit. p. 185. Add. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 3. tit. 6. §. 1. Im andern Fall aber gehören die Güter dem Mann / der sie von seinem / oder der Frau / die selbige von ihrem eigenen Geld erkauffet hat; v. Carpov. p. 2. c. 33. def. 21. welches auch auf gewisse Maß in diesem Fall Platz findet / da der Mann aus dem von der Frau ihm geschenkten Geld ein Gut angeschafft. Vid. l. 55. ff. de don. inter Vir. & Ux. add. Struv. S. J. Civ. Exerc. XI. th. 6. num. 4. ibique Petr. Müller lit. 2. Wosern wol an vielen Orten / absonderlich wo das Sächsisch Recht eingeführet ist / die Weiber ohne Bewilligung ihrer Männer oder Curatorum keinen Contract schließen können / allermaßen wir an einem andern Ort ermahnet haben / Consent. Ref. der Stadt Franckfurt. p. 3. tit. 6. §. 2. welches um so viel destomehr von der Verkaufung der Güter zu verstehen ist. Vid. Württemberg. Landt Recht. p. 2. fol. 203. Rubr. Weiber mög'n ligende Güter nicht verändern ic. Gleichwie aber Gemeinschaftliche Güter insgemein von denen Ehe-Leuten erkaufft werden / also kan auch eins unter ihnen solche nicht verkaufen / sondern es will ihrer beeder Consens und Einwilligung hierzu vonnöthen seyn / arg. §. ult. J. quib. mod. toll. obl. & l. 35. ff. de R. J. Add. Ref. Franckfurt. cit. loc. §. 3. Allwo noch ferner in §. seq. dieses verordnet / daß / obgleich einig ligend Gut einem der Ehe-Gemahlin allein zustünde / dasselbe doch ohne Verwilligung des andern (so fern sie in der Ehe bey einander bleiben und einträchtiglich leben /) solches zu verkaufen oder zu verpfänden nicht Macht haben solle / es wäre dann / daß der widersprechende Theil keine erhebliche Ursach hätte / solches anzusehen. Welches in dem Württemberg. Landt Recht. p. 2. fol. 212. gar dahin extendirt worden / daß die Ehe-Leute weder sämtliche noch sonders ihre ligende oder fahrende Haab / dafern dieselbe etwas ansehnlich / ohne Erkenntnuß der Gerichten verändern u. verkaufen können. Was es mit den Heirath-Gütern für eine Bewandnuß habe / und daß selbige von dem Ehe-Mann nicht einmal mit Einwilligung der Frauen

veräußert werden können / haben wir bereits hieroben bey dem 1. §. dieses Cap. angezeigt / bey welchen aber in der Reform. der Stadt Worms p. 1. Lib. 5. Tit. 1. §. Dies weil die Rechts-Setzer 2c. nachfolgende sonderbare Limitation zu finden; Es seye dann / daß zum wenigsten drey Personen / die besonders der Frauen zum nächsten gesippt seyn darbey kommen. und mit Verwilligung zu sagen und Sicherheit thun / daß sie solch Geld / so aus der Ehe-Steuer und Braut-Gab anstehe / und gefiele / getreulich wiederum anlegen / und andere Güter / die nicht minder / oder ärger sind / verkaufen und an statt der vordern Ehe-Steuer oder Braut-Gab / stellen wollen. Et in §. seq. Des gleichen sezen und wollen wir gehalten haben / mit den Gütern / die ein Mann seiner Gemahl zur Wirlage / genante Donatio propter Nuptias / macht oder zu bringet / daß dieselben auch nicht ohne Verwilligung des Manns nächst gesippten Freunden / mit Versicherung / wie obsteht. sollen noch mögen verändert werden. 2c.

Ad §. 7.

U denenjenigen Cautelen / die wir dem Käufer zum Besten in dem vorhergehenden auf die Bahn gebracht haben / ist auch sonderheitlich diese zuzählen / daß er sich des Einstands / Vor- und Näherkauffe wol erkundige / dann dasselbige behält sich der Verkäufer entweder selbst in unter dem Kauffen bevor / welches deswegen Jus Protymiseos aut Retractus Conventionalis genant wird; Oder es wird etlichen Personen durch das Gesetz oder die Rechte zug. eignet. Was jenes betrifft / hat der Verkäufer vor allen andern Käufern den Vorzug / Krafft dessen er bey vorkommender Wiederkauffung diese Sachum einen billigen Preis an sich zu ziehen berechtigt ist / l. 75. ff. de C. E. V. & l. 14. C. de C. E. V. Dahero dann der Käufer / wann er die gekaufte Sach wieder verkaufen will / solches billich dem vorigen Herrn oder Verkäufer wissend machen soll / andergestalt in Entstehung dessen / entweder zur Wieder-Einräumung des zwar schon einem andern verkauften / aber noch nicht abgetretenen Gutes / oder / so fern solches dem andern Käufer würcklichen tradirt und abgetreten worden / zur Ersetzung des Interesse angehalten werden kan / arg. l. 17. C. de R. V. add. Carpzov. p. 2. c. 32. def. 9. & 10. Und hindert nichts / obgleich der vorige Verkäufer gewußt hat / daß das Gut verkauft wird / gestalten genug / daß er sich dieses Rechtes nicht verziehen / v. l. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. solv. l. 39. ff. de pign. act. Vid. Constit. Elect. Sax. 32. p. 2. in verb. Wo aber solche Denunciation nicht geschieht / oder der / so die Nähergeltung hat / den Kauff gänzlich nicht abschläge / sondern Bedenck-Zeit nimmt / ob er Geld könnte aufbringen / oder dergleichen / so soll er innerhalb Jahres-Krist nochmal zulässig seyn / obgleich das Gut verkauft / und einem andern tradirt / den Kauff zu hinterziehen / auch das Kauff-Geld / und die Besserung / da die aufgewand / zu erstatten. v. Carpzov. def. 1. Welches aber in der Bairischen Lands-Ordn. Tit. 14. §. 3. verli. Damit nun 2c. dahin kommt / wann diejenige denen dieses Rechte gegeben / der Kauff-Handlung nicht beygewohnt; Dann wo sie darbey gewesen / und ihnen ihr Einstands-Rechte nicht vorbehalten haben / können sie nachmals den einmal geschlossenen Kauff mit mehr hinterziehen. v. tamen Carpzov. p. 2. c. 32. d. 1. n. 1. 2. Nicht weniger gehet nach Sachsen-Rechte / dieses Recht nicht / da nebst der kaufflichen Uebergebung die gericht-

liche Auffassung geschehen v. Carpzov. p. 2. c. 31. d. 13. Obwolen aber der vorige Verkäufer auch nach beschriebener anderweitiger Verkauf und würcklicher Uebergebung / Krafft seines Einstands-Rechts den andern Verkäufer auf vorgedachte Weise belangen kan / so gehet doch dieses den letzten Käufer nichts an / v. l. 2. C. de pact. inter emt. & vend. & l. ult. §. f. ff. de C. E. V. Schilt. Ex. an 7. 30. th. 139. & Carpzov. p. 2. c. 32. de 8. 9. & 10. Es wäre dann / daß entweder das verkaufte Gut dem ersten Verkäufer vor sein Einstands-Recht hypothecirt und verpfändet worden / allermassen er in solchem Fall mittelst dieses dinglichen Rechtes / welches er hierdurch erlangt / auch wider den letzten Käufer klagen / und das verkaufte Gut von ihm wieder abfordern und begehten könnte. l. 7. §. f. ff. de distract. pign. l. 11. pr. & l. 12. §. ult. ff. qui pot. in pign. & Carpzov. p. 2. C. 32. def. 11. Oder / daß der letzte Käufer von diesem Einstands-Rechte gewußt / und solchergestalt seinen Betrug am Tag gegeben hätte / massen er auch in diesem Stück das verkaufte Gut wieder abzutreten gehalten wäre. arg. §. 6. J. de act. & t. t. ff. de his quæ in fr. Cred. Add. Bald. in rubr. C. de revoc. iis. quæ in fr. Cred. num. 1. Jason in l. 15. n. 26. C. de R. V. Bernd. Grav. Lib. 2. concl. 16. n. 7. & Carpz. c. l. def. 12. Und dieses Recht kan auch einem andern cedirt und überlassen werden / wofern es nicht auf eine Person restringirt und eingeschränket ist. v. Modest. Pistor. 3. qu. 169.

Was aber dieses belanget / ist zu wissen / daß einiget Personen von denen Gesetzen / Statuten oder Gewonheiten dieses Einstands-Rechte gegeben worden / dann obwolen nicht ohne / daß das Einstands-Rechte / welches anfänglich von dem Kaiser Theodosio aufgehoben / hernachmals aber durch der nachfolgenden Kaiser Lacapeni und Friderici Satzungen abermal bestätigt und aufs neue angeordnet worden / von denen löbl. Königen / Valentiniano / Theodosio und Arcadio (wenig Special-Fall ausgenommen) in l. 14. C. de C. E. V. seinen Abschied überkommen. Vorbelobten Kaisers Constitutiones auch des Lacapeni so wol als des Friderici Satzungen aus dieser Ursach vorzuziehen / weil die bewehter und vornehmer Rechts-Lehrer Meinung nach / niemals unter die beschriebene und übliche Rechte gefeket und gerechnet worden; V. Rauchbar. p. 1. qu. 43. num. 24. Carpz. p. 2. c. 31. def. 1. & Riech. p. 2. dec. 76. n. 8. & 6. So ist doch dasselbe fast durch eine General-Gewonheit in Deutschland aller Orten wieder eingeführet / auch so gar in dem Hochpreisl. Cammer-Gericht gebilliget worden / v. Gail. 2. O. 19. n. 1. & Mynf. 3. O. 51. gestalten es weder der H. Schrift / vid. Levit. 25. v. 25. & seqq. Ruth. 4. Jerem. 32. num. 7. noch denen Canonischen Rechten zu wider ist: Vid. cap. Constitutus. 8. X. de in integr. restit. Von Sachsen v. Novell. Elect. Augult. Constit. 31. & duab. seqq. p. 2. Von Baiern und der Pfalz v. Chur-Bair. Land-Recht. p. 1. tit. X. §. Wann einer in getroffenen Kauff. 2c. & seqq. Von Württemberg vid. Württemberg. Land-Recht. p. 2. fol. 168. Add. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 4. rubr. Vom Abtrieb & tit. seq. 5. Item Reform. der Stadt Worms p. 1. Lib. 5. tit. 7. und noch andere mehr 2c.

Unter die Personen nun / welchen entweder durch das Gesetz / oder durch ein Statut / oder eine Gewonheit dieses Rechte gegeben worden / ist zuörderst und erstlich zu zählen der Eigen / Grund / Güte / oder Sack / Herz / welchem der Erb-Zinsmann (Emphyteuta) das Erbs-Zins-Gut / bey Verlust desselben / zu erst anbieten muß / und wann er solches nicht kaufen will / oder innerhalb 2. Monat sich hierüber nicht erkläret / hernach erst einem andern

andern dasselbe verkaufen kan; l. f. C. de Jur. Emphyt. welches auch Krafft einiger Statuten von denen Zins-Gütern bonis Censiticis, v. Richt. d. Dec. 76. num. 60. & 61. Conf. omnino Carpz. p. 2. c. 31. d. 7. desgleichen auch nach denen Lehen-Rechten von denen Lehen-Gütern / also zu verstehen ist / welche nicht allein ohne Consens des Lehen-Herrn nicht alienirt oder veräußert / sondern auch von den nächsten Agnaten, oder die nach Sachsen-Rechte die Mitbelehnung haben / ausgelöst werden können. v. 2. F. 26. §. Titius, Add. Hartm. Pilt. p. 2. qu. 11. num. 11. Berlich. p. 2. concl. 61. Carpzov. p. 2. c. 45. d. 13. & Richt. dec. 76. n. 72. & 74. Eine andere Bewand muß hat es mit dem Gerichtes-Herrn cum Domino Jurisdictionali, von welchem in denen Gesetzen nichts zu befinden / daß ihm das Einstands-Recht in denen Gütern seiner Unterthanen vergönnet seye / v. Rauchbar, p. 2. qu. 22. Carpzov. p. 2. c. 51. def. 10. Schurff, Cent. 3. Conf. 15. n. 6. Richt. d. dec. 76. num. 80. & seqq. Dahero dann auch den gemeinen Rechten nach / den Unterthanen unverwehret ist / ihre Sachen / als Butter / Käse / Hüner / Gänse / und anders mehr / ohnbefraget des Gerichtes-Herrn / zu Markt zu tragen / und einem Fremden zu verkaufen. Richt. c. l. Ertel. de Jurisdic. infer. Lib. 2. c. 10. Obl. 1. Gleiche Beschaffenheit hat es mit einem Gemeiner oder Socio, mit dem einer ein Gut oder Haus gemeinschaftlich besitzet / allermassen auch dieser seinen Antheil ohnbefraget des andern frey verkaufen kan / auch demselben seinem Gemeiner anzubieten nicht vomnöthen hat / Carpz. p. 2. c. 31. d. ult. welches auch von denen / so die Gemeinherrschafftliche Gerechtheit haben / also zu verstehen ist. Ertel. de Jurisdic. Infer. L. 2. c. 18. Modest. Piltor. V. I. conf. 29. num. 4. Killinger, de Ganerb. Discurs. 8. num. 109. & Jul. Clar. ad l. 3. C. de commun. rer. alienat. Es wäre dann / daß in beeden obberührten Fällen / entweder ein Statut, oder die Gewonheit / oder auch die zwischen den Familien disfalls aufgerichtete Vertrag ein anders ausweisen / angesehen man alsdann denenselben ohne zweiffel nachzugehen hätte; Ertel. d. cap. 18. obl. 1. in fin. Welchem Zufolge denen in Baiern denen von Adel dieses Einstands-Rechte in den unbeweglichen Gütern / so von den Klöstern erkauft werden / zugelassen worden / allermassen solches in dem Anno 1669. 20. Februar. deswegen herausgekommenen Churfürstl. Decret mit nachfolgenden Worten erklärt wird: Daß / weilten dem gemeinen Wesen an Conservation des Adels und der Ritter-schafft mercklich gelegen / also wird von Landtsfürstl. Macht und Gewalt wegen / wolbedächelich verordnet / daß / wann ins künfftig ein Adelicher Sig oder Hof-Marc an ein Kloster / milde Stifftung / oder in ein andere geistliche oder weltliche Hand verkauft wird / erstlich zwar den Befreunden / wie Rechtens / und dieser Landen Herkommens ist / das Einstands-Rechte Jahr und Tag gebühre; Da sie aber / die Befreunde / sich inner Jahr und Tag desselben nicht gebrauchen können oder wollen / alsdann inner der zweyten Jahres-Grist / einer jeden der Edelmanns / Freiheit fähigen / oder sonst im Land sesshafften bekandten Rittermässigen Person / jedoch der Verordnung der Land-Rechten gemäss / der Einstand zugelassen seyn solle. Unter mehreren dergleichen Rittermässigen Competenten aber / soll derjenige den Vorzug haben / der sich am ersten bey der Churfürstl. Regierung / worunter das Gut gelegen ist / angemeldet haben wird; Ertel. d. l. 2. cap. 10. Obl. 3. Dergleichen Decret ist auch Anno 1679. in Tyrol ergangen / daß wann die Geistliche / quocunque titulo, vel oneroso vel lucrativo, inter vivos vel mor-

tis causa, einige unbewegliche Güter und Stücke an sich bringen / die Weltliche befugt seyn sollen / nach Bezahlung des Wehres / was das Gut zu Zeit des Einstands / an ihm selbst durch unpartheyische Estimierung / gelten möchte / wiederum an sich zu lösen etc. Ertel. c. l. Obl. 3. in fin. Welches auch von Verkaufung der ligenden Güter / so vielen als Gan. Eben gemein sind / in der Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 5. also verordnet worden. Es ist aber hierbey nicht geblieben / sondern man hat so gar an einigen Orten solches auf die Victualien und andere Sachen extendirt und ausgedehnet. Wie dann in der Chur-Bair. Lands Ordn. Tit. 19. §. 7. verl. Wir wollen auch hiervon also verstehen; Daß um Beförderung des allgemeinen Wesens und Nutzens willen im Land / die Unterthanen ihr selbst feil Vieh / Getraid und Victualien / so sie jederzeit haben werden / den ingeseßenen Metzger / Becken und andern / so desselben bedürffig / vor den Fremden in gebührenden Werth auch gütwillig sollen abfolgen und käufflich zustehen lassen. Item §. 6. verl. zu desto mehrern etc. in verb. Daß so lang das Fähnlein stecket (welches als ein Marc- Zeichen auf öffentlichen Jahr-Märcken aufgestecket wird) den Inländischen / so die vorhandene Kaittschafft zu ihrem Haus gebrauchen und zu Treibung ihrer Handwerker bedürffen / zu kauffen; Aber den Ausländischen und Fremden / desgleichen auch Inländischen Fürkauffern / Kestragern und Piragnern ehe nicht / dann wann das Fähnlein abgenommen / zugelassen seyn soll; da auch hierwieder gehandelt / so soll die Kaittschafft / und das Geld / so darum gegeben ist / oder gegeben werden soll / verlohren seyn etc. Welches auch / so viel die Verkaufung des Getraids anlangt / ebenermassen in Jena Herkommens / allwo keinem Fremden / ehe der ausgehängte Wisp geworffen worden / etwas vom Getraid zu kauffen vergönnet wird; v. Richt. p. 2. dec. 76. num. 84. Wie ferne in Baiern den Land-Sassen / Keysern / Beamten und Dienern das Einstands-Recht auf denen Hofmärcken bey Kaufung der Ros oder Pferde / zukomme / davon ist zu lesen die Chur-Bair. Lands Ordn. Tit. 13. §. 8. verl. wir wollen auch etc.

Vors anderte sind hieher zu zehlen / die eines Amtes oder Gerichtes sind / als welche gleichgestalt in Ansehung derer bey ihnen gelegenen Güter das Auslosungs-Rechte haben / und dieses zwar zu dem Ende / damit die Landts-Obrigkeit die Steuern und andere Gefälle von denen Besigern sothaner Güter desto füglicher und eher erheben könne / welcher gestaliten wir ad §. 1. h. c. ermahnet / daß aus dieser Ursach an vielen Orten die lögende Güter Ausländischen nicht veräußert werden können; v. l. un. C. non lic. hab. metrocom. und dieses Auslosungs-Rechte / wird die Marc-losung (Jus retractus Territoriale) genennet / v. Lindenpöhr ad Oelprov. Württemberg. fol. 85. dergleichen Statuta hier und da anzutreffen / als zum Beispiel zu Freyburg / nach dem Zeugnuß Gallii 2. O. 19. num. 2. & Zal. in l. multum interit. num. 2. ff. de V. O. In Baiern. v. Chur-Bair. Lands Ordn. p. 1. tit. 10 §. ult. Item. Tit. 14 §. 3. Im Lande Württemberg; v. Württemberg. Landts R. p. 2. f. 168. rubr. Wie die Burger oder Einwohner einer jeden Stadt oder Dorffs die Losung haben sollen etc. und andern Orten mehr etc. Wann aber viel Burger zugleich dieses Auslosungs-Rechte haben wollen / in diesem Fall ist zu wissen / daß der Fiskus oder die Stadt-Cammer / wann selbige sothane Güter im Namen der Stadt zu kauffen willens / vorzuziehen seyn.

Die Obrigkeit aber selbst kan sich des Vorkauff nicht bedienen / falls ein Burger dem andern ein ligend Stück verkaufen wolte / gleichwie wir bereits oben dargethan: welches wider einige von Adel zu merken / die die beste Güter an sich zu bringen trachten / und hernach die Frohn oder andere Beschwerden ihren Unterthanen nicht erleichtern. vid. Bidembach. quæst. nobil. 19. & Lindenb. in Comment. ad Jus Provinc. Württemberg. fol. 86. n. 3. In dieses Auslosungs-Rechte ist in Ehüringen und einigen andern Orten dermassen extendiret / daß sich bey so gar diejenige bedienen können / die bereits einen Theil von dem verkauften Gut besitzen / welches man Jus Congruæ das Gespilde nennet / und diesen Endzweck hat / daß man desto leichter die Steuern von einem solchen Gut erheben könne / so geschiehet / wann dasselbige nur einen Käufer hat. v. Matth. Coler. p. 2. dec. 229. Carpz. p. 2. cap. 31. d. 3. Schlit. in Jur. Civ. tit. de Emt. vend. th. 14. & Richt. d. dec. 76. num. 59. ibique citat. Fürstlichen Sächsl. Lands-Ordn. art. 38. in verb. Da des verkaufften und zerrennen Guts etwas feil wird so soll derjenige / in dessen Gut es gehöret / und des Gespildes hat / den Vorkauff vor andern daran haben. Constit. Chur. Bayr. Lands-Ordn. tit. 14. §. 2. §. wir ord. von x. cum seq. ibi: Im Fall aber dergleichen zusammen gehörige Güter und Corpora allbereite zerrennet worden so sollen dieselbe Stück jederzeit wann eines oder mehr wiederum verkaufft / die Wiederlosung haben / auch sonst auf andere mögliche Wege wiederum zusammen gebracht werden. 1c.

Vors dritte können auch hier die Nachbarn gezelet werden / per Constit. Frid. 5. Feud. 14. gestalten denselben hauptächlich daran gelegen / daß sie lieber selbst an ihnen am nächsten gelegenes Haus oder Gut kauffen / als sich einen unfriedlichen und bösen Nachbarn über den Hals ziehen. v. Gothmann. conf. 42. num. 10. V. 2. Ita Tiraquell. in præfat. Tr. de Jure protymif. num. 13. & Gail. 2. O. 19. n. 2. Wiewol diese Constitution oder Satzung des Kaisers Frederici heut zu tag nicht observiret wird / wo nicht solches entweder in Krafft der Statuten oder sonst einer bewehrten Gewonheit hergebracht worden ist. Ita Carpz. p. 2. c. 31. def. 2. Cothmann. V. 2. conf. 42. num. 3. & Richt. d. dec. 76. num. 64. & seqq. ibique præjudic. in verb. Obwoln. l. 5. Feud. tit. 15. ratione vicinitatis (in Ansehung der Nachbarschaft) das Jus Retractus oder Einstands Recht nachgelassen; so wird doch in Ermanglung einer sonderbaren Gewonheit oder Statuti darauf heutiges Tags nicht gesprochen noch erkannt: Darum wo nicht andere erhebliche Umstände vorhanden / ihr den zwischen V. und V. getroffenen Kauff / ex Jure Vicinitatis, oder bloß der Nachbarschaft halber zu hinterziehen nicht berechtiget. v. R. w. Oder wenigstens andere Umstände mit concurriren und vorhanden sind: v. Richt. e. l. num. 71. in f. ibi: Demnach sprechen wir vor Recht / obwoln das angezogene Nachbar-Rechte vor sich zur Nähergeltung nicht genugsam; dennoch / die weil die angezeuete Feuers und andere Uebel / Gefahr dadurch / wann ihr in den Kauff trettet / abzuwenden; so wird er von Beziehung gemeldten Kaufes gestalten Sachen nach nicht unbilllich abgehalten und dasselbige euch geschlossener massen nachgelassen 1c. v. R. w.

Endlich können auch vors vierdte die nächste Blutsverwandte hieher gezelet werden / welchen das Einstands- oder Nähergeltungs-Rechte deswegen nachgelassen / daß die Stamm-Güter bey der Familie bleiben / und dieselbe hierdurch erhalten werden möge. v. 5.

F. 13. seqq. l. 14. C. de C. E. V. l. 38. ff. de R. V. l. 22. vers. nec verò. C. de admin. tut. Und dieses Recht wird insonderheit Retractus Gentilitius oder Linearis genennet / davon zu lesen Andr. Tiraquell. de retract. linear. & Disp. Inaugur. Joh. Jac. Hammanni Ratisbon. anno 1650. Jenæ sub præsid. Christoph. Philippi Richteri habit. Add. Constit. Elect. Sax. 31. p. 2. ibique Carpz & Chur. Bayr. Lands-Ordn. tit. 14. §. 3. vers. damit nun in solchem Fall 1c. Nachdem es aber derer Bluts-Freund oftmalen viel gibt / als ist zu wissen / daß in dem Näherkauff unter denselben die Kinder den Vortzug haben / anzu erwogen sie gleichermaßen in denen Erbschaften vorgezogen werden. per Nov. 118. c. 1. v. Carpz. p. 2. c. 31. def. 10. & Richt. dec. 76. n. 12. Nun aber ist's ausgemacht / daß dieses Einstands-Recht nach der Ordnung der Succession sich meistens regulire / v. Tiraquell. de Retract. lin. §. 1. gl. 9. num. 21. & seqq. sie mögen hernach gleich anfangs ehelich gebohren / oder durch die folgende Ehe legitimiret worden seyn. v. Nov. 89. & cap. tanta. X. qui fil. sint legit. add. Gail. 2. O. 141. ibique cit. DD. welche aber gar nicht / oder von dem Kaiser oder einem Comite Palatino legitimiret werden / haben sich dieses Rechtes nicht zu erfreuen; Nov. 89. cap. 4. & 9. l. 9. C. de natural. liber. wie nicht weniger auch diese / so sich von einem Fremden an Kindes statt haben aufnehmen lassen. l. pen. §. 1. vers. & ideò sancimus. C. de adopt. & §. 2. J. eod. Wären aber mehr Kinder an der Zahl vorhanden / stünde zu erkundigen / ob sich einer allein unter ihnen / oder ihrer mehr dieses Rechtes bedienen wolten. Im ersten Fall muß sich derselbe dessen ganz / und nicht nur für seinen Antheil gebrauchen. v. Fachinaz. 2. Controverf. 2. Rejger. in Thesaur. Jur. voc. Jus protymifcos. n. 13. & Richt. d. dec. 76. num. 18. Im andern aber / muß das Gut / wann es anders theilbar / unter ihnen zertheilet / wann es aber nicht theilbar / diesen allein zugesprochen werden / von deren Vorfahren es herkommen. Dan. Moller ad Constit. Elect. Sax. 31. n. 5. & Carpz. p. 2. c. 31. d. 10. num. 4. Item Richt. d. dec. 76. n. 19. Weils aber diese Meinung sich auf gegenwärtigen Fall deswegen nicht wol reimet / indem alle Stamm-Güter / darvon hier die Fragist / von dem Vorfahren herrühren / als hält Carpzovius in vorberührter Stelle n. 6. & 7. davor / daß im Fall ein solches Gut untheilbar / dasselbige demjenigen unter denen Kindern zuueignen / der am ersten sich angegeben / und wann alle zugleich sich angegeben / diese Sach durch das Los zu schlichten seye. Add. Tiraquell. §. 11. gl. 10. num. 4. Obwoln aber sonst in Erbschafts-Fällen das Jus representationis, Krafft dessen die Kinder in ihrer Eltern Platz treten / und solcher gestalt die Enicklen mit ihrer Väter Brüdern in die Stämme succediren / Platz findet / allermaßen wir solches an einem andern Ort weitläufig dargethan und erwisen haben; so wird es doch in dem Einstands- oder Nähergeltungs-Rechte nicht attendiret. v. Richt. d. dec. 76. n. 26. & seqq. ibique præjud.

Wann aber keine Kinder vorhanden / so können sich sonst die nächste Bluts-Freund dieses Rechtes gebrauchen / doch dergestalt / daß jederzeit der nähere den weitern ausschließet: Und dieses zwar ohn Unterschied / sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn / vid. Matth. de Annet. tr. de Jure protymif. §. 7. num. 6. Tiraquell. gl. 9. num. 199. Hamman. d. Disp. de retract. lin. th. 4. lit. c. in fin. bis auf den 10. Grad / v. §. ult. J. de cognat. success. & §. 1. J. de legit. agnat. success. Richt. d. dec. 76. num. 35. Wiewoln in diesem Stück die Gewonheiten derer Orter über die massen sehr unterschieden sind / gleichwie dessen ein Beyspiel in denen Sächsischen Rechten zu sehen / als nach welchen dieses Recht denen Seiten-Freund

Freunden gar nicht zukommt: v. Const. Elect. 31. p. 2. in verb. Und die andere Blutsfreund / Collaterales genannt / solches Recht nicht haben / und darzu nicht gelassen werden sollen. v. Modestini. Pistor. V. 1. conf. 36. n. 28. Carpz p. 2. c. 31. d. 11. n. 7. & seqq. & Richt. c. l. n. 32. welches doch in Thüringen anders ist. v. Coler. dec. 23. num. 2. & Richt. c. l. n. 34. Dergleichen auch in den Bayrischen Rechten / nach welchen sothanes Recht nur bis auf den vierdren Grad weltlichen Befehlen nach zu rechnen / vergönnet ist. v. Chur. Bayr. Land. Ordn. tit. 14. § 3. vers. damit nun in solchem Fall ic. das Weib aber kan ihres Manns Verkaufung nicht umstossen / noch sich dieses Rechtes anmassen. Coler. dec. 12. n. 7. & seqq. Obgleich nach Sachsen Recht der Mann solches zu thun befuget ist / angesehen ihm diese Freiheit im obberührten Recht deswegen vergönnet / weil das Weib seiner Gewalt unterwürffig wird / und ihre Güter nach bescheneer Heimführung / dessen Tutel oder Beschirmung übergiebet. Coler. d. dec. 12. n. 4. & Richt. c. l. n. 37. & 38.

Indeme wir aber zu dem Einstands-Rechte / welches den nächsten Blutsfreunden zukommt / Stamm Güter erfordern / die von Eltern oder Groß- Eltern herkommen / Carpz. p. 2. c. 31. d. 14. & Richt. c. l. num. 39. als schließet sich von selbst / daß in andern Gütern die nächste Blutsfreunde sich dieses Rechtes nicht anmassen können. Es wäre dann / daß irgendwo durch eine Gewohnheit auch dieses recipirt worden / allermassen von Thüringen bezeuget Richt. d. l. num. 41. & 42. Und von Bayren die Chur Bayr. Lands. Ordn. an vorbeberührter Stelle. Nachdem wir ferner derer nächsten Blutsfreunde Meldung gethan / als ist zu wissen / daß wir hierdurch diejenige verstehen / so dem Verkäufer am nächsten sind / ob gleich andere / so dem Stamm näher / vorhanden wären / davon zu lesen Berlich. p. 2. concl. 39. n. 27. & Richt. c. l. num. 29. & 30. Ubrigens hat dieses Recht nicht Platz / wann der Verkäufer das Gut nicht von seinen Vorfahren erworben; Coler. dec. 15. n. 9. gestalten nicht genug / daß das Stamm-Gut in Ansehung dessen so das Einstands-Recht haben will / von denen Vor-Eltern herkommt / sondern es muß auch in Ansehung des Verkäufers also beschaffen seyn. v. Const. Elect. Sax. 12. p. 2. & Richt. c. l. num. 43. & 44. Aus welchem dann zu schließen / daß dieses ein Personal-Recht / und in Ansehung des Geblüts zugelassen seyn / wolffolglich einem Fremden nicht cedirt oder abgetreten werden könne. Matth. de Afflic. de jure protym. §. 1. num. 4. Moller. ad Const. Elect. Sax. 32. p. 2. n. 58. Berlich. p. 2. concl. 39. num. 43. Carpz. p. 2. c. 31. d. 19. Richt. c. l. n. 45. & 46. & Virgil. Pingizet. quæst. Sax. 30. per tot.

Nachdem sich auch offermalen begibt / daß die Blutsfreunde mit andern / so gleichermaßen dieses Rechtes fähig sind / concurriren / als ist zu wissen / daß insgemein jene diesen / was das Einstands-Recht betrifft / vorzuziehen / welchem zu Folge dann die Bluts-Freunde vor denen Nachbarn hierin falls den Vorzug haben; wann aber zwey Bluts-Freund von einerley Grad zusammen treffen / darunter einer noch die Nachbarschaft vor sich hat / und mit seinem Gut an das verkaufte Stück stößet / in solchem Fall ist diesem / der noch über die Nachbarschaft hat / vor jenem der Vorzug zu gönnen; Richt. c. l. n. 85. & seqq. Ferner haben auch die Bluts-Freunde vor diesen den Vorzug / so sich das Einstands-Rechte im Verkauffen vorbehalten / Richt. c. l. n. 96. & 97. Dergleichen können sich auch dessen die nächsten Agnaten vor dem Lehen-Herzn anmassen / wann nemlich das Lehen einem Fremden verkauft worden / angesehen sie durch die Agnation ein erworbenes Recht haben / welches ihnen

von dem Inhaber des Lebens so wenig als von dem Lehen-Herzn benommen werden kan. Richt. c. l. n. 98. & seqq. Wann aber ihrer zwey concurriren / denen das Einstands-Recht entweder Pactis oder Testaments-weg zukommt / in diesem Fall können sie zwar die theilbare Güter unter sich zertheilen; wann aber die Güter untheilbar / oder der Testirer gewolt / daß sich beide Erben des Verkaufes wegen miteinander freundlich vergleichen sollen / der Vergleich aber unter ihnen nicht verfangen will / müssen sie solches dem Los anvertrauen; wann sie aber auch dieses zu thun sich weigern / ist demjenigen der Vorzug disfalls zu gönnen / von dessen Vorfahren die Güter bekommen / angesehen zu muthmassen / daß der Testirer dasjenige gewolt habe / was dem Gesetz / oder der Gewohnheit conform, welches auch von denen Contrahenten also zu verstehen ist. v. Richt. d. dec. 76. n. 105. & seqq.

Bis hieher haben wir erörtert / welchen Personen das so genannte Näher-geltungs-Einstands-Auslösungs oder Aberiebs-Recht zukomme. Ist noch übrig / daß wir auch kurglich von denen jenigen Umständen und Requisites etwas melden / welche bey diesem Recht zu beobachten stehen. Erstlich wird demnach erfordert / daß ein Kauff vorhergegangen / Matth. de Afflic. de jure protym. §. 3. n. 16. in f. Carpz. p. 2. c. 31. d. 17. Moller ad d. Const. 32. n. 32. Richt. d. dec. 76. n. 176. & seqq. angesehen dieses Recht sonst in Einem andern Contract. und also weder im Tausch / Carpz. c. l. & Richt. ibid. noch in einer Donation oder Schänkung. Hamman. d. disp. th. 6. lit. a. noch auch in Locatione, Conductione, Bestand oder Mierch-Contract; Vigl. in method. juris. controvers. lib. 6. cap. 1. except. 21. & 31. & Carpz. p. 2. c. 31. d. 8. noch auch in der letzten Willens-Verordnung oder einem Vermächtnuß. Vigl. d. except. 24. & Carpz. d. Const. 32. d. 16. noch auch endlich in einer Transaction oder anderweitiger nothwendiger Veräußerung / Carpz. d. Const. 31. def. 17. n. 5. & 6. Item Richt. c. l. n. 185. Platz findet / wo nicht auch disfalls irgendwo durch die Statuten oder sonderbare Gewohnheiten der Orter etwas anders verordnet worden. Hamman. d. Disp. th. 6. lit. a. in fin.

Vors andere wird erfordert / daß derjenige so sich dieses Rechtes bedienen will / den von dem Käufer ausgezahlten Kauff-Schilling dem rechten und gemeinen Tax gemess / auf einmal / an bestimmten Ort und Zeit / dergleichen auch in guter Mung setze. cap. 9. X. de in integr. restit. Dann weil der Reuherent / oder / der das Einstands-Recht gebraucht / in des Käufers Stelle tritt / als will die Billigkeit erfordern / daß er dasjenige praestire / zu was sich dieser anheischig gemacht hat. v. Gail. 2. O. 19. n. 7. & Hamman. d. Disp. th. 6. lit. b. Bey welchem Umstand wir 1.) des rechten und gemeinen Taxes Meldung gethan / der zwar in dem gemeinen Werth bestehet / nach welchem die Sachen pflegen geschätzt und angeschlagen zu werden / auth. hoc jus porrectum. C. de SS. Eccles. l. 4. §. f. ff. de in diem addit. l. 33. ff. ad L. Aquil. add. Gail. d. O. 19. num. 8. & Richt. d. dec. num. 132. & seqq. Es ist aber hierzu bey zu merken / daß der gemeine Tax hier also zu verstehen / wie selbiger in denen Kayserlichen Rechten angenommen wird / das ist / ob er gleich den rechten Werth der Sach überschreitet / wann es nur nicht über die Hälfte geschieht. l. 2. & 8. C. de resc. vend. Gestalten in unreinem Fall dieses vor einen rechtmässigen Preis zu halten / was ein anderer gebotten oder bezahlet hat / Bald. in l. 2. in f. C. de resc. vend. Tiraquell. p. 1. §. 1. gl. 18. num. 4. Richt. c. l. n. 113. & seqq. & Hartm. Pilt. l. 2. qu. 12. n. 9. & 10. Es wäre dann Sach / das entweder betrüglicher

weil einen unzulässigen / oder von dem Vorkauf den
 selben mit großem Aufschub abzuschrecken / solches gesche-
 hen / angesehen in diesem Fall eine solche Bosheit seines
 wegs zu dulden ; Hartm. Pilt. d. l. n. 13. Carpz. p. 2. c. 33.
 d. 2. Joh. Köppen qu. 52. n. 18. & Richt. c. l. n. 119. oder/
 daß der erste Verkäufer bey dem Verkauf sich vorbehal-
 ten / das verkaufte Gut um einen gewissen benannten
 Kaufschilling an sich zu lösen / gestalten auch disfalls der
 angehängten Bedingung nachzuleben wäre ; Richt. c. l.
 n. 120. oder / daß der letzte Verkäufer nach allbereit ge-
 schlossenem Kauf den Kaufschilling steigern wolte ; Belich.
 2. concl. 41. n. 20. Carpz. p. 3. c. 33. def. 5. & Richt. c.
 num. 123. massen auch dieses zum Nachtheil des Retra-
 henten nicht zu attendiren. 2.) Haben wir bey diesem
 Umstand gemeldet / daß der Kaufschilling von dem
 Retrahenten auf einmal bezahlt werden müsse / l. 3.
 f. am. erisc. add. Gail. d. O. 19. n. 8. ob gleich der fremde
 Käufer denselben Fristen-weise bezahlt hätte. Richt. c. l.
 n. 114. Es wäre dann / daß sie sich selbst eines andern ver-
 güben / l. 10. C. de pact. oder des Kaufschillings halber
 noch keine Richtigkeit gemacht worden. l. 21. ff. de reb.
 erd. Gail. c. l. n. 7. 3.) Haben wir des bestimmten
 Orts und der Zeit erwöhnet / angesehen der Werth
 der Güter an Ort und Enden unterschiedlich / hiernächst
 auch denen Contrahenten viel daran gelegen ist / daß die
 zur Auszahlung bestimmte Zeit wol beobachtet werde.
 l. 3. ff. de eo, quod cert. loc. & l. 39. ff. de solut. Add.
 Schard ad l. 2. C. de usur. num. 7. in f. & Richt. c. l. n. 133.
 & legq. Endlich haben wir auch 4.) der guten Mängel
 gedacht ; dann obwol ein Retrahent unverbinden /
 eben solch Geld zu geben / wie es der Käufer ausgezahlt ;
 Richt. c. l. n. 128. so muß er doch solches Geld anschaffen/
 welches gang und gebe ist / allermassen dann auch der Ver-
 käufer dahin nicht angestrenget werden mag / daß er ein
 solch Geld annehme / welches bereits abgesetzt worden/
 oder auf dem Sprung des Absatzes steht. Richt. c. l. n.
 131.

Vors dritte wird erfordert / daß der Retrahent
 die zur Zeit des Contracts aufgewandte Kosten und
 gemachte Besserung erstatte : Als welche mit dem
 Kaufschilling gleiches Recht haben. l. 39. §. ult. ff. de mi-
 nor. l. 27. ff. de Edict. Edict. Und dahin gehören zum
 Beispiel / der Leynkauff / die Lehnwahr / Abtrag des
 Saamens / Acker / Lohns / und anders mehr. v. Carpz.
 p. 2. c. 33. d. 8. & Richt. c. l. n. 136. & legq. Was aber
 von den Unkosten gesagt werden / ist nur von denen noth-
 wendigen und nöthlichen zu verstehen / l. 16. ff. de in diem
 edict. l. 61. pr. ff. locat. v. l. 5. C. de R. V. l. 27. §. f. l. 48.
 ff. eod. Jedoch / daß auch diese wenigstens etwas aus-
 tragen / und nicht gar zu gering seyn / wohin um Bei-
 spiel diejenige zu rechnen / welche das Gut im Dach und
 Fach erhalten / und die mit der bisherigen Abmüßung zu
 compensiren sind. v. Carpz. p. 2. c. 32. d. 8. & Richt. c. l.
 num. 139. Keines Weges aber kan solches von denen/
 so nur Lusthalber aufgewendet worden. l. 9. ff. de impens.
 in rem dotal. fact. Richt. c. l. num. 138. angenommen wer-
 den / als welche der Retrahent zu ersetzen nicht verbunden
 ist. dd. li.

Vors vierte wird erfordert / daß dieses Einstands
 Recht innerhalb Jahrs / Frist / Mynl. 3. O. 51. n. 2.
 & 3. Joh. Köppen. dec. 52. num. 27. Richt. d. l. num. 141.
 oder noch anderer Meinung / innerhalb Jahr und Tag
 von dem geschlossenen Kauf anzurechnen / ge-
 schehe. V. Gail. 2. O. 19. num. 10. & 11. Coler. dec. 15.
 n. 19. 45. & legq. Hartm. Pilt. qu. 12. n. 19. & Hamman.
 & Disp. th. 6. lit. d. so gar / daß wann jemand binnen sol-
 cher Zeit sich dieses Rechtes nicht bedienet / er hernach

nicht mehr zugelassen wird l. 6. ff. de opt. leg. wofern er
 nur geruht / daß ein abermaliger Kauf vorgegangen / an-
 erwogen die Unwissenheit / so sie nicht affectirt ist / ihn
 wol entschuldigen mag Tiraquell. p. 1. §. 1. gl. 2. n. 50. & §.
 36. gl. 2. num. 31. & legq. Carpz. d. c. 32. d. 3. & 6. Richt.
 c. l. n. 144. & legq. Köpp. dec. 52. num. 29. & Mynl. 3. O.
 51. num. 4. & Hamman. in d. Disp. th. 6. lit. d. Inzwischen
 aber wird er noch gehöret / ob er gleich den letzten Tag oder
 die letzte Stund seinen Einspruch thäte / Bernhard. Graev.
 L. 2. concl. 19. confid. 1. num. 3. & 4. Carpz. d. c. 32. def.
 2. & Richt. c. l. num. 153. leg. per l. 13. de V. S. wiewol
 len in diesem Stück die Statuta gewisser Oerter abermals
 sehr unterschieden sind / wie zu sehen aus der Chur / Bayr.
 Lands-Ordn. tit. 14. §. 3. verl. damit nun in solchem
 Fall zc. allwo nur innerhalb sechs Monaten in dem Kauf
 zu stehen erlaubt ist. Add. Reform. Francofurt. p. 2. tit. 5.
 wofelbst wegen der Ban- Erben Güter nur 8. Tag ge-
 statet werden. conf. Hamman. c. th. 6. lit. d. in pr.

Vors fünfte wird erfordert / daß der Retrahent
 alles dasjenige erfülle / was sonst der vorige Käufer
 hätte thun sollen : In vernünftiger Erwögun / daß
 durch das Einstands- Recht der vorige Contract nicht auf-
 gehoben / sondern nur ein andere Person an statt des Käuf-
 ers gestellet wird / welche demnach eben dasjenige zu thun
 gehalten / zu was der vorige Käufer sich verpflichtet hat.
 Welchem zu Folge demnach der Retrahent 1.) diejenige
 Pacta, so der Verkäufer und Käufer miteinander einge-
 gangen / halten muß / l. 23. ff. de R. J. l. 10. C. de pact.
 wofern dieselbige nur also beschaffen / daß sie bey diesem
 Contract zu stehen vermögen. Wie dann auch 2.) der
 Retrahent allen nach beschenehen Einspruch sich ereignen-
 den Schaden und Gefahr auf sich zu nehmen schuldig ist/
 obschon gleich das verkaufte Gut noch nicht abgetreten
 und übergeben worden / allermassen auch der Käufer also-
 bald nach geschlossenem Kauf noch vor bescheneher Ein-
 raumung solche Gefahr auszustehen hat ; §. 3. J. de Em-
 vend. wofern nur dem Verkäufer keine Schuld oder
 Aufschub beygemessen werden kan / d. §. 3. & l. 173. §. 3.
 ff. de R. J. Gleichwie aber der Retrahent vorgedachter
 massen alle Gefahr auszustehen hat / also kommt ihm 3.)
 auch im Gegentheile aller Nutzen und Vortheil zu / welcher
 dem verkauften Gut anhängig ist / d. §. 3. & l. 10. ff. de R.
 J. Add. Hamman. c. Disp. th. 6. lit. e.

Endlich aber und vors sechste wird erfordert /
 daß der Retrahent zu seinem Nutzen / nicht aber jemand
 anders zugefallen / weniger aber den Käufer zugefahren/
 sich dieses Rechtes bediene / mithin auf beeden Seiten
 alles redlich zugehe ; Gail. d. O. 19. num. 10. & Rudinger.
 cent. 2. O. 21. n. 3. wiewol er auf Begehren des Bes-
 klagten so gar auf einen Eidschwur getrieben werden kan/
 Richt. d. dec. 76. n. 174. & legq. Consent. Chur / Bayr.
 Lands-Ordn. tit. 14. §. 3. verl. item, in verb. Item/
 es solle solche Lösung aufrecht und unbeträglich/
 und also geschehen / daß welcher löset / derselbe die
 Lösung für sich und kein andern thue / und derowe-
 gen das eingelöste Gut ihm selber behalte : wie auch
 disfalls die ungebührliche fürgewendete Tausch
 oder Wechsel / und was dergleichen mehr für simu-
 lirt oder Schein-Contracten zu Verhinderung der
 Lösung dienen mögen / verboten seyn sollen. Da
 aber jemand hierwider handelt / und das / so obses-
 het / überretten würde / sollen beyde Käufer und
 Verkäufer / deren jeder unter uns zehen Gulden / und
 der Stadt / Flecken oder Cammer / in deren Gemars-
 chung solche Güter gelegen / auch etwas zur Straff/
 nach Gelegenheit des Herkommens zu erlegen schul-
 dig seyn / und nichts desto weniger die Lösung obs-
 berührt

dem Leben
 8. & legq.
 das Er-
 mths / we-
 theilbare
 er unthun-
 Erben des
 leichen sol-
 ngen mü-
 in sie über
 er Vorzug
 Güter her-
 eiltur das
 Gewohn-
 erben als
 99.
 Personen
 100. Aus-
 Ist noch
 Umständen
 ey diesem
 demnach
 Manh. de
 2. 2. 6. 31.
 76. n. 176.
 in andern
 l. & Richt.
 ng. Ham-
 ne, Con-
 Vigel. in
 21. & 31.
 ten Wils-
 usf. Vigel.
 auch em-
 er notp-
 1. def. 17.
 wo nicht
 sonderba-
 rnet was
 enige so
 in Kauf-
 ten und
 timmen
 stung er-
 der Retra-
 hent / in
 Zeit erfol-
 dieser an
 Hamman.
 1.) des
 han / der
 schen die
 werden /
 ff. de in
 19. num.
 aber hin-
 zu versta-
 angenom-
 Berth der
 ne Hälfte
 in unso-
 u halten /
 d. in l. 2.
 num. 4.
 12. n. 9.
 trüblich
 Was

berührter Gestalt ihren Vortgang haben Und soviel von dem so genannten Einstands-Recht. 2c.

Ad §. 8. h. cap. in verb. So viel die Nachbarschaft.

Endlich soll auch ein jeder Käufer sich um eine gute Nachbarschaft umsehen / und den Verkäufer dahin vermögen / daß er ihm die Nachbarn getreulich anzeige / davon wir bey dem XVI. Cap. des ersten Buchs §. 2. gehandelt / auch an derselben Stell erwiesen haben / wie der Verkäufer deswegen / wann er seine Nachbarn verschweiget / ad Interesse belanget werden könne. v. l. 35. §. ult. ff. de C. E. V.

Ad eund. §. verb. Oder wol gar der Zauberey berüchtiget?

Ine unglücklichste Nachbarschaft mag wol billich diese genennet werden / wann die Nachbarn der Zauberey verüchtiget / allermassen so dann niemand so leichtlich von dergleichen bösen Leuten / als die des leydigen Teuffels Werkzeug abgeben / des befahrenden Schadens halber sich sicher stellen kan; Solche Verüchtigung aber kan Vermög. P. H. O. art. 44 aus unterschiedlichen Anzeigungen hergenommen werden / unter welchen erstlich nicht die geringste / wann jemand sich erbeut andere Menschen Zauberey zu lernen / angesehen er hierdurch ja satzsam bekennet / daß er der Zauberey kundig. Vors anderte / wann einer jemanden zu bezaubern bedrohet / und dem Bedräuten dergleichen geschiehet: Welches / gleichwie das vorige nebst andern ein Anzeigen zur Tortur oder peinlichen Frag ist. Godelmann, tr. de magis, lib. 3. cap. 10. num. 17. & Berlich p. 4. concl. 4. n. 145. Vors dritte / wann jemand sonderlich Gemeinshaft mit Zaubern oder Zaubereyen hat. Gestalten auch disfalls ein Anzeigen zur Tortur entspringet. Damhoud, pr. crim. cap. 10. num. 5. & seqq. Menoch, de præsumpt. qv. 89. num. 89. & Matth. Steph. ad art. 44. Ord. crim. vers. Tertium. Vors vierte / wann jemand mit solchen verdächtigen Dingen Seberden Worten und Wesen umgehret / die Zauberey auf sich tragen: Als zum Beyspiel / wann bey jemanden in seinem Zimmer Gift / Holtien / Menschen-Glieder / wächserne und mit Nadeln durchstochene Bilder gefunden werden: Item / wann jemand gesehen worden / daß er einen Staub über einer Heerd-Vieh gemachet / und das Vieh alsobald darauf gestorben. v. Godelmann, d. l. num. 27 & 29. & Berlich, d. l. num. 147. Vors fünffte / wann eine solche Person der Zauberey sonst berüchtiget ist: Vor aus abzunehmen / daß die vorhergehende Anzeigungen an und vor sich selbst zur Peinlichen Frag nicht hinlänglich genug seyen / wofern nicht die Verüchtigung oder ein ander Anzeigen zugleich mit concurrirret / v. P. H. O. art. 25. & Matth. Steph. ad art. 44. Ord. crim. vers. quintum indicium est. Ubrigens ist zu wissen / daß diese Anzeigungen in Peinl. Halsg. Ordn. nur Exempelsweis angeführet worden / allermassen es deren noch viel mehr giebet / wie zu sehen bey dem Daniel. Moller, in Comment. ad constit. Sax. p. 4. const. 2. num. 13. vers. aut si quæ alia. Godelmanno d. cap. 10. & Berlich, d. concl. 4. num. 148. & seqq. Ob aber die Denunciationslagarum, wann nemlich ein Here oder Unhold auf andere Leute bekennet und aussetzet / hierunter zu zehlen / davon kan bey dem Otto Tabore de confront. pag. 1. th. 35. gelesen werden. Item wie vor diesem durch das Kalte Wasser / (in welches die verdächtige Personen hineingeworffen / und so sie zu Grunde gegangen / für unschuldig / wann sie aber

oben geschwommen / für schuldig erkennet worden) unterweilen das Laster der Zauberey an Tag gebracht / davon besitze Godelmann, d. l. 3. cap. 5. per tot. Otto. Melander, in Resolut. quæst. 4. de sagis per tot. Schottel, de ar. tiqv. in German. jur. cap. 28. nu. 21. & Bechmann, Diss. de judiciis Dez. cap. 3. §. 4. & 5. So nun ein und andere Personen der Zauberey berüchtiget / fragt sich / ob man die Namen derselben dem Beicht-Vatter communiciren solle? Und ob es gleich scheint / daß dieses deswegen nicht vonnöthen seye / weil die Bestrafung dieses schrecklichen Lasters der weltlichen Obrigkeit zukommt / dessen sich die Geistlichen / als denen bios allein die Sorgen / Sorg obgelegen / billich enthalten sollen; Cum jurispr. consist. l. 2. cit. 28. def. 287. num. 7. & seqq. So dannoch aber / weil die Beicht-Vätter sothane Personen im Beicht-Stuhl ernstlich erinnern / und durch die Gnade Gottes auf andere Wege bringen können / hernächst auch der weltlichen Obrigkeit hierdurch kein Enttrag beschiehet / angesehen es ein anders ist / eine berüchtigte Person erinnern und von dem Laster abmahnen / ein anders aber einen Schuldigen bestrafen / als können die Namen sothener Personen denen Beicht-Vätern vordachter massen wol offenbahret werden / und sind selbige nachgehends / wofern ihnen solches im Beicht-Stuhle offnet worden / nicht schuldig / dasselbige der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen / sondern müssen das Sigillum silentii wol in Obacht nehmen / v. Richt. p. 3. det. 130. pag. 100. & 105. cum seqq. & Dietherr, ad Speidel. voc. Namen. fol. 278. Wann aber die Zauberey kund und offenbar ist / wird ferner gefragt / wie solche zauberische Personen zu bestraffen? Da dann zu wissen / daß / wann selbige mit ihrer Zauberey denen Leuten Schaden zufüget / Krafft der P. H. O. art. 109. die Lebens-Straf mit dem Feuer Maß finde; Wann aber hierdurch kein Schade geschehen / solches zur Erkänntnis und Bescheidenheit der Rechtsgelehrten gesehet werde. Wodan wir aber dieses erinnern / obschon eine solche zauberische Person denen Leuten keinen Schaden zufüget / wann aber selbige gleichwol nichts destoweniger mit dem Teuffel einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Pact hat / Gott verläugnet / und dem Teuffel sich verschreibet / denen Zusammenkünften und nächtlichen Tänzen der Heren beywohnet / und mit dem Teuffel sich vernüschet / daß / sag ich / eine solche Person eben so wol vom Leben zum Tod zu bringen / als ob sie denen Leuten würcklich Schaden zufüget hätte. I. a. Matth. Steph. Zierz. & Blumacher, ad art. 109. O. d. Crim. Von welchen wir an einer andern Stelle weitläufftiger gehandelt / wie wir dann auch von denen Chrystall-Sehern / Segensprechern und deren Bestrafung / bey dem anderten Cap. des Ersten Buchs etwas angemercket haben.

Ad verb. Ob die angränzende Grund unter einerley oder mehrere und fremde Herrschaften gehöret?

Erner gehöret auch unter die Nachbarschaft diesel / daß fleißige Nachfrag gehalten werde / ob die angränzende Grund unter einerley oder mehrer Herrschaft gehöret? in sonderbarer Erwegung / daß durch vielerley Herrschaften nur viele Beschwerden verurachtet werden / absonderlich wann selbige / wie es gemeinlich heut zu Tag zugehet / in grossen Strittigkeiten schweben / da dann immerhin der arme Dritte darunter leiden muß / vid. Dietherr, in Contin. Th. pr. Befold. v. zwey / oder drey herrige Herrschaft 2c. Es ist aber heut zu Tag nichts neues / daß es zwey / oder drey herrige Herrschaften gibt / darinnen ihrer etliche miteinander die

Geman

Gemein-Herrschaft haben/ und die Unterthanen selbige für ihre Herren erkennen müssen/ welches aber unterweilen also beschiehet/ daß unter denen Gemeinds-Herren eine ganz genaue Gleichheit ist/ und einer so viel als der andere zu sprechen hat/ allermassen sich öfters im Lande zu Francken zutrüge/ da bisweilen 9. oder 10. Herren die Vogteilichkeit in einem Dorff haben/ Wehner. voc. zwey. oder drey herzuge Herrschafft zc. bisweilen aber also gehalten wird/ daß einer mehr/ der andere aber weniger besitzet/ welches beschiehet/ wann zum Beispiel in einem Dorff die vier hohe Wäudel oder Wädel allein/ dem andern aber die fließende Wäudel zu bestraffen zugehören/ das übrige aber unter ihnen gemeinschaftlich ist. Was aber eigentlich unter den vier Fällen enthalten/ kan mittelst einer Universal-Regul nicht hergebracht/ sondern muß aus denen sonderbaren Gewonheiten der Oerter erlernt werden. Wehner. voc. Zent. Unterweilen wird dieser Unterschied gehalten/ daß in zwey herzigen Dorffschafften ein jeder Leben-Herr/ die auf seinem Lehen begangene Verbrechen abstraffet/ was aber auf der Gemeind geschehen/ das straffen sie insgemein und miteinander abweilen sie die gesammte Dorff-Herrschaft haben. vid. Wehner. voc. zwey-herzig zc. Hinwiederum geschieht es zuweilen/ daß in einem Ort einer die Landsfürstl. Obrigkeit/ der andere die Selekts-Gerechtigkeit/ der dritte den Wild-Bahn/ der vierde die fürstliche Obrigkeit/ der fünffte die hohe Kraß und Cent/ der sechste die Vogtey und Erb-Gericht/ der siebende noch andere Regalien und Gerechtigkeiten hergebracht; in welchem Fall ein jeder zwar bey dem was er eigentlich besitzet/ verbleiben soll: Es mag aber auch nicht gelaugnet werden/ daß nicht zum öfters unter so vielen Herrschafften mancherley Eingriffe geschehen/ und einer den andern in seiner Gerechtigkeit turbiret und ansichzet. v. Casp. Ziegl. in §. Landsassen. concl. 1. n. 75. & seqq. alpeax. Calvol. Meichsner. tom. 2. dec. 4. n. 20. & seqq. hain. de Regal. cap. 4. n. 82. Caspar. Leopold. de Concurrent. Jurisd. qu. 12. Besold. Th. pr. voc. zwey-herzig. & Dill. noltra de Jurisd. in al. Territ. per tot. Item de Jurisd. commun. cap. 1. §. 5. Ebenfalls bezieht es sich öftmalen heut zu Tag/ daß einer in einem Dorff alle benenigliche Schick exerciret/ die die Gemeinde betreffen/ welchem zu Folge er dann aller andern Herrschafft Unterthanen über behörige Gemeine-Aemter beedigt Rechnungen von ihnen fordert/ selbige anhört/ und/ wo sie unrecht befunden werden sie gehörend abstraffet; ferner nimmet er zu Folg dieses Gemein-Herrschafftel. Rechens die Spital-Bürgermeisters und GOrts-Haus-Rechnungen an (wiewol diese letztere an etlichen Orten allein zur Pfarr gehören) oder präterdirt doch den Beyßig dabey; weiter verpflichtet er die Bürgermeister/ GOrts-Haus-Pfleger/ Schulmeister/ Gemein-Schreiber/ Amt-Anecht/ Fluhrer und dergleichen. Er befehlet den Stocken-Schreich/ commandiret über Weg und Stieg/ Brücken/ Kirch-Hoff/ Schul-Häuser/ Rath- und Gemeinds-Häuser; Er macht Gemein-Ordnungen/ und verpflichtet die Unterthanen darüber zu halten bey gewisser Pöen und Geld-Beroff; die Gemeinde darff ohne sein Wissen und Willen nichts vornehmen/ nichts bauen/ keinen Gemeinds-Diener annehmen und beurlauben/ und was dergleichen mehr ist. v. Ertel. de Jurisd. inf. lib. 1. cap. 11. Welches alles demnach dem Gemeinds-Herren zustehet: Da im Gegentheile ein anderer nur auf gewissen Unterthanen als Eigen-Herr/ in denen der Eigen-Herr-

schafft anhängigen Rechten/ etwas hergebracht/ und endlich die hohe Obrigkeit sich der Ober-Vormässigkeit durch Anschlagung der Mandaten zc. anmasset. Und weilen dann in einem Ort bisweilen so vielerley Herrschafften zusammen treffen/ kan es nicht anders geschehen/ als daß es Angelegenheiten geben müsse/ welche nachgehends die Unterthanen zu entgelten haben; und solches trifft absonderlich hierinnen ein/ wann in einem Ort oder Dorff die Gemein-Herrschaft dermassen eingerichtet ist/ daß kein Gemeinds-Herr ohne den andern etwas zu thun/ c. 2. zu befehlen vermag/ sondern alles und jedes (nur allein die Noth-Fäll ausgenommen/ l. 5. §. 1. & seqq. ff. de N.O.N.) von ihnen zugleich/ oder mit aller Consens und Einwilligung/ verrichtet werden muß; welchen Falls dann öftersmals sich zutrüge/ daß denen Unterthanen von einem dieser/ von dem andern aber etwas anders anbefohlen wird/ da sie doch zwey widrige Sachen zugleich nicht thun können/ und da nicht beedes geschieht/ gemeinlich die Unterthanen Haar lassen müssen/ und die Herrschafften heftig aneinander kommen. Wie nun in diesem Stück die widerwärtige Herrschafften wieder zur Einigkeit zu bringen/ davon besitze Speidel. voc. Gemein-Herrschaft/ & Disp. noltr. de Jurisd. commun. cap. 5. §. 6.

Ad verb. Ob die Rain und Marck-Stein richtig oder strittig?

Ueberdies ist bey denen Nachbarn höchst-nöthig/ daß die Rain und Marck-Stein richtig seyn/ anermogen sonsten unter ihnen des Streitens und Zankens kein Ende ist; davon wir an unterschiedlichen Orten gehandelt haben/ vid. not. jurisd. ad cap. 16. lib. 1. §. 3. verl. am allermeisten. ubi de enormitate criminis termini moti, ejusque pœna. Item ad cap. 23. §. 1. Lib. 1. ubi de necessitate & utilitate Geometriae, nec non de agrimenforibus eorumque requisitis, item de Renunciatione falsi modi, ejusque pœna. add. Myler ab Ehrenbach. in metrolog. cap. 13. & 15. Nec non ad cap. 24. lib. 1. §. 7. verl. oder auch von der Nachbarschafft zu nahe geackert/ und ein Marck-Stein verruckert/ zc. ubi plura de enormitate criminis hujus, ejusque pœna, sicut & de judice, & quid is in judicio finium regund observandum habeat? Hier wollen wir nur dieses annoch mit beysügen/ daß die Setzung der Marck-Stein und andere Ausmarckungen/ so fern die Privat-Güter hierdurch unterschieden werden/ der Nieder-Gerichtbarkeit anhängig seyn/ v. Bidembach. qu. nobil. ult. Wehner. voc. Vogtey. & Ertel. de Jurisd. inf. lib. 1. cap. 6. Wann aber von solchen Grängen die Frag ist/ dardurch ganze Provinzien und Länder unterschieden werden/ in diesem Fall stehet die Setzung der Marck-Steine allein denen Lands-Herren vermög der Lands-heral. Obrigkeit zu. Myler ab Ehrenbach. in metrolog. c. 14. §. 16. Es bestehen aber die Marckungen aus zweyerley Gattungen: Erstlich gibts natürliche Grängen/ von Gott und der Natur selbst gesetzt/ und dahin gehören die Berge/ Thäler/ Thäler/ Land-Strassen/ Brunnen/ Felsen/ Flüsse/ Wälder und dergleichen. Vid. Octing. de Jur. limit. lib. 1. c. 2. lit. J. Gryphand. de Insulis. c. 24. num. 91. & Myler. ab Ehrenbach. in metrolog. cap. 14. §. 7. num. 1. & 2. wordurch meistens ganze Königreich und Herrschafften unterschieden werden/ gleichwie das Baltische Meer Teuschland von den Nordischen Reichen; das Alpen-Gebürg/ Franckreich von Italien; die Pyreneische Gebürg aber Spanien von Franckreich abschneiden. vid. Cluver. Introduct. Geograph. lib. 3. c. 3. 8. & 32. Add. Deutr. cap. 11. n. 24. ibi: Alle Oerter/ darauf eine Fußsohlen tritt/ sollen ewer seyn/ von

von der Wüsten an/ und von dem Berg Libanon/ und von dem Wasser Phrat/ bis ans äußerste Meer soll eure Gränge seyn etc. Hernach gibt es auch gemachte/ und durch Menschene-Hülff gesetzte Grängen/ wohin zum Beispiel gehören/ die Säulen/ Bäume/ Gräben/ Kreuz/ Steine/ etc. welche veränderlich sind/ und mit der Zeit aus denen Augen kommen/ oder doch zum wenigsten also sich verlieren/ daß man fast ihren Ursprung nicht erkennen kan. Hieron. de Monte tr. de fin. reg. cap. 15. Oetting. lib. 1. cap. 2. lit. E. & Myler. d. cap. 14. §. 7. n. 3. Heut zu Tag sind gemeinlich in denen Privat-Gütern nur zwey von dieser Art der Grängen üblich/ nemlich die Bäume und die Stein; Je ne pflügen Gräng Baum oder Lauchen genennet/ und gemeinlich mit einem Kreuz bezeichnet/ in der Mitten aber ein Loch gehohlet zu werden/ Besold. th. pr. voc. **Marck-Stein**. Oettinger. c. tr. lib. 1. c. 18. n. 13. wiewolten disfalls auf eines jeden Orts Gewonheit zu sehen: Diese aber pflügen insgemein **Marck-Stein**/ **Mahl-Stein**/ **Weichbild** benamset/ und zu Ausmarkungen der Güter/ Flüß und Weiden gebraucht zu werden. Ertel. d. tr. L. 1. c. 6. O. 2. & Oettinger. lib. 1. c. 2. n. 9. Sonsten aber gibt es dieser Stein wohlfeiler/ nemlich die **Bann-Stein**/ welche Zwing und Bann/ oder die hohe Obrigkeit scheiden/ daher man sie auch **Obrigkeit-Stein** nennet: Etlicher Orten heisset man sie auch **Land-Stein** **Land-Gräng** und **Land-Marken**/ daher sie dann gemeinlich das **Wappen** ihrer Herrschafft mit sich führen; und wo man an denen Grängen keine Stein setzet/ sondern Gräben auswirffet/ und dicke starke Häger ziehet/ werden sie **Land-Gräben** und **Land-Wehren** genennet/ welche zu besserer Sicherheit der Land-Grängen öftters mit Soldaten besetzt werden. vid. R. A. de anno 1548. §. **Diweil** aber gemeiner etc. & seqq. Item de anno 1559. §. **wann** aber immittelst. de anno 1570. §. **nach** erledigtem. & seqq. & de anno 1576. §. **ferner** haben wir etc. Ja wann die Grängen von grosser Wichtigkeit sind/ werden gar **Vestungen** oder **Gräng-Häuser** dahin gebauet/ v. l. 38. C. de liberal. caul. daher dann noch heut zu Tag von dem Wort **Marck** das ist/ **Grängen**/ die **Marggrafen** des **Römischen Reichs** ihren Namen haben. V. Hotom. de verb. feudal. voc. Marchiones Wesenb. de feud. c. 4. n. 3. Reineking. de R. S. & E. lib. 1. cl. 4. c. 13. n. 5. Vulteij. de feud. lib. 1. c. 4. num. 14. & Nolden de Nobil. stat. cap. 8. n. 170. **Gleit-Stein**/ welche das Gleit und die glaitliche Obrigkeit bemerken/ angesehen auch in einem fremden Gebiet die Gleitungs-Gerechtigkeit exereiret werden kan; vid. Dill. nostr. de Jurisd. in al. Territ. cap. 6. §. 4. & de Jurisd. commun. cap. 3. §. 2. **Freyhungs-Stein**/ die sonderbare Freyheiten/ deren man sich in einem gewissen Bezirck gebrauchen kan/ bedeuten. Und hieher gehöret unter andern das Jus Asyl. Krafft dessen diejenige/ so einen unversehenen Todtschlag begangen/ in dasselbige Ort fliehen/ und ohne grosse Gefahr von dar nicht heraus genommen werden können. Davon zu sehen Georg. Rittershuf. & Myler. ab Ehrenbach. de Jure asyl. Item der **Burg-Fried**/ welchen zu erkennen/ an öffentlichen Orten eine gemahlte Hand/ ein blosses Schwert haltend/ mit dieser Beschrift/ **Burg-Fried**/ ange-machet wird. vid. Frieich. de Palat. Pr. Imp. c. 8. & 12. **Forst-Stein**/ so die Forstliche Obrigkeit und das Jaggen unterscheiden/ heissen auch **Jag-Stein**/ wiewol die **Forst-Stein** etwas mehrers auf sich haben. **Marck-ungs-Stein**/ so einer Stadt oder Dorffs Zwing und Bann/ die man **Marckung** nennet/ absondern. **Zehend-Stein**/ die den Zehenden und das Zehend-Recht auswei-

sen; **Wayd-Stein** welche den Vieh-Trieb und Waids-Gerechtfame bedeuten/ so auch **Tratt-Stein** genennet werden. **Güter-Stein**/ die Gärten/ Aecker/ Felder/ Wä-sen/ Wein-Gärten/ Wälder/ und andere ligende Güter voneinander absondern/ so man auch **Scheid-Stein** nennet/ die die Weite der Strassen und Wege verzeihen. **Wasser-Stein**/ welche die Flüß/ Bäch und Fisch-Wasser untermarcken. **Loch-Stein** die in denen Berg-Beeren die Fund- und Erz-Gruben mit ihren Maassen und Wech-zielen unterscheiden/ so auch **Schnur-Stein** genennet werden/ weil man die Gruben und Gäng mit angeschla-genen Schnürlein marckscheidet und versteinet. Davon zu lesen **Löhneisen vom Berg**. **Werck** p. 1. tit. von dem **Marck** und **Loch-Steinen**. fol. 33. Add. Oettinger. d. tr. lib. 1. cap. 2. n. 9. & Myler. d. tr. cap. 14. §. 8. n. 1.

Weilen aber zuweilen geschiehet/ daß die **Marck-Steine** durch Aekern und Pflügen/ durch die Gewalt des Wassers/ durch Erd-Beben/ oder sonst mittelst anderer Ursachen heraus gerissen und verworffen werden/ v. l. §. ff. fin. reg. add. Petr. Gregor. Thololan. S. J. U. lib. 39. cap. 13. n. 11. als will einer jeden Obrigkeit gebühren/ diese Sache dermassen wiederum in Stand zu richten/ daß mit einem jeden das Seine wieder zukomme. v. l. §. 3. J. de J. & J. item §. ult. J. de off. jud. Welchem zu Folge dann die selbige vors erste gewisse redliche und beediarte Feld-Wes-ser und Untergänger erforschen soll/ so die Grängen wieder einzurichten wissen. Oettinger. c. tr. l. 1. c. 16. num. 4. Ro-land. de commiss. p. 2. lib. 6. c. 3. num. 15. Myler. c. tr. c. 14. §. 9. & Ertel. c. tr. cap. 6. obl. 3. von deren Requiritis wir bey dem 2. **Cap. des Ersten Buchs** §. 1. gehandelt haben. **Vors** anderte solle sie die Gräng-Schei-dung mit Vorladung aller derer/ denen hieran gelegen ge-schehen lassen. l. 3. C. fin. reg. l. 8. ff. eod. Thololan. S. J. U. lib. 39. c. 13. **Drittens** solle sie daran seyn/ daß die Gräng-Stein mit einem Zeichen/ als zum Beispiel mit einem **Kreuz**/ **Schnitt**/ oder **Kunsten**/ (so man eine **Schlaiffen** nennet) Buchstaben/ oder etwas anders to-mercket/ und solcher Gestalt die rechten von den unredlichen unterschieden werden. Hieron. de Monte. de fin. reg. c. 19. n. 4. Myler. c. cap. 14. §. 11. & Oettinger. cap. 17. lib. 1. n. 6. & seqq. Es ist aber solche Bezeichnung/ so mit einer **Kunsten** geschiehet/ entweder gerad oder krumm/ oder auch eckicht/ wie nemlich die **Marckscheidung** gehet/ darauf zu hauen/ damit man sehen möge/ wo die **Marck-Stein** hinweisen/ welches der richtigste Weg ist/ die **Marck-Stein** zu bezeichnen/ und von denen Untergängern fleißig in acht genommen werden soll; Diejenige **Stein** nun/ welche man zu Anfang des Ackers oder Waldes etc. oder auch zu End desselben/ oder in ein Eck/ oder an das Ort der **Marckung** setzet/ werden **Haupt-Stein**/ **End-Stein** und **Ort-Stein**; diese aber/ so mit anlaufen/ und dar-zwischen stehen/ **Lauffer** genennet/ die etwas klein/ und nicht gewapnet sind. Oettinger. cit. cap. 17. n. 6. & seqq. & Myler. d. cap. 14. §. 11. n. 3. **Viertens** werden be-nenen also bezeichneten **Marck-Steinen**/ etliche **Klein-Steinlein**/ als **Zeugen** mit beygelegt/ die gewisse Kund-schafft und Zeugnis geben/ daß sie rechtmäßig gesetzt und bekräftiget sind/ wiewegen sie dann von den **Zeutschen Zeugen**/ von den Italienern aber **Guardia** genennet werden/ und wann in Erhebung der **Marck-Stein** keine **Zeugen** bey denenselben anzutreffen/ das ist/ wann sie ohne **Eier** sind/ (dahero dann diese **Steinlein** auch **Stein-Eier** genennet werden) wie die **Untergänger** zu reden pflo-gen/ so sind sie unkräftig und nicht gültig/ sie wöden dann für bekantliche **Marcken** von Alters her jederzeit gehal-ten worden/ und zu diesen **Zeugen** nehmen etliche zwey-stückliche aber **drey Steinlein**/ absonderlich zu den **Ort-Steinen**.

Steinen / die sie aus einem breiten Stein oder Platten
 voneinander schlagen / daß sich / wann man dieselbe suchet /
 die Stück recht wieder zusammen fügen ; Und selbige le-
 get man in ein Graben also bey und neben die Markstein /
 daß man wol sehen und urtheilen kan / wo sie hin zeigen.
 Oettinger, d. cap. 17. lib. 1. Myler, d. cap. 14. §. 13. n.
 2. & Speidel, voc. **Markstein**. In einigen Orten wer-
 den an statt dieser Steinlein / oder zu demselben **Ziegel-**
Stein, Gläser, Kohlen zerknirschte Eyer, Schalen
oder Kalk geleyet / und dieses wegen der ewigen Wäh-
 rung / welches auch vor Alters also gewesen ; dahero / wann
 man in vielen Jahren zu den Marksteinen raumet / und
 die Wäßen und Kohlen siehet / pfleget dieses als ein unver-
 werfliches Markstein-**Zeichen** gehalten zu werden. Oetting-
 er, d. cap. 17. n. 20. Myler, d. cap. 14. §. 14. n. 1. & Ertel, d. cap.
 6. obf. 3. Und endlich muß vors **fünffte** dieses alles /
 nach der Gränz-Scheidung vorgangen / nebst dem
 Ort und seinen Umfang / desgleichen auch denen Gränz-
 Steinen und Anstößern in das **Läger** oder **Mark-**
Buch eingetragen und umständlich beschrieben werden ;
 Wiewol auch zu Zeiten gewisse **Brief** und **Vertrag**
 aufgerichtet / und dieses alles denselben einverleibt zu werden
 pfleget / so man **Fertigungs-Brief** / **Item** **Bezirk-**
Brief nennet. v. Oettinger, d. tr. cap. 14. lit. J. Myler,
 d. tr. c. 14. §. 15. n. 1. & 2. & Ertel, d. cap. 6. obf. 3. in f.
 Und diese Stück werden bey **Setzung** der **Markstein**
 erfordert / dahero / wann eines von denselben abgeh-
 t / pfleget der **Stein** nicht für einen **Markstein** / sondern
 nur einen **Feldstein** gehalten zu werden. Ruland, de
 Communitat, p. 2. lib. 6. cap. XI. n. 1. Speidel, voc. **Mark-**
Stein & Myler, d. tr. cap. 14. §. 13. n. 2. Denen
 Steinen aber / so mit einem Zeichen versehen / muß man
 Maßen bemessen / ob gleich die streitende Partheyen selb-
 ste nicht gesezet / oder sie nicht für Gränz-Steine gehal-
 ten hätten. l. ii. ff. fin. reg. Paris de Puteo de fin. reg. cap. 1.
 n. 21. ac cap. 3. n. 10. Hier, de Monte, cap. 19. n. 1. & 2.
 Mascard, de Probat. Concl. 400. n. 2. & 4. Oettinger,
 lib. 1. cap. 17. & Myler, d. tr. cap. 14. §. 13. n. 2. Wo-
 fen sie nur in einer geraden Linie aufeinander gerichtet
 sind / und miteinander zu treffen. Myler, cit. cap. 14. §.
 13. & Ertel, d. cap. 6. obf. 4. Welches von denen **Mar-**
stungen vor diesem genug seye.

Ad verb. Ob die Strittigkeiten von einer solchen
Wichtigkeit seyen / ic.

Ferner weitig soll unter denen **Nachbarn** dieses wol
 beobachtet werden / daß sie sich alles **Streits** enthal-
 ten / und so was unter ihnen strittig ist / selbiges entweder
 gütlich / oder durch den **Weg** **Rechtens** ausmachen / kei-
 nesweges aber ihre eigene **Richter** seyn / mit **Gewalt** zu
 fahren / und den andern entweder in der **Possession** sei-
 ner **Güter** turbiren / oder gar derselben **entsetzen** sollen /
 andern / daß solche **Gewaltthaten** in allen **Rechten**
 verboten seyn. v. §. 1. J. de vi. bon. rapt. §. 6. J. de Inter-
 dict. l. 12. §. ult. & l. 13. ff. quod met. caus. l. 7. ff. ad L.
 Jul. de vi priv. l. 6. C. de pagan. l. 4. C. fin. reg. l. 7. C.
 l. 1. Jul. de vi publ. Add. **Kaysrl. Land-Fried zu**
Augsburg / de Anno 1548. §. 1. & seqq. Ord. Cam. p.
 2. tit. 10. & Instr. pac. Cael. Succ. art. 17. §. 6. & 7. Da-
 hero dann ein solcher **Haus-Vatter** / welcher in der **Pos-**
session seiner **Güter** oder **Gerechtigkeiten** von einem an-
 dern turbiret und angefochten wird / als zum **Beispiel**
 wann man ihm in seinem **Wald** die **Holzungs** **Gerechtig-**
keit / oder auch das **Jag-Recht** / auf seiner **Wiesen** die
Wässerung / oder andere **Gerechtigkeiten** ; auf eines an-
 dern **Acker** oder **Feld** den **Zehenden** / welchen er von **langen**
Zeiten hergebracht / und was dergleichen mehr ist / strittig

machet / vor der hierzu verordneten **Obrigkeit** disfalls **Klag**
 einwenden / und wann er anders diese **zwey Haupt-Stück**
 nemlich die **Possession** auf **Seiten** seiner / und die **Turbati-**
on auf **Seiten** des **Beklagten** erwiesen hat / v. Myns.
 Conf. 16. n. 3. Paurmeist, de Jurisd. c. 29. n. 24. & Olden-
 dorp. Class. act. class. 2. act. 10. Durch **Richterlichen** **Aus-**
spruch so viel erhalten kan / daß er in seiner **Possess** ruhig
 gelassen werde / der **Beklagte** hingegen allen verursach-
 ten **Schaden** erstatte / zugleich aber auch **Cautionem** de
 non amplius impofterum turbando, præstire / und solcher
 gestalt ver sichere / daß er **künftig** hin den **Besitzer** in seiner
Possess nicht mehr turbiren oder anfechten wolle. V. r. r.
 ibique Commentator. ff. vii possidet. add. Wesenb. ad d.
 tit. n. 5. & Gail. l. O. 116. n. 4.

Wann er aber gar aus dem **Besitz** seiner **Güter** ge-
 walthätig vertrieben worden / in diesem **Fall** kan er glei-
 chermassen / (so fern er anders seine verlorne **Possession**
 nicht auf **frischer** **That** von **Abstien** wieder zu erlangen
 weiß / v. l. 17. ff. de vi & vi arm. & Ord. Cam. p. 2. tit.
 9. §. 2. in f. add. Mindan. Lib. 2. de mandat. c. 56. & Ol-
 dendorp. class. 2. act. 10. n. 6.) Die verlorne **Possession**
 durch **Richterlichen** **Ausspruch** wieder erlangen / wann
 er nur vorhero diese **zwey Stück** erwiesen / nemlich daß er
 in **Possession** gewesen / und derselben **gewalthätig** **entset-**
zet worden seye. l. 1. §. 23. ff. de vi & vi arm. add. cap. 5.
 X. de restit. spoliat. can. redintegranda, caus. 3. qu. 1.
 ibique Caspar Ziegler in special. Tr. ad dict. can. & cap.
 Sæpe 18. X. de restit. spoliat. Ja wann diese **Entsetzung**
unter denen so dem **Reich** ohne **Mittel** **unterworfen**
mit gewalthätiger That / oder **öffentlicher**
Gewalt desgleichen auch mit **gewehrter Hand** / für-
setzlich **gefährlich** und **freventlich** **geschehen** / kan
 entweder am **Kaysrl. Cammer-Richter** / oder am
Reichs-Hof-Rath auf die **Pön** des **Lands** **Friedens**
 geklaget werden. V. Ord. Cam. p. 2. tit. 10. Und weisen
 es bey dergleichen **Personen** sich **offtermalen** begiebet / daß
 ein jeder sich für den **Besitzer** des **strittigen** **Guts** oder der
Gerechtigkeit halten will / und aber zu **besorgen** / es möch-
 ten hieraus **sorgliche** **Weiterungen** / **Aufruhr** und **Weit-**
lauffigkeiten entstehen / als **geschiehet** es / daß **bisweilen**
 ex officio und von **richterlichen** **Ambts** halben / wann sol-
 cher **strittigen** **Possession** halben **Klag** erhoben worden /
 der **Cammer-Richter** beeden **Theilen** gebietet / daß sie
 sich der **Possession** enthalten sollen / oder er **sequelirt** an
 statt des **Verbots** die **Possession** so lang / **bis** er sich
Summarischer **Weis** erkundiget hat / **wem** unter diesen
 beeden **strittigen** **Partheyen** die **Possession** **unterdessen** zu
 adjudiciren seye. Davon zu sehen Ord. Cam. p. 2. tit. 21.
 add. Gail. l. O. 5. & seqq. Mindan. L. 1. de Process. cap.
 43. & seqq. Schwannmann. Process. Camer. cap. 16. &
 Blum. Proc. Cam. tit. 31. Ja / was noch mehr / so **pfle-**
gen auch **bisweilen** / wann sich ein **Theil** nicht ohne **Ursach**
 beförchtet / er möchte wider den **Land-Frieden** **gewalthä-**
tiger **Weise** von seinem **Nachbarn** angegriffen werden /
Mandata de non offendendo decernirt und **erkandt** zu
 werden / darinnen der **Cammer-Richter** bey **Straff** der
Nacht gebietet / daß man wider den **Land-Frieden** nichts
 verhängen / sondern wann man einen **rechtmäßigen** **An-**
spruch wider einen andern zu haben vermeinet / solches
 vor **Gericht** anbringen / und den **rechtlichen** **Ausgang** der
Sach erwarten solle. v. Gail. l. O. 4. & Lib. 1. de P. P.
 cap. 2. & 3. Mindan. Lib. 2. de mandat. cap. 33. & seqq. &
 Blum. de Proc. Cam. tit. 29. n. 249. & seqq.

Ad verb. Ob das Gut zum wenigsten nicht zwo
Meilen ic.

Uber diß hat ein **Haus-Vatter** / der ein **Gut** zu
 kaufen wilkens / wol nachzuforschen / ob dasselbige
 Gut

Gut nah oder weit von einer Vest- oder Besatzung ligen? Dann obwol die Vestungen an und vor sich selbst möglich/ desgleichen auch/ nach Beschaffenheit der Zeiten/ sehr nothwendig/ so können sie doch im Gegenheil auch unterweilen/ wie leyder! die Erfahrung öfters bezeuget/ derer Unterthanen Verderb seyn; absonderlich wann sie in der Rebellen und Aufwickler/ desgleichen auch in der Feinde Hände gerathen/ welchenfalls dann dieselbige denen Tyrannen und Raubern zum Aufenthalt dienen müssen/ da sie vielmehr dererjenigen/ welche unrechtmäßiger Weiß unterdrucket worden/ Zuflucht seyn sollten: Anhero nicht zu gedencken/ daß auch die in sothanen Vestungen ligen Besatzung öfters mit Rauben und Plündern und andern Beschwerden den Benachbarten grosse Ungelegenheiten verursachet: Vid. omnino Disp. de Jure Fortalitii, quæ extat inter Exercitationes ab Ahasvero Fritschio collectas p. 3. exerc. 6. cap. 3. num. 9. & seqq. Welches eben auch Ursach ist/ daß viel Städte von denen Römischen Kaysern mit dieser stattlichen Freyheit versehen/ daß niemand innerhalb ein zwey oder drey Meilen von denselben eine Vestung bauen und aufrichten solle/ gleichwie von der Stadt Speyer bezeuget Fritschius in d. Dissert. cap. 4. num. 47. in verb. **Daß niemand inwendig drey Meilen um die Stadt Speyer keinen bürgerlichen Bau/ ohne Laubung/ Willen/ und Verhängnuß der Stadt und der Burger bauen solle** 2c. Von der Stadt Nürnberg Goldast. in Constit. Imp. p. 2. fol. 66. ex eoque Knipschild. de Civit. Imp. Lib. 3. c. 38. n. 60. & Lib. 2. c. 22. n. 95. in verb. **Daß niemand/ in welcherley Adel/ Ehren/ Würden oder Wesen er seye/ er seye Fürst/ Geistlich oder Weltlich/ Graf/ Dienstmann Ritter oder Knechte auch wer der seye/ fürbaß mehr in einer Meil um Nürnberg/ auf alle Ort zu zehlen/ keinerley Stadt/ Marck/ Vesten/ Schloß/ Burg/ Bürgerliche Gebäu oder keinerley Vestung/ mit Mauern oder Gräben/ und auch darzu keinerley Stadt/ Recht/ Marck/ Recht/ Halsgericht und Freyheit von neuem/ die von Alters her nicht gewesen und gerühlich hergebracht sind/ machen/ bauen/ aufrichten/ haben/ noch erwerben soll oder mögen in keine Weis 2c.** Und von der Stadt Cölln/ Friedberg und andern Limna. tom. 3. de J. P. Lib. 7. c. 35. n. 27. & seqq. Von der Stadt Franckfr. der vorbelobte Knipschild. L. 2. c. 22. n. 96. in verb. **Daß niemand keinen bürgerlichen neuen Bau machen oder thun soll bey 5. Meilen um Franckfureh/ um und um/ weder Burg noch Stadt/ und auch keinen neuen Zoll aufsetzen oder nehmen 2c.** Und so darwider geschehe/ kan ein jeder Stand/ dem hierdurch ein Schaden zugefüget worden/ solche Vestungen mit gewaffneter Hand wieder ruiniren und einwerffen lassen/ gleichwie solches so wol mit alten als neuen Exemplis erweist Killinger. de Ganerb. Castror. discours. 4. num. 167. & Knipschild. d. l. n. 100. Wiewol dieses unterweilen nicht ohne grosse Gefahr zugehet/ dahero rathsamer/ daß ein mandatum demolitorium am Kayserl. Cammer/ Gericht dißfalls ausgewürcket werde. Davon zu lesen Schvannemann. in Proc. Cam. Lib. 1. cap. 10. Add. Klock. de Contribut. c. 9. n. 22. Anton. Coler. de Imper. Germ. sect. 26. & Fritsch. c. Diss. c. 4. n. 15. Ubi Rescriptum aliquod Cæsareum hanc in rem emanatum seq. in modum exhibet: **Wiewol auch in beschriebenen Rechten hochnöthig und wol versehen/ daß keiner zu ansehnlicher gewisser Gefahr Untergang und Verderben in der Nähe gelegener fürnehmer Reichs-Städte/ Länder und Provinzen/ einige neue Städte Vestung und Munitiones/ daher besorgliche Unruhe und Unsicherheit entstehen kan/ legen/ aufrichten**

und erbauen/ sondern solches alsobalden und ohne einzigen Verzug abgeschafft werden solle. (v. Gail. 2. O. 69. n. 24.) 2c. Immassen dann überdiß allen noch im Jahr 1477. von weiland unsern Vorfahrern am Reich/ Kayser Sigismunden/ Christlichste Gedächtnuß/ auf dem damalig gehaltenen Concilio zu Constanz/ mit Rath und Zuehung der damals anwesenden Chur/ Fürsten und Ständen des Reichs/ dieselbe zu N. und M. aufgeworfene Städte/ Mauern/ Ercker/ Burgfrieden und andere Bollwerck cum plena cause cognitione/ mit Urtheil und Recht aberkannt/ solch Urtheil und Erkenntnuß auch würcklich zur Execution gebracht worden. Ja/ als weiland H. W. G. sich vor etlichen verschienenen Jahren an diesem Ort eines fast ebennmäßigen Wercks unterstanden/ und deswegen an unsern Kayserl. Cammer/ Gerichte Process extrahire worden/ ist S. L. endlich eingewendeter Einred ungehindert/ die unverzügliche Abschaffung mit Urtheil und Recht auferleget worden. 2c.

Ad verb. **Wie es hingegen einem Land-Gut zu augenscheinlicher Bequemlichkeit. 2c.**

Endlich hat derjenige/ welcher ein Land-Gut zu kaufen Vorhabens ist/ wol zu sehen/ daß dasselbe weder zu nahe noch zu weit einer volkreichen Stadt entlegen ist: Dann wann es zu nahe gelegen/ würde solches dem Besizer deswegen schädlich seyn/ daß er sich eines und andern Rechts auf seinem Land/ Gut nicht bedienen könnte/ welches insonderheit mit dem Marck-Recht/ bevorab aber mit der Schenk/ Gerechtigkeits erweislich/ allermassen die Städte gemeinlich diese Freyheit haben/ daß kein Marck und keine Schenk-Statt auf eine Meil von denselben aufgerichtet oder sonst eine bürgerliche Handthierung getrieben werde/ gleichwie solches zu lesen bey dem Goldasto p. 2. fol. 358. Limna. 4. cap. 35. n. 29. Knipschild. cit. cap. 38. num. 62. Add. Sächsisches Land. R. art. 66. Lib. 3. ibi: **Man mag keinen Marck bauen/ dem andern/ auf eine Meil zu nahe: das ist/ man mag keine bürgerliche Handthierung treiben/ so denen Städten zuständig/ eine Meil zu nahe.** Jung. Carpz. p. 2. c. 6. def. 4. & 5. do von wir bey dem 31. Cap. dieses Buchs gehandelt haben. Was aber eigentlich eine Meil seye/ davon behet Wehner. voc. Meil Matth. Coler. decif. 115. Zobel. in Diss. Jur. Civ. & Sax. p. 1. Diss. 44. n. 1. & in Sentent. Scabin. Lips. Sent. 36. Joh. Köppen. qu. 16. & Henning. Goden. Consil. 12. welcher letztere diese mit nachfolgenden Worten erklärt: **Der Meilen/ sagt er/ sind zweyerley; die eine ist durchs Recht ausgemessen worden/ also/ daß 100. Pass oder Schritt eine Meil machen sollen/ fünff Fuß einen Pass oder Schritt/ und 15. Finger breit einen Fuß/ und daß dieser Meilen 20. für eine Tag-Reise gerechnet auch Dieta Legalis/ & Milliarium legale gezeiffen werden; Die andere Meil wird eine Meil/ oder Milliare vulgare genannt/ diese wird estimirt aus dem Gebrauch eins jeglichen Landes/ da man der Meilen gebrauchet/ derhalben so seynd auch diese Land-Meilen ungleicher Läng und Maas; Also sind in Westphalen und Schweitzerland andere Meilen/ dann in Thüringen und andern Landen 2c.** Und von dieser letzten Art muß dasjenige/ was hieroben von denen Meilen gesagt worden/ verstanden werden. 2c.

Wann aber das Land-Gut einer Stadt gar zu weit entlegen/ würde dem Besizer dieses beschwerlich fallen/ was im textu selbst angezeiget worden ist.

Das

Das LX. Capitel.

Was vor dem Kauff bey der Wohnung und Gründen insonderheit zu beobachten.

Inhalt.

§. 1. Was bey der Wohnung zu betrachten. §. 2. Junge Eheleute sollen genießliche Güter kaufen. Was zu bedenken. §. 3. Bey denen Wiesen. §. 4. Bey denen Gärten. §. 5. Bey denen Feldern. §. 6. Bey dem Holzwachs. §. 7. Bey der Fischerey. §. 8. Von denen Fährnüssen eine Erinnerung.

§. 1.

Bey der Wohnung seynd die nächst folgende Betrachtungen anzustellen / worüber wir dem Käufer dieses Memorial und Denckzettul zu fernerer Anleitung und mehreren Nachdencken anbefehlen: Ob die Wohnung groß oder klein / prächtig oder schlecht / im häulichen oder haufälligen Stande? da er denn für einem grossen haufälligen Hause gewarnet seyn wolle / daran er jährlich bauen / und das Geld / so er dafür ausgegeben / als ein todtes Geld / zusamt seinem Gewerbe setzen lassen / und wo er sonst keinen Vorrath an Mitteln hat / zum armen Manne werden muß. Deswegen dann nachzufragen / ob die Wohnung nach denen Regeln der Dauerhaftigkeit und Bequemlichkeit mit genugsamem Kellern / Gewölben / Stuben / Kammern / Stalungen / Böden und Kästen versehen / worinnen das Getreid / Obst / Getreid und andere Vidualien und Nahrungsmittel gut und trocken für Säure / Schimmel und Fäulung zu erhalten? Ob die Vieh / Pferd / Schaaf / Schwein / und Geflügel / Stelle ihren bequemen Ort / weiten Mah / und in Winterszeiten genugsame Wärme / im Sommer aber genugsame Abkühlung haben? Ob ein Milch / Haus / Ober / Stuben / Bedu / Haus / Milch / und Fisch / Behälter in der Nähe vorhanden / und mit benötigten gesunden Wasser entweder aus Röhre / oder Schöpf / Brunnen und Eisternen versehen werden können? Wie die Ein- und Ausfuhr in dem Hof und Stadel bewandt / ob sie eben oder bergicht? Ob Raums genug im Hofe vorhanden / mit denen Wägen umfahren zu können / oder ob man mit Mühe und Zeit / Versäumung die Pferde davon abspannen / und sie rückwärts aus dem Hofe lassen müsse? In was Ort die Dung / und Mist / Statt liegt / ob sie brünstig und trocken / daß der Dung aus Mangel der Feuchtigkeit ausbrennen muß / oder aber feucht und nah und zur Fäulung bequem? Ob die abfließende übrige Feuchtigkeit / die man den Adel nennet / unnütz wegließet / oder auf den Gras / Gärten und Wiesen geleitet werden könne? Ob Wagen- und Holz / Schoppen vorhanden? Ob die Gebäude auch von ab- und anschießenden Wasfern und stürmenden Winden am Grunde / Wänden und Dach augenscheinlicher Gefahr unterworfen? Denn außer dieser Gefahr sind die Güter / die von schiffbaren Flüssen nicht zu weit entlegen / deswegen zur Nahrung am dienlichsten / weil man Getreide und andere Dinge / die über die Haus / Nothdurfft überley sind / mit leichter Mühe und Unkosten / als auf der Art geschehen kan / fortbringen / und daher mit besserem Nutzen zu Gelde machen kan. Ferner ist nachzufragen: wie der Grund und Boden herum beschaffen / ob er frucht- oder unfruchtbar / moßig / morastig / kaleschicht oder sonst rauher Art sey / von dessen Erkantnis im nächst folgenden dritten Buch nothdürfftiger Unterricht zu finden? Ob in der Gegend herum

gesunde frische Quellen / oder aber morastige stinkende Pfützen / woraus die Luft leichtlich verunreinigt werden kan? Ob gesunde Luft und dergleichen Winde vorhanden / oder aber zu besonderen gewissen Zeiten besondere Land- / Krankheiten zu regieren pflegen? Ob die Mühlen nahe bey der Hand und zum Saack gelegen? Ob Holz zur Haus / Nothdurfft zu brennen und bauen um die Billigkeit in der Nähe zu haben / und bey guten und nicht allzuweiten Wege aus dem Walde zu bringen? Ob Ziegel / Hütten und Kalch / Ofen / Schmide / Wagner / Sattler und dergleichen nöthige Handwerker in der Nachbarschaft zu erreichen? Ob gute süsse gesunde Weide und Futter vorhanden / und ob insonderheit denen Schafen die Weide wol zuschlage / oder ob sie gern Lungen / stich oder sonst aufstößig werden / als wovon sich eine sichere Rechnung auf das übrige Viehe machen läset. Fürnemlich aber und vor allen hat sich hiebey ein jeder Hausvatter in die Art und Beschaffenheit seiner Mah- und Handthierung zu schicken / und in dieser Absicht nach einem solchen Hause zu trachten / das ihm zu derselben gelegen ist / und darinnen er bald und ohne langen Aufschub an seine Handthierung und Gewerbe treten / und dadurch etwas ehrliches erwerben kan. Also schicken sich / zum Exempel Schmide / Wagner / Becken / Sattler u. d. g. Handwerker / deren die Land / Reisende nicht entbehren können / mit ihren Wohnungen am dienlichsten an die Land / Strassen / wo ihre Handthierung den meisten Abgang findet.

§. 2. Sonderlich sollen junge Eheleute / die gerne etwas anfangen und zur Nahrung kommen wolten / genießliche Güter zu kaufen bedacht seyn / wodurch sonderlich diejenige Gründe zu verstehen / daran einer nicht viel wenden darf / und doch derselben gleichwol jährlich wol genießen kan / als da sind erstlich die Wiesen / auf welche das ganze Jahr durch ein geringes gehet; GOTT beregnet und segnet sie / und gibt dem Haus / Vatter Gras zu Heu und Bromath / so er nur abmähen / dörren / einführen / und zu seinem Nutzen entweder zu Marcke führen und verkaufen / oder welches mehrentheils nützlicher / selbst einlegen und im Winter verfüttern kan. Zum andern die Gärten / allermeist die mit vielen guten Obst / Bäumen besetzt sind / und mit demselben ihre Stelle jährlich reichlich bezahlen und verzinsen: da hingegen ein Blumen / Kuchen / und Hopfen / Garten / so er seine Armuth und Nutzen in die Kuchen und Keller bringen soll / mit mehrerer Mühe und Kosten gewartet werden muß / nach dem Sprichwort: Garten / Werck Garten / Werck: dergleichen von den Weinbergen doppelt wahr ist. Zum dritten gute trachtige und fruchtbare Aecker. Zum vierden unabgedetter Holzwachs. Zum fünften Fisch / Wasser und Feiche. Wovon wir nun den angehenden Haus / Vatter in denen hie nächst folgenden Anmerkungen umständlicher zu unterrichten eine Nothdurfft finden.

§. 3. Soviel nun die Wiesen betrifft / weil dieselbige so zu sagen / der Grund sind / worauf die Viehweidung und folglich die Bestellung des Feld / Baues beruhet / so soll er vor allen Dingen bey vorhabendem Kauff sich erkundigen: wie viel Tag / Werck derselben zum Gut gehören? Ob sie morastig oder trocken / sauer oder süßes / Ross / oder Schaf / Futter tragen? ob sie der Gefahr von wilden Feld / Wasser

Wassern und sich ergießenden Strömen bey starken Regen / mit Sand und Steinen verschüttet / oder doch leicht verschlemmt und verschwemmt zu werden unterworfen? ob sie ein-, zwey- oder drey-mehlig seyen? wie viel sie in gemeinen Jahren an Heu und Grammat getragen? ob sie dürre oder aus einem Bache gewässert werden können / und ob das Wasser-Recht unstrittig? ob sie an der Sommer-Seiten liegen / da sie vom Morgen bis gegen Abend die Sonne haben / damit das Gras leicht dürre zu heuen? oder aber ob sie an der Winter-Seiten und in schattigen Wäldern und tiefen Thälern liegen / da es sonderlich in Herbst-Zeiten bey abnehmenden Tagen mit dem Heuen mühsam herzugehen pflegt / das manches Futter / entweder auf der Wiesen halb verfaulet / oder wenns in den Heu-Stadel geführt worden / im Stocck erbittert und verschimmelt / wovon das Vieh nachmals krank / Lungen-siech oder sonst anbrüchig werden muß.

§. 4. Bey denen Gärten soll er betrachten / wie der Boden beschaffen / ob er trüchtig oder unfruchtbar? davon er jenes an denen Bäumen und Gräse / so jene frisch und hochgewachsen / und lange Schosse getrieben / dieses aber schwarz / grün und dick ineinander gewachsen ist / abnehmen kan. Ob die Obst-Bäume wol eingefriedet und verwahret? ob sie schönes frisches edles Obst von allerley Gattung tragen? worüber er von dem Gärtner eine Verzeichniß begehren kan / ob sie Gras-reich? gegen der Sonnen oder abhängig gegen Norden gelegen / weil jene Gelegenheit dieser allezeit vorzuziehen? ob mans täglich im Gesicht haben / und die Früchte für denen Gärten-Dieben behalten könne? ob die Nothdurfft in die Kuchen / an Kraut / Ruben / Rättig / Zwiebeln / Salat zu erbauen / und von dem Uberschuß den Garten im Bau zu erhalten ein täglicher Pfening einzunehmen? ob Hopfen-Gärten vorhanden? ob der Hopfen guter Art / das man sich darauf zum Lager-Bier verlassen dürffe? ob dessen so viel / als die Haus-Nothdurfft erfordert / gebauet werde? oder ob man überley zum Verkauffen habe? ob die Gärten an solcher Gegend liegen / wo sie vom Mehl-Thau und Himmel-Blitzen leicht Schaden nehmen? Sonderlich soll ein junger Haus-Wirth / der erst zu hausen anhebt / und keine übrige Mittel nachzusehen hat / bey Einkaufung eines Wein-Berges bedächtig und sorgfältig verfahren / und Herrn Coleri Rath / im 36. Cap. seines neunten Buchs sich dafür lieber hüten / als mit Gefahr in den Kauff einlassen. Denn weil der Wein oft in 5. und mehr Jahren nicht geräthet / der Wein-Bau aber indessen gleichwol sein Recht und Gebühr / mit hacken / düngen / schneiden / stäbelen und dergleichen mit ziemlichen Unkosten das Jahr durch erfordert / so daß wo eine dergleichen Arbeit unterbleiben würde / der Wein-Berg den Schaden in etlichen Jahren nicht überwinden würde / so ist der Uberschlag bald gemacht / in was Schaden der Wein-Berg einen dürfftigen Mann mittlerweile / ehe er einmal geräthet / führen könne: Dabey denn gleichwol noch zweiffelhafftig bleibt / ob er in solchem guten Jahr so viel wiederum eintragen werde / als er die vorhergehende Jahre nacheinander gekostet. Nachdem aber diese Ursache gleichwol von keiner solchen Wichtigkeit zu achten / daß dieser Kauff einem Haus-Vatter deswegen allerdings verleidet werden sollte / anerkennen; daß ein vermöglicher Haus-Vatter / der die Mittel nachzuwerben hat / seiner Anlag auf ein- oder zweymal ergötzt werden kan: Arme Leute aber nach Herrn Coleri Vorschlage von denen Frucht-Bäumen / die im Wein-Berge bereits gezeugt wären / oder gezeugt werden könnten / jährlich soviel Genuß / als sie auf den Wein-Berg jährlich wagen müsten / nehmen können / so soll ein ange-

hender Haus-Vatter / der einen Wein-Berg dessen obgenachtet kauffen will / seine Absicht dahin richten / daß er sich vorher erkundige: ob der Wein-Berg bey gutem Bau und mit guten trüchtigen Stöcken guter Art besetzt? wie der Grund geartet? ob er hoch / abhängig / eben und gegen der Sommer-Seiten und Sonnen gelegen? ob den Dung leicht hinein zu bringen? was von Wein-Gerüthen vorhanden? wie hoch die Reiz-Niesung zu bringen? wie viel man jährlich grube? was der Bau koste? wie das Zehend-Berg- und Oeffnungs-Recht habe / oder ob er von solchen Beschwerden frey sey? ob Gefahr vorhanden / daß er von Reissen und Frösten beschädigt / oder auch von wilden Wasser-Büssen zerrissen und weggespült werden dürffte / u. d. g.

§. 5. Bey dem Feld-Kauff ist einem jungen Haus-Wirth / der mit geringem Vorrath und schlechter Bauerschaft zu hausen anfängt / am sichersten gerathen / so er Anfangs nach wenigen / und nur noch so viel Aeckern trachtet / als er verdingt / durch anderer Pflug ackern und in guter Dungung erhalten kan: Denn daß er sich bald Pferde / und anderes Vieh zulegen / und viel Gesinde / ehe er zu Vermögen kommt / dingen / und sich darüber anderwärts in Schulden stecken sollte / ist gefährlich / und dürffte ers in die Hare / sonderlich wenn irgend ein Mißwachs und Unfall am Vieh dazu schlagen sollte / nicht heraus zu führen vermögen / indeme das Gesinde und Pferde viele und grosse Mäuler haben / und des Brods Futter und Habern nicht schonen. Wo man aber nun nach und nach so viel Felds zusammen gebracht hätte / daß ein paar Pferde / oder welches Anfangs rathsammer ist / ein paar Ochsen daran ihre Arbeit hätten / alsdenn kan man sich solche zulegen. Man mag aber nun gleich viel oder wenig Felds kauffen wollen / so soll man nachfolgende Stücke in Betrachtung ziehen: Ob der Grund trüchtig? ob er gedüngt oder auch ungedüngt trage? obs Schmalz-Saat oder nur gemein Brach-Feld seye? wie viel man Sommers und Winters aussäen könne? wie viel das Feld in gemeinen Jahren am Korn / Weizen / Gersten / Habern und andern Sorten Getreides trage? was ein Schock in gemeinen Jahren an Körnern zu geben pflege? wovon sich unten im Buch vom Acker-Bau satzamer Unterricht finden wird. Ob das Feld an einem oder etlichen Stücken nahe beysammen oder weit auseinander zerstreuet gelegen? weil dorten die Arbeit hurtiger von staten gehet / als wenn man auf kleinen Aeckern mit dem Pflug oft wenden / und von einem Acker zum andern fahren muß. Ob das Feld von der Wohnung weit entlegen? wie die Ein- und Ausfuhr beschaffen? ob der Acker eben oder abhängig? ob die Hänge sich gegen Mitternacht oder Morgen und Mittag neige? weil ein Acker / der an der Sommer-Seiten gegen Morgen und Mittag erhaben ligt / mehr und bessere Früchte trägt / als der auf der Ebene und an der Winter-Seite gegen Mitternacht und Abend ligt. Ob die Gegend und Gelegenheit des Orts auch also bewandt / daß das wilde Wasser das obere und zubereitete Erdreich abspülen / Gruben reissen / und das mit Sand und Steinen verschütten könne? Ob der Feld-Bau so ungeschlacht und steinicht / daß er nothwendig mit Pferden / und mit keinen Ochsen besichlet und gearbeitet werden könne? Ob nicht etwan Land-Strassen durch die Felder gehen / oder die Benachbarte ihre Durchfuhr und Vieh-Kristen darüber auf ihre Felder und Hut haben? wodurch die Saat bey nassem Wetter durch die Neben-Wege / bey trockener und durrer Zeit aber durch den Staub / so er auf die Garten-Saat fällt / derselben am Wachstum merkliche Hinderung giebt. Ob sie auch an oder in grossen Wäldern gelegen / da sie

da sie vom Schnee / Kälte und Wild öfters Schaden zu leiden in Gefahr sind? Und ob dem letzten nicht vorgebauet werden könne? u. f. f.

§. 6. Bey dem Gehölze und der Waldung ist nachzufragen / am sichersten aber wird der Augenschein selbst angenommen / ob es ausgeodet / oder in gebühlichem Stande? Obs einen guten gewächstigen Boden habe? Was vor Holz vorhanden/obs Brenn-Bau-oder Werck-Holz sey / so den Drechselern / Eischlern / Wagnern und dergleichen Handwerkern / die im Holz arbeiten / tauglich? Ob Schindel darinn gemacht / auch Latten und Dosseln / Stangen gehauen werden können? Ob fruchtbare Eichen und Buchen zur Schwein-Mast vorhanden / und wie viel deren beykäuflich darein jährlich geschlagen werden können? Ob gesunde Weyde von Grafe und Kräutern darinn zu finden? Ob auch fremdes Vieh die Hut darinn zu suchen habe? Ob über die Haus-Nothdurfft jährlich zum Verkauf etwas übrig / und obs guten Anwerth in der Nachbarschaft habe? Obs von der Wohnung weit / oder derselben nah gelegen? Ob der Weg darinnen eben oder steinig und bergicht sey? u. d. g.

§. 7. Bey den Fisch-Wässern und Teichen kan der Käufer insgemein / und vorab eben dasjenige merken / was kurz vorher in diesem Capitel von denen Weinbergen bemerkt ist; denn wie es dorten eine misliche Sache ist / also machen auch hier / nach dem Sprichwoet / Schaf / Bien und Reich / bald arm und reich. Wer nun in dem Stande ist / Fischereyen kaufen zu können / und zum Kauffen Lust hat / der frage vor dem Schluß des Kauffs vorher nach: Ob er in denen Flüssen und Bächen / die er kaufen will / die Fischereyen ohnstrittig allein / oder ob ein anderer neben ihm zugleich Theil daran habe? Ob er demnach an beiden Theil / oder nur bis auf die Helffte fischen dürffte? Wie weit der Bach gehe / und ob die Grenzen vermarktet und ohnstrittig? Was für Sorten und Arten von Fischen zu fangen / obs Hale / Forellen / Hechten / Karpfen / Kuppen u. d. g. und wie hoch sich der Nutz in mittelmäßigen und gemeinen Jahren belauffe? Ob auch Krebse vorhanden? Ob die Bäche entlegen oder in der Nähe? Ob sie in Winterszeiten überfröhen oder offen bleiben? Ob sie um ein billiges verlassen werden könnten? Bey denen Teichen und Wässern wäre zu erfahren: Ob die Dämme / Rechen und Ablässe im baulichen Stande? Ob sie weit oder nahe gelegen? Ob sie in der Nähe beyammen ligen / daß die Fische in einen zusammen gefischt / und nachmals mit desto geringerer Mühe und Unkosten gefischt und abgeführt werden können? Wie der Grund beschaffen / ob er leimicht / kiesicht / oder morastig seye? Ob die Fische auch moseimen? Ob das Vieh täglich oder doch öfters zur Träncke dahin getrieben werde? Als wovon die Fische guten Wachetum und Nahrung haben. Ob sie an der Sonnen und Sommer-Seiten / oder im Schatten und Walde ligen? Weil sie dorten besser wachsen / hie aber wegen der Kälte und von denen Fischgeyern und andern Raub-Vögeln abgefangen zu werden in Gefahr sind. Ob Brunn-Flüsse darinnen fließen und zu Forellen taugen / auch in durren heißen Sommer-Zägen Wasser genug halten / oder aber nur vom Schnee-und Regen / Wasser gefüllet werden müssen / und den lange anhaltender Dürre eintrocknen? Ob des Wassers Art und Eigenschaft leide / daß die Fische an andere Orte verführet / und in andern Wässern erhalten werden mögen? Ob gute Winterung und Fisch-Behälter / die im Winter nicht zufrieren / die Brut / Sämlinge und Speisefische darinnen zu erhalten vorhanden? Ob die Fische ihren Verschleiß und billig-mäßigen Anwerth in der Nachbarschaft haben? Ob die wilden Güsse und Flüsse die Dämme auch durchreissen / oder sonst die Fische aus

den Wässern ausheben / und andern Wässern und Wässern zuführen? u. f. f.

§. 8. Wie im übrigen die Wiesen / Felder / Holz / Weiden und andere Grund-Stücke auszumessen / davon findet sich in diesem Buch Unterricht: Diß Orts geben wir dem künftigen Haus-Vatter / so viel allerhand Fahr-müsse an Pferden / Kühen / Schweinen / Schafen / Bienen / Fütterung u. d. g. betrifft / den Rath / daß er / wo möglich / den Kauff also ein- und dahin zu richten trachte / daß dieses alles zusamt dem Wagen / Pflug / Saam und Eß-Getreyde dem Kauff der ligen Güter mit einverleibt / oder ihm doch in billigmäßigen Werth überlassen werde: Hierdurch wird er nicht allein der Verdriesslichkeit alles und jedes Stück-weise zusammen zu klauen / und im höhern Werth zu kauffen / überhoben; sondern auch insonderheit von dem Vieh / weils des Stalles und der Hut und Triff gewohnt ist / mehr Nutzens / als von einem fremden von andern Orten her gekaufften / weil es dessen alles erst gewöhnen muß / zu hoffen haben.

Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 1.

Nachdem in dem vorhergehenden Capitel generaliter und insgemein gehandelt worden / was bey dem Kauff zu beobachten? wird nunmehr ad speciem zu gehen / und ferner weitig zu zeigen seyn / was eigentlich bey Erkauffung eines und des andern Stückes zu betrachten seye: Bey welcher Abhandlung demnach sich am ersten die Wohnung zeigt / von welcher unser Auctor unterschiedliche Anmerkungen angefüget hat; Allein / weil wir von denen Wohnungen / und allen darzu gehörigen Stücken überflüssig in diesem Buch gehandelt / auch von dem / was in diesem Satz noch unerörtert stehen möchte / theils bey dem Acker und Garten-Werck / theils bey dem Holz-Wachs und Fischereyen / wie auch bey der Vieh-Zucht hierunter / an seiner ordentlichen Stelle zu handeln gesonnen sind / als wird der günstige Leser billich dahin zu verweisen seyn.

Ad §. 2. & 3.

Vors andere präsentiren sich hier die Wiesen / oder der Wiswachs / davon die Rechtlichen Anmerkungen bey dem 37sten und nachfolgenden Capp. des dritten Buchs zu sehen sind.

Ad §. 4.

Wirtens stellen sich die Gärten dar / von welchen / und zwar nicht allein von denen Gärten insgemein / sondern auch von denen Bächen Obs Wein und Hopfen-Gärten insonderheit wir bey dem IVten Buch ebenfalls überflüssig gehandelt haben.

Ad §. 5.

Wirtens sind auch hier die Felder und Aecker zu betrachten / von welchen / wie auch von denen Feld-Dienstbarkeiten / und was dabey zu betrachten / wir bey dem dritten Buch Cap. I. & seqq. ebenermassen satzsam gehandelt.

Ad §. 6.

Wirtens kommen die Waldungen und Gehölze vor / davon hierunter in einem absonderlichen Buch zu handeln seyn wird.

Ad §. 7.

Wirtens sind auch die Fisch-Wasser hieher zu bringen; allein weil wir von denen Fisch-Wässern und Fischereyen in einem besondern Buch hierunter zu handeln willens / als lassen wir billich diese Materia bis dahin ausgestellt seyn.

Das

Das LXI. Capitel.

Was bey der Sicherheit / Gerechtigkeiten und Beschwerden / da
mit die Güter behafftet / vor dem Kauff zu
bedencken.

Inhalt.

§. 1. Warum und wie hiervon die gehandelt werde. §. 2. Von unterschiedlichen Gerechtigkeiten und Beschwerden. §. 3. Der Unterthanen Zustand zu erkundigen.

§. 1.

Die diese Rubric mehr auf eine Adliche und Herren-Standes Hofhaltung / als eine privat und bürgerliche Haushaltung ihre Absicht zu haben scheint / so waren wir / derselben Abhandlung in den andern Theil zu versparen / anfangs gesonnen: Nachdem wir uns aber dabey erinnerten / wie gleichwol auch bürgerliche und Privat-Leute dergleichen Güter besitzen / und wie in diesem Theil von der Haushaltung insgemein / wie sie so wol im Privat-als Adlichen und Herren-Stand zu führen / zu handeln und vorgefeket; so haben wir diese Betrachtung von der ersten zu sondern / unsern Zweck eher entgegen als gemäß zu seyn erachtet. Wir wollen aber die Sache hie abermal als in einem Memorial nur berühren / die Erklärung und Ausführung aber / weil sie ohne dem meistentheils in das Recht hineinläufft / denen angefügten Rechtlichen Anmerkungen überlassen.

§. 2. So soll nun der Kauffer bey dieser Rubric bedencken / ob das Gut / so er kauffen will / frey-eigen oder Lehen? Obs ein Stamm Gut / dabey er von denen Verwandten den Einstand zu besorgen / und ein Fideicommiss oder Majorat sey? Obs Lehen geist- oder weltliche? Manns- oder durchgehend Lehen? Ob man mit Kindern beederley Geschlechts gesegnet / oder bey deren Ermanglung die Vettern und nähere Bluts- Verwandten dem Lehen-Brief einverleiben zu lassen / von dem Lehen-Herrn zugelassen werde? Obs einen oder mehr Lehen-Herren habe? wovon sonderlich dieses wol zu bedencken und zu scheuen. Ob man in der Lehen-Stuben mit einer leidlichen Taxa abkommen könne? Ob das Gut von Steuern / Gütern / Ungeld / Zehenden und dergleichen Anlagen frey sey / oder dergleichen selbst einzufangen habe? Obs mit dem Jure aperturæ oder referendi, das ist / mit der Oeffnungs-Gerechtigkeit beschwehrt sey? Ob auch irgend alte Ausstände und Schulden darauf haften / oder ob disfalls alles richtig? Was für alte und neue Lehen- und Kauff-Briefe / Saal-Bücher / gerichtliche Documenta und Instrumenta von Frey-Briefen und Erb-Einigungen in originali vorhanden? Obs Marcks-Freyheiten / Stand-Geld / niedrigergerichtbare Straffen und dergleichen Gerechtigkeiten habe? Ob sie unanspruchig und geruhig besessen worden? Ob auch Bräu-Gerechtigkeiten vorhanden? Ob das Bier guten Abgang habe? Ob mans in die Benachbarte Städte und Orte führen müsse / oder ob das Gut seine eigene Hof-Fazern habe? Oder obs sonst in anderen Wirths-Häusern ausgeschencket werden könne? Was der Wirth Bestand davon gebe? Ob man in seinen Wäldern den Wild-Bahn / oder nur das bloße Käusgejaid? Ob mans allein oder mit jemanden gemeinschaftlich habe? Wan man an rothen und schwarzen Wildprät / an Haasen / Füchsen / Wölffen und dergleichen zusamt dem Feder-Wildprät besag der Jagt-Register jährlich zu gemess-

sen? Ob Mahl-Stampf-Säg-Walck-Schleiff-Öl-Pest-lier-Pulver-Papier-Gewürz- und Loh-Mühlen zum Gut gehörig vorhanden? Und was der Bestand-Müller von der Mahl-Mühle Zins gebe? Ob er auch Schweme in die Mastung zu nehmen schuldig? Wie viel Gänge die Mühle habe? Ob sie ober- oder unterschlagtig? Ob Ziegel und Glas-Hütten / Kalck-Oefen und Stein-Brüche zu Marmor und Quater-Stücken vorhanden?

§. 3. Gleichwie aber der Herrschafft und derer Unterthanen Wohlstand zusammen vereinbaret ist / also ist auch disfalls / ehe die Ratification und Schluß des Kaufs gemacht wird / insonderheit auszuforschen: Wie viel derselben seyen? Wie viel ganzer Höfe / Güter und Troph-Häuser sich darunter befinden? Was sie an Gütern / Zehenden / Haus-Zinsen / Ethern / Käsen / Fast-Nacht-Herbst-Rauch und andern Hennen / Schar-Werck-Fäden / Iron-Diensten und andern beständigen Gefällen jährlich abstaten müssen? Ob sie Sterb- und Abzug-Geld / Hand-Lohn / Kauff-Siegel und anders Schreib-Geld geben müssen / und was die gewisse Taxa drüber sey? Ob sie reich oder arm? Wobey ihm insonderheit diese Anmerkungen Anleitungen geben können / wann er sich erkundiget / wie hoch ihrer Güter Kauff-Schillinge sich erstrecken? Wie ihre Häuser ausgebauet und bedacht? Ob die Höfe mit Brenn-Holz nach Nothdurfft versehen? Wie viel Heu-Fütterung sie bevläufftig einlegen / und Haupt-Viehes davon wintern? Ob sie Getreid zum Verkauf überley behalten? Ob sie mit Schulden beladen / oder ob andere Ethen selbst schuldig? Ob sie auch von ihren Grund-Stücken etwas versezt haben? 2c.

Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 1. & 2.

Insonderheit ist vor dem Kauff nachzuforschen: Was eines theils des Gutes Beschwerden / andern theils aber dessen Gerechtigkeiten seyen: Welches zu erkundigen / vor allen Dingen nachzuforschen seyn wird; Ob das Gut eigentümlich oder Lehen seye? Dann obgleich im Zweifel ein Gut mehr vor eigentümlich und allodial, als vor lehnbar gehalten wird / so gar / das / ehe und bevor die Lehenbare Eigenschaft erwiesen worden / die Töchter und andere Allodial-Erben billich in dessen Besiz verbleiben / v. 2. F. 26. §. 1. vid. Rittershuf. lib. 1. de feud. c. 2. qu. 20. Struv. S. J. F. c. 16. th. 11. & Stryck. Exam. Jur. feud. cap. 2. §. 7. So wird doch ein jeder Haus-Vatter am besten thun / wann er sich dessen genau erkundiget / und also die eigentliche Gewisheit davon einholet / anetwogen gleichwol dieses zu bedencken / daß die Lehenbare Güter mit vielen Beschwerden beladen / davon die eigentümliche befreyet sind / dann zugeschworen / daß ein Vasall oder Lehenmann dem Lehen-Herrn alle Treu zu leisten / dessen Nutzen zu suchen / und den Schaden abzumenden schuldig ist / in welcher Absicht demnach er auch den Eyd der Treu abschwöret / v. 2. F. 6. & 7. So muß er insonderheit demselben seine Dienste leisten

fien / und entweder im Kriege / so oft ihm einige Gefahr
 drohet / bey stehen / v. 2. F. 7. & Struv. S. J. F. c. 11. th.
 1. num. 1. & seqq. oder auch ausser dem Krieg etwas ge-
 messes thun / nachdem dasselbige in den Lehens-Briefen ab-
 geredet worden ist. v. Stryck. Exam. J. Feud. cap. 18. §. 7.
 & seqq. Über diß hat der Vasall oder Lehens-Mann nur
 das nutzbare Eigentum / die rechte eigentümliche Ge-
 richtbarkeit aber ist denen Lehens-Herren vorbehalten / weß-
 wegen er dann das Lehen ohne Bewilligung des Lehens-
 Herrn / und (im Fall selbiges alt-väterlich ist / Stryck.
 Ex. J. F. c. 19. qu. 2.) seiner Lehens-Erben weder verkauf-
 fen oder verpfänden / noch auch sonst verändern kan.
 2. F. 9. §. donare. & 2. F. 52. Wann aber solches ohnbefra-
 gter Lehens-Herrns beschehen / so verwürket er das Le-
 hen; So fern er aber ohne Bewilligung und Consens der
 Agnaten / oder Lehens-Folger solches gethan / so ist die
 Veränderung unkräftig / ob gleich der Lehens-Herr darein
 gewilliget hätte / und können selbige das Lehen wieder an-
 sich fordern / jedoch dergestalten / daß / wann sie bey Leh-
 enen des Vasalli solches zu thun gesonnen / sie nicht allein
 innerhalb Jahr und Tag / von der Zeit / da sie es erfahren /
 anzurechnen / selbiges thun / sondern auch den von dem
 Käufer ausgelegten Kauff-Schilling wieder erstatten
 müssen / immassen sie dann in Krafft des ihnen zukommen-
 den **Einstand-Rechts** in des Käuffers Stelle treten /
 unbeschadet auch dasjenige zu prästiren gehalten sind / was
 ihnen zu prästiren obgelegen. v. 2. F. 3. §. 1. & 2. F. 26. §.
 Titius. v. Struv. c. tr. c. 13. th. 21. & Stryck. d. tr. c.
 20. §. 6. Wann sie aber den Tod des Verkäuffers erwar-
 ten wollen / können sie das Lehen / welches ihnen zugefallen /
 ohne Wiedererstattung des Kauff-Schillings überfom-
 men / d. tr. 2. F. 26. §. Titius. ibique DD. communiter.
 Es ist dieses aber nicht allein von denen Nächsten son-
 dern auch von denen weiteren Anverwandten zu verstehen /
 inßalten diese so wol als jene das veränderte Lehen zurück
 fordern können / wann ihnen solches entweder zugefallen /
 oder die Nähere solches gar nicht haben wollen. v. Struv.
 cap. 13. th. 17. num. 2. Ja / wann gleich etliche von ihnen
 in die Veränderung einwilligten / so wäre doch denen an-
 dern / die ihren Consens nicht darein gegeben / sothane
 Zurückforderung unbenommen / welche sie / so fern sie mit
 denen andern in gleichem Grad stehen / vor ihrem Antheil
 wol thun können. Stryck. c. tr. c. 20. qu. 14. Es ist aber
 die Veräußerung der Lehens-Güter so gar verboten / daß
 sie auch kein Lehen-Mann seiner Tochter zum Braut-
 schen geben / noch etwas davon weder in Contracten noch
 in denen Testamenten dem Lehens-Herrn zum Nachtheil
 binden oder verordnen kan; v. 2. F. 55. de prohib. Feud.
 v. per Frideric. Mynf. 4. O. 86. Wurmser. obs. 19. tit.
 51. & Gail. 1. O. 36. num. 11. obgleich der Vasall in außers-
 tänd und höchster Noth wäre. v. Bald. in cap. 1. qualiter
 oim Feud. alien. pot. ibique Alvar. & alii. Wiewol es
 mit der Nutzung / die er aus dem Lehen hebet / und welche
 zu dem Eigentum geschlagen wird / eine andere Bewand-
 nis hat. v. Mynf. 4. O. 86. num. 5. Ja / was noch mehr
 ist / so hat der Lehens-Mann nicht einmal Macht eine Servi-
 tus oder Dienstbarkeit / auf das Lehen-Gut zu legen / oder
 dem Lehens-Herrn zum Schaden zu bewilligen. v. 1. F. 8. §.
 contrario. ibique Bitich. Was aber von dem Braut-
 schen hievor gefaget worden / hat heut zu Tag fast durch
 eine allgemeine Gewonheit diesen Verstand überkommen /
 daß wann an Erb-Gütern und Paarschaften nicht so viel
 vorhanden / daß die Töchter und Schwestern ihrem
 Stand gemäß bestattet werden können / solches dem Le-
 hensfolger zu thun obliegt / jedoch dergestalten / daß er
 gleichmolen nicht also geschwächet werde / daß er seine
 Dienst nicht mehr leisten / oder selbst nichts mehr von dem

Lehen heben könnte. Ich sage mit Fleiß / wann an Erb-
 Gütern und Paarschaften nicht so viel vorhanden:
 angesehen im gegentheile der Lehens-Folger von dem Lehen
 etwas zu erlegen nicht gehalten ist. vid. Reformation der
Stadt Nürnberg. Tit. 34. L. 1. §. f. Add. Hertzman. Pi-
 stor. L. 2. qu. 37. Mev. p. 3. dec. 363. 364. & seqq. Lud-
 well. Synops. feud. p. 155. Struv. c. 14. th. 17. & Stryck.
 c. tr. c. 21. qu. 23. & seqq. So wenig nun nach denen
 Lehens-Rechten der Vasall einige Veränderung von dem
 Lehen/dem Lehens-Herrn zum Nachtheil thun kan / so wenig
 kan auch ein Richter eines andern Lehen denen Glaubig-
 gern für ihre Schulden und Forderungen einantwort-
 ren und übergeben / anerwogen niemand von dem Lehen
 einige Schulden zu bezahlen gehalten ist; Es wäre dann/
 daß der Lehens-Mann dem Verstorbenen auch zugleich in
 seinem Erb succediret / oder der Verstorbene nach seinem
 Tod einige Nutzungen aus dem Lehen hinterlassen / oder
 endlich die Schulden des Lehenshalber gemachet hätte /
 so man **Lehens-Schulden** nennet / gestaltsam in diesen
 Fällen entweder die Schulden aus dem Lehen zu bezahlen/
 oder die Glaubiger an die Nutzungen des Lehens zu ver-
 weisen wären. vid. Schrader. de feud. p. 7. c. 7. num. 32. &
 seqq. Schneidew. de feud. p. 2. num. 35. & p. 4. num. 40. &
 seqq. Mynf. 3. O. 67. Gail. 2. O. 154. Struv. cap. 14. th. 3.
 & seq. & Stryck. c. 21. qu. 2. & seqq. Nicht allein aber hat
 ein Lehen-Mann diese Beschwerung / daß er mit dem Lehen
 nicht nach seinem Belieben vorbelegter Massen schalten
 und walten darff / sondern er muß auch noch über diß / so
 oft ein Fall vorgehet / das ist / so oft die Person des Le-
 hens-Herrn oder Vasallen verändert wird / v. Struv. c. 10.
 th. 1. 2. & 3. die zu Anfang erlangte Investitur innerhalb
 Jahr und Tag / von der Zeit / da er solcher Veränderung
 halben Kundschaft eingezogen / anzurechnen / v. 2. F. 24.
 pr. add. Ludwell. in Synops. feud. p. 383. Carpz. p. 2.
 c. 45. def. 20. & Stryck. cap. 17. qu. 12. & 13. entweder
 in Person / oder durch einen **Lehenträger** v. Befold.
 Th. pr. voc. **Lehenträger** etc. erneuern und renoviren
 lassen / wofern er nicht des Lehens für sich und seine Kin-
 der beraubt werden will / v. 2. F. 24. pr. welches mit
 sonderbarer Ehrerbietigkeit und gewissen Solennitäten /
 (davon bey dem Stryckio cap. 17. qu. 21. und in Appen-
 dice N. 1. & seqq. nachgesehen werden kan) beschehen/
 auch dafür ein gewisses Geld / so man **Laudemium**, oder
Relivium, zu Teutsch **Lehen Wahr** / oder **Lehen Geld**
 nennet / und welches nicht allenthalben eine gewisse Quan-
 tität hat. v. l. f. C. de Jur. Emphyt. Carpzov. p. 2. c. 39.
 d. 11. & lib. 1. Resp. 88. & seqq. Coler. dec. 33. num. 3.
 Franck. de Laudem. c. 23. num. 13. & Stryck. d. cap. 17.
 qu. 28. bezahlet werden muß. conf. DD. hic citat. in spe-
 cie v. Franck. de Laudem. per tot. Daß aber der Vasall
 oder Lehens-Mann die Investitur begehret / mithin sich nicht
 faumfelig erwiesen / kan entweder aus dem **Nuch-Zer-
 tul** (welcher ein von dem Lehens-Herrn erteiltes Attestat-
 um ist / und **Nuch-Zertul** deswegen genennet wird / weil
 hieraus zu erweisen / daß der Vasall die Renovation des
 Lehens dem Lehens-Herrn an-oder zugemurhet habe) oder
 aus dem **Ansinungs Zertul** / den der Vasall von sich ge-
 stellet / oder aus dem Instrument der renovirten Inve-
 stitur selbst erwiesen werden. v. Struv. cap. 10. th. 4. &
 6. & Stryck. d. cap. 17. qu. 23. Andere Beschwerden / so
 denen Lehens-Gütern anhangen / absonderlich was den
Tax, so man bey denen **Lehens Seuden** nicht allein
 bey anfangs erlangter Investitur / sondern auch bey je-
 desmaliger **Erneuerung derselben** / zu **entrichten**
 hat / (und davon bey dem Stryckio in Append. Exam.
 Juris feud. in annex. Num. 5. in specie p. 386. ver-
 hierbey ist zu wissen etc. nachgesehen werden kan) belanget / an-

jezo gar nicht zugebenken. Woraus dann augenscheinlich erhellet / daß ein Allodial- oder eigenthümlich Gut anzuschaffen einem Haus-Vatter viel nuzer seye / als wann er sich mit einem Lehen beladet / mit welchem er nicht wie mit seinem Eigenthum schalten und walten kan. v. l. 21. C. mandac. Wolte er aber ja sich ein Lehen-Gut anschaffen / so würde ihm ferner dieses obliegen / daß er sich der Beschaffenheit desselben wol erkundige / in Erwägung es derselben unterschiedliche Sorten giebet / darunter immer eines dem Haus-Vatter vorträglicher als das andere seyn kan: Zuorderst nun ist zu wissen / daß es eines Theils solche Lehen gibt / so die Natur und Eigenschafft eines rechten Lehen-Guts an sich haben / und feuda propria genennet werden; Aiders Theils aber gibt es andere Lehen / so sich an die Natur und Eigenschafft der Lehen-Güter nicht binden lassen / sondern entweder durch die Verordnung der Lehen-Rechte selbst / oder durch sonderbare Vereräg davon abweichen / so man eben deswegen impropria feuda nennet. v. 1. F. 7. & 2. F. 2. §. 2. Add. Ludwell. synopl. feud. p. 63. Vultej. de feud. c. 8. num. 38. & Würmser. de feudis improp. num. 1. & seqq. Die Natur und Eigenschafft nun eines rechten Lehen besteht hierinnen / daß der Vasall und Lehen-Mann den Eid der Treu ablegen / 2. F. 3. in f. sich zu ungewissen Diensten verbinden / 2. F. 23. in fin. die Invelitur nach dem Tod des Lehen-Herrn renoviren oder erneuren / 2. F. 24. pr. und das Lehen / wann er etwas verschuldet / sich nehmen lassen muß. 1. F. 21. Item daß er dasselbige für sich nicht verändern oder veräußern darff / 2. F. 55. daß nur die männliche Erben darinnen succediren / 1. F. 8. §. 2. ferner / daß das Lehen nur in unbeweglichen Gütern / und was denenselben gleich gehalten wird / bestehe / 2. F. 1. §. sciendum, ibique Birtsch. in Comment. weiter / daß der Vasall oder Lehen-Mann nur das nießliche Eigentum habe; und was dergleichen Kennzeichen eines rechten Lehen-Guts mehr sind / davon wir zum Theil hieroben gehandelt / zum Theil auch hiervon Ludwell. cap. 3. p. 5. Vultej. l. 1. c. 8. num. 37. und Würmser. c. tr. class. 3. sect. 1. num. 16. gesehen werden können. Und diese Eigenschaffen oder vielmehr Beschwerden hangen allen Lehen-Gütern an / so die Natur und Eigenschafft eines rechten Lehen haben: sie mögen hernach alte Stamm oder Altväterliche Lehen / so von denen Eltern und Groß-Eltern herrühren / v. 2. F. 50. Würmser. de feud. improp. class. 2. sect. 8. & Stryck. Exam. J. Feud. c. 3. qu. 10. & 11. oder neue Lehen seyn / welche in der Person des Besizers ihren ersten Anfang genommen / und vorhin niemals Lehen gewesen sind; Vultej. c. 8. num. 4. Ludwell. p. 59. wiewohl der Lehen-Herr ein solch neues Lehen nach Art und Eigenschafft eines alten Stamm-Lehen wol verleihen kan. Ludwell. c. 3. p. 31. Struv. c. 3. th. 3. n. 1. & Stryck. c. 3. qu. 16. Ferner mögen diese Lehen geistlich oder weltlich. v. Vultej. c. 8. num. 19. Ludwell. p. 55. Struv. c. 3. th. 4. (worunter man jene die Krumstäbische Lehen / von dem Krummen Bischoffs-Stab zu nennen pfleget / v. Struv. c. 3. th. 4. num. 2. Wehn. obl. pr. voc. Krumm-Stab ic. & Knichen. de vestit. pact. p. 1. c. 4. num. 84.) geadelte oder ungeadelt seyn / darunter die Geadelte den Besizer Edel machen / auch zuweilen die Gewalt die Regalia zu exerciren (welche Gewalt aber allein von dem Kayser oder Lands-Fürsten herrühret / v. Stryck. c. 3. qu. 31.) demselben mittheilen / v. Vultej. c. 8. num. 10. und deswegen insonderheit Feuda Regalia, zu Teutsch aber / wann sie weltlich sind / Fahn-Lehen / sind sie aber geistlich / Scepter-Lehen genennet werden / weil vor diesem die Invelitur bey

jenen durch den Fahn / bey diesen aber / durch den Scepter verrichtet worden; Struv. d. th. 7. & Vultej. c. 8. num. 10. Wiewolen heut zu Tag fast alle Invelituren mit dem Schwert geschehen / da der Vasall, nach abgelegtem Eid der Treu / den Knopf desselben küssen muß. v. Würmser. de feud. improp. class. 2. sect. 1. num. 41. & 44. & Stryck. in append. Exam. J. Feud. annex. N. 1. Da hingegen die ungeadelt Lehen ohne dem Adel conferiret werden / die man dann deshalb Bürger- oder Bauer-Lehen zu nennen pfleget / Schneidew. de feud. p. 1. num. 34. weil sie gemeinlich schlechten Personen vom Bürgerlichen oder Bauern-Stand verliehen werden / wiewolen es nichts ungeraumes / daß auch einer von Adel dergleichen Lehen besizen kan. Struv. c. 3. th. 8. num. 3. Und hierbey gehören auch in gewisser Maas die Ritter-Güter welche die Rechte des Adels / so der Person anhängig sind / eben so wenig conferiren / wiewolen sie die dem Lehen-Gut anflebende Gerechtigkeiten / als da ist die Jagens-Gerechtigkeit / die Jurisdiction und dergleichen / dem Besizer mittheilen; v. Struv. c. 3. th. 8. num. 2. Würmser. class. 2. sect. 1. num. 10. & Stryck. c. 3. qu. 38. Und was noch andere Sorten und Arten solcher Lehen mehr sind / deren die Rudillen weiters nachzulesen / wir aber in dem andern Theil dieses Tractates etwas ausführlicher zu beschreiben gesonnen sind. Es ist aber von denen Lehen insgemein noch endlich dieses zu merken / daß ein jedes Lehen im Zweyten für ein rechtes Lehen-Gut / das die Natur und Eigenschafft eines Lehen hat / gehalten werde / dahero dann derjenige / welcher vorgibt / daß dem nicht also sey / sondern daß sich die Natur des Lehen geändert habe / welches erweisen muß. v. Struv. c. 16. th. 13. & Stryck. c. 3. qu. 6.

Alle diese Lehen-Güter nun / können zwar / ohne daß sie die Natur und Eigenschafft eines rechten Lehen vor sich brachten / auch mittelst des Kauff-Contractes an sich gebracht und erworben werden / v. 1. F. 16. & 20. Dann obwolen zu einem solchen Lehen-Gut / das die Natur und Eigenschafft eines rechten Lehen an sich haben soll / erfordert wird / daß es von dem Lehen-Herrn mit wolthätigem Gemüth / und sonderbarer Günst-Bewogenheit gegen dem Lehen-Mann herrühre / v. 2. F. 23. in l. so kan doch nicht verneinet werden / daß der Lehen-Herr nicht auch durch Verkaufung des Lehen seine Günst-Bewogenheit gegen dem Lehen-Mann bezeugen / und ihn dadurch eine sonderbare Wohlthat gemessen lassen könne / daß er lieber ihn / als einen andern zum Vasall an genommen / da dann das Geld nicht so wol das Lehen zu erlangen / als die solchergestalt empfangene Wohlthat zu vergelten / von den Vasallen gegeben zu seyn scheint. v. omnino 1. F. 20. (ubi beneficium emi dicitur) 204. Hattysler in Analyl. Juris feud. c. 3. lit. F. Struv. c. 4. th. 15. num. 2. Ludwell. p. 66. & Stryck. cap. 2. qu. 20. & c. 4. qu. 14. Dissent. Gail. 2. Obl. 159. ibique citat. DD. Allein ob nicht viel besser und vorträglicher seye / von der Natur und Eigenschafft des rechten Lehen unterweilt abzuweichen / und bey dem Kauff selbige sich zum besten zu ändern / lassen wir billich einem jedem vernünftigen Haus-Vatter von selbst zu bedencken über / halten aber gleichwolen darfür / daß ihm und denen Seinigen viel besser gerathen / wann er sich bey dem Kauff auch dieses verbindet / daß auch seine Erben in dem Lehen succediren sollen / welches auf gewisse Maas ein Weiber- oder Kunkel-Lehen: Item ein Schlar-Lehen genennet zu werden pfleget / v. Struv. c. 4. th. 17. num. 3. angesehen in diesem Fall das Lehen dem Lehen-Herrn nicht so bald offen wird und heimfallet: Wiewolen in dem eigentlichen Verstand dieses ein Weiber-Lehen genennet wird / welches

welches eine Frau zu erst an sich gebracht hat. v. 2. F. 30. & 1. F. 15. add. Struv. d. cap. 4. th. 17. num. 1. Stryck. c. 4. §. 4. & 5. Desgleichen sind wir ebenfalls der Meinung/ daß einem Hausvatter besser gerathen/ wann er sich bey dem Kauff eines Lehens ausdinget/ daß er keine Dienste leisten darff/ so man Feudum Francum, ein frey Lehen zu nennen pfleget. Ludwell. p. 106. Struv. c. 4. th. 9. & Stryck. c. 4. qu. 30. Oder/ wann er sich ja von allen Diensten nicht frey machen kan/ daß er doch wenigstens dahin trachtet/ daß ihm die schweresten Dienst erlassen/ oder nur eins und das andere davon auferleget werde/ in welchem Fall er diejenige Dienst/ so nicht exprociert/ zu leisten nicht gehalten ist. v. Ludw. p. 59. & Stryck. c. 4. qu. 33. Und dahin gehören die **Burg Lehen**/ welche deren der Vasall dem Lehen Herrn in Defendit- und Beschützung einer gewissen Burg beystehen muß: Item die **Hof Lehen**/ welche zu dem Ende verliehen werden/ daß der Vasall ein gewisses Hof-Geschäft verrichten soll. v. Wurm. cl. 3. sect. 21. Wehn. voc. Hof Lehen. Ferner können auch hieher diejenige Lehen gezogen werden/ bey welchen man an statt der Dienst/ jährlichen ein gewisses Geld abstatet/ daher diese Lehen Pensionaria oder Censualia genennet werden/ ausser welchem demnach der Vasall nichts mehr zu thun verbunden ist. Wurm. cl. 3. sect. 18. Wie nicht weniger auch diese/ bey denen man an statt der Dienst allein die Lehen Wahr oder das Lehen-Geld bey der Investitur erleget/ so man feudum Laudemialia nennet. Wurm. d. cl. 3. sect. 18. num. 24. Oder bey welchen man an statt der Dienst die fürstliche Tafel versehen muß/ welche man **Tafel Lehen** zu bezeichnen pfleget. Wurm. d. l. sect. 19. Oder bey denen man statt der Dienst dem Lehen Herrn zu Kriegszeiten ein gewisses Schloß zu öffnen verbunden ist/ welche Lehen **aufgibige Lehen** benamset werden/ und von dem Jure Aperturæ, oder dem **Öffnungs Recht** in dem unterschieden sind/ daß dieses von der Landsherrlichen Obrigkeit abhänget/ in Kraft dessen die Unterthanen zu Kriegszeiten ihrem Lands Herrn das Schloß oder Stadt öffnen müssen; Knich. de Jure Territ. c. 4. num. 32. & 34. wofür sie dann auch denenselben nach dem Eintritt in die Stadt/ die Schlüssel entgegen zu tragen pflegen. Stryck. c. 4. qu. 43. Wiewolten auch sothane **Öffnungs-Gerechtigkeiten** unterwessen einem Fürsten in einem fremden Gebiet zu stehen kan/ davon zu lesen. Ahas. Frisch. Diss. de Jure aperturæ per tot. maxime v. cap. 1. num. 6. & c. 2. num. 10. & cap. 4. num. 4. & seqq. an welcher Stelle dieser Author nachfolgende Formul. da von dem Churfürsten zu Meynz/ Wolfgang/ An. 1599. 22. Nov. denen Grafen von Gleichen das Schloß Blankenheym zu Lehen gegeben worden/ anfüget: So haben wir Uns/Unsere Nachkommen/ und Unserem Erbstifft Mainz/ und den Unsern von unsertwegen an dieser Leihung vorbehalten eine ewige Öffnung an dem Schloß B. an Burg und Stadt/ damit sie und ihre Leibs Erben Uns auch ewiglich/ wann wir die/ und welche Zeit wir/ Unsere Nachkommen und Erzstifft Mainz und die Unsern von unsertwegen/ der gesonnen/ fordern und begehren/ gewarthen und gehorsam seyn sollen/ zu allen und jeglichen Unsern Sachen Geschäften und Nöthen/ wider allermänniglich/ ausgeschieden wider Käyserl. Majest/ den Land Grafen von Thüringen/ und Marggraffen zu Meissen. Wäre es auch Sach/ daß Wir/ Unsere Nachkommen/ Unser Erbstifft Mainz oder die Unsern/ unsertwegen/ die Öffnung an B. obgenannter Burg und Stadt/ wie vorgeschrieben stehet/ gebrauchen/ und da lies-

gen wurden/ so sollen sie zu einer jeglichen Zeit bestellen/ daß Uns und an Unsere Feil erkaufft/ um einen jeglichen Pfennig geschehe/ und würde/ ohne Gefährde. Und wir/ Unsere Nachkommen/ oder Erbstifft Mainz/ und die Unsern/ sollen auch da seyn und ligen/ befuglich und ohne Schaden der Ihrigen/ die dann zu Zeiten in demselben Schloß wehrende/ ohne Gefährde/ Würde auch das Schloß B. als von der Öffnung wegen in dessen und des Erbstifftes Mainz Sachen und Geschäften/ das Kund wäre/ verlohren/ (das Gott nicht wolle) so sollen wir Uns mit denjenigen/ die es also genommen hätten/ nicht mit Frieden verwahren oder verjöhnen lassen/ wir hätten dann zuvor den berührten von B. oder ihren Leibs Erben das vorbeschriebene Schloß B. wieder gewonnen/ oder sonst darzu geholfen/ in ihrer Gewalt zu haben/ wie vorgeschrieben stehet/ ohn alle Gefährde &c. Zuforderst aber ist einem Hausvatter rathlich/ daß wann er ja sich ein Lehen-Gut anschaffen will/ er bey dem Kauff diese Clausul mit einrucken lasse/ daß selbiges Ihm und allen seinen so wol Leibes als Lehen Erben/ sie mögen Namen haben wie sie wollen/ verliehen seyn solle/ welche Lehen man feuda hereditaria oder **eigenthümliche Lehen** Güter/ nennet/ und diesen Effect haben/ daß es in denenselben mit der Erbsfolge wie in den Allodial- und eigenthümlichen Gütern gehalten wird/ so gar/ daß sie auch fremden Erben zu fallen können; Struv. c. 4. th. 13. Wurm. cl. 3. Sect. 5. num. 30. & seqq. Und solcher gestalt von denen eigenthümlichen Gütern nur in diesem einigen unterschieden sind/ daß der Vasall in Ansehung eines solchen Lehens dem Lehen-Herrn getreu seyn muß/ als worinnen die Substantz oder das eigentliche Wesen aller Lehen besteht. v. Stryck. c. 4. qu. 46. Ja wann er noch weiter gehen will/ kan er auch dieses für sich ausdingen/ daß er dasselbige nach seinem Gefallen veräußern/ und auf einen jeden transferiren darff/ welche Lehen man **Alienabilia feuda** nennet. v. 2. F. 48. & 2. F. 52. add. Wurm. cl. 3. Sect. 22. Dann gleichwie durch die Pacta oder Vertrag eines jeden Contractis Natur verändert werden kan/ also ist kein Zweifel/ daß solches nicht auch in denen Lehen angehe/ v. l. 23. ff. de R. l. so sich demnach ein jeder Hausvatter/ der sich ein Lehen-Gut anzuschaffen willens/ wol zu Nuß zu machen wissen wird.

Es ist aber bey Erkauffung eines Lehen-Guts nicht allein nach der Art und Eigenschaft/ desgleichen auch nach den Beschwerden desselben zu fragen/ sondern es hat auch überdiß ein Hausvatter wol nachzuforschen/ ob das Lehen-Gut ein oder mehr Lehen-Herrn habe oder nicht/ in vernünftiger Erwägung/ daß es viel beschwerlicher seye/ mehr als einem die Lehens-Dienst zu leisten/ absonderlich/ wann die Lehen-Herrn selbst mit einander uneinig sind/ und gegeneinander Gewalt verüben/ da dann nach der Lehre Struv. S. I. F. c. 11. th. 8. num. 4. der Lehen-Mann nicht zu verdencken/ wann er keinem in diesem Fall mit seiner Hülffe beystehet: Conf. Schrad. de feud. p. 6. c. 6. num. 22. & Hartm. Pilt. L. 2. qu. 47. num. 30. angesehen es ohnmöglich ist/ wann die **Gemeinherrschafften** uneinig sind/ denselben allen recht zu thun/ gleichwie wir an einem andern Ort weitläufftiger ausgeführt haben. Sonsten aber kan ein solches Lehen/ welches mehr als einen Lehen-Herrn hat/ auf verschiedene Weis gemeinschaftlich gemacht werden/ theils/ wann ihrer zwey ihr eigenthümliches Gut diesem oder jenem als ein Lehen verkauffen/ v. Rosenthal. de feud. c. 3. concl. 2. lit. C. & Reinking. de R. S. & E. Lib. 1. cl. 5. c. 1. num. 11.

Thetls auch / wann einer das Seinige zu Lehen machet / oder sein Erb-Gut zweyen Herrn zu Lehen anferaget / welches ein aufgetragen Lehen genennet wird / davon zu sehen Struv. c. 7. th. 10. n. 1. & seqq. Cravert. Conf. 112. n. 1. & Rosenthal de feud. 2. concl. 24. add. Hert. Thomaf. Schilt. de feud. oblat. und dergleichen sind fast alle Lehen in Pommern / allermassen solches bezeuget Stryck. exam. J. F. c. 2. qu. 16. Worbey nicht unbilllich diese Frag erörtert wird / wann ein Stand des Reichs seine eigentümliche Land-Güter / einem andern auferaget / ob er sich demselben seiner Person halber unterwürffig gemacht? Welche Frag mit Nein zu beantworten / angesehen es viel ein anders ist ein Unterthan / ein anders aber ein Vasall zu seyn / welches unter andern hieraus zu erkennen / daß die Vasallen ihren Lehen-Herrn / getreu / gewärtig und hold: die Unterthanen aber gehorsam / getreu und hold zu seyn / schwören / als wurdurch angezeigt wird / daß die Vasallen nur in Ansehung des Lehen / die Unterthanen aber auch ihrer Person halber unterwürffig seyn. Weswegen dann ein Vasall / der wider seinen Lehen-Herrn sündigt / nur mit Entsetzung des Lehen / ein Unterthan aber nach Beschaffenheit des Verbrechens auch mit einer Lehen-Straff angesehen wird. v. Zachar. Viet. de Exemt. Imp. Concl. 23. & Dissert. no. 1. de Jurisd. Commun. c. 4. §. 6. Ubrigens ist bey solchen Lehen-Gütern / da mehr als ein Lehen-Herr vorhanden / dieses Herkommens / daß dem Ältesten unter denenselben das Jurament angebotten / und von ihm in gemeinen Namen die Investitur begehret wird / ohngeachtet die Vasallen allen Lehen-Herrn getreu seyn müssen. vid. Goldast. Lib. 1. de Majorat. cap. 25.

Ferner hat sich ein Haus-Vatter bey Erkauffung eines Land-Guts dieses zu erkundigen / ob dasselbe nicht mit einem fideicommiss behaftet / und auf eine gewisse Familie gestellet seye / gestaltam er in diesem Fall das Gut dem Nächsten in der Familie restituieren und wieder abtreten müste: Dergleichen Güter auch sonst Stamms-Güter genennet werden / weil sie bey dem Stamm verbleiben müssen. v. l. f. c. de V. & R. S. l. 32. §. f. de leg. 2. l. 38. §. 1. ff. de leg. 3. l. 69. §. 3. de leg. 2. & l. 77. §. 27. ff. cod. Add. Mantica de Conject. ult. vol. Lib. 8. tit. 12. per tot. Wann aber dabey dieses verordnet / daß jederzeit der Älteste in der Familie selbige besitzen und verwalten solle / pflegen sie Majorat. oder **Vorschiebungen** benamset zu werden / davon zu lesen. Molin. de J. & J. tom. 3. tr. 2. Disp. 576. usque ad Disp. 661. Covarruv. Var. Resol. L. 3. c. 5. & 6. Mauric. in Consil. p. 2. & seqq. ubi quoque eine Majorats-**Ordnung** exhibet. Reinking. de R. S. & E. L. 1. cl. 17. num. 35. & seqq. Rhetius in Comment. Jur. feud. p. 310. num. 11. Stryck. in Exam. J. F. c. 15. qu. 32. Speidel. voc. Majoratus. & Dietherr. ad Eund. voc. **Vorschiebung**. Unterweilen aber können solche Fideicommiss-Güter nichts desto weniger aus rechtmässigen Ursachen gültig alieniret und veräußert werden / von welchen zu sehen. l. 114. §. 14. de leg. 1. l. 69. §. 1. de leg. 1. Add. Cz. p. 3. c. 8. def. 34. 35. 36. & seqq. Gail. 2. O. 137. & Sande de prohibit. rer. alienat. Lib. 3. tit. 8. n. 18.

Nächst diesem hat auch ein jeder Haus-Vatter bey Erkauffung eines Guts sich aller andern amnoch übrigen Beschwerden zu erkundigen / und insonderheit nachzufragen (1.) **ob dasselbige von allen und jeden Dienstbarkeiten befreyet seye?** Dann so der Verkäufer eine solche Beschwerde mit Fleiß verschwiegen / oder wol gar den Käufer versichert hätte / daß von den Dienstbarkeiten nichts auf dem Gut haßte / könnte derselbige nachgehends wegen alles daraus entstandenen Schadens belan-

get werden / l. 15. §. 1. & l. ff. de Evid. 1. 61. & Adil. Edict. l. 59. ff. de C. E. V. l. 90 & 169. de V. S. ob er gleich von solchen Dienstbarkeiten selbst nichts gewußt hätte / gestalten er dasjenige nicht für frey ausgehen soll / von welchem er nicht weiß / ob es frey oder dienstbar seye. v. Burgund. de Evid. c. 46. num. 8. & Barbol. ad l. 9. num. 6. C. de A. E. V. **Absonderlich / wann die Vermessung einem andern zusiehet / angesehen in diesem Fall sich der Käufer gar keines Nutzens aus dem erkaufften Gut zuerwarten hätte / in welchem Fall demnach der Verkäufer belanget werden kan / obgleich hiervon nichts erwähnt worden wäre; v. l. 66. pr. de C. E. V. l. 15. §. 1. l. 43. & 49. ff. de Evid. gestalten es viel ein schwerers ist die Vermessung verschwiegen / als von einer Real-Dienstbarkeit nichts gedencken / dann jenen falls kan der Käufer nicht einmal den Endzweck des Kauffs erhalten; Diefenfalls aber gehet seinem Eigentum nichts ab / ob gleich ein anderer durch solch erkaufftes Gut zu gehen oder zu fahren berechtigt ist. Gleichergestalten kan der Verkäufer belanget werden / wann er sich zweifelhafter und undeutlicher Wort bedienet / und den Käufer also hinterlistiger Weis hinter das Licht geführet / in Erwegung ihm sodann seine gebrauchte Gefahrde keinen Nutzen bringen darff / v. l. 1. §. 1. l. 39. ff. de A. E. V. & arg. l. 43. §. 2. ff. de C. E. V. Add. Bardili de Reticentia. ejusque in Jur. effect. th. 77. wofern nur dißfalls auch dem Käufer keine Schuld bemessen werden kan / daß er nemlich gewußt / oder doch hat wissen sollen / was es mit dem Gut für eine Beschaffenheit habe / l. 1. §. 1. in f. ff. de A. E. V. oder / wofern nur nicht der Verkäufer protestiret / daß / wann ein **ohnvermerckte Beschwerde sich hervor thun sollte / er dessentwegen nicht wolte gehalten seyn / d. l. 1. §. 1. oder gar diese Wort zu seiner Sicherheit gebrauchet / daß er das Gut verkauffte mit allen denen Gerechtigkeiten und Eigenschafften / so darauf haßten / l. 10. & 11. ff. de Hered. vel act. vend. angesehen in diesen Fällen dem Käufer nicht mehr zu helfen ist. Add. Franck. ad tit. 7. de A. E. V. num. 130. & 135. Lanterbach. ad Eund. in f. num. 10. & Bardili d. Diss. th. 77. Ferner hat 2.) der Käufer nachzuforschen / **ob / und in wie weit das Gut von Steuern und andern Anlagen befreyet seye?** Dann wann der Verkäufer ein steuerbares Gut für frey ausgegeben hat / es mag solches wesentlich oder unwissentlich von ihm beschehen seyn / muß er deswegen dem Käufer für allen Schaden haßten / Burgund. d. Tr. c. 46. n. 14. welches ebenfalls auch Mag findet / wann er solches gewußt / hingegen aber mit Fleiß dem Käufer / welcher nichts davon gewußt / dasselbige verschwiegen hat. arg. l. 13. pr. l. 21. §. 1. ff. de A. E. V. Wann er aber selbst nichts davon gewußt / muß er nur so viel an dem Kauffschilling schwinden lassen oder herausgeben / um wie viel geringer der Käufer sothanens Gut gekauffet / wann er hiervon einige Wissenschaft gehabt hätte: l. 41. ff. de A. E. V. l. 9. C. eod. & arg. l. 1. §. 2. de Adil. Edict. Es wäre dann / daß diese Beschwerden erst nach dem geschlossenen Kauff aufgekomen / arg. l. 11. pr. ff. de Evid. Carpov. p. 2. c. 34. def. 19. oder auf allen dergleichen Gütern / als eine gewöhnliche Beschwerde haßteten; l. 41. ff. de A. E. V. gestaltam in diesem Fall der Käufer sich derselben nicht entziehen könnte / l. 7. ff. de publican. & vectigal. l. 2. & 3. C. sine Cenf. & reliq. fund. Carpov. p. 2. c. 34. def. 20. ob gleich der Verkäufer das Gut von allen **Beschwerden / wie sie Namen haben möchten / frey / ledig und quit gesprochen / Franck. ad tit. 7. de A. E. V. num. 169. & seqq. Carpov. lib. 4. Resp. 79. & Mev. p. 3. dec. 180. oder mittelst eines ausdrücklichen Pactis alle Steuern und Anlagen auf sich genommen hätte / l. 42. ff. de pact.******

paß, l. 2. & 3. C. sine cens. & reliq. fund. compar. non poss. gestalten ein solches pactum weder in Ansehung des Fisci, noch in Ansehung der contrahirenden Parteyen bestehet, arg. rubr. tit. C. sine cens. & reliq. fund. compar. non poss. Add. Tuld. in Cod. d. tit. num. 2. & 3. Kauchbar. 1. qu. 18. num. 8. seqq. & Franck. c. 1. n. 155. vid. tamen. Carpz. p. 2. c. 31. def. 21. Wann aber der Käufer die alte Steuern und Anlagen / so vor dem Kauff verfallen / bezahlet hat / kan er selbige / wann er sie anders nicht auf sich genommen / von dem Verkäufer wieder abfordern. l. 7. pr. ff. de publican. & vectigal. Endlichen und 3.) hat der Käufer auch nachzufragen / ob das verkaufte Gut niemanden verpfändet seye? gestalten / wann solches verschwiegen worden / der Kauff deswegen nicht aufgehoben wird / arg. l. 3. C. de Edict. Carpz. p. 2. c. 34. def. 21. Es hat aber jedoch der Käufer nichts desto weniger hiermit allerhand Beschwerungen / angesehen er zusehen mag / wie er von dieser Pfandschaft kommen möge. Zwar / wann er den Kauff-Schilling noch nicht abgetragen / kan er selben so lang inne behalten / l. 1. C. de Evict. oder auch / wann er selbst das Gut von der Wandtschaft befreyet hat / so viel davon abziehen / l. 10. C. de Compensat. allein wann der Kauffschilling schon bezahlet worden / kan er sich nicht anders helfen / als daß er den Verkäufer deswegen actionire / und von ihm Satisfaction begehre / welcher auch / nachdem er solches erwußt / oder nicht erwußt hat / entweder zu Ersetzung alles darauf entstandenen Schadens / oder nur zur Herausgabe eines theils vom Kauff-Schilling / angehalten werden kan. vid. l. 6. §. f. ff. de A. E. V. & arg. l. 30. §. f. ff. eod. Auf vorgedachte Weise nun soll der Verkäufer das verkaufte Gut dem Käufer einräumen / und zwar mit allen Nutzungen und Früchten / so dem Gut anhängig sind / als da ist / Obst / Getraid / Graß / Heu etc. v. l. 44. ff. de R. V. obgleich selbige bereits zeitig / und zum abnehmen oder abmahnen tüchtig wären / v. l. 13. §. 10. ff. de A. E. V. wofen nur nicht der Verkäufer schon zur Zeit des geschlossenen Kauffs sich zur Einheimung derselben gerüstet / und bereits hierzu Hand angeleget hätte; oder auch das Widerspiel nicht aus der Quantität des Kauff-Schillings abzunehmen / angesehen in diesen Fällen sothane Nutzungen und Früchte / gleich ob sie schon würcklich eingeheimet wären / billich dem Verkäufer zu überlassen. v. l. 2. ff. C. de A. E. V. add. Tessaur. dec. 55. num. 6. & Treuung. l. 3. tit. de Emt. vend. Ref. 6. n. 13. Ebenen maß ist solches auch von denen Zinsen zu verstehen / dann wann zum Beispiel ein Haus / darinnen Zinsleute sitzen / verkauft worden / und die Bestands-Zeit nur zum halben Theil verlossen ist / in dieser Begebenheit / ist der halbe Theil des Zinses / welcher zur Zeit des Kauffs schon verfallen gewesen / dem Verkäufer / der andere halbe Theil aber / der erst nach dem Kauff verfällt / dem Käufer (wann anders derselbige den Beständner noch so lang in der Behausung lassen will) zugehörig. arg. l. 26. ff. de usufruct. l. 58. pr. ff. eod. & l. f. ver. sed Colonam. ff. de Jure fisc. v. Mantie. de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 16. n. 44. & Barbos. ad l. 16. n. 5. C. de A. E. V.

Nicht allein aber muß der Verkäufer dem Käufer das verkaufte Gut mit allen Nutzungen und Früchten in vorgedachter Maß einräumen / sondern er muß auch demselben alle Pertinentien und Zugehörungen / so zur Zeit des Contracts vorhanden gewesen / abfolgen lassen / obgleich hiervon in dem Kauff-Brief nichts gedacht worden wäre / davon wir bey dem 7. Cap. dieses Buchs §. 5. weitläufftig gehandelt haben: Welches so gar auch derer Rechts-Gelehrter Meinung nach von der Jurisdiction und Gerichts-Zwang dergleichen auch von dem Blut-Bann /

graflichen Obrigkeit oder Leut-Berechtigkeit / Jure Patronatus oder dem Pfarr-Einsatz zu verstehen ist / so fern nemlich diese Stück dem verkauften Gut anhängig gewesen / und von dem Verkäufer vorher exercirt worden sind. vid. Gail. 2. O. 62. num. 3. & 6. Besold. Vol. 5. conf. 212. n. 17. Klock. tom. 1. conf. 45. n. 10. & seqq. Bachov. ad tr. V. 1. D. 3. th. 6. lit. F. Mantica. d. tr. lib. 4. tit. 14. Franck. ad tit. 7. de A. E. V. num. 223. Finkelthuf. tr. de Jure patronat. c. 5. num. 11. & seqq. & Menoch. 3. præsumpt. 97. num. 43. Wiewol es unsers Erachtens viel rathamer ist / wann alle diese Stück in dem Kauff-Instrument deutlich exprimiret / und mit Namen benamset werden / angesehen gleichwohl zu bedencken / daß die Jurisdiction und der Gerichts-Zwang von einem Schloß oder Dorff wol separiret und abgeschnitten werden könne / so daß einer das Dorff oder Schloß mit allen Nutzungen / der ander aber den Gerichts-Zwang darinnen haben kan / v. Knichen de Jure Territ. c. 1. n. 278. & 281. Rosenthal. de feud. c. 5. concl. 6. Ruland. de Commiff. p. 3. tit. 2. c. 17. num. 51. Struv. S. J. E. c. 6. aphorism. 10. n. 4. & Stryck. Exam. J. F. cap. 8. qu. 15. dazumal noch überdis in dem Jurisdiction-Besetz alle Veränderungen eines sehr engen und eingeschränkten Verstandes sind / Knichen. de Jure Territ. c. 1. num. 240. mithin durch die General-Wort viel Gezänck und Disputiren angerichtet werden kan / absonderlich wann von der Landsherrl. Obrigkeit und dem Blut-Bann die Frage ist; wann aber die Niedriggerichtsbarkeit mit dem Schloß / Flecken oder Dorff verkauft worden / in diesem Fall kan sich der Gerichts-Herr nicht allein der Bestrafung am Geld wegen allerhand bürgerlichen Verbrechen anmassen / v. Ertel. de Jurisdic. infer. l. 1. c. 18. sondern auch allerhand bürgerliche Schand-Straffen andichten. Ertel. d. l. 1. c. 3. & 19. überdis auch sonst auf vielerley Weis und Wege sich sothane Niedriggerichtsbarkeit zu nuge machen / welches unter andern aus dem ihm zukommenden Kirchwey-Schutz erhellet / allwoer bey der freyen Aufstellung der Kramereyen oder des Marktes das Stand- oder Laden-Geld einzufordern / nicht weniger auch bey Haltung eines offenen Tanzes / Kugel Platzes und Spiel-Tisches seinen gebührenden Antheil zu suchen hat. Ertel. d. tr. lib. 1. c. 5. obf. 2. inf. Dergleichen erhellet solches auch aus dem Tafelner-Recht / wo nemlich dasselbige der Niedriggerichtsbarkeit / (als in Schwaben und Francken / wo die Landsässerey nicht üblich /) anhängig ist / v. Thom. Michael. de Jurisdic. th. 103. & Mager. de Advoc. armat. cap. 10. n. 263. (wiewoln dieses Recht in Bayern / Oesterreich und Sachsen der hohen Obrigkeit anhänget. Ertel. l. 1. c. 12. O. 2.) angesehen hierdurch dem Gerichts-Herrn das Ungeld / so die Wirth vom Wein / Bier / Brandwein und dergleichen Franck reichen müssen / zugehet. Klock. de jure vectigal. concl. 1. num. 11. & seqq. & de Contribut. c. 5. n. 121. Ruland. dec. 12. & Casp. Ziegler ad prax. Calvol. §. Landsässerey. concl. 1. n. 150. (welches aber an den Orten / wo die Landsässerey im Schwang gehet / dem Lands-Herrn gebühret / Rutger Ruland. Ziegl. & Klock. cit. loc.) Ob aber ein solcher Adelicher Gerichts-Herr / der auf seiner Leut-Häuser und Tabern-Güter / das Tafelner-Recht hergebracht / auch seine Leut mit Bier / welches er für sich brauet / oder mit Wein zu versehen Macht habe? wird nicht unbilllich hier angefraget. Welche Frag / so viel die Römische Rechte betrifft / mit Nein zu beantworten per l. 3. C. de Commercis & Mercator. In welcher Absicht demnach Franciscus Pfeil conf. 202. n. 31. hiervon also schreibt: Es ist in gemeinen beschriebenen Kayserlichen und

des Heil. Reichs Rechten / aus hoch bewegenden Ursachen ausdrücklich verordnet / daß diejenige / so mit rittermäßigen Händeln befaßt / und darzu bestellet seyn / sollen sich gemeiner Gewerbschafften und Händeln enthalten / und hinwiederum gemeine Händler und Gewerbsleute sollen sich zu rittermäßigen Händeln nicht eindringen ; Und in eben diesem Consil. n. 37. in fin. fährt er also fort : Und zwar es gibt die Erfahrung in eines jeden Gewissen / daß hohen Leuten solche gemeine Gewerbe und Handhierungen nicht wol anstehen. Es wollen zwar die neuere Rechts-Lehrer heut zutag diese Frag also erklären / daß denen von Adel nicht zu verwehren / den Wein / so sie auf ihren Gütern zu Zehenden empfangen oder bauen / wie sie können zu verschicken / und bey den Jhrigen zu verzehren / angesehen dieses eigentlich keine Handtschaft auf sich trägt / wann sie nur nicht von andern Orten her Wein einkauffen / und denselben zu verhandeln suchen ; Allein / ob gleich dieses / was vom Weinschenk-Rechte gesagt worden / angehen möchte / so kan doch solches nicht so schlechter Dings vom Bierbrauen gesagt werden / dann Weinbeer und Gersten ist ein ungleich Ding : Jenes ist verderblich / und kan auf kein Lager aufgeschüttet / oder ohne Schaden versammelt werden ; hingegen Gersten / Weizen / Spelt / daraus man Bier brauet / kan man lang und viele Jahr auf dem Boden erhalten ; weßwegen nach dem obangeführten Text denen von Adel auf dem Land das Bierbrauen nicht wol zuzulassen seyn wird. Und dieses scheint auch heut zu Tage noch Platz zu finden / anerwogen bekannt / daß die Reichs- und Municipal-Städte sonderhentlich auf das Brauen und Schencken / als eine gemeine bürgerliche Nahrung und Handlung gerwidmet / welche Nahrung ihnen demnach nicht zu unterbrechen ist ; es wäre dann / daß die von Adel sothane Berechtigung mittelst einer langwürrigen Verjährung erlangen / und auf die Jhrige gebracht / oder auch durch ein sonderbares Privilegium und Freyheit / nicht weniger durch die Lehens-Investitur erworben hätten / anerwogen sie so dann dabey wol in so weit zu maintainen und zu schützen wären / v. Berlich. p. 1. dec. 31. n. 7. Carpz. p. 2. c. 6. def. 4. num. 4. & Pfeil. d. conf. 202. n. 9. Conf. Limn. de J. P. l. 6. c. 5. n. 79. & Carpz. p. 2. c. 46. def. 17. n. ult. als sothane Freyheit den Städten an ihrer Berechtigung nichts benimmt / indem selbige gemeinlich mit diesem Privilegio begabet / daß innerhalb einer Meil von demselben kein Schloß / Markt und Tafeln aufgerichtet werden kan / davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Anderer Nutzbarkeiten / so der Niedergerichtbarkeit anhängig / anjeto nicht zu gedencken / angesehen hiervon Ertelius in Tr. de Jurisd. Infer. lib. 1. per tot. weitläufftig geschrieben hat. Was wir hieroben von der Jurisdiction und denen derselben anhängenden Stücken erinnert / solches ist auch von denen Wäldern und Forsten zu verstehen / angesehen auch bey demselben eine Special-Expression vonnöthen seyn will / und dieses wegen der Jagt- und Forst-Berechtigkeiten / die nicht also fort mit dem Wald vor verkauft gehalten werden können / in Erwägung ein anders ist das Eigentum eines Waldes / ein anders aber die Jagt- und Forst-Berechtigung erhandeln / davon wir in einem absonderlichen Buch hierunten etwas mehrers gedencken wollen. Hat aber der Verkauf nur ein zu dem Schloß oder Dorff gehöriges Stück verkauft / in diesem Fall kan sich der Käufer keines Gerichtszwangs anmassen / ob gleich die Wort / mit allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen ic. dabey stünden. v. Mantio. d. tr. tit. 16. n. 29. Gail. & Befold. supr. cit. loc. Dieses aber ist gewiß / daß un-

ter die Pertinentien und Zugehörungen eines Schlosses auch das Geschütz und die dafelbst befindliche Rüstung gehöre / gestalten dasselbe zu dem End dahin gestiftet worden / daß es ewiglich allda verbleiben solle ; v. Mantio. tit. 14. n. 34. welches eben auch von denen zu dem Schloß gehörigen Mühlen-Siegel- und Glas-Hütten / Räucher- und Steinbrüchen zu sagen ist / davon wir theils hieroben zur Gnüge gehandelt haben / theils aber auch hierunten an einer andern Stelle noch etwas mehrers beyfügen wollen. v. Gail. 2. O. 62. n. 8.

Was bishero von denen Pertinentien und Zugehörungen gesagt worden / solches hat ebener maßen in solchen Sachen Platz / welche nach dem Kauf sich erst äußern und hervorthun / als da sind das junge Vieh / die Frucht und dergleichen ; v. §. 19. J. de R. D. weßwegen auch der Verkäufer dem Käufer selbige billich abfolgen lassen soll / §. 3. J. de Empt. vend. Jedoch wann vor der wirklichen Einräumung des Guts ein Schatz von dem Verkäufer darinn gefunden würde / könnte sich derselbige dessen billig allein anmassen / anerwogen er denselben nicht allein annoch auf dem Seinigen gefunden / v. §. 3. J. de Empt. vend. wofolglich sich solchen als Grund-Herr wol zueignen kan / v. §. 40. J. de R. D. sondern auch der Schatz an und vor sich selbst für keinen Theil des Gutes / sondern vielmehr für eine Gabe des Glückes zu achten ist. per l. un. C. de Theaur. add. Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. num. 211. Mantio. de tacit. Convent. l. 4. tit. 16. num. 52. & 57. & Christinax. V. 1. dec. 399. Dissent. Næbelkra Decil. 9. Hat aber der Verkäufer den Schatz und noch anders mehr in dem Kauf-Brief dem Käufer mit ausdrücklichen Worten zugeeignet / könnte er auch diese Nutzungen demselben nicht entziehen / sondern er müste ihm solche / seinen Worten zur Folge / billich abfolgen lassen. v. l. 6. §. 6. l. 11. §. 17. l. 26. & 27. ff. de A. E. V. l. 33. ff. de Edil. Edict. Was er aber nur zur Zierd / oder zur Verwahrung / oder auch aus einer andern veränderlichen Ursach in das Land-Gut geschaffet / solches kan er billich wieder hinwegnehmen / und ist dem Käufer etwas darvon zu lassen keines wegs verbunden. Gleichwie wir schon bey dem 7. Cap. dieses Buchs weitläufftig erwehnet haben.

Endlichen ist auch der Verkäufer schuldig / dem Käufer alle brüestliche Urkunden / Documenta und Instrumenta Saals und Urbar-Bücher (davon zu lesen Besoldus & Wehn. voc. Saal-Buch / item Ruding. 4. O. 41.) so zum Gut gehören / in Originali zu behändigen und auszuliefern / in vernünftiger Erwägung / daß selbige billich bey demjenigen seyn sollen / dem das Gut zugehört. l. 6. §. 5. ff. de edend. add. Bartol. & Salicet. in l. 24. inf. C. de fideicommiss. Es wäre dann / daß der Verkäufer der Gewähr oder guarantee halber verbunden / und dahero bemeldter Urkunden selbst benöthiget wäre / gestaltsam er in diesem Fall selbige wol bey sich behalten könnte / mithin der Käufer sich an denselben Copien und Abschrift begnügen lassen müste. v. l. 48. ff. de A. E. V. l. 4. §. ult. verl. *Labeo scribit*. ff. fam. ercisc. l. 24. inf. C. de fideicommiss. l. 52. pr. ibique Bartol. ff. de A. E. V. add. Matth. Coler. p. 2. dec. 224. num. 1. & Joh. Schneidew. in §. actionum. 28. sub. rubr. de act. ex empt. num. 39. J. de act. Conf. omnino Carpzov. p. 2. c. 33. def. 18. ibique prajudic.

Ad §. 3. h. Cap.

Nachdem aber auch bey Erkauffung eines Guts die darauf befindliche Bauern und Unterthanen dem Käufer folgen / arg. l. 12. §. 37. ff. de instrum. vel. instrum. leg. & l. 7. C. de agric. & Censit. als wird vornehmlich zu erforschen stehen / was dieselbige beyläufftig ertragen. Dann

Dann benebens dem/das es hier und dort mit solchen Unterthanen unterschiedlich gehalten wird / so giebt die tägliche Erfahrung / daß sie bisweilen die **Kaschnacht** / **Sinß** / **Kauch** / **Herbst** / **Pfingst** / und **Haubt** / **Hüner** zum Zeichen ihrer Unterthänigkeit und zwar dem Herrkommen nach in verschiedener Anzahl bezahlen / davon zu lesen Beföld. Th. 1. voc. **Leibegene Leut**. *verl. b. mine; autem* &c. & Wehn. voc. **Kaschnacht Hüner** / wofelbst auch die Bedeutung dieser Hüner angezeigt wird: Bisweilen aber einige **Korn** / **Pflanze** und unterweilen die jährliche **Gulden** am Geld abtragen / allermassen wir bey dem **XI. Cap. §. 6.** des **ersten Buchs** hiervon Anregung gethan. Ebenerselben hat es mit denen **Frohndiensten** oder **Scharwercken** diese Bewandmuß / als welche die Bauern nun so weit zu leisten gehalten sind / als dieselbe anfanglich auf dem Gut gehaffet / oder in wie weit sie sich anfangs mit ihrer Herrschaft disfalls verglichen haben. *vid. not. ad cap. XI. §. 6. lib. 1.* Sothane **Frohnen** nun (welche man in Oesterreich **Kobold** / in Bayern **Scharwerck** nennet) sind entweder gemessen oder ungemessen. Jene können nur zu gewissen Zeiten / diese aber allzeit begehret und gefordert werden / allermassen solches aus der **Dinknotul** / das ist / aus denen deswegen aufgerichteten Verträgen zu ersehen seyn wird. *vid. Gail. 2. O. 2. n. 12.* So können auch solche **Frohndienste** nicht allein von dem **Gerichte** / sondern auch von dem **Grundhals** und **Sack** / **Herrn** / als ein Theil seiner jährlichen **Gehälte** / von denen Unterthanen gefordert werden / so man in **Bauern Gütern** / **Scharwerck** zu nennen pfleget: Ansehen diese **Frohndienste** mit der Jurisdiction oder **Gemeinbarkeit** nichts zu schaffen haben. *vid. Vultej. V. 2. cap. 30. num. 209. Maul. de hom. g. tit. 4. n. 1. Stamm. de serv. person. l. 3. cap. 12. & Ertel. de Jurisdic. infer. l. 1. c. 7. O. 2.* Ja / was noch mehr ist / so müssen auch unterweilen die von **Adel** / so sie einen **Bauern Hof** / dem die **Frohndienste** anhängig sind / **kauffen** / selbige dem **Gerichte** / **Herrn** leisten / und zwar dergestalt / als wann dieselbe Hof noch wirklich von einem **Bauern** besessen würde / indem diese **Dienste** dem Hof dermassen anleben / daß sie mit demselben auf einen jeden **Besitzer** kommen / *v. l. 10. C. de cens. pign. l. 12. C. de distr. pign. l. 31. ff. de pign. notulen ihnen solches durch einen Substituten zu verrichten erlaubt ist. v. Ertel. d. Tr. l. 1. c. 7. O. 27.* Was aber sonsten die **Gerichte** / **Herrn** von solchen ihren Unterthanen für **Nutzungen** zu erwarten haben / ist bereits hierher dargethan worden / worzu wir noch die **Sigill** / oder **Verzugs** / **Gerechtigkeit** referiren / **Kraft** welcher dieselbe aller ihrer Unterthanen **Vertrag** und **Contract** bestätigen / und mit ihrem **Sigil** bestätigen / worvon ihnen auch das so genannte **Schreib** und **Sigil** / **Geld** gemacht wird / von welcher **Gerechtigkeit** zu sehen **Wehner**. voc. **Handlohn**. *verl. quare*. & **Ertel**. l. 1. cap. 22. per tot. in welcher **Stell** er zugleich lehret / daß auch der **Grundhals** oder **Sack** / **Herr** / in Ansehung seiner **Grund** / **Unterthanen** / diese **Gerechtigkeit** exerciren könne / wann von dem Gut selbst die **Frage** ist ; wann aber die **Personen** der Unterthanen sonder absicht auf das Gut etwas **handeln** / stünde solches dem **Gerichte** / **Herrn** zu. *vid. Id. c. 1. O. 3.* Gleichergestalt haben sich auch die **Gerichte** / **Herrn** der **Inventuren** / und deren **Aufrichtung** / über ihre Unterthanen **Güter** anzumassen / davon abermalen bey dem **Ertelio** l. 1. c. 21. nachgelesen werden kan. **Deß**

gleichen haben sie sich auch des **Einzugs** / **Einstands** / **Aufnahme** / **Anfarth** oder **Aufzugs** / **Gelds** zu erfreuen / so die Unterthanen bey ihrer **Aufnehmung** entrichten müssen : Dann weil sie künftighin von ihrer Herrschaft beschützet werden / als ist es billich / daß sie zur **Gegen** / **Erfantlichkeit** derselben etwas angeben / *vid. Mey. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 2. num. 40.* welchem zu Folge dann in dem **Churfürstentum Brandenburg** ein **ganzer Bauer** dem **Gerichte** / **Herrn** acht **Thaler** ; ein **Cossac** oder **Söldner** aber vier **Thaler** geben muß. *v. Müller Pract. rer. for. Rel. 17. n. 1.* In **Schwaben** und **Algau** hingegen muß er dem **Gerichte** / **Herrn** so wol als der **ganzen Gemeind** / den **Einzieh** / **Gulden** bezahlen. *Ertel. d. l. cap. 18.* Nichtweniger haben sie das so genannte **Abzug** / **Abchoß** / **Weglassung** / **Abfahrt** / **Geld** oder **Nachsteuer** zu fordern ; dann obgleich die **Nachsteuer** gemeinlich ein **Kennzeichen** der **Lands** / **herlichen** / **Obrigkeit** ist / *vid. Mandat. l. 2. c. 45. n. 5. Knipschüt. de Civit. Imp. l. 2. c. 17. n. 9. & Wehner. voc. Nachsteuer. verl. Cui Magistratui* : So ist doch solches **Recht** in **Schwaben** und **Francken** offtermalen auch der **Niedergerichte** / **abhängig** ; *vid. R. A. de anno 1555. §. wo aber Unsere. Add. Schwanmann. de Jure detract. c. 4. num. 6. Wehn. c. 1. & Ertel. l. 1. c. 29. obl. 1.* gestalten dann auch an vielen Orten die **Nachsteuer** getheilet / und die **Helff** dem **Landes** / **Fürsten** / das übrige aber dem **Gerichte** / **Herrn** gegeben wird. *Wehn. voc. Nachsteuer. c. 1.* Jedoch geschieht solches in einer ungewissen **Quantität** / **anerwogen** man an einigen Orten **fünff** / an andern aber **zehn Gulden** von dem **hundert** zu reichen pfleget. **Sonsten** gibt es noch allerhand **Arten** von denen **Nachsteuer** ; und zwar erstlich den **Todenfall** / **Kraft** dessen ein gewisser **Theil** des **Vermögens** in **ligenden** und **fahrenden Gütern** / wann ein **r gestorben** ist / der **Obrigkeit** verbleibet / es mögen hernach die **Erben** das Gut an sich nehmen oder nicht / und wird solches **Recht** **Jus Caduci** / oder **Kalffrey** / **Geld** genennet. **Vor** andere gibt es ein **Kauffrey** / **Geld** / **Kraft** dessen bey **Veränderung** eines **Guts** der **Obrigkeit** ebenfalls ein gewisser **Theil** zugehet. **Zum dritten** gibt es das **Leib** / **Geld** / **ver** / **indß** dessen gleichergestalt / wann jemand eine **Erbschaft** oder ein **andere Gut** aus einer **Herrschaft** in die andere bringet / die **Obrigkeit** einen gewissen **Theil** anfordert / und bezeuget **Ertelius** in **vorberührter Stell** / *c. 29. O. 7.* daß alle diese **Sorten** der **Nachsteuer** in dem **Erzherzogtum Oesterreich** ob der **Enns** üblich seyn. **Was** aber den **Todenfall** / oder das **Kalffrey** / **Geld** anbelanget / solches hat seinen **Ursprung** ausser **Oesterreich** von der **Leibeigenschaft** her / **Kraft** dessen / wann der **Mann** / so das Gut besessen / stirbet / dem **Herrn** das beste **Pferd** ; wann aber das **Weib** mit **Tod** abgeheth / die beste **Kuh** / oder so kein **Vieh** vorhanden / das beste **Gewand** zugehöret / **weswegen** auch dieses **Recht** das **Haubt** / **Recht** oder **Gewand** / **Recht** genennet wird / davon wir bey dem **XI. Cap. des ersten Buchs §. 6.** gehandelt haben. **Weilen** aber diese **materia** vom **Jurisdiction** / **Wesen** viel mehr in den **andern Theil** dieses **Tractats** gehöret / als wollen wir hiervon daselbst / als an seiner **ordentlichen Stelle** / künftighin mit **Gottes** / **Hülff** etwas mehrers anführen. **Von dem Handlohn** aber wollen wir bey der **Pacht** und **Bekandnehmung** handeln. *vid. interea Wehn. voc. Handlohn.*



Das

Das LXII. Capitel.

Vom Anschlag der Güter.

Inhalt.

§. 1. Von der Nothwendigkeit und dem allgemeinen Grunde eines Anschlags. §. 2. Von dem Anschlag freyeigener und Lehen-Güter. §. 3. Gerichtliche Taxa der Güter. §. 4. Anschlag der Wohnung. §. 5. Soll sich nach des Landes-Gelegenheit richten.

§. 1.

Ales dasjenige / was bisher von den Gütern und darauf haftenden Freyheiten oder Beschwerden gesagt ist / kan den Weg zu einem unbetrügelichen Anschlag derselben bahnen. Ehe derselbe richtig und billiger massen eingerichtet worden / kan man weder zu einem sichern Verkauf oder Kauff schreiten. Es hat der Käufer hiebey insgemein zum allgemeinen Grunde zu beobachten / daß er den Anschlag / der ihm vom Verkäufer vorgelegt wird / nach der Nutznießung und denen Einkünften des Gutes umständlich und bedächtlich untersuche: Ob er auch von dem anzulegenden Kauff / Schilling sein gewöhnliches Interesse aufs wenigste fünf procento sicher zu gemessen hoffe. Nachdem aber die Jahre an Frucht und Unfruchtbarkeit ungleich sind / so thut er am gewissensten / wo er die Einkünften zum wenigsten von drey Jahren (nimmt er deren noch mehr zusammen / stehet er noch sicherer) zusammen summiert; und nachdem er also ein Jahr in das andere rechnet / das facit vermittelst einer Division oder Theilung in drey gleiche Theil sucht / was das Gut jährlich tragen werde. So er denn solcher massen befunden / daß ein Gut nach Abzug der nöthigen Unkosten jährlich 400. Gulden einträget / so kan er nicht fehlen / so er dasselbige um 2000. Gulden kauft. Hiebey sollen die Urbaiien / Saal-Bücher / Protocolla und Haus-Register / die über die Einnahm- und Ausgaben geführt werden / von dem Verkäufer in Originali zur Auslangung verlangt werden.

§. 2. Auf diesem Grunde stehen die hienächst folgende besondere Anmerkungen / als die hieraus insgemein oder doch mehrern Theil herfließen / gegründet. Erstlich werden frey eigene Güter / weil solche mit geringen Beschwerden und Ausgaben beschweret sind / allezeit höher als Lehen-Güter / weil solche mehr beschwert und mißlicher sind / taxiret und angeschlagen.

§. 3. Zum andern: Wann ein Gut mit so vielen und schweren Schulden beladen / daß es gerichtlich geschätzt werden muß / so ist zu vermuthen / daß die Taxa nach der Billigkeit und Landes-Gelegenheit angeschlagen werde / damit weder dem beklagten Verkäufer noch dem klagenden Käufer dabey zu kurz und ungleich geschehe: Dannhero nach solcher gerichtlichen Schätzung die von einer unpartheyischen Obrigkeit ex officio von Amts wegen vorgenommen wird / der Kauff am sichersten geschlossen werden kan.

§. 4. Zum dritten: Die Wohnungen und Gebäude werden nie in dem Werth und so hoch angeschlagen / als deren Bau gekostet: Dann ein adelich Haus / obs schon 10000. Gulden aufzubauen gekostet / so pfleget doch insgemein kaum über 2000. Gulden angeschlagen zu werden. Doch ist dabey gleichwol zu betrachten / und der Anschlag darnach zu moderiren / ob die Wohnung wol und bequem gelegen? ob sie prächtig / zierlich / und dabey wärsam / und auf die Daure aufgeführt? ob sie bausällig

oder an Dach und Fach im baulichen Stande befunden worden?

§. 5. Zum vierten: Weil ein Gut an einem Ort nicht so wie am andern einträglich gefunden wird / so ist sonderbar zu merken / daß nie kein Anschlag gemacht werden solle / der sich zugleich ohne Unterschied und durchgehends auf alle Ort und Länder fügen könnte: Sondern auch so gar in einem Lande ein Gut besser und mehr als das andere einträget. In dieser Betrachtung dann auch wir den Käufer des Orts viel lieber an die Land- und Pollicen-Ordnungen / denen der Ort / wohin der Käufer seine Haushaltung aufzuschlagen und sich einzulassen verhat / unterworfen / und zugleich an diejenige Bücher / die ihre Haushaltungen auf gewisse Climata und Länder gestellet / sich nach denselben als nach der richtigsten Maß und Regul zu richten / verweisen / als daß wir uns hier etwas gewisses und durchgehendes zu determiniren und zu bestimmen vermessentlich unternehmen wolten. Wer solchem nach zum Exempel in Oesterreich oder in der Mark Brandenburg ein Gut kaufen wolte / der kan dorten in Herrn von Hohberg Adlichen Land-Lebens Ersten Buch anderer Edition im 41. Capitel / hier aber in Herrn Coen vierten Buch im 16. Capitel Unterricht und Anweisung suchen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. LXII. Vom Anschlag der Güter.

Gleichwie fast in allen Ländern das Getraid / Wein / Bier / Brod / Fleisch und der gleichen Sachen einen gewissen gesetzten Preis haben; vid. cap. 1. X. de Em. Vend. 2. f. 27. §. post natalem. 4. add. Mynd. f. O. 27. num. 3. & 4. Also bezeuget gleicher massen die Erfahrung / daß fast in einer jeden Provinz in Deutschland durch eine sonderbare Gewohnheit ein gewisser Anschlag der Güter anzutreffen / gleichwie solches mit der Mark Brandenburg / und anderer Orten Exempel erweist Köppen. dec. 44. num. 12. & seqq. Coler. de Process. Execut. p. 3. c. 9. num. 134. & Wehner. obs. pract. voc. Anschlag der Güter Add. Reformat. der Stadt Frankfurt p. 2. tit. 7. §. 12. in verb. Nachdem die ewige Zins nicht alle an Geld sondern eines Theils an Appanunen / Löwen / Gänsen / Zwiebeln / Mag Samen / angestochenen Kraut / Korn / Habern / Unschlit auch Rüb / Lein / und Nuss / Oel und andern dergleichen Dingen mehr gefallen: So dann derselben Haupt Summa / wie die vorzeiten erkaufft und gemacht worden in den brieflichen Urkunden und Scheinen nicht erfunden würden also / daß man solcher Gefälle Kauff Summen nicht wissen möchte so sollen dieselbige Gefälle dem Anschlag nach / so in unserer Canzeley zu finden / abgelöst werden. 10. Wann aber irgendwo kein solcher Anschlag anzutreffen / noch auch die Partheyen sich hierinnen etwas gewisses verglichen / in diesem Fall müssen die bewegliche Sachen nach dem gemeinen Markt-Kauff angeschlagen / und nicht nach eines oder des andern Privat-Tax / sondern nach dem gemeinen / was die Sach insgemein gilt / geschätzt werden. per l. pretia. 63. pr. ff. ad L. Falcid. & cap. 1. X. de Em. vend. Add. Coler. p. 3. c. 9. n. 155. & Richt. p. 2. dec. 74. num. 12. Die unbewegliche und ligende Sedel aber kan man

man durch die so genannte Schätzer estimiren und taxiren lassen / dergleichen es fast an allen Orten und Dörfern ist / so man in der Marck Brandenburg Landt Schöpffen / an andern Orten aber Vierer nennet / welche dann mit Zuziehung der Maurer / Zimmer-Leute / Steinmeger / Bauers- und Ackers-Leute die Güter taxiren. v. Wehn. voc. Anschlag der Güter re. verfi. quod si pretium, in fin. Köppen. dec. 44. n. 23. & seqq. & Coler. de Proceff. Execut. p. 3. c. 9. n. 104. & seqq. Diese Schätzer nun müssen / wann sie von der Obrigkeit hierzu ernennet werden / beeydiget seyn: Wann sie aber die Partheyen selbst erwählen / können sie auch ohne Jurament ihr Amt verrichten. Coler. d. l. n. 109. & 114.

Ubrigens haben sie bey solcher Schätzung alle und jede Umstände wol zu bedencken / in vernünftiger Erwägung / daß auch die geringste Probabilität oder Wahrscheinlichkeit den Werth eines Guts verändern / und den rechten Tax desselben an die Hand geben kan. Cravett. l. i. conf. 45. n. 1. In welcher Absicht demnach sie nicht selten auf die Gelegenheit oder das Lager des Gutes / ob nemlich dasselbe schweren Ungewitter oder Wasser-Güssen unterworfen / Coler. d. c. 9. n. 119. sondern auch auf die Nachbarschaft / ob nemlich selbige gut oder böß seye / zu sehen. Pinell. ad L. 2. C. de Relic. vend. p. 3. c. 4. n. 19. gleich aber auch dieses zu betrachten haben / ob / und in wie weit das Gut beschwehrt seye / oder nicht? v. Cravett. d. conf. 45. n. 9. Gestalten ausgemachten Rechtsens ist daß die Beschwehrungen den Kauff-Schilling vermindern / davon hierunter noch was mehrers gesagt werden wird. Dergleichen haben sie auch hierauf zu sehen / wie die Fruchtbarkeit des Grund und Bodens beschaffen / ob hierzu Arbeit und Unkosten erfordert werden / und was hiervon das jährliche Einkommen seye / insonderheit aber / ob die jährliche Gefälle innerhalb 20. oder mehr Jahren den Haupt-Stuhl oder das ausgelegte Capital wieder einbringen / dann in einer solchen Zeit kan man aus der Einbringung der Frucht und Gefälle das ganze Gut estimiren. Goden. conf. 17. tit. de divis. & estimat. feud. n. 8. Traquell. de retract. lin. §. 1. gl. 6. n. 19. Covarruv. lib. 2. col. c. 9. n. 5. & Köppen. dec. 44. n. 30. Und dieses nicht sonder Ursach / angesehen es unmöglich ist / wo das Einkommen nicht alle Jahr gewiß / von einem oder dem andern Jahr einen gewissen Tax zu machen / indem in einem Jahr zum Beispiel eine Heerd-Schaf zu / indem andern aber abnimmt / welches in allen fallenden und steigenden Nutzungen also zu geschehen pfeget. Coler. d. c. 9. n. 127. & seq. Salicet. ad auth. perpetua n. 2. in f. C. de U. Eccl. & Köppen. d. dec. 48. n. 30. in fin.

So müssen sich auch diese Schätzer nach denen benachbarten gleichmäßigen Gütern richten / und fleißig nachfragen / was dieselbige jährlich eintragen / doch also / daß sie nicht auf die längst vergangene / sondern auf die nächst-verstrichene Jahre sehen / zugleich aber auch die unfruchtbaren mit denen fruchtbaren compensiren / Wehn. p. 2. conf. 99. n. 16. & Köppen. d. l. n. 32. Wie sie dann auch wol nachfragen können / wie hoch ein dergleichen Gut in der Nachbarschaft gehalten / und zum öfftern veräußert worden seye / welche Sach sich leicht auch unter andern durch Gezeugen erkundigen läßet. Coler. c. l. n. 113. & seq. & Gail. de pignorat. obl. 18. n. 12. Insgesamt aber müssen sie wol acht haben / daß sie die kostbare Gebäud von denen nutzbaren Stücken unterscheiden / dann weil jene keinen sonderbaren Nutzen tragen / sondern nur der Zierde halber da stehen / als können sie auch nicht so hoch in den Anschlag gebracht werden. v. Gail. de pignorat. obl. 18. n. 12. verfi. quod tamen, &c. Wann

nun die Schätzer solcher Gestalt ihr Amt verrichten / so ist es zwar in denen willkührlichen Contracten bey denen Partheyen / ob sie solchen Anschlag annehmen wollen / oder nicht? Wann aber ein Gut Schulden halber von der Obrigkeit veräußert wird / muß dieselbe dieser Sach den Ausschlag geben / und den rechten Tax machen: Köppen. d. l. n. 35. Wie aber dieses geschehe / davon haben wir bey dem Eingang des andern Buchs verfi. oder auch zu Zeiten durch Gerichtliche Executiones. fol. 157. verfi. anerwogen aber re. gehandelt / add. Köppen. d. l. n. 18. & seqq. Weswegen wir solchem allem anoch dieses einige mit anfügen / daß die Partheyen wider den unbillig gemachten Tax appelliren können / v. Joh. Baptist. Alsin. de Execut. c. 210. §. 7. & Christinæ. V. i. Decif. Belgic. dec. 260. Wie hoch aber so dann die Summa seyn müsse / davon kan bey dem Gail. de expens. & meliorat. cap. ult. §. ult. Molinæ. ad consuetud. Paris. tit. 1. §. 33. gl. 3. n. 5. und Speidel. in specul. Jur. voc. Anschlag / verfi. contra estimationem, nachgelesen werden. Sonsten geben auch einige diese Manier einen Anschlag zu machen an die Hand / daß man nemlich die Steuer-Bücher ansehen solle / in welchen aller Unterthanen Güter taxirt zu finden; v. Angelus in §. si quis agens, n. 2. J. de act. Allein / weil diese Prob nur zwischen der Obrigkeit und denen steuerbaren Unterthanen gültig ist / keines wegs aber einen Dritten angehet / als wird diese Manier von dem Matthia Coler. d. l. n. 148. & seqq. billich verworffen / dazumalen ohne dem gewiß / daß in denen Steuer-Büchern die Güter deswegen etwas geringers taxirt und angeschlagen werden / weil der Werth derselben sehr veränderlich ist. Damit aber das obbesagte desto besser eingenommen werde / wollen wir von Punct zu Punct darthun / was bey dem Anschlag der Güter insonderheit zu beobachten. Erstlich nun muß man den rechten eigentlichen Valor eines jeden Land-Guts / aus dessen jährlichen Intraden / Nutzungen und Einkommen hernehmen / v. l. pen. ff. de reb. eor. qui sub tut. sunt. auch zu dem Ende die besagte jährliche Nutzungen calculiren / und darbey genau oberviren / ob das Capital vorgedachter massen seine gebührliche Zinsung dergestalten zurück werffe / daß wo einer zum Exempel 12000. Gulden hinausleget / ihm in gewisser jährlicher Einnahme wenigst 600. Gulden heraus geben: Ob nun das Einkommen dem Capital proportionirt seye / solches pfeget man gemeinlich also zu exprimiren / ob man nemlich den Gulden um 20. 30. 40. oder mehr anschlage / welches in der That selbst nichts anders heisset / als ob von jeden 20. fl. Capital jährlich 1. Gulden / und also 5. pro cento zurück heraus gehe; wann man nun in Erkauffung eines Land-Guts profitlich handeln will / muß man zusehen / daß man innerhalb 20. 30. oder 40. Jahren so viel Zins und Nutzung aus dem Land-Gut erhebe / als das Kauff-Capital gewesen ist / und sich also das Gut selbst abzahle. Es sind aber die Einkünften eines Lands-Guts zweyerley; Erstlich / beständige jährliche Nutzungen / welche von der Unterthanen Gült / oder aus der Verpachtung herkommen; und vors anderte steigende und fallende Nutzungen / so ein Jahr mehr oder weniger als das andere tragen / wohin zum Beispiel der Feld- und Acker-Bau / die Holzung / Vieh-Zucht / Vogel-Fang / Fischeren / Jagt-barkeit / die Nutzung an Gerichts-Strassen / Hand-Lohn / Garten-Bau / Metall-Kalch-Eisen-Gruben / Brau-Häuser und dergleichen gehören. Vors andere pfeget man auch die Gebäud und Lust-Gärten anzuschlagen / jedoch weil selbige nur mehr zur Zierde als des Nutzens halber / wie schon vorgedacht worden / da stehen / zugleich aber auch zu ihrer Unterhaltung ziemliche Unkosten erfordern / als

als wird nun ein mittelmäßiger Anschlag genommen. **Zum dritten** / pfleget auch unterweilen das **Lager** obgedachter massen den Werth entweder zu erhöhen oder zu verringern / angesehen zu betrachten / ob an einem solchen Ort gute Wässerung / fruchtbare Beholung / milde Luft / schöne Felder anzutreffen : Item, ob ein solches Land : Gut nicht dem Erd-Biden / Ungewitter / wilden Thieren / feindlichen Einfällen / oder Strassen-Rauberey unterworfen. **Vierdcens** pfleget man auch zu beobachten / was für Jurisdiction auf dem Gut hatte / ob das Malefiz oder der **Blut-Bann** / oder nur die **Nieder-Gerichtbarkeit** auf demselben lige; ob das **Lehens-Recht** / der **Pfarr-Einsatz** und dergleichen dabey anzutreffen / angesehen solche Gerechtfame den Werth um ein ansehnliches augmentiren und vermehren. **Zum fünfften** pfleget man nachzufragen / ob das Gut ein **Gemein-Gericht** hab; ob es mit schweren Processen angefochten werde? Ob es mit falschen Nachbarn umgeben? Ob es schwere Ausgaben an Ritter-Steuern / und dergleichen Beschwerden auf sich trage? Ob es **Fidei commissi** oder **Lehen** seye? Ob es wegen der **Gewehrhaft** und **Garantie** in Gefahr stehe? 2c. **Massen** alle diese Zufälle den Werth um ein merkliches verringern. **Zum sechsten** solle vorsichtiglich nachgesehen werden / ob alle **Marckungen** / **Rain** und **Stein** richtig? Ob der **Käufer** nicht allerhand **Gesträuch** und **Gebüsch** austreten / **faule Moß** austrucken / und allerley **seurende Böden** zu fruchtbaren Feldern / **Mayerhöfen** aufrichten könne / als wodurch nicht allein die **Mannschaft** vermehret / sondern auch viel **Boden-Zins** / **Umgeld** / **Lehens** / **Gülden** / **Frevel** / **Scharwerck** aufs neue zu wegen gebracht wird; weiter / ob es nicht möglich / einen **Wald** anzurichten / oder gute **Stein-Bruch** unter der **Erde** zu eröffnen? Ob nicht schöne **Vieh-Zucht** und **Stutereyen** zu halten? Ob das Gut nah an einer **Bestung** / **Stadt** / oder **Wasser** / **Strom** lige / 2c. **Zum siebenden** muß auch hierinnen **Nachfrag** gehalten werden: Ob und was die **Bauern** für **Gerechtigkeit** bey ihren veräußerten Gütern haben / was sie für **Frohn-Dienst** leisten / oder sonst für **herrschaftliche** Beschwerden tragen müssen / und was dergleichen **Umstände** mehr sind / davon zu lesen **Ertel. de Jurisdic. infer. lib. 1. c. 31. obl. 4.** Aus welchen allen demnach augenscheinlich abzunehmen / wann der Werth eines Guts in der **Schätzung** oder dem **Anschlag** zu steigen oder zu verringern ist / wozu wir noch letztlich dieses einige

referiren / wann ein **Paclum de retrovendendo** mit beygefüget / das ist der **Wiederkauff** ausgedungen worden ist / kraft dessen der **Käufer** zum **Exempel** über 20. Jahre oder wann es dem **Verkäufer** gefällig das Gut wieder abtreten / und gegen **Reichung** des **Kauff-Schillings** denselben die **Possession** abermalen einhändigen muß; v. l. 2. C. de pact. inter Em. & Vend. & l. 12. ff. de P. V. add. Carpz. p. 2. c. 1. def. 8. & seqq. & lib. 5. Resp. 27. Davon wir hierunter noch etwas mehrers anführen wollen. **Dann** gleichwie diese beygesetzte **Condition** eine **große** **Beschwerde** auf sich hat; also ist leicht zu erachten / daß in **den Anschlag** des **Guts** um ein namhaftes **schmäleren**. Vid. **Dietherr** in **additam. pract. ad specul. Speidel. voc. Anschlag.**

Wann nun nach dem **Anschlag** ein Gut **gekauft** und alle **Stück** geschätzt worden / muß der **Verkäufer** obgelegener **massen** die **Gewehrhaft** leisten / **Rich. conf. 94. Vol. 2.** Ein anders wäre es / wann aus dem **Kauff-Brief** so viel erhellet / daß man wegen der **darinnen** benannten **Necker** und **Wiesen** 2c. **durch** den **Bogen** **gefahren** / und **selbige** über **Haupt** oder **im** **Wausch** **gekauft** hätte / gestalten man in diesem **Fall** nicht auf ein jedes **Stück** insonderheit / sondern auf die **ganze** **Sache** selbst zu gehen pfleget. vid. l. 40. §. 2. ff. de C. E. V. l. 62. §. 1. ff. cod. l. 4. §. 1. & 2. ff. de periculo & commod. rei vendit. & l. 42. ff. de A. E. V. Add. **Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 17. n. 2.** & **Carpz. L. 5. Resp. 25.** & in **Jurispr. forens. p. 2. c. 33. def. 9.** Itemque **Talden. ad tit. C. de pericul. & commod. rei vend. n. 13.** **Wann** aber eigentlich dafür zu halten / daß man über **Haupt** / oder dem **Anschlag** nach ein Gut **gekauft** / davon kan bey dem **Beilichio** p. 3. dec. 346. nachgelesen werden / und haben wir auch bereits in diesem **Buch** solches zur **Gemüge** erwiesen. **Wer** aber ein und **ander** **Exempel** von dem **Anschlag** der **Güter** zu lesen verlanget / kan hiervon bey dem **Hening. Goden. conf. 17. per tot. Rubr. de Divul. & aktimat. feudi &c.** So wol als bey dem **Wehnero** in **obl. pr. voc. Anschlag der Güter** / **vers. Verzeichniss** **erlicher** **Puncten** 2c. Insonderheit aber bey dem **Beoldo** in **Theil. pract. voc. Anschlag** / **vers. Summarischer Anschlag über das frey eigentlich Adliche Gut N. mit seinen Pertinentiis &c.** informiret und unterrichtet werden.

Das LXIII. Capitel.

Von der Kauff-Handlung selbst.

Inhalt.

- §. 1. Der Kauff-Handel soll geschehen mit Zuziehung verständiger erfahrner Freunde. §. 2. Schemungs-Punct soll vorsichtig abgehandelt werden. §. 3. Von denen Fahrnissen insonderheit zu reden. §. 4. Das Winkel-Geld anzuzumachen. §. 5. Die briefliche Urkunden zur Ausbändigung abzufordern. §. 6. In was Terminen die Zahlung abzurichten. §. 7. Der Kauff soll gerichtlich bekräftiget werden.

§. 1.

Nachdem der Käufer dieses alles in reiffe Betrachtung gezogen / und nun hierauf den Kauff zu schließen entschlossen ist / so soll er sich nach diesen nachfolgenden Erinnerungen ferner zu achten wissen. Erstlich soll er eheliche und in Kauff-Handlungen verständige und erfahrene Freunde zu **Beyständen** erwählen / die den Kauff also moderiren / daß die **Christliche**

Billigkeit dem Anschlage einen solchen Ausschlag geben / weder Verkäufer noch Käufer sich zu beschweren Ursache haben / oder auch so sich einige Irrungen und Mißverständnisse ereignen / und der Verkäufer den Kauff nicht halten / oder ihm etwas / das nicht abgehandelt wäre / zu muthen sollte / die Sache durch deren **Vermittelung** und **Zeugnis** entschieden und **vertragen** werden könne.

§. 2. Das andere / so in der Handlung selbst auszumacht werden soll / ist der **Schemungs-Punct** / welcher deswegen so viel sorgfältiger und vorsichtiger abzuhandeln ist / weil dadurch die meiste **Strittigkeiten** verursacht oder vermieden werden können / nachdem man nemlich dabey entweder **plumpweise** oder **bedachtlich** verfähret. **Wo** nun ein Gut bey **Mannes-Leben** in vielerley **Händen** gewesen / und bereits **wissentliche** **Forderung** und **Strittigkeiten** bey **Gerichte** anhängig worden / so soll dieses bereits bey dem Käufer schon so viel **Nachdenkens** und **Bedacht**

bedacht zu erregen werth geachtet werden/ daß er deswegen mehrere Schenkungs-Jahre / auch kräftigere und Obrigkeitliche verbriefete Versicherung fordere / als wann das Gut von undenklichen Jahren von einerley Geschlecht unanfechtlich und ruhig besessen worden. Dabey es verständig gethan ist / so er gewisse und genugsame Jahre bedingt / auch bis zu völlig geleisteter Eviction und Gewährana / von dem Kauff-Schilling so viel und genugsame Summa in Händen behält / an deren er sich / auf bedorffens den Fall / erholen könne.

§. 3. Zum dritten ist wegen des Viehes / der Fehden und anderer Fahrnisse die nicht Nagelweß und zu dem Gute eigentlich nicht gehören / zu Vermeidung künftiger Irrung ausdrücklich abzuhandeln / ob sie mit in den Kauff gegeben / oder a part und absonderlich zu dem Kauff-Schilling bezahlt / oder dem Verkäufer nachgeschickt werden sollen : Dabey auf den letzten Fall eine gewisse Zeit zu bestimmen / binnen welcher das Gut davon geraumet werden / und das Vieh aus der Fütterung kommen solle.

§. 4. Nachdem auch vierdtens an einigen Orten Herkommens / daß der Verkäufer den Winkel zusamt einem benannten Getraide und gewissen Nahrungs-Mitteln auf sein Lebenslang im Kauff für sich ausdingt ; und auf den Fall / da ihm aus erheblichen Ursachen denselben zu bewahren nicht länger gefehle / sich ein gewisses Winkel-Gut an dessen statt vorbehält. So stehet zwar dem Käufer ein / hat auch nach denen vorgeschlagenen Umständen sich zu bedencken / ob er auf solche Condition und Bedingung / die manchmal viel Verdruß und Unbilligkeiten nach sich zu ziehen pflegt / den Kauff schließen oder lieber rückgängig werden lassen wolle. Was aber disfalls von beeden Seiten verglichen worden / soll dem Kauff nach allen Umständen mit deutlichen Worten einverleibt werden.

§. 5. Fünftens soll ihm der Käufer alle Haus-Briefe / Protocolia / Urbaren / Gült- und Zehend-Register und nemlich alle Briefliche Urkunden bey der Einantwortung des Guts zugleich mit eingehändig zu werden / vorbehalten.

§. 6. Sechstens soll in der Kauff-Abrede so fort verfahren werden / und das Gut auf einmal oder in Fristen / in welchen Terminen. an was Ende und Orten und in was Sorten Geldes bezahlt werden solle? Wer die gerichtliche Urkosten die auf den Kauff-Brief / Siegel und Zehl-Geld / und Lohn und dergleichen aufgehen / bezahlen müsse / ob vom Käufer oder Verkäufer oder von beeden zugleich abgetattet werden sollen.

§. 7. Siebendens soll der Kauff an gehörigen Ort und Gericht angezeigt / beschrieben und abgeredetet maßigam Protocoli genommen / und vermittelt Obrigkeitlicher Hand und Siegels und von Käufer bezahlten Verkaufs bekräftiget werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 1. & 2.

Obber ist der Haus-Vatter meistentheils erinnert zu werden / daß er klug und vorsichtiglich nachforschen / und sich aller Umstände erkundigen solle / ehe und bevor er sich in den Kauff-Contract einläßt. Folget nun von der Kauff-Handlung selbst. und was bey derselben zu beobachten. Gleichwie nun zu diesem Contract nichts mehrers als der von beeden Partheyen rechtmäßig ertheilte Consens (von dessen Beschaffenheit vor bey dem 17. Capitel des ersten Buchs §. 8. vgl. Erstlich weil ein jeder Contract. &c. nicht weniger auch bey dem Capitel dieses Buchs / so von denen Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten / tra-

diret §. 1. in fin. gehandelt haben) Krafft dessen selbige zum theil in das verkauffte Gut oder Sach (davon wir ebenfalls bey dem obangeregtem Cap. §. 1. weitläufftig geredet /) zum theil auch in den dafür accordirten Kauff-Schilling (von welchem amnoch hierunter zu handeln seyn wird) consentiren und einwilligen / erfordert wird / v. pr. J. ibique DD. de Emt. Vendit. also schließen wir von dessen Substantz und Wesenheit erstlich alle Gezeugen aus / als welche wegen einer Zierlichkeit / bey diesem Contract nicht notwendig sind ; wofern man selbige nicht deswegen darzu ziehen will / damit dasjenige / was zwischen denen Partheyen verhandelt worden / absonderlich wann nichts schriftliches vorhanden / desto eher erwiesen werden / oder auch sie den Kauff desto besser moderiren möchten / in welchem Fall ein Haus-Vatter sehr vorsichtiglich handelt / wann er sich zum besten wenigstens zwey Gezeugen darzu ziehet. arg. l. 12. ff. de Testib. Ebener massen schließen wir vors andere von der Essenz dieses Contracts alle schriftliche Handlung aus / per pr. J. de Emt. Vend. anerkennen selbige hierbey / wofern es die Partheyen nicht haben wollen / keineswegs etwas zu schaffen hat : Wann es aber denen Partheyen also beliebt / daß der Contract schriftlich vollzogen werden solle / in diesem Fall kan selbiger nicht für vollkommen oder für geschlossen gehalten werden / es seye dann daß der Kauff-Brief oder das Instrument verfertigt / und in das Reine abgeschrieben worden ist / dann ehe und bevor dieses beschehen / stehet es denen Partheyen frey von dem Kauff wieder abzuspringen / pr. J. de Emt. Vend. Wie dann auch ein Theil von dem andern zum unterschreiben nicht gezwungen werden kan. Dann weisen ein jedes unter ihnen sich seinen freyen Willen bisher vorbehalten / mithin keineswegs hierzu sich verbindlich gemacht hat / daß er sich unterschreiben / oder durch die Unterschrift den Kauff vollziehen wolle / als mag sich das andere Theil von selbst billich impurten und die Schuld geben / daß es diese Condition hinzustfügen / gestattet habe / v. l. 17. C. de fid. instrum. Angesehen die Partheyen für solcher würcklicher Vollziehung weder den Namen eines Gläubigers und Schuldners untereinander gebrauchen können / d. l. 17. C. de fid. instrum. Noch die Gefahr demjenigen / dem die Sach nach vollzogenen Kauff würcklich einzuräumen / zu wachsen mag. v. Lauterbach. Tr. de arth. th. 115. Obvolen nun an diesem allem / was jetzt gefaget worden / so fern die Partheyen sich mit nemlichen und ausdrücklichen Worten erklärt / daß der Contract nicht für geschlossen gehalten werden solle / ehe und bevor das Kauff Instrument verfertigt / nicht der geringste Zweifel waltet / d. pr. J. de Emt. Vend. So kan man doch außer diesem Fall nicht alzeit für gewiß wissen / zu was End sie des Kauff-Briefes oder Instruments gedacht haben / dazumalen es geschehen kan / daß sie nur um besserer Prob willen den Contract extendiren und zu Papier bringen wollen / in welchem Fall demnach / der Kauff einen als den andern Weg für geschlossen zu halten / obgleich das Instrument noch nicht ausgerichtet worden ist / vid. l. 4. ff. de pignor. l. 4. ff. de fid. instrum. & l. 5. C. de Transact. Anerkennen zu bedencken / daß der Kauff-Contract auch ohne schriftliche Handlung vollzogen werden könne. v. Carpov. p. 2. c. 33. def. 12 & 13. Weswegen dann im Zweifel darvor zuhalten / daß die Partheyen einen Kauff-Brief nur um besserer Prob willen verlangt haben. l. 4. pr. ibique DD. ff. de usur. l. 1. §. 14. ff. ut legat. non. cav. add. Barbof. enucleat. voc. verbum. Axiom. 21. & Carpov. p. 2. c. 33. def. 12. in fin. Wann aber die contrahirende Partheyen gleich bey dem Anfang des Contracts, einen Notarium herbey ruffen / Feder und

und Papier bringen lassen / und solcher gestalt die schriftliche Handlung angefangen / auch darmit fortgefahen haben / in diesem Fall hat es das Ansehen / daß sie einen schriftlichen Kauff haben aufrichten wollen / v. Menoch. L. 3. prael. 148. n. f. & Mornac. ad l. 17. pr. C. de fid. instr. welches sich gang anders verhielte / wann sie nach der mündlichen Vollziehung und Schließung des Kauffs erst etwas solches begehret. vid. Carpz. cit. def. 12. & 13. add. Fromann. de Convent. in script. th. 12. Über das schliessen wir drittens von der Essenz dieses Contracts den so genannten **Leykauff** aus / als welcher ohne der Partheyen willen hierbey nichts zu schaffen hat / v. pr. J. de E. V. & l. 35. pr. ff. eod. Welches eben auch die Ursache ist / warum ein theil ohne des andern Willen / von dem einmal getroffenen und vollzogenen Contract nicht wieder abspringen kan / per l. 5. C. de O. & A. & l. 3. C. de Resc. Vend. Ob er gleich den gegebenen **Leykauff** verlehren wolte: l. 5. C. de Resc. Vend. Dann weil derselbe zu mehrer Versicherung und Bestätigung des getroffenen Kauffs auf die Hand gegeben worden / als wäre es unbillig / wann hierdurch / der Partheyen latent schnur stracks zu wider / der Kauff wieder aufgehoben werden sollte / da doch dasselbe nicht einmal beschehen kan / wann gleich nichts zur Versicherung auf die Hand gegeben worden ist / l. 3. 6. & 7. C. de Resc. Vend. l. 5. C. de O. & A. Wegen dann solcher **Leykauff** nach Einräumung der gekauften Sach / und Bezahlung des Kauff: Schillings / entweder wieder zurück zu geben / oder / so derselbe im Geld bestanden / zu den Kauff: Schilling zuschlagen ist. l. 11. §. 6. ff. A. E. V. & l. ult. ff. de leg. Commill. Inzwischen hat die Angebung des **Leykauffs** diese Wirkung / daß / wann der Kauff noch nicht würcklich vollzogen / v. l. 17. vers. illud. C. de fid. Instrum. (allermassen der **Leykauff** unterweilen vor / unterweilen aber nach dem Kauff gegeben zu werden pfleget. v. pr. J. de E. V. & d. l. 17. C. de fid. Instrum. Add. Vinn. ad pr. J. de E. V. n. 12. Mudæus ad l. 35. pr. ff. de C. E. V. n. 1. & Lauterbach. de Arrha. th. 54.) daß / sag ich / derjenige / welcher hiervon wieder abzustehen willens ist / so fern er den **Leykauff** eingenommen / denselben doppelt wieder hergeben; dieser aber / der den **Leykauff** hergegeben / dessen zur Straff entbehren muß / d. l. 17. C. de fid. instrum. Angesehen gleichwol zu bedencken / daß ein solcher **Leykauff** als ein Zeichen des künftigen / und gewiß erfolgenden Contracts gegeben worden / d. l. 17. Add. Cujac. ii. O. 17. Struv. Exerc. ad 22. th. 22. & Carpz. p. 2. c. 33. def. 14. Zugeschweigen / daß der andere Theil / wann er will / ebenfalls von dem Kauff abspringen / und sich mit dem **Leykauff** / so es ihm hernachmals beliebet / begnügen lassen kan. v. Bartol. & Cyn. ad d. l. 17. C. de fid. Instrum. & Carpz. d. def. 14. in fin. Wann aber unter denen Partheyen dieses mit ausdrücklichen Worten ausgemacht worden / daß einem jeden unter ihnen / mit Verlust des **Leykauffs** den Contract aufzuheben erlaubt seyn solle / in diesem Fall müste man solches gleichwol geschehen lassen. add. Mev. ad Jus Lubec. L. 3. Tit. 6. art. 18. n. f. Was aber an statt des so genannten **Leykauffs** für Sachen auf die Hand gegeben werden / solches kan man sowol aus dem l. fin. ff. de Leg. Commill. l. 11. §. 6. ff. de A. E. V. l. 2. C. qu. lic. ab Emt. reced. l. 5. §. 15. ff. de instit. act. Als auch aus dem Cujac. ii. O. 17. und Lauterbach. de arrha th. 61. abnehmen. Sonsten ist unter dem so genannten **Leykauff** und dem **Angeld** / dieser Unterschied / daß der **Leykauff** zur Versicherung und Bekräftigung des Kauffs / das **Angeld** aber als ein Theil des Kauff: Schillings bezahlet wird / da dann der Rest in denen accordirten Nachzahlern bezahlet werden muß / so man deswegen Tagzeit Gelder

nennet. v. Petr. Müller Disp. de pecun. itatis tempor. solv. Wie dann auch der **Leykauff** von demjenigen / was in dem Kauff gegeben wird / in diesem unterschieden ist / daß man selbiges insgemein des Verkäuffers Weib und Kinder giebet / damit sie von dem verkauften Gut / Haus und Hof / dessen sie künftighin entbehren müssen / desto williger und lieber abstehen. Lauterbach. de arrha. th. 86.

Aus eben diesem Fundament schliessen wir vierd tens von der Essenz dieses Contracts den so genannten **Reukauff** aus / als welcher ebenfalls nichts weiters operiren kan / dann daß er von demjenigen Theil / der den Kauff nicht gar zu Ende bringen / sondern von denen Contracten hinweg abspringen will / bezahlet werden muß / wann aber der Contract völlig geschlossen / steht es in des einen contrahirenden Theiles Kräften nicht denselben wieder aufzuheben / und den **Reukauff** dafür zu bezahlen / es wäre dann / daß der andere Theil gleichfalls frey willig von dem Contract abstehen / und lieber den **Reukauff** gewinnen / als seinen Gegner zu Vollstreckung des Kauffs zwingen wolte: Oder / daß die Contrahirende Partheyen mit nemlichen und ausdrücklichen Worten dieses beliebet hätten / daß es ihnen / auch von dem schon würcklich geschlossenen Contract nach Bezahlung des **Reukauffs** wieder abzuspringen frey stehen sollte / gestaltam in diesen Fällen auch der vollzogene Contract wieder aufgehoben werden kan / v. l. 23. ff. de R. J. Add. Struv. Ex. ad 22. th. 24. n. 2. Mev. ad Jus Lub. Lib. 3. tit. 6. art. 18. n. f. & Carpz. p. 2. c. 33. def. 14. n. 12. & seqq. ibique præjudic. in verb. Ob nun wol in solcher Handlung 100. fl. zum **Reukauff** verwilliget / der Kauff auch noch zur Zeit nicht gerichtlichen ratificirt worden; Diem Weil aber dennoch solcher **Kauff** einmal richtig geschlossen / in welchem Fall der bedingte **Reukauff** andergestalt keine Wirkung hat / als wofern einer oder der andere contrahent mit Belieben und Einverwilligung des andern Theils penitiret. so bleibt es auch bey angeregten **Kauff** billig / und es mag derselbe vom Gegentheile wider euren Willen nicht hinterzogen werden. B. R. W. Wiewol es nicht wenig unter denen Rechtslehrern giebet / welche wegen des beigefügten **Reukauffs** die freye Wahl zu lassen / allermassen bey dem Sairet. Siehard. Odofred. ad l. 17. §. illud. C. de fide Instrum. Anton. Gomez. tom. 2. variar. resol. c. 2. n. 18. Absonderlich aber bey dem Berlichio. dec. 44. n. 3. & seqq. & Dec. seq. 45. zu sehen ist. Ob aber derjenige Theil / so den **Reukauff** einrichtet / noch über diß zur Bezahlung des Interesses und Schadens / darein er seinen Gegner durch sein nicht halten geführt / angehalten werden möge / davon gibt es abermalen unterschiedliche Meinungen / anerwogen der sel. Herz Struv. in Diss. de penit. th. 22. n. 8. Solches deswegen negirt / weil es sich nicht wol schiebe / daß einer mit zweyerley Straffen angefohen werde / dazumal der accordirte **Reukauff** an statt des Interesses ist / als welchen die Partheyen so hoch determiniren können / als sie den Schaden / welchen sie vielleicht aus der Nichthaltung des Kauffs leiden / estimiren mögen: Welcher Meinung aber Berlichius schnur stracks zu wider ist / wie bey demselben zu sehen. Decil. 46.

Gleicher gestalt schliessen wir fünffteus von der Essenz dieses Contracts den **Sortes: Pfening** aus / welchen die contrahirende Partheyen nach geschlossenen Kauff der Armuth zum besten aus sonderbarer Andacht / erlegen / davon zu lesen Zalusius Lib. 2. Sing. Resp. 24. n. 5. & Mev. ad Jus Lub. L. 3. tit. 6. art. 6. n. 11. Add. Chur. Bayrisch Land: Recht. Part. 1. Tit. 8. v. So ein **Kauff**

Kauff beschehen. 2c. Wosern nicht durch eine sonderbare Gewonheit an einem und andern Ort dieses also hergebracht worden wäre. Vid. Mev. supr. cit. loc.

Endlich und zum sechsten schliessen wir hiervon den so genannten Wein-Kauff aus; allermassen dann unterweilen zu geschehen pfleget / daß die contrahirende Partheien nach geschlossenen Kauff; denen so darbey gewesen / und andern guten Freunden / etwas zu vertrincken geben / so man den Wein Kauff trincken heisset / welches aber zur Vollkommenheit des Kauffs nicht gehörig ist. v. Fried. loc. Wied. Diss. de nummis bibalibus th. 10.

Den Kauff-Schilling belangend / kan ohne demselben kein Kauff geschlossen werden / dahero dann zu schliessen / daß der Kauff-Schilling zur Substantz dieses Contractus gehörig sene / wie dann auch dieses enthalten / in l. 2. §. 1. & l. 72. ff. de C. E. V. §. 1. Inst. eod. & l. 1. ff. de rer. permut. Wolte nun jemand seine Freygebigkeit zu bewegen einen Kauff schliessen / oder aber / des Kauff-Schillings nur zum Schein gedencken / würde solcher Contract als ein Kauff nicht bestehen können. l. 36. & 38. ff. de C. E. V. l. 46. & 55. ff. locat. add. l. 16. ff. de R. J. Wiewol eine Sach um einen geringern Werth zu verkaufen / und dem Kauffler an dem Kauff-Schilling etwas nachzulassen oder zu schencken / unverwehret / ist / wann nur nicht der ganze Kauff-Schilling erlassen wird. v. l. 38. ff. de C. E. V. Es werden aber zu dem Kauff-Schilling nachfolgende 2. Stücke erfordert: (1.) daß er gewiß seye / und (2.) daß er im Geld bestehe. Was jenes betrifft / ist ausgemachten Rechts / daß der Kauff noch nicht vor geschlossen zu achten / so lange der Kauff-Schilling noch nicht benamset oder bestimmet ist. v. §. 1. J. de E. V. l. 35. §. 1. E. de C. E. V. Ob gleich der Verkaufser gesagt hätte / er wolle die Sach dem Kauffler um den Werth lassen / als sie hernach würde geschätzt werden. Arnold. Vinn. ad §. 1. J. de Emt. Vend. num. 2. Oder er wolle sie dem Kauffler um einen billigen und rechtmässigen auch um einen solchen Preiß geben / welchen man für billich und rechtmässig halten würde / angesehen auch die Formirung eines rechtmässigen Preises / wegen der Wahren Unterschied / nicht einerley / und solcher Gestalt sehr ungewiß ist. v. Pinell. part. 2. de resec. vend. num. 19. & seq. Gomez. 2. Resol. 2. n. 9. & Vinn. c. l. n. 2. Es wäre dann / daß die Sachen schon einen gewissen von der Obrigkeit gesetzten Tax hätten / angesehen in diesem Fall dafür zuhalten / daß die Partheien denselben gemeinet haben / v. Vinn. c. l. in f. & Surd. dec. 82. n. 14. in f. Dahero dann Gomezius in vorherseheter Stelle lehret / wann jemand Wein / Getraid / oder dergleichen Sachen zu Kauffen willens / daß der Kauff auch vom Bestand seye / wann die contrahirende Partheien sich also miteinander vergleichen / daß nemlich der Kauff-Schilling nach dem Tax / welcher an diesem oder jenem Tag auf dem öffentlichen Marck gemachet wird / ausgezahlet werden solle. Gestalten es fast einerley ist / ob man den Kauff-Schilling mit ausdrücklichen Worten benamset / oder sich auf etwas gewisses beziehe. v. l. 6. ff. de R. C. Ob aber die Benamsetung des Kauff-Schillings einem dritten / oder einem von denen contrahirenden Partheien selbst überlassen werden könne? davon haben wir bey dem Cap. dieses Buchs / so von denen Umständen / die vor dem Kauff hergehen / tractiret / zur Genüge gehandelt.

Was aber diesen Umstand belanget / daß nemlich der Kauff-Schilling in Geld oder in geschlagener Münz bestehen solle / v. §. 2. J. de Emt. Vend. l. 1. l. 1. ff. de C. E. V. & l. 1. pr. ff. de rer. permut. solches

beschreibet der Ursachen halber / weilen andergestalt / wann man an statt des Gelds eine andere Materie darzu gebrauchet / dieses vielmehr einen Tausch oder andern Contract als einen Kauff abgeben würde. v. l. 6. ff. de P. V. & l. 6. §. 1. ff. de A. E. V. Jedoch ist einem unverwehret / wann der Kauff in Geld oder Münz einmal ordentlich geschlossen worden / die Bezahlung mit Verwilligung des Verkaufers hernach in andern Dingen / als Wein / Korn oder Früchten 2c. zu des Verkaufers vergnügen an statt des Geldes abzustatten / angesehen dieser Handel nichts desto weniger ein Kauff-Contract verbleibet / indem man disfalls vielmehr auf dasjenige / was unter den Partheien anfänglich beliebt worden / als was ihnen hernachmals von ohngefähr eingefallen / zusehen hat. arg. l. 8. pr. ff. mandat. v. l. 9. C. de Resc. vendit. Add. Chur. Bair. Land. R. p. 1. Tit. 8. §. es soll auch 2c. cum seq. Item Würtemberg Land. Rechte. p. 2. fol. 157. rubr. der Kauff soll geschehen um eine benannte Summa Gelds. 2c. Unterweilen aber geschiehet es / daß die contrahirende Partheien an statt des Kauff-Schillings zum theil Geld / zum theil Silber / Geschirz oder etwas anders geben / weswegen gefragt wird / ob dieser Handel für einen Kauff oder für einen Tausch zu halten? bey welcher Frag vornemlich zu sehen / was der Partheien eigentlicher Wille gewesen / und ob sie einen Kauff oder Tausch haben wollen? Da dann in jenem Fall dieser Handel für einen Kauff / und die daran gegebene Sach für eine Zugabe: In diesem Fall aber für einen Tausch / und das darangegebene Geld gleichgestalteten für eine Zugabe zu halten seyn wird. arg. l. 6. §. 1. l. 21. §. 4. ff. de A. E. V. Wann man aber von der Partheien Willen nicht versichert / muß man ferner zu sehen / was unter diesen beeden Stücken prävalire und vorschlage; Dann so das Geld vorschlage / wäre dieser Handel für einen Kauff / wann aber die Sach oder andere Materie das Geld am Werth überstrefte / wäre derselbige für einen Tausch zu achten. v. l. 6. C. de pact. inter emt. & vend. Wann aber eins so viel als das andere werth ist / wird dieser Handel von einigen als ein Tausch / (welcher Contract älter als der Kauff-Contract ist / v. l. 1. pr. ff. de C. E. V.) Carpzov. p. 2. c. 32. def. 15. num. 7. von einigen hingegen als ein Kauff angesehen / v. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 28. th. 5. da es doch in der That selbst ein vermischter Contract ist / so vob beeden etwas an sich hat. v. Lugo. de J. & J. D. 26. sect. 1. num. 6.

Wann nun diese Umstände bey dem Kauff-Schilling vorhanden / wird im übrigen nicht viel darnach gefragt / ob der Kauff-Schilling mit der gekauften Sach eine Proportion hab oder nicht / angesehen dieses nicht zur Essenz des Kauff-Contracts gehöret / v. l. 38. ff. de C. E. V. l. 16. §. 4. ff. de minor. & l. 22. §. f. ff. locat. Add. Mantie. de tacit. & ambig. convent. l. 4. tit. 20. n. 1. & Dinner. Tr. d. iusto rer. pret. defn. qu. 2. n. 2. wiewol es die natürliche Billichkeit erfordert. v. l. 49. §. 8. ff. de leg. 1. l. 31. §. 4. ff. de don. inter V. & U. l. 7. §. 12. ff. commun. div. & l. 50. pr. ff. de furt. add. Dinner. d. Tr. qu. 2. n. 9. & 10. Vid. Notat. jurid. ad c. 17. l. 1. §. 1.

Es wird aber die Quantität des Preises entweder von der Obrigkeit / oder von den Partheien selbst determiniret. Bey jenem ist zu merken / daß / ob es wol schwer hergehe / einen ewigen Tax auf Waaren zu setzen / v. l. 63. §. f. ff. ad L. Falcid. solches jedoch dem gemeinen Wesen sehr nützlich und vorträglich seye. v. l. 1. §. 11. ff. de Off. praef. urb. l. 1. C. de Episc. aud. & 2. F. 27. §. 4. Add. notat. jurid. ad cap. 17. libr. 1. §. 8. vers. Zum andern 2c. Item ad cap. hujus libr. supr. vom Anschlag der Güter. 2c. in princip. Und dieser Tax wird

insgemein für billich / proportionirt und rechtmässig / hingegen aller excess für eine Lætion oder Übervortheilung gehalten / ob er gleich die Helffte nicht erreicht hat. v. 2. f. 27. §. 4. & arg. l. 29. ff. de iur. add. Molin. Disp. 364. n. 4. & D. 365. & Buf. de annuis redit. c. 9. n. 38. Wann aber der Tax dem Käufer zum besten / (als gemeinlich zu geschehen pfleget) gemacht worden / alsdann kan der Verkäufer weniger nehmen: Ist er aber dem Verkäufer zu gefallen also gefeset / (gleichwie ein Verkaufung der jährlichen Renten beschiehet) stehet in des Käufers Willen / ob er mehr geben wolle oder nicht. v. Lugo de J. & J. D. 26. sect. 4. n. 38. in f. & Buf. de ann. redit. c. 9. n. 17. **Wey diesem Tax** aber / so die Partheyen selbstn setzen / ist zu wissen / daß er nicht nach eines jeden privat - affect, sondern **nach dem gemeinen Marckkauff oder Anschlag** gemacht werden müsse. v. l. 63. ff. ad L. Falcid. l. 33. pr. ff. ad L. Aquil. v. Notat. supr. ad Capit. vom **Anschlag der Güter. x.** Welcher Anschlag unterweilen aufs höchste gehet; hingegen bisweilen mit dem Mittel sich vergnügen läset / unterweilen aber gar gering ist / v. Speidel. Specul. Jur. voc. **Anschlag** / nachdem nemlich die darbey zu betrachten stehende Umstände den höchsten / mittel / oder geringen Anschlag heraus bringen; angesehen in diesem Fall nicht allein auf die Quantität und Menge / oder auf den Mangel der Sachen / der Käufer und des Gelds / v. Bonacin. de Contract. D. 3. qu. 2. punct. 4. n. 2. & 14. & Mantie. d. Tr. l. 4. tit. 20. num. 41. sondern auch auf die in dem Gut schon vorhandene Früchte zu sehen / anerkennen es natürlich ist / daß ein Acker oder Weinberg um die Zeit der Erndte oder Weinlese höher als um Winterszeit angeschlagen werde. v. l. f. §. fructus. 6. ff. de his, quæ in fraud. Cred. add. Mantie. d. t. n. 33. Desgleichen wird auch auf den Grund und Boden selbstn / dessen Lager und Fruchtbarkeit / v. l. 7. §. 8. l. 11. §. 5. ff. de minor. l. 13. pr. ff. de reb. cor. qui sub tutel. sunt. Item auf die Zeiten / ob es Friede oder Krieg / Mantie. d. Tit. n. 40. auf die mit angefügte Conditiones, ob sie leidentlich oder hart / Mantie. d. tit. 20. n. 41. & 42. und darbey auch auf die Sicherheit des Kauffschillings / l. 4. §. 6. ff. de in diem addict. nicht weniger auf die künftige Gewerkschaft / Mantie. d. l. n. 43. schleunige oder späte Bezahlung / l. 4. §. 16. l. 15. in f. ff. de in diem addict. ferner auf die Beschaffenheit der Nachbarn / arg. l. 35. §. f. ff. de C. E. V. und ob die Felder und Häuser wol gebauet und zugerichtet sind / l. 3. §. 5. ff. de ju. sic. auf die angewendete Mühe und Arbeit / Unkosten und Gefahr / wie auch insonderheit auf die aus solchem Gut herkommende jährliche Renten und Früchte / l. 92. pr. de leg. 1. l. 13. pr. ff. de reb. cor. qui sub tut. sunt. & l. 16. C. de resc. vend. und endlich auf die dem Gut anhangende Dignitäten und Gerechtigkeiten / und auf andere Sachen mehr zu sehen / und nach solchen Umständen der Kauffschilling einzurichten / und der Anschlag zu machen seyn / allermaßen wir hieroben / da wir von dem Anschlag der Güter gehandelt / guten Theils erwehnet haben; vid. Dinner. de iur. rer. pret. de fin. qu. 2. n. 11. Wehn. Besold. & Speidel. voc. **Anschlag**. Mantie. d. tit. 20 & Gorden. Consil. 17. per tot. Nach demalen aber der Verkäufer theils das verkaufte Gut immer höher treiben / theils auch den veraccordirten Kauffschilling bald bezahlt haben möchte / als pfleget er / ihm zum besten / dem Contract unterschiedliche Conditiones hinzuzufügen. Dann was jenes betrifft / verspricht er zu weilen das Gut in einer benannten Zeit jemand andern / der ihm mehr darum geben will / v. rubr. & t. r. ff. de addict. in diem. welches dann auf zweyerley Weise beschiehet: Dann vors erste trägt sich zu / daß der Verkäufer einem den Kauff zusaget / mit dem

Beding / daß der Käufer / wann in der benannten Zeit ein anderer Kommen / und mehr darum geben wolte / vom Kauff abstehe und das Gut demselben zustellen / mithin der Kauff null und nichtig seyn / und nichts mehr gelten solle: v. l. 2. pr. de addict. in diem. In welchem Fall demnach dieses gleich anfangs für einen rechten Kauff zu halten / der alle diejenige Bedingungen hat / als ein rechtmässiger Kauff haben sollte / ohne daß er wegen der mit beygefügte Condition oder Bedingung wieder aufgehoben und aufgelöset werden mag. v. l. 2. §. 4. ff. pro emt. Weßwegen dann auch der Verkäufer dem Käufer das solchergestalten verkaufte Gut einräumen gehalten ist. v. l. 4. §. 3. ff. de addict. in diem. & arg. l. 41. ff. de R. V. Wie dann auch der Käufer unterdessen die Frucht einheimen / und die Nütungen gemessen kan / jedoch pergestalt / daß / wann die Bedingung entstehen sollte / er dem Verkäufer deswegen einen Abtrag thun müste. v. l. 4. §. 4. l. 6. pr. ff. de in diem addict. l. 2. §. 4. ff. pro emt. Wie dann auch er unterdessen die Gefahr des Guts auf sich nehmen muß. l. 2. §. 1. ff. de in diem addict. Im Gegentheil aber ist es billich / daß auch der Verkäufer / nachdem die Condition entstanden / und der Contract wieder aufgehoben werden / dem Käufer sein Kauffgeld / nebst dem gebührliehen Interesse und denen Baukosten / so er unterdessen an das Gut verwendet / restituire und wiedergebe. arg. l. 29. §. 2. ff. de Ad. Edict. add. C. J. A. tit. de addict. in diem. th. 19. & 20. **Vors andere** hingegen begibt sich / daß einer dem andern mit diesem Beding ein Gut verkauft / daß dasselbige so dann erst des Käufers seyn solle / wann innerhalb einer Monatsfrist niemand Kommen / und mehr darum geben solte; In welchem Fall demnach der Kauff nicht vollkommen ist / sondern auf einer Condition und Bedingung beruhet / l. 2. pr. ff. de addict. in diem & l. 7. pr. ff. de C. E. V. weßwegen dann mittler Zeit der Käufer / ob ihm gleich das Gut zugestellet worden / sich keine Frucht anzumessen hat / wie ihn dann auch die Gefahr nichts angehet / sondern vielmehr den Verkäufer antrifft. arg. l. 4. pr. ff. de addict. in diem. Jedoch / wann der obgesetzten Abred gemess jemand Kommt / der mehr darum geben will / kan der Verkäufer / wann er will / sich seines Rechts bedienen / l. 37. in f. ff. de C. E. V. & l. 8. ff. d. peric. & commod. rei vend. da im Gegentheil / wann niemand vorhanden / der Kauff von der Stunde an für vollkommen zu halten ist; v. C. J. A. ad d. tit. n. 7. ml. & Bonacin. de Contract. D. 3. qu. 2. punct. 7. num. 12. Dieses aber ist hierbey zu beobachten / daß wann innerhalb der benannten Zeit jemand mehr geben wolte / der Verkäufer solches dem ersten Käufer anzeigen müsse / damit sich selbiger entschließen möge / ob er auch so viel dafür geben wolte oder nicht / angesehen er sodann dem andern in alle Wege vorzuziehen wäre. v. l. 6. §. 1. l. 7. l. 8. ff. de in diem addict. l. 11. pr. ff. cod. l. 35. ff. de minor. Es wird aber nicht allein dieses für eine bessere Condition gehalten / wann einer mehr Geldes als der andere gebet / sondern auch / wann die Bezahlung fertiger / oder an einem gelegenen Ort beschiehet / oder / so der andere Käufer seiner Person halber tüchtlicher wäre / oder neuere Beding eingienge / die dem Verkäufer anständiger und leidlicher wären / dergleichen zum Beispiel ist / wann er keine Gewerkschaft fordert / angesehen alles dasjenige / was dem Verkäufer zum bessern Nutzen gereicht / für einen besseren Kauff und Bezahlung zu halten ist / v. l. 4. §. f. & l. 5. ff. de addict. in diem. Conter. Württemberg. Land / R. d. p. 2. f. 164. & seqq. Rubr. **Wann einer verkaufte mit Vorbehalt mehr Aufschlags / auf eine benannte Zeit. 16.** & Chur / Bair. Land / R. p. 1. tit. 10. §. Sothner

ner also verkauffe/ cum seqq. Was aber dieses/ nemlich die fertige Bezahlung des veraccordirten Kauff-Schillings belanget/ so pfleget der Verkäufer unterweilen nachfolgende Bedingung dem Contract mit beyfügen zu lassen/ daß/ wann auf die bestimmte Zeit das Kauff-Geld nicht erleyet würde/ der Kauff null und nichtig seyn solle. 2c. in welchem Fall demnach/ so diese Bedingung entstanden/ und der Käufer das Geld innerhalb der bestimmten Zeit nicht erleyet hat/ dem Verkäufer frey stehet/ ob er das Gut wieder an sich ziehen/ und von dem Käufer einen Abtrag wegen der Nutzungen/ und des dem Gut von ihm unterdessen vielleicht zugefügten Schadens begehren/ oder/ ob er auf dem Contract nichts desto weniger bestehen/ und den Käufer zu Bezahlung des Kauff-Schillings anhalten will. v. rubr. & l. 2. ff. de L. Commis. In specie verò l. 2. in f. & l. 5. ff. l. 1. l. 6. §. 1. ff. eod. Und ist der Verkäufer eben nicht schuldig innerhalb solcher Zeit die Schuld an dem Käufer zu fordern/ sondern der Käufer ist vielmehr gehalten/ ihm dieselbe vor Ausgang der Zeit ohngefordert zuzustellen/ oder wenigstens anzubieten/ andergestalt stehet es obgedachter massen dem Verkäufer frey/ ob er bey dem Kauff bleiben/ oder von demselben abweichen will: l. 4. §. 1. ff. de Leg. Commis. l. 2. ff. eod. add. Struv. Ex. ad n. 23. th. 39. Im Gegentheile aber/ wann der Verkäufer/ nach verflößer Zeit/ das Kauff-Geld forderte/ wäre dafür zu halten/ daß er von obgemeldtem Geding abgetreten/ weßwegen er sodann/ weil er einmal diesen Weg erwählet/ bey dem Kauff verbleiben muß. l. 4. §. 2. & l. 7. ff. de Leg. Commis. add. l. 20. ff. de Option. Legat. Consent. **Württemberg Land. R. p. 2. fol. 162. & seq. Rubr. Wann einer mit dem Geding verkaufft/ so das Geld ausser Ziel nicht begehret würde/ daß der Kauff nichts seye.** & **Chur-Bair. Land. R. p. 1. tit. 10. §. Wann ein Kauff 2c. cum seqq.**

Nicht allein aber kan sich ein Verkäufer mit vorgedachten Bedingungen versehen/ sondern er kan auch noch andere Conditiones dem Contract mit beyfügen lassen/ wehin vornemlich dieses gehöret/ wann ein Gut mit dem Geding der Wiederlösung um eine gleiche Kauff-Summa gekauft wird; dann/ es mag hernach eine gewisse Zeit benamset/ oder des Verkäufers Willkühr überlassen seyn/ wann er die Wiederlösung thun will/ so muß der Käufer/ wann er von dem Verkäufer oder dessen Erben/ mit Anbietung des Kauff-Gelds um die Wiederlösung angesprochen wird/ das Gut mit aller Neigung fahren lassen/ und ihnen solches wieder einräumen; l. 2. C. de pact. inter Emt. & Vendit. l. 12. ff. de P. V. Carpovius. p. 2. c. 1. def. 15. wosern nur/ im Fall der Verkäufer mehr/ oder von einem Verkäufer mehr als ein Erb vorhanden wäre/ das Gut miteinander ausgelehet wird/ angesehen der Käufer solches Stück weise fahren zu lassen nicht könnte gezwungen werden/ Carpz. p. 2. c. 1. def. 11. welches auch von einem unter denen Erben auf vorgedachte Weise beschehen kan/ wann derselbige nur wegen seiner Mit-Erben genugsame Caution gestellet/ daß er nemlich den Käufer gegen sie vertreten/ und ihn schadlos halten wolle. Carpz. c. def. 11. in fin. Ubrigens hat der Käufer mittlerzeit/ als des Gutes wahrhaftiger Eigen-Hez/ alle Nutzungen und Zugang zu genießen; dagegen aber auch alle Beschwerden/ so in Steuern/ Durchzügen/ Einquartierungen und anderen mehr bestehen/ zu tragen/ Carpz. p. 2. c. 1. def. 18. und von dem Verkäufer die Ersetzung der Unkosten/ welche auf die scheinbarliche Besserungen verwendet werden müssen/ zu erwarten/ vid. Carpov. cit. const. def. ult. von welchem allem bey dem Carpovio p. 2. c. 1. per tot. Richterò ad l. 2. C.

de pact. inter Emt. & Vendit. Mantie. de tacit. Conventi. l. 4. tit. 31. 32. & 33. und Trentacinq. l. 3. tit. de Emt. Vend. Rel. 10. ein mehrers nachgelesen werden kan. Add. **Chur-Bair. Land. R. p. 1. tit. 10. §. wann einer 2c. Württemberg. Land. Recht. p. 2. fol. 167. Rubr. so verkaufft würde mit Geding der Wiederlösung um eine gleiche Kauff-Summa 2c.** Und die Reform. der Stadt Franckfurt/ p. 2. Tit. 7.

Nichtweniger gehöret hieher das so genannte Einstands-Recht/ welches ebnermassen offermalen in dem Kauff eingedungen wird/ von welchem wir aber weitläufiger/ und nach allen Umständen/ bey dem Capitel dieses Buchs/ so von den Umständen die vor dem Kauff hergehen/ tractiret/ §. 7. gehandelt haben.

Und endlich gehöret auch hieher der Schirms-Punct/ oder der Punct von der Gewehr-Schafft; dann obwolen nicht ohne/ daß der Verkäufer dem Käufer die Gewehr-Schafft leisten muß/ ob gleich bey dem Kauff von diesem Punct nichts gedacht worden; v. l. 6. C. de evict. so hat doch die ausdrückliche Versprechung der Gewehr-Schafft diesen Nutzen/ daß/ indem sonst der Verkäufer nur in diesem Fall die Gewehr zu leisten gehalten ist/ wann das Gut vor Gericht entwehret wird/ v. l. 56. §. 1. de evict. Er auch hierzu sodann angehalten werden könne/ wann solches vor einem Schiedmann geschehen ist; dahero dann diese Clausul nicht unnützlich/ Krafft welcher der Verkäufer dem Käufer verspricht/ daß er ihm allemal/ es sey auf was Art immerhin das Gut entwehret werden solle/ eine sichere Gewehr seyn wolle. v. Stryck. de Cautel Contract. sect. 2. cap. 7. §. 22. Und weilen auch sonst der Verkäufer der Gewehr oder des Schirms halber nicht angefochten werden kan/ wann von der hohen Lands-Obrigkeit das Gut in Anspruch genommen/ oder auch sonst aus Lands-Fürstlicher Gewalt dem Käufer abgenommen worden; per l. 11. pr. ff. de Evict. als wird ebenfalls höchst nützlich seyn/ daß auch disfalls die Gewehr dem Verkäufer aufgebürdet werde; welches auch in diesem Fall süglich beschehen kan/ wann zu besorgen/ daß auf dem verkauften Gut von jemand eine Servitut oder Dienstbarkeit präzendiret/ oder das Gut wegen eines Näher-Kauffs evinciret und entwehret werden möchte/ gestalten der Verkäufer der in dem Gut befindlichen Dienstbarkeiten halber nicht allezeit angesprochen/ v. l. pen. ff. de Evict. weniger aber in diesem Fall die Gewehr zu leisten angestraget werden kan/ wann eine Sach ihrer Natur wegen entwehret wird. vid. Zac. ad Tit. n. de Evict. num. 12. Weilen ferner der Verkäufer/ sothaner Gewehr-Schafft halber auf das Interesse/ das ist/ auf die verursachte Schäden und Kosten belanget werden kan/ welches er nebst dem Kauff-Schilling ersuchen muß/ l. 9. C. de Evict. und aber solches Interesse sehr ungewiß/ und gar schwer zu erweisen ist/ v. l. f. ff. de prator. Ripul. als wird dem Käufer hiermit gerathen/ daß er sich an statt des Interesses das duplum oder den zweyfachen Werth versprechen lasse/ welches duplum er hernach ohn allen Unterschied begehren kan/ es mag das Interesse gering oder groß seyn. v. l. 56. pr. ff. de Evict. & l. 11. §. 14. ff. de A. E. V. Wosbey er noch ferner dieses zu beobachten/ daß/ weilen der Verkäufer nur in diesem Fall zur Ersetzung des Interesses angehalten werden kan/ wann der Evincit oder Kläger seine Intention behauptet/ und das Gut wirklich entwehret hat/ keines weges aber/ wann er den Proceß verlohren/ und das Gut dem Käufer zugehet/ da doch der Käufer vielleicht ein namhaftes auf den Proceß wenden muß/ daß/ sag ich/ dem Verkäufer auch zugleich die Proceß-Kosten aufgebürdet werden mögen. v. Stryck. c. Tr. §. 24. & 25. Ja/ was noch mehr ist/ so kan auch in dem Schirms-

Schirms-

Scherms-Punct insonderheit dieses ausgedungen werden/ daß der Verkäufer/ im Fall das Gut von jemanden in Anspruch genommen werden sollte/ die ganze Klag auf sich nehmen/ und ohne des Käuffers Zuthun und Ungelegenheit den Proceß auf sein eigene Kosten und Gefahr ausführen solle; ohnewelche Bedingung der Verkäufer nur dem Käufer vor Gericht zu assistiren und beyzustehen/ keineswegs aber die ganze Klag auf sich zu nehmen/ gehalten ist. v. l. 29. §. f. ff. & l. 21. C. de Eviçt. Und weilen ferner der Verkäufer zur Leistung der Gewehr sich andergestalt nicht verstehen darff/ als wann ihme der Käufer beyzeiten verkündiget/ daß das Gut in Anspruch genommen worden seye/ so gar/ daß er solchen Beystand auch nicht einmal in diesem Fall zu leisten gehalten/ wann er gewußt/ daß der Proceß deswegen anhängig gemacht worden/ l. 7. & 20. C. de Eviçt. als ist dem Käufer fernereitig zu rathen/ daß er nachfolgende Claußul dem Käuff-Brief einverleiben lasse. **Es verspricht der Verkäufer/ so bald er nur einigerley Weise Nachricht erhalten sollte/ daß der Käufer wegen des verkauften Guts von jemand in Anspruch genommen auch unerfordert/ und ohne einige Litis denunciacion/ oder Ankündigung/ ihn zu vertreten/ und überall Noth- und Schad-los zu halten.** v. Stryck. c. l. §. 27. Gleichwie nun der Käufer vorgedachter massen wegen des Scherm-Puncts sich auf verschiedene Weise prospiciren und vorsehen kan; also kan auch solches von dem Verkäufer beschehen/ wann nemlich derselbige sich ausdrücklich bedinget/ daß/ im Fall das verkaufte Gut im Anspruch genommen werden sollte/ er weder der Gewehr-schafft halben Rechenschaft geben/ noch auch den empfangenen Kauff-Schilling wieder erstatten wolte/ welches sodann der Käufer/ wann er es anders eingezogen/ auf sich ereignenden Fall/ beschehen lassen muß; per. l. 23. ff. de R. J. add. Stryck. c. l. §. 28. Im Gegentheil aber/ wann der Verkäufer sich solches nicht ausgedungen/ muß er obgezeigter massen/ denen gemeinen Rechten nach so wol die Gewehr-schafft leisten/ als auch den empfangenen Kauff-Schilling wieder erstatten; Ich sage denen gemeinen Rechten nach/ allermaßen hier nicht vorbei zugehen/ daß es an einigen Orten sonderbare Statuta und Gewohnheiten geben kan/ nach welchen man von dem Verkäufer keinen Scherm begehren mag/ wo derselbige nicht insonderheit verschrieben worden/ dergleichen Observanz in denen Oesterreichischen Landen anzutreffen/ gleichwie solches bezeuget Johann. Baptista Suttinger Obl. pract. 31. & 33. & Schvvarzenhaller in Proceß. Jud. lib. 1. tit. 5. cap. 5. nach welcher in obgedachten Landen bey Kauffung der Güter zweyerley Versicherungen üblich; Erstlich/ daß der Käufer die Original-Instrumenta übernimmet/ und sich damit selbst schmeret; Zum andern/ wann man den Scherm gegen den Verkäufer ausdrücklich ausdinget/ und ihme derentwegen die Original-Instrumenta in Handen läßt/ damit er derselben zu seiner Defension oder Beschirmung gebrauchen kan. Wo nun kein solches Pactum vorhanden/ und kein Scherm ausdrücklich verschrieben worden/ ist zu erachten/ daß der Käufer den ersten Weg/ nemlich sich mit denen Instrumenten selbst zu schirmen/ erwählet hat. Suttinger. d. Observation. 33. Von der Scherm-bungs-Klag selbst aber/ und wie darinnen zu verfahren/ kan bey eben diesem Suttingero obl. 14. nachgelesen werden. Das übrige aber/ was von der Eviçtion oder Gewehr zu wissen nöthig/ ist von uns bey dem Cap. dieses Buchs/ so von denen Umständen tractiret/ die vor dem Kauff hergehen/ gehandelt worden.

Wann nun auf solche Weis der Kauff richtig ge-

schlossen/ und dann/ ehe der Verkäufer das Gut dem Käufer eingeräumt hat/ dasselbige geärgert und verworlet worden/ so wächst solcher Schaden und Gefahr dem Käufer zu/ gleichwie wir schon anderswo erwöhnet haben. v. §. 2. ibique DD. J. de E. V. rubr. & t. r. ff. & C. de pericul. & commod. rei vend. Es wäre dann/ daß entweder in dem Kauff ein anders bedungen/ oder der Verkäufer an der Einräum- und Ueberlieferung hinderlich gewesen/ und zu dem zugesügten Schaden Ursach gegeben hätte/ gestalten in diesen Fällen der Schad und Gefahr vielmehr dem Verkäufer zu wachsen müste. Welches auch auf gleiche Weis hierinnen Platz findet/ wann auf Beding oder Condition gehandelt worden/ angesehen vor Entstehung derselben der Schad ebenfalls dem Verkäufer zukommt/ l. 7. ff. de C. E. V. es mag hernach die Bedingung mit ausdrücklichen Worten hinzugefügt worden seyn/ oder stillschweigend darunter verstanden werden/ welches geschieht/ wann man etwas in das Maas/ oder nach den Eimern/ nach Seibichen/ item nach Lasten/ nach Scheffeln/ dergleichen auch nach Schöcken/ nach Duzenten/ nach dem Centner/ und in Summa Stück-weis gekauft hat; angesehen so dann der Kauff/ so viel die Gefahr betrifft/ nicht für perfect oder vollkommen gehalten werden kan/ bis die gekaufte Sach zugemessen/ zugewogen/ oder zugezehlet worden ist. v. l. 35. §. 5. ff. de C. E. V. Und dieses hat absonderlich auch bey dem Wein oder andern Geträncken Platz/ da die Gefahr dem Käufer nicht eher zugemühet werden kan/ bis ihm der Wein zugemessen worden ist/ ob er gleich denselben versühet/ und das Faß bezeichnet hätte; Gestaltfam diese Bezeichnung vielmehr zu dem ende beschehen/ daß das Faß nicht verwechselt werden möge/ als daß selbiges eingetiefert worden/ v. l. 34. §. 5. ff. de C. E. V. l. 1. pr. ibique Gotofr. lit. O. ff. de peric. & commod. rei vend. Add. Vinn. ad §. 3. n. 4. & 5. J. de Emt. Vend. & Carpz. p. 2. c. 26. del. 23. wiewolen der Käufer behutsamer handelt/ wann er mit ausdrücklichen Worten sich bedinget/ daß er durch die Bezeichnung und Besetzung seines Verschaffts sich keiner Gefahr unterwürffig machen wolle. v. l. 14. §. 1. ff. de peric. & commod. rei vend. Add. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 2. cap. 7. §. 19. Es wäre dann/ daß die contrahierende Parthenen sich auch ditzfalls anders verglichen/ oder der Wein im Keller überhaupt verkauft worden/ l. 2. de peric. & commod. rei vend. oder der Käufer an der Abziehung des Weins selbst hinderlich gewesen/ d. l. 2. angesehen in diesen Fällen allen die Gefahr dem Käufer zufallen pfleget/ sogar/ daß der Verkäufer unterweilen/ wann er hart verfahren will/ den Wein auslaufen lassen kan/ so fern er nemlich seiner Fässer selbst zum Wein-Lesen/ oder anderswohin bedürffig ist/ wiewolen er löblicher handelt/ wann er sich dieses Rechtens nicht bedienet. v. l. 1. §. 3. & 4. l. 2. p. l. 4. §. 1. ff. de peric. & commod. rei vend. Was von denjenigen Sachen gesagt worden/ die in das Maas oder Stück-weis gekauft worden/ eben dieses hat auch Platz bey diesen Gütern/ so der öffentlichen Schau oder Prob bedürffen/ angesehen bey denselben ebenmäßig der Kauff nicht für vollkommen zu achten/ bis man die Schau darüber geführt hat. vid. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 16. l. 3. Ja was noch mehr ist/ so hält man heut zu Tag an den meisten Orten bey denen ligen- den und unbeweglichen Stücken keinen Kauff für vollkommen/ wann nicht die Fertigung darüber beschehen/ und solcher Gestalt die obrigkeitliche Ratification erfolgt ist/ davon wir in diesem Buch bey dem Cap. welches von denen Umständen tractiret/ so vor dem Kauff hergehen/ §. 1. weitläufftig gehandelt haben; vid. Vinn. &

& Grateweg, ad §. 3. J. de Emt. vend. n. 9. Add. Württemberg. Land. R. p. 2. tit. 9. fol. 159. §. aber in ligens den Gütern ic. Item Chur. Bair. Land. R. p. 1. tit. 9. §. Nachdem ein Käufer ic.

Was wir von denen Gütern selbst beygebracht / eben dieses hat auch bey Erkauffung der Früchte Platz / angesehen es öftters zu geschehen pfelet / daß die Früchte auf den Halmen / oder auch der Zehend auf diesen oder jenen Weckern für ein Jahr um einen gewissen Preis erhandelt worden / in welchem Fall demnach / so durch feindlichen Einfall / Brand / Hagel / beharrliches Regenwetter / grosse Dürre / gefallnen Mehl / Thau / die Früchte beschädiget / und gärrert werden / sothaner Schad nicht dem Zehend / sondern dem Zehend-Beständner zugehet. arg. l. 1. l. 78. §. 3. ff. de C. E. V. §. 3. J. eod. Add. Tulden. ad l. C. de C. E. V. num. 4. Manic. de tacit. convent. l. 4. et 18. & die Württemberg. Zehend- und Erndt- Ordnung. cap. 4. §. wann wir aber. ic.

Ubrigens muß der Verkäufer die Einräumung des Guts ohne alles Widersprechen vor sich gehen lassen / und kan sich mit Anerbietung des Interesse oder der dem Käufer in Entstehung dessen dadurch verursachten Kosten und Schäden / wider dessen Willen / keines wegs von solcher Verbindlichkeit los machen; vid. §. 1. J. de E. V. §. 6. J. de emat. l. 6. C. de rescind. vend. l. 11. §. 2. l. 46. ff. de A. E. V. l. 68. ff. de R. V. add. Carpzov. p. 2. c. 1. def. 15. num. 2. Richt. p. 2. dec. 97. n. 6. Mev. ad Jus Lub. lib. 3. tit. 6. art. 18. Vinn. ad pr. J. de E. V. num. 5. Oldendorp. class. 4. act. 1. Gomez. 2. Ref. 10. n. 22. & seqq. alii que plures Dissent. unten. C. J. A. ad tit. de A. E. V. th. 8. Alciat. ad l. un. C. de sentent. quæ pro eo quod interest. Donell. ad l. 4. C. de A. E. V. Fachinæ 2. Controv. 30. & Coedæ. de Contract. hupol. c. 9. num. 65. Und zwar soll sothane Einräumung und Ubergabe beschehen mit allen dem Gut anhängenden Nutzungen / Pertinentien und Zugehörungen / nach demjenigen Maß / als wir bey dem Cap. da von der Sicherheit / denen Gerechtigkeiten und Beschwerden des Guts gehandelt worden / in diesem Buch vorgeschrieben haben: Und weil hierbey gezeiffelt werden möchte / wer eigentlich unter den contrahirenden Partheyen mit der Lieferung oder Zahlung den Anfang machen solle / als erfordert die Billigkeit / daß derjenige / dem anhaltung des Kaufs am meisten gelegen / zusehenderst daran setze / damit derselbe seines Theils förderamst vollstreckt / und ihm von dem andern / daß er das gekaufte Gut / oder das Kauf-Geld noch nicht geliefert / nichts fürgeworffen werden möge. v. Chur. Bairisch. Land. Recht. p. 1. tit. 8. §. und demnach hierbey. ic. Nachdem aber die gekaufte Sach nicht alleit in Gegenwart der contrahirenden Partheyen überliefert werden kan / als ist dem Käufer zu rathen / daß er dem Kauf-Instrument nachfolgende Clausul einverleiben lasse: **Daß der Verkäufer zugleich mittelst Ubergabe dieses Kaufs-Briefs den Käufer in den völligen Besitz des Guts gesetzt haben wolle:** Welche Clausul diese Wirkung nach sich ziehet / daß der Käufer hierdurch die Possession überkommen / in welcher er dann darnach auch zu maintainen wäre / obgleich dieses Gut vielleicht schon zuvor einem andern verkauft worden. l. 15. C. de Rei Vind. devec. de Cautel. Contract. sect. 7. cap. 7. §. 8. Weiln aber öftters geschieht / daß der Verkäufer das Gut dem Käufer einräumet / ehe und bevor er von demselben den Kauf-Schilling empfähet / als ist demselben gleicher gehalten zu rathen / daß er sich mit gewissen Clausulen versehen / damit er nicht gefähret werden möge / davon wir zum Theil heroben gehandelt. v. t. t. ff. de leg. committ. l. 38. de minor. Und dieses geschieht unter andern auch hierinnen /

wann er sich an dem verkauften Gut bis zu gänglicher Abtragung der versprochenen Kauf-Summa das Dominium oder Eigentum / jedoch ohne Gefahr / reservirt und vorbehält / angesehen er in diesem Fall / so fern es mit dem Käufer zum Gant kommen sollte / einen grossen Vortheil wegen des Vorzugs zu genieffen hätte / gleichwie wir an einem andern Ort gewiesen haben. v. Schilt. Ex. ad r. 30. th. 58. & Struv. Ex. 23. th. 99. Dann obwoln nicht unbekannt / daß in dem Kauf-Contract durch die blosse Tradition oder Ubergabe der Sach das Eigentum derselben nicht alsofort auf den Käufer gebracht werde / v. §. 41. ibique DD. J. de R. D. Weiln aber jedannoch solches unzweiffentlich geschieht / wann der Verkäufer dem Käufer geborgt hat / d. §. 41. immittelst aber die Rechts-Lehrer noch nicht einig sind / ob nicht durch die blosse Tradition solches beschehen / vid. Schneidew. ad §. 41. num. 5. (davon wir aber hierunter noch etwas mehrers melden wollen) als sihet sich der Verkäufer am besten vor / wann er sich vorbelegter massen das Dominium und Eigentum insonderheit reservirt und vorbehält.

Indem auch dieser Contract so bündig / daß kein Theil davon wieder abspringen kan / obgleich einer oder der ander bey dessen Erfüllung sich saumselig erwiese / l. 3. C. de Resc. Vend. über diß auch der Käufer / falls er seinen Kauf-Schilling zu erlegen unterlässet / nicht alles Interesse / sondern nur die gewöhnlichen Uuren dem Verkäufer prästiren muß / l. f. ff. de peric. & commod. rei vend. als ist es abermalen rathsam / daß derselbe wegen des Verzuges in etwas weiters und härters verbindlich gemacht werde / so mit nachfolgender Clausul füglich beschehen kan: **Massen auch hierbey der Verkäufer ausdrücklich bedinget / daß im Fall der Käufer zu gesetzter Zeit die Kauf-Gelder nicht abtragen solte / derselbe also dann zur Ersetzung alles Interesse und Schadens verbunden seyn solle:** Oder auch auf diese Weis: **Solte auch einer unter beiderseits Contrahenten diesem Contract einiger massen nachzukommen säumig werden / so soll der ander Theil an solchen Contract nicht verbunden / sondern davon gänglich abzutretten befüget seyn.** vid. Stryck. d. tr. lect. 2. cap. 7. §. 11.

Ad §. 3.

Von denen dem verkauften Gut anhängenden Nutzungen und Zugehörungen / und was der Käufer absonderlich darbey zu beobachten / haben wir in diesem Buch zur Genüge gehandelt. Add. notat. Jurid. ad cap. 7. §. 5. hujus Libr. Item ad cap. 24. §. 3. num. 2. Et denique ad cap. h. Libr. Was bey der Sicherheit ic. vor dem Kauf zu bedenden. ic. §. 1. & 2.

Ad §. 4.

Was hier von dem Winkel gedacht worden / den sich zuweilen der Verkäufer / so lang er lebet / eindinget / und den man so dann einen ewigen Winkel nennet / geschieht solches meistentheils aus der Ursach / weiln er aus dem Haus / darinnen er erzogen und gebohren worden / und dessen er bishero gewohnet ist / nicht gern anders wohin ziehet. v. l. 22. C. de admin. tut. Nachdem aber zu besorgen / es möchte mittlerzeit allerhand Verdrießlichkeiten unter ihnen abgeben / als wird am besten seyn / daß der Käufer ein gewisses Geld dem Kauf-Brief einverleiben lasse / welches er dem Verkäufer zu geben verspricht / so fern sie sich nicht miteinander stellen können; vid. omnino l. 21. §. f. ff. de A. E. V. oder / daß er nur auf eine gewisse Zeit / oder gar / so lang es ihm gefället / solches einwillige. arg. l. 4. ff. locat. & l. 2. §. 2. ff. de precar. Sollten aber / wo dieses unterlassen worden / oder auch der

Verkäufer dessen ohngeachtet sich zum Ausziehen nicht bequemen wolte / müste der Richter dieser Sach den endlichen Ausschlag geben / und dahin trachten / daß solche Leut / welche grossen Haß gegeneinander führen / und sich untereinander allerhand Verdrießlichkeiten verursachen / größers Unglück zu vermeiden / voneinander gethan werden möchten / da zumalen ohne dem ein jeder Contract mit dieser stillschweigenden Clausul zu verstehen / wann die Sach in dem Seand / da sie jezt ist / verbleiben wird. vid. omnino. l. 14. ff. pro socio.

Ad §. 5.

Von Ubergabung der Protocollen / Urbarien / Gült- und Zehend-Register / dergleichen auch anderer Documenten / haben wir bey dem Cap. dieses Buchs / so von der Sicherheit vor dem Kauff: c. tractiret / gehandelt. Add. Reform. der Stade Franckf. p. 2. tit. 3. §. 19.

Ad §. 6.

Nicht weniger ist auch von dem Kauff-Schilling und dessen Erlegung / wie auch von denen Nachfristen / in diesem Buch hin und wieder gehandelt worden / und solle noch ferner hierunter etwas davon gemeldet werden.

Ad §. 7.

Von Einschreibung des Contracts bey denen Gerichten aber / und von der Fertigung haben wir bey dem Cap. welches die Umstände / so vor dem Kauff hergehen / erklärt / in diesem Buch / §. 1. weitläufftig tractiret.

Aus welchen allen demnach mit leichter Mühe zu ersehen / auf was Art und Weis ein wol verclaufurter Kauff-Brief oder Kauff-Recels zu Papier zu bringen. Und weilen dieses gemeinlich auf zweyerley Weise beschiehet; 1.) Mit Zuziehung eines öffentlichen Notarii, und dann 2.) von denen Contrahenten selbst / als wollen wir nach Maßgebung der bisherigen Anmerkungen zweyerley Formulen hier beysetzen.

Wann demnach die Parthen den Kauff-Recels von einem Notario wollen verfertigen lassen / kan solches ohngefahr auf folgende Weise geschehen.

Im Namen der Heil. untheilbaren Dreysaltigkeit. Amen.

Kunde und zu wissen sey hiermit jedermanniglich dem dieses offene Instrument zu lesen vorkommet / daß in dem Jahr Christi unfers Herrn und Heilandes 1701. in der neunten Römischen Zins-Zahl / zu Latein Indictio genant bey Regier- und Herrschung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unübertwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldi des Ersten dieses Namens ic. (Hier muß der gänge Kaiserliche Titel, und die Jahr der Regierung / sowol im Römischen / als auch im Hungarisch- und Böhmischen Reich mit inseriret werden) den 3. Januarii der Wohl-Edelgebörne und Gestrenge ic. Herr N. N. Geriches: Herr zu N. mich Endesbenannten Notarium Vormittags um 9. Uhr nebst denen hierzu requirirten Gezeugen / Namens NN. und NN. in seine Behausung zu N. in der Gassen N. gelegen / absonderlich aber in seine Wohn-Stube / dessen Fenster gegen Mitternacht gerichtet sind / beruffen lassen / (wann aber die Contrahenten bey dem Notario selbst erscheinen / wie oftmalen zu geschehen pfleget / muß solches darvor hineingesetzt werden) und mir daselbst so viel zu vernehmen gegeben / welcher gestalten er

sein Land-Gut zu N. gelegen / so ganz frey / unbeschwehrt und unverpfändet ist / auch keinen Zins / Steuer / Geschoß / noch einig andere Gefälle geben darff / immassen er selbiges auf diese Weis erkauft / vollständig bezahlet / bisshero ruhig / und ohne Beschwerde besessen / genuzet und gebräuchet / (Wann aber einige Beschwerden auf dem Gut haften / müssen selbige an dieser Stelle deutlich exprimiret / dergleichen auch / wann das Gut jemanden zu Lehen rühret / solches gemeldet / und zuorderst der Lehenherrliche Consens darüber ausgebracht werden) für sich und seine Erben zu kauffen gegeben / dem Wol-Edlen und Gestrenge Herrn NN. und allen seinen Erben und Nachkommen / darein nachfolgende Güter / besage des besiegelten Registers / welches er dem Herrn Kauff mit diesem Brieff zugleich übergeben / gehören; (Hier müssen vornehmlich aller Unterthanen Häuser / wie auch die Soldner und Köbler exprimiret / zugleich aber auch darbey gemeldet werden / wie viel deren an der Zahl sind / und wo sie wohnen; was sie jährlich am Bestand-Geld oder Gült geben / oder was sie an Getraid reichen / und mit was Maas dasselbe gewähret wird / item / wie viel sie jährlich an alten und jungen Hünern / an Gänsen / Kühen / Ethern und dergleichen Küchen-Speisen bezahlen; Ferner was sie Zehenden geben / und ob sie selber an Geld oder an Getraid reichen / dergleichen auch / an was Soeten oder Maß sie selber gewehren oder ausschütten. Ob sie den Zehenden das Haupt-Recht / und wie viel geben müssen: Was sie für Hand-Lohn zu bezahlen / auch was sie mit der Mähnen oder mit dem Leib für Dienste oder Frohnen zu leisten schuldig / oder wie viel sie dafür am Geld abtragen können: Ob auch Schafferey / Weid-Geld vorhanden / ferner / wie viel Morgen-Acker da seyn / an was Stücken sie gelegen / und ob dieselbe gegen niemand Zehendbar / auch wie es mit dem Trieb und Hut darauf beschaffen; wie viel Tagwerck Wiesen zu dem Gut gehören / ob sie ein- oder zweymächtig / item Zehend-frey seyn; wie viel an Wehrent und Fisch-Wassern vorhanden / auch wie viel Mergel-Bau- und Brenn-Holz: Was an Mühlen / Erden / Gruben und Berg-Wercken / item / an Wein-Bergen da seyn / und ob kein Gült oder Wein-Zehend jährlich einkomme / und was dergleichen mehr ist / welches alles an dieser Stell insonderheit gemeldet werden soll.) Und zwar mit allen und jeden Pertinentien und Zugehörungen zu Dorff und zu Feld an allen Stücken / Häusern / Höfen / Stadeln / Hof-Stätten / Hof-Kaiten / Gärten / Aekern / Wiesen / Holz / Märcken / Wassern / Mühl-Redden / an Weyd an Feld / an Egarten / an Wegen und Stegen / Grund und Boden / Stecken und Stein / gebauten und ungebauten / ob- und unter der Erd / an besuchten und unbesuchten / wie das alles Namen haben mag / es seye hierinn benamt oder nicht / Klein und groß / auf eben diese Weis / wie der Herr Verkäufer dieselben gebräuchet / oder von Rechts wegen hat gebräuchen können / sollen oder mögen / nichts davon ausgenommen: Also und dergestalten / daß gemeldter Herr Kauff sammt seinen Nachkommen besagtes Land-Gut mit allem / wie es der Herr Verkäufer gehabt / nutzen / niessen und gebräuchen soll als sein eigenthümlich Gut / nach seinem Gefallen: (NB. An dieser Stelle muß dasange / was von der Obrigkeit transferiret worden / sein klar und deutlich / um alle künftige Strittigkeiten zu vermeiden / exprimiret werden. Wann demnach die Hoh- und Niedere Obrigkeit zugleich transferirt worden / ist es besser / man gebrauche sich dieser specialen Wort / mit allen Hoh- und Niedere Obrigkeit; als daß man diese Gener-

neral - Wort / mit aller Obrigkeit hinzusetze / angefehen annoch disputirlich / ob unter der Clausul mit aller Obrigkeit alle Gerichte begreifen. v. Befold. Th. pr. voc. Gerichte. Insonderheit aber wird des Blut - Banns oder der Freislichen Obrigkeit nicht zu vergessen seyn / v. l. 1. ff. de Off. ejus cui mandat. est Jurisd. desgleichen auch dreyerleyen Stück / so denen Regalien bezugehlet werden / dann weilten die Regalia nicht so leicht zu transferiren sind / als ist es sehr nützlich / wann man nebst der General - Clausul mit aller Hoher und Nieder - Obrigkeit; Item mit allen Herrlichkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten / welche Clausula sonst einen grossen Effect haben / v. Borcholt. p. 2. Consil. 18. per tot. auch die Regalia specificire / damit man nur nicht Gelegenheit zum disputiren geben möge. Welcher Gestalten wir dann für uns ansehen / daß auch dieses exprimiret werde / was es mit der Forstlichen Obrigkeit und dem hohen Wild - Bann / samt dem Kleinen Waid - Werck und Vogel - Jorden / auch auf den Weyhern und Wassern zu schiessen / die Reb - Zäuner zu bestecken / Item / mit dem Hegen und Keiten / und was demselben anhängig / für eine Beschaffenheit habe: Item / wie es mit Bestell - und Verleihung der Pfar: bewandt / und ob in dieselbe keine Unterthanen oder Zehend gehörig / und was dergleichen mehr ist / welche Special - Expressiones deß wegen diesen Formeln / mit allen Zwängen und Bänden / mit aller Gewaltbarkeit / mit allen Ehren / Rechten und Gerechtigkeiten / mit allen Gerichts - und Vogteyen / Freveln / Einungen / etc. vorzuziehen / weilten die General - Formeln / ob sie schon im übrigen eine große Würkung haben / jedoch in einem oder andern annoch strittig gemacht werden können / dahingegen die Special - Expressiones alle Strittigkeiten abschneiden. Wann aber die Vogteylich / oder Gerichtsbarkeit allein transferirt worden / ist es ebenfalls sehr nützlich / daß dazubehörig / was derselben anhängig / und strittig gemacht werden kan / eigentlich exprimiret werde / sonderlich was die Bestrafungen angehet / in vernünftiger Erwägung / daß an vielen Orten etwas zur Vogteylichkeit gehört / was anderswo der Zent anhängig ist / und so auch im Besenschlag; allermaßen solches bezeuget. Wehner. obs. pract. voc. Zent. vers. sunt etiam quaedam Crimina &c. & voc. Vogtey. vers. ex jam dictis patet &c. Carpzov. Pr. Crim. p. 3. qu. 109. num. 21. & Ertel. de Jurisd. infer. Lib. 2. c. 1. Obs. 5. in fin.) Weswegen sich dann der Herr Verkäufer nebst seinen Nachkommen / in Krafft dieses Briefs aller Rechten und Gerechtigkeiten / so er an diesem Gut habe / hiermit in bester Form Rechten verzeihet / und dasselbige dem Herrn Käufer / auf obgedachte Weis und Art würcklich einräumet (wann aber die würckliche Einräumung nicht sobald beschehen kan / muß folgende Clausul hinzugehan werden; Und ihn mittelst Überreichung dieses Kaufs - Briefs in den völligen Besitz desselben setzet / wobei auch dieses ausdrücken nützlich / daß der Verkäufer in dessen für alle Gefahr haften solle /) mit der Versicherung / daß er je und allezeit / es seye auf was Art und Weis das Gut immer angesprochen / wann es auch von der hohen Lands - Obrigkeit geschehe / das ist / aus Landesfürstl. Gewalt abgenommen / oder auch jemanden einige Beschwehrde draufferstritten / imgleichen wegen eines Vorder - Rechtes oder Näherkauffs von jemand anders als von dem Herrn Verkäufer (inmassen er sich das selbige / wann das Gut wieder verkauft werden solte / per expressum hiermit vorbehält) retrahirt und evinciret werden solte / den Herrn Käufer eine bes

ständige und sichere Gewehr seyn wolle / wie solches am süglichsten und besten geschehen kan; und zwar dergestalten daß er im Fall der Entwehrung demselben an statt seines präcedirten Interesse nicht allein das Duplum / sondern auch / obgleich der Käufer oder Evinciret sein Intention nicht behaupten könnte / alle deshalben aufgewandte Proceß - Kosten zu bezahlen / auch / sobald das Gut in Anspruch genommen würde / die ganze Action auf sich zu nehmen / und ohne des Herrn Käufers Zuthun und Angelegenheit auf seine eigne Kosten und Gefahr den Proceß auszuführen / und den Herrn Käufer / auch unerfordert ohne einige Litis denunciation oder Verkündigung / so bald er nur Nachricht erhalten / daß das Gut in Anspruch genommen worden / zu vertreten / und überall schadlos zu halten / verbunden und verpflichtet seyn solle / getreulich und ohne Gefährde. (Will aber der Verkäufer sich von aller Gewehrschaft entledigen / muß solches an eben dieser Stelle beschehen / und das obige ausgelassen werden.)

Dargegen aber verspricht der Herr Käufer für dieses alles an statt eines Kaufs - Schillings in guter gangbarer Münz zu geben und zu bezahlen — fl. (wann aber die Bezahlung würcklich beschehen / müssen nachfolgende Wort gesetzt werden: dargegen aber hat Käufer — fl. dafür zu geben versprochen / auch solches Geld an einer unzertrennten Summ paar ausgezahlt / daher er dann auch hiermit über solche Kaufs - Summ mit ausdrücklicher Begehr und Verzeihung der Ausflucht der nicht entrichteten oder nicht empfangnen Kaufs - Gelder / wolbedächlich quittiret / und losgezehlet wird. Wann aber auf Nachreissen oder Nachzieher gehandelt worden / muß auch dieses allhier deutlich exprimiret werden.) Worbey sich aber der Herr Verkäufer nicht allein bis zur gängl. Summ Abtragung der obberührten Kaufs - Summ das Dominium und Eigentum auf dem verkauften Gut reserviren (bisweilen schläget er eine Hypothec darauf /) sondern auch dieses ausdrücken will / daß so der Hr. Käufer den Kaufs - Schilling binnen Monats frist nicht entrichten würde / der Kaufs - gänglich annullirt und aufgehoben seyn solle; (will sich der Verkäufer aber dieses ausdrücken / daß wann innerhalb einer gewissen Zeit ein anderer etwas mehrers dafür geben würde / der Kaufs aufgehoben seyn solle / oder / will er sich auch zugleich den Wieder - Kaufs reserviren / kan solches an dieser Stelle beschehen. Wann er aber den Kauf / so fern sich der Käufer saumselig erweist / nicht alsofort annulliren will / kan er sich zum besten diese Clausul mit anfügen: Daß / im Fall der Käufer in der bestimmten Zeit den Kaufs - Schilling nicht abtragen solte / er alsdann zu Ersetzung alles Interesse und Schadens verbunden seyn solle.) Ubrigens aber wollen beide Theile sich aller ihnen zukommenden Freiheiten / Wohlthaten und Ausflüchten / insonderheit aber des remedii l. 2. C. de Resc. Vend. simulati contractus, aliter dictum quam scriptum, doli mali, erroris &c. und dergleichen / wissentlich begeben / auch daher mich zu Ende benannten Notarium ersucht und gebetten haben / daß ich solches alles ad notam nehmen / und hierüber ein und ander Instrument ausfertigen möge:

Und bieweil ich N.N. aus Röm. Käys. Majest. Macht und Gewalt offener Notarius nebst den hierzu erbetteten Zeugen / Namens N. N. und N. N. beiden Burgern allhier / bey vorgeschriebe-

nen Kauff und Verkauf persönlich gewesen / und was vorgegangen / selbst gesehen und gehört. Als hab ich solches fleißig protocolliret / hierüber gegenwärtiges Instrument ausgefertigt / mit eigener Hand geschrieben / und nebst den Zeugen unterschrieben / auch mein Notariat-Signet vordruckt und mit unsern Pittschaffen bekräftiget: Geschehen sind diese Ding im Jahr / Indiction, Käyserl. Regierung / Ort / Monat / Tag und Stunde / wie obstehet.

(L.S.) N. N. Notarius Imperial. Publicus Juratus, ad hunc actum debito & legitimo modo requisitus, in fidem praemissorum.

(L.S.) N.N. als erbettener Zeug.

(L.S.) N.N. als hierzu gleichfalls erbettener Zeug.

(L.S.) Mevius & Titius.

Wann aber die Partheyen selbst / ohne Zuziehung eines Notarii den Kauff-Recell aufrichten wollen / kan solches fürzlich folgender massen geschehen.

Zu wissen: Dafi heut dato zusammen kommen NN. und NN. und haben mit einander einen untrügenderrufflichen Kauff-Contract auf folgende Weise geschlossen:

NB. Hier kan alles repetirt werden / was im vorigen Instrument weitläufftig angeführet worden. Zu end aber / kan man auch der Zeugen / so fern einige darbey gewesen / gedencken.

Das LXIV. Capitel.

Was nach dem Kauff-Handel zu verrichten.

Inhalt.

§. 1. Dem Käufer soll das Verkaufte eingewiesen / und die Unterthanen zur Angelobung vorgestellet. §. 2. Die March-Steine und Gränz-Scheidungen gebühlich gezeiget werden. §. 3. Der selbe soll die Angab und Fristen verglichener massen erlegen. §. 4. Die Nachbarschaft zur Gegen-Freundschaft verbindlich machen. §. 5. Die Unterthanen mit Neuerungen ungetrückt lassen: Denen selbst das Recht mittheilen / und ihnen mit ernsthafter Freundlichkeit begegnen.

§. 1.

Wann nun die Einantwortung von dem Verkäufer an den Käufer geschehen soll / so hat dieser dabey zu bedencken. Erstlich / dafi ihm vermög des Kauff-Contractes alles und jedes getreulich und ohne Abgang angewiesen und eingeliefert und die Grund-Stücke / so er an deren Anschlag einen Zweifel trüge / zu- und ausgemessen werden. So Unterthanen zum Gut gehöreten / sollen ihm dieselbe zur Angelobung vorgestellet / und einer nach dem andern / ob sie sich zu allen denen Schuldigkeiten die ihm im Kauff versprochen worden / verpflichtet erkennen / abgehört werden / wozu er von der Landes-Obrigkeit / um eine Commission dazu abgeordnet zu werden / bittliche Ansuchung thun kan.

§. 2. Zum andern sollen dem Käufer die March-Steine und andere Gränz-Scheidungen solenniter mit Zuziehung wol-erfahener friedfertiger und junger Leute / die inskünftige auf benöthigten Fall davon Zeugniß zu geben wissen / gezeiget werden: Wobey vornemlich die angrenzende Nachbarschaft zu erscheinen ersucht werden soll / damit durch deren Gegenwart und einstimmige Bekanntschaft alles ordentlich / kräftig und ohne falsche List zu gehe / und künftigen Mißbelligkeiten vorgebauet werde. Wäre aber ein Land-Gericht vorhanden / so sollen die anrenzende Grängen mit Zuziehung der benachbarten Herrschaften beritten und besichtigt werden.

[Casas: Von March- und Gränz-Scheidungen. Hohberg ed. 2. libr. 1. c. 46.]

§. 3. Drittens soll der Käufer hingegen zeitlich darauf bedacht seyn / dafi er die Angab zusamt den Nachfristen auf die verglichene Termine und Ziele ohne Abgang mit guten gangbarem Gelde / seinen Credit zu erhalten und zu vermehren / abstatte / da er widrigenfalls / so er sich hierbey saumselig erzeigen / und eine Frist zu der an-

dern hinaufwachsen lassen würde / seinem Ruin und Verderben gemeinlich nahe seyn würde.

§. 4. Viertens: Nachdem er nun das Gut bezogen / soll er zum guten Eingang seine Nachbarn durch seine Leutseligkeit und Höflichkeit zur Gegen-Freundschaft verbindlich machen: damit er inskünftige vertretlichen Umgangs / nachbarlichen Raths und Hülffe sich zu getrüben habe. Wovon allbereits oben im ersten Buch an seinem Ort umständlicher gehandelt / deswegen hier zu wiederholen unnöthig ist.

§. 5. Insonderheit soll er fünftens / wo Unterthanen bey dem Gut vorhanden / sich für allen Neuerungen halten / und sie mit neuen Auflagen keineswegs beschweren / sondern bey ihren alten Herkommen ungekränkt bleiben lassen: in ihren billigen Angelegenheiten gerne hören / und dem unschuldig erkannten Theil ohne Ansehen der Person zum Recht behülflich seyn: Insgesamt aber und allen und jeden in ernsthafter Freundlichkeit begegnen / und hierdurch die Hochachtung die ihm gebühret in allen seinen Handlungen zu erhalten trachten; Wovon unten im andern Theil ausführlicher geliebts Gott / gehandelt werden soll.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 64. Was nach dem Kauff-Handel zu verrichten.

Nach dem geschlossenen Kauff ist nichts mehr übrig / als dafi erstlich der Verkäufer dem Käufer das verkaufte Gut mit allen seinen Zugehörungen einräume / der Käufer aber vors anderte / das accordirte Kauff-Geld bezahle; Von jenem ist von uns in dem vorhergehenden Cap. weitläufftig gehandelt worden / so dafi wir dabey nichts mehrers auffer diesem zu erinnern haben / dafi durch die bloffe Tradition und Einräumung des Gutes das Eigenthum auf den Käufer nicht gebracht werde / per §. 41. J. de R. D. ibique Doctores: Welches in dem Kauff-Contract deswegen also beliebt (v. l. 20. C. de Pact. & §. 40. J. de R. D.) Wenn in demselben die Tradition und Einlieferung jederzey unter dieser stillschweigenden Condition und Bedingung beschehen zu seyn scheint: Wann der Käufer das accordirte Kauff-Geld würde bezahlet haben / v. Happeprecht ad d. §. 41. J. de R. D. num. 16. Bachov. & Vinn. ad eund. n. 1. Gail. 2. O. 15. n. 5. & Hahn. ad Wesenb. tit. de C. E. V.

E. V. in fin. Dahero dann der Verkäufer bey dem
 Sant-Proceß die verkauffte Sach wieder abfordern und
 zuruck nehmen kan. v. l. §. 18. ff. de Tribut. act. add Gail.
 2. O. 15. n. 2. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 17. num. 6. & seqq.
 Gleichwie es aber keine Regul gibt / die nicht mit ihren
 sonderbaren Exceptionen und Abfällen versehen; also
 hat es hier ebenfalls diese Verwandnuß / dann wann der
 Käufer dem Verkäufer auf andere Weise Satisfaction
 geleistet / und entweder einen Bürgen oder Pfand gege-
 ben oder auch demselben geborget worden / in diesen Fällen
 hat er sich des Eigentums so wol anzumassen / als wann er
 den accordirten Kauff-Schilling würcklich bezahlet hätte.
 §. 41. J. de R. D. & l. 19. ff. de C. E. V. Was aber von
 dem borgen gemeldet worden / darinn muß man von
 der Intention des Verkäufers wol informiret seyn /
 angesehen nicht alsofort dafür zu halten / daß er dem
 Käufer geborget / wann er ihm das verkauffte Gut ein-
 geräumt / und nichts darbey gemeldet hat / d. l. 19. ff. de
 C. E. V. Vid. Vinn. ad d. §. 41. num. 3. J. de R. D. ibique
 citat. Fab. Wefenb. & Bachov. Christlinæ. V. 3. dec. 75.
 num. 4. Hahn. ad Wefenb. tit. de C. E. V. in fin. Gail. 2. O.
 15. num. 6. Moller. 4. Semestr. c. 28. add. Grævæ. lib. 2. con-
 clus. 15. Confid. 1. Dissent. Schneidew. ad d. §. 41. num. 5.
 J. de R. D. & Menoch. 3. præf. 29. n. f. sondern es müs-
 sen andere Umstände vorhanden seyn / (wosern er an-
 ders solches nicht ausdrücklich gesagt) aus welchen man
 dieses schließen möge : Dergleichen Umstände zum Exem-
 pel sind / wann er dem Käufer einen Termin zur Zah-
 lung gesetzt / l. 3. C. de pact. inter emt. obgleich dersel-
 bige sehr kurz wäre. Zæf. ad tit. 7. de C. E. V. n. 7. Oder
 wann er gegen dem Käufer / daß sich wegen Geld-Mangels
 beklaget / so viel sich heraus gelassen; Er möge nur hin-
 geben / er verlange es jeto nicht / wann er ihm nur
 solches hernach gebe; Und was dergleichen mehr
 ist. Vid. Vinn. ad d. §. 41. J. de R. D. num. 2. ver. Fidem
 emtoris secutus fuerit. Weilen sich aber unterweilen
 solche Käufer finden / die nur mit Betrug und List die
 Verkäufer anzuführen gedencen / und nicht einmal et-
 was zu bezahlen willens haben / als ist zu wissen / daß / ob-
 gleich der Verkäufer einem solchen Käufer geborget /
 diesen jedoch ohngeachtet / das Eigentum auf denselben
 keineswegs gebracht werde / sondern in alle Wege bey
 dem Verkäufer verbleibe / welcher auch deswegen bey dem
 Sant-Proceß nicht allein von dem Käufer / sondern auch
 von einem jeden Inhaber / sothane Sach als sein Ei-
 gentum wieder begehren und abfordern mag. Vid.
 Carpz. p. 1. c. 28. def. 18. & 19. & Gail. 2. O. 15. n. 9 &
 10. Und kan des Käufers betrügerliche Intention daher
 unter andern genommen werden / wann er alsobald nach
 dem geschlossenen Kauff / oder wenigstens nicht lang her-
 nach kaliret / Carpz. & Gail. cit. loc. Was übrigens
 alhier von dem Eigentum gesagt worden / daß selbiges
 auf den Käufer transferiret und gebracht werde / hat ei-
 gentlich diesen Verstand / wann der Verkäufer das Ei-
 gentum gehabt hat / andergestalten er auch dasselbige
 einmögich wird auf den Käufer bringen können / l. 54. ff.
 de R. J. sondern es hat der Käufer in diesem Fall nur so
 viel überkommen / daß / wann er anders einen guten Glau-
 ben gehabt / die Sache von ihm binnen der von den Rech-
 ten bestimmten Zeit / verjähret werden kan / allermaßen
 wie an einem andern Ort erwiesen haben / welches eben
 auch die Ursach ist / warum der Verkäufer obbesagter
 müssen / Gewerkschaft leisten muß. v. l. 25. §. 1. ff. de
 C. E. V. l. 11. §. 2. l. 66. pr. ff. eod. & l. 11. §. 8. ff. de
 A. E. V.

Im übrigen ligt dem Verkäufer ferner dieses ob/
 daß er die Unterthanen dem Käufer zur Angelobung

vorstelle / gestalten selbige ihrer neuen Herrschaft schwö-
 ren müssen / daß sie derselben getreu und gehorsam
 auch dem Gebot gewärtig seyn / insonderheit aber
 dem Schaden wenden / und deren Nutzen befördern
 wollen; und diese Pflicht / wird nicht allein von dem
 Lands-Herrn (in welcher Absicht man sie Lands- oder
 Erbhuldigung nennet / v. Victor de exempt. Conclus.
 29. num. 95. & Myler ab Ehrenbach. de Statib. Imp. p. 2. c.
 38. n. 2.) sondern auch von dem Gerichts- und Vogts-
 Herrn gefordert / auch in diesem letztern Absehen eine
 Vogtey-Pflicht / betitelt v. Ertel. de Jurisd. infer. Lib.
 1. c. 2. Obl. 1. Und zwar wird dieselbe an unterschiede-
 nen Orten unterschiedlich abgelegt; Dann an einigen
 Orten leisten die Unterthanen gar keinen Körperlichen Eid/
 sondern müssen nur an statt dessen ihrer Herrschaft Hand-
 schuh / so auf dem Tisch ligt / küssen: Andererwo pfeget
 ihnen ihre Herrschaft einen Seab darzureichen / welchen
 sie mit den zweyen vordern Fingern anrühren müssen. In
 Oesterreich ist an vielen Orten dieses Herkommens / daß ih-
 nen ihre Herrschaft das Stiffe-Saal- oder Grund-
 Buch vorleget / darüber sie mit zweyen Fingern schwören.
 Ja an vielen Orten legen sie den Eid nicht eher ab / bis die
 Herrschaft bey ihren Adelichen Treu und Glauben
 ihnen ihre alte Gerechtigkeiten bestätiget. Ertel. d. l.
 obl. 6. Weswegen eine jede Herrschaft absonderlich
 dahin trachten solle / daß in diesem Stück alles bey dem
 alten Herkommen gelassen / hauptsächlich aber keine neue
 clausula dem Jurament einverleibet; Vid. Everhard. Jun.
 V. 1. Conf. 1. num. 180. & Schrad. de feud. p. 10. sect. 5.
 n. 98. Oder auch die Unterthanen zur Körperlichen Ei-
 desleistung genöthiget werden / wann sie bishero dem alten
 Herkommen nach / nur bey dem Hand-Gelübd gelassen
 worden. v. C. Ziegl. ad Prax. Calvol. §. Nobiles. Con-
 clus. 1. & Berlich. p. 3. dec. 308. n. 31.

Endlichen will auch dem Verkäufer dieses zu stehen/
 daß er die Marckungen und Grängen dem Käufer
 richtig anweise / worvon wir in denen vorhergehenden
 Cap. gehandelt haben.

Von diesem aber nemlich von dem accordirten
 Kauff-Geld / ist zu wissen / daß sich der Käufer solches
 wie es bedungen worden / auszuahlen / angelegen seyn las-
 sen solle / gestalten er sonst den Verkäufer zur Einräu-
 mung des gekauften Guts nicht wol zwingen könnte / vid.
 Franzk. ad tit. 7. de A. E. V. num. 18. Es wäre dann / daß
 er einige Ursach hätte / mit der Bezahlung zuruck zu hal-
 ten / welches er dann wol zuthun befugt ist / wann entwe-
 der der Verkäufer ihm wesentlich ein fremdes Gut
 verkauft und übergeben / v. l. 30. §. 1. ff. de A. E. V. l. 11.
 §. 5. ff. eod. & l. 1. §. 4. ff. de superfic. oder / (so fern
 solches von dem Verkäufer ohnwissentlich beschehen /)
 wann gleich im Anfang zu besorgen / daß das Gut entwe-
 chet werden möchte / weilen es vielleicht schon gerichtlich
 angesprochen worden ist. v. l. 18. §. 1. ff. de pericul. &
 commod. rei vend. l. 24. C. de Evid. Add. Carpz. p. 2. c.
 34. def. 31. & seqq. Hartm. Pistor. p. 3. qu. 6. Heig. p. 1.
 qu. 36. Das accordirte Kauff-Geld aber muß der
 Käufer ohnveränderlich abstatten / und kan dem Ver-
 käufer wider seinem Willen nichts anders daran geben:
 arg. l. 2. ff. de R. C. & l. 6. C. de Resc. Vendit. Inson-
 derheit aber muß er sothane Bezahlung also verfügen / daß
 mit das Geld des Verkäufers eigen werde. l. 11. §. 2. ff.
 de A. E. V. Daher er dann sich von der Obligation nicht
 befreien kan / wann er dem Verkäufer ein solches Geld
 liefert / welches ihm selbst nicht zugehöret / l. 7. C. de A.
 E. V. Wiewol er dessen ohngeachtet / durch die Tradition
 und Übergabung / das Eigentum der gekauften Sach
 nichts desto weniger überkommet / l. 8. C. si quis alteri